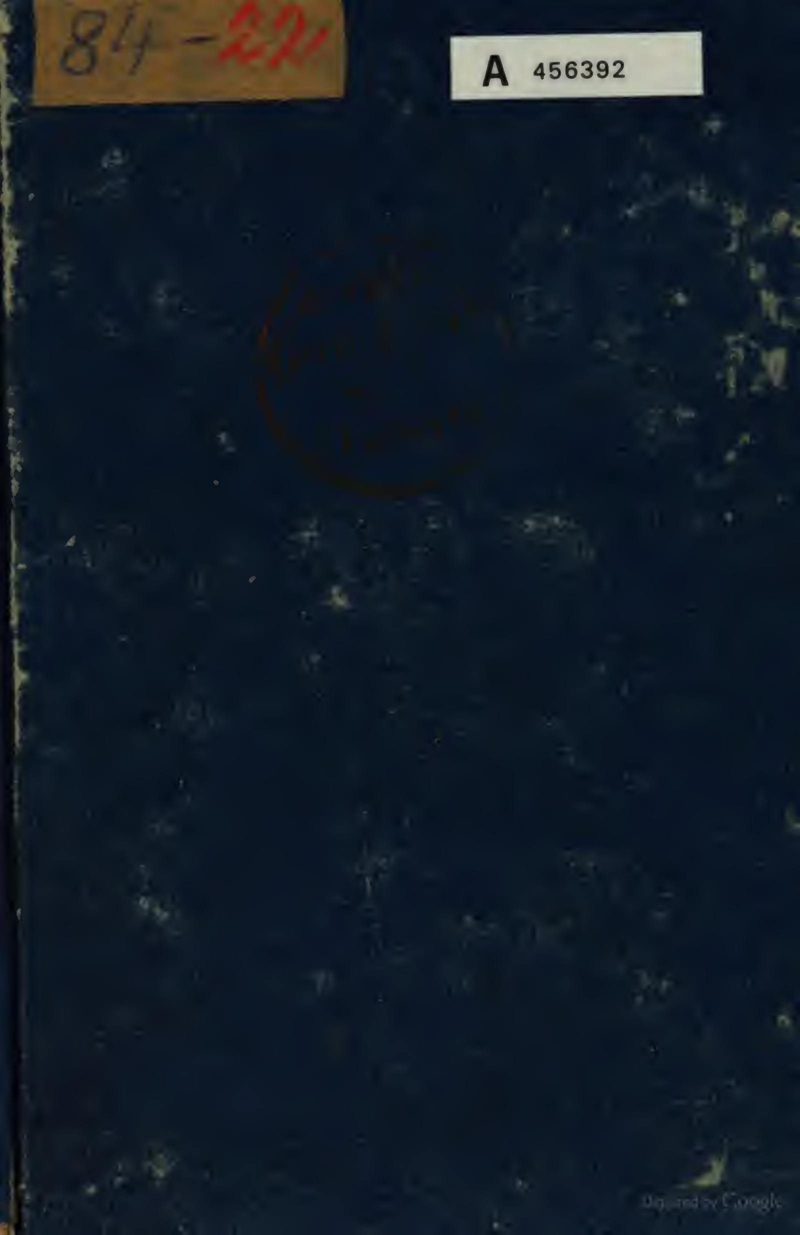


84-22
A 456392

Provinzial Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1825.

Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. galizischen Landesguberniums.



Siebenter Jahrgang.

Lemberg,
Gedruckt bei Peter Piller.


...schieden

Chronologisches Verzeichniß der in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1825. enthaltenen Verordnungen.

Zahl der Verordnung — Seite

Monat Jänner.

Monat Hornung.

Monat März.

Monat April.

Monat November.

Monat Dezember.

1.

Errichtung der Wegmauth zu Gaje im Samborer, und der Brücken-Mauth zu Zawadow im Stryer Kreise.

Mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 18. Dezember 1824 Zahl 49674/1481 ist die Errichtung der Wegmauth zu Gaje Samborer Kreises, für 2 Meilen, und der Brückenmauth nach dem Tariffe der ersten Klasse zu Zawadow Stryer Kreises, angeordnet worden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht wird, daß die Weg- und Brücken-Mauth in den benannten Orten vom 1. März l. J. nach den Grundsätzen der Kreisschreiben vom 15. Juny 1821 Zahl 31269 und vom 7. März 1823 Zahl 11370 werde eingehoben werden.

Gubernial-Kundmachung vom 4ten Jänner 1825 Gub. Zahl 75653 ex 1824.

2.

Handelsleute sollen ihre Waarenartikel in öffentlichen Verschleißgewölbern dem Publikum zum Kaufe anbieten.

Die hohe Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 29ten November v. J. Z. 45174 erklärt, daß obgleich eine ausdrückliche Vorschrift nicht bestehet, welche den Handelsleuten zur Pflicht machen würde, ihre im Handel geführten Waaren-Artikel in öffentlichen Verschleiß-Gewölbern dem Publikum zum Kaufe anzubieten, sich doch aus dem Begriffe einer ordentlichen Detailhandlung ergebe, daß dieselbe, die ein Unternehmen zum Betriebe eines

offenen Handels an einem bestimmten Orte und unter einer angenommenen Firma ist, mit der Haltung eines öffentlichen Verschleißgewölbes verbunden seyn müsse.

Der Magistrat wird hievon auf den Bericht vom 27ten April v. J. Zahl 10686. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, darüber zu wachen, daß ordentliche Waarenhandlungen in öffentlichen Verschleißgewölbern betrieben, und die Partheyen, die sich hievon ausnehmen wollten, dazu angehalten werden.

Gubernial-Dekret vom 11ten Jänner 1825. Gub. Zahl 72111 ex 1824.

3.

Meldzettel und Entlaßscheine, welche den Unterthanen bei Verehelligungen und bei Entlassungen von einer Obrigkeit zur anderen ausgefertiget werden, sind Stempelfrei.

Uiber eine vorgekommene Anfrage: ob die den Unterthanen zur Verehelligung von den Obrigkeiten zu ertheilenden Meldzettel, dem Stempel unterliegen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 28ten Oktober 1824 zu entscheiden befunden, daß, da die Meldzettel und Entlaßscheine welche in Galizien den Unterthanen bei Verehelligungen und bei Entlassungen von einer Obrigkeit zur anderen ausgefertiget werden, als eine auf dem Patente wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, dann auf dem Werbbezirks-Systeme beruhende Maßregel zu betrachten sind, sie auch den von Stempel befreiten Meldzetteln, welche der §. 9. Lit. a. des Stempelpatents vom 5ten Oktober 1802 bezeichnet, gleich gestellt werden müssen, und daß dieses auch für jene Provinzen zu gelten habe, in welchen die Ausfertigung und Ausgabe dieser beiderlei Meldzettel durch das Patent wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und das Konskripzionssystem wirklich vorgeschrieben ist; und daß es daher von der in

dem an die Regierung in Oesterreich ob der Ens erlassenen Hofdekrete vom 10ten Februar 1803 Z. 3517—550 Nro. 2. und 3. enthaltenen Weisung in Betreff der Stempelung dieser ämtlichen Ausfertigung abzukommen habe.

Wovon sämmtliche Kreisämter zu Folge h. Hofkanzley-Erlasses vom 25ten November 1824 Z. 34589. zur Verständigung der unterstehenden Obrigkeiten in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Jänner 1825. Gub. Zahl 71982. ex 1824.

4.

Instrukzion zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben, rechnungspflichter Städte und Märkte.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 21ten v. M. Zahl 37447. ist der Landesstelle eine umständliche Instrukzion sammt fünf Formularien zur Verfassung der jährlichen städtischen Rechnungseingaben mit dem Auftrage zugekommen, dieselben den Magisträten der rechnungspflichtigen Städte und Märkte zur genauesten Darnachachtung hinauszugeben.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit, und zur Gewinnung der Zeit, läßt man sowohl die Instrukzion, als auch die Formularien der Ausweise, nämlich: des summarischen Rechnungs-Abschusses sammt dem Vermögens-Inventarium und des Präliminars nebst der Besoldungstabelle und Vermögensbilanze — und außerdem auch noch diese 5 Ausweise mit unausgefüllten Rubriken zum Verbrauche nach den Formularien für die Stadt- und Markt-Kassen, hierorts in Druck legen, — dieselben werden nach bewirktem Drucke von der k. k. Gubernial-Expedits-Direkzion unmittelbar an das k. Kreisamt in der nöthigen Zahl von Exemplarien übermittelt werden, um die dortkreisigen Magisträte, und Kämmereyen gegen die seiner Zeit von ihnen einzubringenden Druck-Kösten, damit zu betheilen.

Nachdem aber diese Rechnungs-Eingaben für das Militärjahr 1825 schon mit Gubernial-Verordnung vom 12ten v. M. Zahl 71250 betrieben wurden, und man daher voraussetzen muß, daß dieselben für Heuer bei den meisten Stadt- und Markt-Kassen schon zu Stand gebracht seyn werden; so versteht es sich von selbst, daß die bereits fertigen Eingaben deshalb nicht aufzuhalten, sondern ohne Verzug einzusenden seyen, von der gedruckten Instrukzion, und den gedruckten Ausweisen dagegen, erst für die Zukunft der abgesehene Gebrauch zu machen seyn werde.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Jänner 1825 Gub. Zahl 1407.

Instrukzion.

Für die Städte und Märkte in der Provinz zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben.

Die rechnungspflichtigen Ortschaften haben nach bestehenden Vorschriften jährlich folgende Rechnungsstücke vorzulegen:

I. Den summarischen Rechnungsabschluß nach dem Formulare A.

II. Das Vermögensinventar nach dem Formulare B.

III. Das Präliminarsystem nach dem Formulare C.

IV. Den Besoldungsausweis nach dem Formulare D. und

V. Die Vermögensbilanz nach dem Formulare E.

I.

Summarischer Rechnungsabschluß.

§. 1.

Der Rechnungsabschluß ist das Summarium der Haupt- oder Kassieramtsrechnung selbst, und muß daher summarisch folgende Bestandtheile enthalten:

a) Alle im vorhergegangenen Jahre verbliebenen Aktiv- und Passivrückstände;
b) Die kurrente Empfangs- und Ausgabsschuldigkeit.
c) Den wirklichen Empfang, und die wirkliche Ausgabe, endlich
d) Die Aktiv- und Passivrückstände mit Ende des Jahrs.

§. 2.

In welcher Form der summarische Rechnungsabschluß zu verfassen ist, zeiget das Formular A nach welchem sowohl bei der Einnahme, als bei der Ausgabe 8 Kolonnen zu eröffnen sind.

Darin ist anzuführen, und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten.

In der 2. Die einzelne Empfänge, und Ausgaben ihrer Benennung nach.

In der 3. Die mit Ende des vorhergegangenen Jahres verbliebenen Aktiv- und Passivrückstände.

In der 4. Derjenige Betrag der Empfangs- und Ausgabsposten, welcher für das laufende Jahr als Einnahms- und Ausgabsschuldigkeit berechnet wurde, und daher hätte eingenommen oder ausgegeben werden sollen.

In der 5. Die Summe der im 3. und 4. Kolonne aufgeführten Beträge.

In der 6 Derjenige Betrag, welcher von der gesammten Empfangs- und Ausgabsschuldigkeit wirklich eingegangen, oder ausgegeben worden ist.

In der 7. Derjenige Betrag, welcher sich nach Abzug des in der 6. Kolonne eingestellten Betrages von jenem der 5. Kolonne ergibt, und den wirklichen Rückstand mit Ende des Jahres ausmacht; endlich

In der 8. Die Ursachen der verbliebenen Aktiv- und Passiv-Rückstände, und die sonstigen Anmerkungen.

Es versteht sich hier von selbst, daß für jene Empfänge und Ausgaben, welche unter die im Muster nur

beispielweise angezeigten Rubriken nicht füglich eingestellt werden können, neue Rubriken zu eröffnen seyn werden, wobei besonders erinnert werden muß, daß die Rubrik: verschiedene Empfänge, und Ausgaben soviel möglich beseitiget werden müsse.

Sollten einige Empfänge und Ausgaben vorkommen, welche wirklich unter keine der bestimmten Rubriken gebracht werden könnten, und daher unter den verschiedenen Empfängen und Ausgaben eingestellt werden müßten, so sind dieselben in besonderen Ausweisen, wozu die Formulare Litt. A. und B. dem summarischen Rechnungsabschluße zuliegen, spezifisch aufzuführen.

Uebrigens ist die bei den Kolonnen 3. 4. 5. 6. und 7. eröffnete Unterkolonne »W. W.« nur von jenen Ortschaften zu eröffnen und auszufüllen, wo das Papiergeld noch die gesetzlich zirkulirende Währung ist; dort aber wo bloß C. M. zirkulirt, ist auch nur für diese die Kolonne C. M. zu eröffnen und auszufüllen. Dieses hat auch den übrigen Rechnungsstücken zu gelten.

§. 3.

Dieses gilt au:», wo im Rechnungsabschluße beim Empfange und bei der Ausgabe keine Schuldpapiere vorkommen, daher die Rechnung bloß mit baarem Gelde abgeschlossen, und alles, was auf die Veränderung des Kapitalienstandes Bezug nimmt, im Vermögensinventar genau ersichtlich gemacht werden muß.

§. 4.

Kommen in der Rechnung und daher auch im Rechnungsabschlusse neu aufgenommene Kapitalien vor, so muß in der 8. Kolonne die Gubernialverordnung, mit welcher die Bewilligung zur Kapitalsaufnahme erfolgte, angeführt werden.

§. 5.

Für die Vorschüsse gegen Ersatz sind im Rechnungsabschlusse sowohl beim Empfange als bei der Ausgabe zwei Rubriken zu eröffnen, und derselben die im

Formulare A. angezeigte Berufungen beizufügen, wobei aber zu bemerken ist, daß derjenige Betrag, welchen das Kammeramt oder Stadtkasse als Vorschuß aufnimmt, beim Empfange unter der Rubrik: »erhaltene Vorschüsse« in der 4. 5. und 6. Kolonne aufgeführt, zugleich aber auch bei der Ausgabe unter der Rubrik: »zurückbezahlte Vorschüsse« in der 4. und 5., und wenn hieran im Laufe des Jahrs nichts eingegangen ist, in der 7. Kolonne als Rückstand ausgewiesen werden muß.

Umgekehrt, wenn von dem Kammeramte oder Stadtkasse einer andern Kasse oder einem Privaten ein Vorschuß geleistet wird, ist solcher bei der Ausgabe unter der Rubrik: »geleistete Vorschüsse« in der 4. 5. und 6. Kolonne, zugleich aber auch beim Empfange unter der Rubrik: »zurückbezahlte Vorschüsse« in der 4. und 5., und wenn hievon im Laufe des Jahres nichts abgestattet wurde, in der 7. Kolonne als Rückstand aufzuführen.

§. 6.

Für die Vorschüsse gegen Verrechnung ist nach dem Formulare A. eine eigene Rubrik zu eröffnen, und in der 8. Kolonne genau anzugeben, zu welchem Zwecke dieselben geleistet wurden; im Vermögens-Inventar aber müssen diese Vorschüsse beim Aktivstande unter der Rubrik der Aktivrückstände, so lange sie nicht verrechnet worden sind, und zwar vor den Kolonnen 3 und 4 in Vormerkung gehalten werden.

Ist die Verrechnung geschehen, und dabei eine größere Verwendung d. i. eine Guthabung des Rechnungslegers ausgewiesen worden, so ist diese im Rechnungsabschlusse unter der nach dem Zwecke der Vorschußleistung dafür bestimmten Ausgabsrubrik ersichtlich zu machen; bei einer kleineren Verwendung des geleisteten Vorschußes aber der Rückersatz des erübrigten Geldbetrages mit Berufung auf diejenige Rubrik des Rechnungsabschlusses, bei welcher der verrechnete Vorschuß in Ausgabe erscheinet, in Empfang zu stellen.

§. 7.

Für die in baarem Gelde eingehobenen und zurückbezahlten Kauzionsbeträge sind im Rechnungsabschlusse beim Empfange und bei der Ausgabe eigene Rubriken zu eröffnen, bei welchen anmerkungsweise die Berufung auf das Vermögensinventar gemacht werden muß, in welchem dieselben bis zu ihrer Zurückzahlung sowohl beim Aktiv- als Passivstande vor den Kolonnen 3 und 4 in Vormerkung gehalten werden müssen.

Da ferner der eingehobene baare Kauzionsbetrag im Rechnungsabschlusse auch unter dem schließlichen Kassereste begriffen seyn muß, so ist hierüber in der 8. Kolonne auf die im Formulare A. angegebene Art die nöthige Bemerkung beizufügen und in dem künftigen Rechnungsabschlusse der mit Schluß des vorhergegangenen Jahres verbliebene Kasserest nach gezogener Summe der kurrenten Einkünfte mit den Worten einzustellen: »Hierzu den anfänglichen baaren Kasserest mit Einrechnung des nach dem Rechnungsabschlusse vom Jahre 1824 eingehobenen Kauzionsbetrages von z. B. 60 fl. W. W. mit.«

Wenn aber die eingelegte Kauzion nicht in baarem Gelde sondern in Schuldpapieren besteht, so ist der Kapitalsbetrag nicht im Rechnungsabschlusse auszuweisen, sondern blos im Vermögensinventar beim Aktiv- und Passivstande vor den Kolonnen 3 und 4 ersichtlich zu machen.

Ueberhaupt müssen die zum Stammvermögen gehörigen Aktivkapitalien, so wie die auf der Kammerkasse oder Stadtkasse lastenden Passivkapitalien von den Kauzionskapitalien im Vermögens-Inventar gehörig getrennt, und die dießfälligen Interessen im Rechnungsabschlusse von einander genau ausgeschieden werden, worüber in den Anmerkungskolonnen die nöthigen Aufklärungen seyn müssen.

§. 8.

Die eingezahlten Kaufschillingsgelder für verkaufte Realitäten und Jurisdikzionen, dürfen ohne höhere Bewilligung nicht zur Bestreitung der kurrenten Bedürfnisse verwendet, sondern müssen ihrer Bestimmung nach zur Ergänzung des Stammvermögens jederzeit fruchtbringend angelegt werden, worüber in der 8. Kolonne des Rechnungsabschlußes die nöthigen Bemerkungen beizufügen sind.

§. 9.

Wenn auf die angezeigte Art alle Kollonnen ausgefüllt sind, so wird zum Abschlusse des Rechnungsertraktes geschritten, welches auf folgende Weise geschieht:

Zuerst werden sowohl beim Empfange, als auch bei der Ausgabe die in den Kolonnen 3, 4, 5, 6, und 7 eingestellten Beträge; und zwar von jeder Kolonne für sich besonders addirt.

Ist diese Addizion vollendet, so wird der nach dem Rechnungsabschlusse vom vorhergegangenen Jahre verbliebene baare Kassarest unter die Summe der wirklichen Empfänge (6. Kolonne) gesetzt, mit welcher derselbe vereinigt die Hauptsumme aller Einnahme darstellt.

Eben so wird auch unter die Summe der wirklichen Ausgaben (6. Kolonne) der mit Ende des Jahres verbliebene baare Kassereft gestellt, welcher mit dieser vereinigt die Hauptsumme aller Ausgaben bildet, die zum Beweise der Richtigkeit des Rechnungsabschlußes der Hauptsumme aller Einnahmen vollkommen gleich sein muß.

II.

Inventar.

§. 1.

Das Inventar ist der Ausweis über den Vermögensstand einer Stadt, oder eines Marktes.

Da sich dieser in das Aktiv- und Passivvermögen theilet, so ist auch beides in das Inventar aufzunehmen.

§. 2.

Die Form, in welcher das Inventar zu verfassen ist, zeiget das Formulare B.

Nach demselben sind sowohl für den Aktiv- als auch für den Passivstand 5 Kolonnen zu eröffnen.

Darin ist aufzuführen und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der einzelnen Bestandtheile des Aktiv- und Passivvermögens.

In der 2. Die Bestandtheile des Aktiv- und Passivvermögens ihrer Benennung nach.

In der 3. Der Kapitalswerth des Aktiv- und Passivvermögens nach den einzelnen Theilen einer jeden Gattung desselben in Conv. Münze und W. W.

In der 4. Der Betrag der einzelnen Theile des eingestellten Aktiv- und Passivvermögens einer jeden Gattung im Ganzen sowohl in C. M. als auch in W. W. und

In der 5. Die Ursachen der Abweichungen von den Ansätzen der einzelnen Theile des Aktiv- und Passivstandes nach dem Inventar vom vorhergegangenen Jahre.

Hiebei kömmt zu bemerken, daß die auf Conv. Münze lautenden öffentlichen Staatskreditspapiere, und eben so die auf C. M. lautenden Privatschuldbriefe abgesondert von jenen auf W. W in der dafür eröffneten Unterkolonne »Conv. Münze« aufzuführen sind, welches auch von den Passivkapitalien zu gelten hat.

§. 3.

A. Aktivvermögen.

Zu dem Aktivvermögen gehören:

a) Die Aktivkapitalien.
b) Der Werth der Realitäten.
c) Der Werth der Jurisdikzionen.
d) Der Werth der Naturalvorräthe.
e) Der Werth der Materialvorräthe.

f) Der Werth der Mobilien und Fahrniße, worunter alle Geräthschaften; Werkzeuge, Kanzley-Registraturs-Archivseinrichtungsstücke u. s. w. verstanden werden.

g) Die Aktivrückstände und

h) Der baare Kassarest nach dem Rechnungsabschluße des letzten Jahres nach welchem

i) Die eingelegten Kauzionskapitalien vor den Kolonnen 3 und 4 aufgeführt werden müssen.

Hiebei kömmt zu bemerken:

zu a.

Die Aktivkapitalien sind alle einzeln nach ihrer Gattung d. i. entweder als öffentliche oder als Privataktivkapitalien, und zwar: die ersteren nach ihrer Benennung als Aerarial-Domestikal-Wiener-Stadt-Bankoobligazionen u. s. w. mit Anführung der Prozenten, des Datums der Zahl und des Betrages der Obligazion, und die letzteren mit Angabe des Schuldners, des Datums, der Perzenten und des Betrages anzusetzen.

zu b und c.

Diejenigen Realitäten, welche in Katastern, oder Grundbüchern eingetragen sind, behalten immer den dort eingetragenen Werth, jene aber, welche in öffentlichen Büchern nicht enthalten sind, müssen so wie die Jurisdikzionen nach einem 6jährigen Erträgnißdurchschnitte in einem zu 5 pCt. berechneten Kapitalswerthe in jener Währung angeschlagen werden, in welcher die Beträge eingeflossen sind, wozu jedoch nicht der wirkliche Empfang in den 6 Jahren, sondern die kurrente Empfangsschuldigkeit aus der 4. Kolonne des Rechnungsabschlusses anzunehmen ist.

Der hiernach berechnete Werth darf sodann nicht mehr abgeändert werden; es sey dann, daß dabei wirklich erhebliche Veränderungen vorfallen, bei welchen immer die Gründe des neu angesetzten Werthes in der Anmerkungskolonne des Inventars angeführt werden müssen.

Da sich übrigens der Fall ergeben kann, daß ein und dasselbe Gefäll in zwei verschiedenen Währungen

einfließt, so ist zwar in einem solchen Falle das Erträgniß in W. W. vor den Kolonnen 3 und 4 anzusetzen, jedoch nach dem Kurse zu 250 auf Conv. Münze zurückzuführen, der sich sodann ergebende Betrag zu dem in Conv. Münze ausgewiesenen Erträgniße zu schlagen, von beiden zusammen der Kapitalswerth zu 5 pCt. zu berechnen, und dieser letztere in der für das Konvenzionsgeld eröffneten Unterkolonne einzustellen.

zu d, e und f.

Die Naturalvorräthe sind nach ihren Gattungen mit dem Marktdurchschnittspreise, die Materialvorräthe mit dem Erzeugungspreise, und die Mobilien und Fahrnisse mit einem Drittel ihres Werthes in Anschlag zu bringen, und von jenen Ortschaften, wo Conv. Münze zirkulirt, in Münze, von jenen aber, wo das Papiergeld die gesetzliche Währung ist, in W. W. auszuweisen.

§. 4.

B. Passivvermögen.

Zu dem Passivvermögen gehören:

a) Die Passivkapitalien, und
b) Die Passivrückstände, nach welchen
c) Die eingezahlten Kauzionskapitalien vor den Kolonnen 3 und 4 aufgeführt werden müssen.

§. 5.

Die Passivkapitalien sind alle einzeln nach ihrer Gattung mit Anführung des Gläubigers, Datums und der Perzenten, die Passivrückstände aber nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres in das Inventar aufzunehmen.

§. 6.

Sind auf die angedeutete Art alle Kolonnen richtig ausgefüllet, so wird das Inventar abgeschlossen, welches auf folgende Art geschieht:

Zuerst werden die in der 4. Kolonne eingestellten Beträge des Aktiv- und Passivstandes addirt. Die

Summen zeigen den Stand des gesammten Aktiv- und Passivvermögens, aus deren beiderseitigen Vergleichung das mit Schluße des Jahres vorhandene reine Aktivvermögen, und zwar in jenen Währungen, in welchen die einzelnen Vermögenszweige im Inventar eingestellt sind, hervorkömmt.

§. 7.

Tritt aber der Fall ein, daß in einer oder der andern Währung der Passivstand größer ausfällt, so müßte es am Schluße des Inventars heißen: »Bei Vergleichung mit dem Passivstande von — zeigt sich ein reines Aktivvermögen von — z. B. Conv. Münz, dagegen ein Passivvermögen von — W. W.

III.

Präliminarsystem.

§. 1.

Unter dem Präliminarsysteme versteht man den tabellarischen Ausweis über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben im künftigen Jahre, wozu der summarische Rechnungsabschluß die Grundlage bildet.

§. 2.

Es müssen daher die Empfangs- und Ausgabsrubriken im Präliminarsysteme in eben der Ordnung aufgeführt werden, in welcher sie im summarischen Rechnungsabschlusse erscheinen.

§. 3.

Die Form, in welcher das Präliminarsystem zu verfassen ist, zeiget das Formulare C. nach welchem sowohl für die Einnahmen, als auch für die Ausgaben 6 Kolonnen zu eröffnen sind.

Die 1. Die laufende Zahl jeder einzelnen Empfangs- und Ausgabspost.

Die 2. Die einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten ihrer Benennung nach.

Die 3. Die kurrente Empfangs- und Ausgabsschuldigkeit aus der 4. Kolonne des Rechnungsabschlusses vom verflossenen Jahre.

Die 4. Die für das nächste Jahr angetragenen Einnahmen und Ausgaben.

Die 5. Denjenigen Betrag, um welchen die in den vorbenannten zwei Kolonnen 3 und 4 eingestellten Beträge von einander unterschieden sind.

Die 6. Die Ursachen des in der 5. Kolonne aufgeführten Unterschiedes d. i., des in Antrag gebrachten höhern oder minderen Ertrages, und erforderlichen Aufwandes gegen die Einnahm- und Ausgabsschuldigkeit nach dem Rechnungsabschluße oder der vorgenommenen Durchschnittsberechnung.

§. 4.

Die Empfänge und Ausgaben sind entweder ordentliche oder außerordentliche, und erstere entweder bestimmte oder unbestimmte.

Die ordentlichen, oder sogenannten fixirten Empfänge und Ausgaben sind solche, welche sich bestimmt voraussehen lassen, und wo man Zeit und Größe im voraus bestimmen kann. Z. B. Aktivintereßen, Pensionen u. s. w. diese müssen daher mit ihren schon im vorausbekannten Beträgen angetragen werden.

Die ordentlichen jedoch unbestimmten sind solche, von welchen man zwar die Zeit bestimmt weiß, aber ihre Größe nicht kennt, oder umgekehrt z. B. Einnahmen an Gerichtstaxen, Ausgaben auf Kanzleyrequisiten, Baureparaturen u. s. w.

Die außerordentlichen endlich sind solche, von welchen sich weder Zeit noch Größe bestimmen lassen. Sowohl diese, als auch die ordentlichen unbestimmten sind nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre zu präliminiren, wenn nicht besondere Umstände eintreten, welche die Anträge nach der vorgenommenen Durchschnittsberechnung unzuläßig machen.

§. 5.

Sind alle Posten in die für jede derselben bestimmte Kolonne eingetragen, so wird zum Abschluße des Präliminarsystems geschritten.

Dabei ist auf folgende Weise vorzugehen:

Zuerst werden die in den Kolonnen 3, 4 und 5 eingestellten Beträge und zwar von jeder Kolonne für sich besonders addirt.

Ist dieß geschehen, so wird die Summe der Einnahmen aus der 4. Kolonne mit jener der Ausgaben gleichfalls aus der 4. Kolonne verglichen, und hiernach der dießfällige Kurrentüberschuß oder Kurrentabgang für das nächste Jahr entziffert.

Da aber die nach dem Rechnungsabschluße vom vorhergegangenen Jahre verbliebene Aktiv- und Passivrückstände, dann der baare Kassereſt die sicherste Grundlage zur Beurtheilung liefern, ob alle Erforderniße des folgenden Jahres ihre vollkommene Bedeckung zu hoffen haben, so müssen auch diese in das Präliminarsystem nach gezogener Summe der kurrenten Empfänge und Ausgaben aufgenommen, und nach diesen Einstellungen der für das nächste Jahr zu erwartende Gesammtüberschuß oder Abgang ersichtlich gemacht werden, welches auf folgende Art geschieht:

Es werden zur Summe der Einnahmen in der 4. Kolonne des Präliminarsystems nach der im Formulare C. enthaltenen Vorschrift die nach dem Rechnungsabschluße vom verflossenen Jahre verbliebenen Aktivrückstände, und der baare Kassereſt, und eben so zur Summe der Ausgabe in der 4. Kolonne die mit Ende des vorausgegangenen Jahres verbliebenen Passivrückstände addirt.

Der nach beiderseitiger Vergleichung dieser Aktiv- und Passivsummen herkommende Unterschied zeiget das für das künftige Jahr zu erwartende schließliche Vermögensresultat.

IV.

Besoldungstabelle.

§. 1.

Unter der Besoldungstabelle versteht man den Ausweis über diejenigen Auslagen, welche eine Stadt, oder ein Markt an Besoldungen, Bestallungen, Löhnungen für mindere Diener, Pensionen, Provisionen, Deputaten, und sonstigen Genüssen zu bestreiten hat.

§. 2.

In welcher Form die Besoldungstabelle zu verfassen ist, zeigt das Formulare D. nach welchem dieselbe 7 Kolonnen enthalten muß.

Darinn ist aufzuführen, und zwar:

In der 1. Die laufende Zahl der Dienstesstellen.

In der 2. Die Dienstesstellen ihrer Benennung nach.

In der 3. Die kurrente Ausgabsschuldigkeit aus der 4. Kolonne des Rechnungsabschlußes vom verflossenen Jahre.

In der 4. Die präliminirte Schuldigkeit für das folgende Jahr.

In der 5. und 6. Die Deputate und sonstige Genüße im verflossenen, und künftigen Jahre, endlich

In der 7. Die Ursachen der Abweichungen der eingestellten Summen nach dem Präliminarsysteme von jenen aus der 4. Kolonnen des Rechnungsabschlusses.

§. 3.

Jede Gattung dieser Auslagen muß unter eine Summe gebracht werden, worauf sowohl im Rechnungsabschluße, als auch im Präliminarsysteme die nöthigen Berufungen nach der in den Formularien A. und C. erhaltenen Vorschrift zu machen sind.

V.

Vermögensbilanz.

§. 1.

Die Vermögensbilanz besteht bei den l. F. Ortschaften bloß in der einfachen summarischen Vergleichung

des im Inventar ausgewiesenen reinen Aktivvermögens mit jenem, welches nach dem Präliminarsysteme für das folgende Jahr angehoffet wird. Diese ist nach dem Formulare E. zu verfassen.

§. 2.

Da sich nun das reine Aktivvermögen eines Jahres in dem darauf folgenden Jahre bloß um den präliminirten Kurrentüberschuß oder Kurrentabgang vermehren oder vermindern kann, so muß auch die dießfällige Vermögensvermehrung oder Verminderung immer dem im Präliminarsysteme ausgewiesenen kurrenten Ueberschuße oder Abgange gleich seyn; es sey denn, daß in das Präliminarsystem von den bereits im Vermögensinventar enthaltenen Aktiv- und Passivsummen z. B. zurückbezahlte Aktivkapitalien beim Empfange, oder zu tilgende Passivkapitalien bei der Ausgabe eingestellt werden, wonach die dießfällige Vermögensvermehrung oder Verminderung nicht mehr dem präliminirten Ueberschuße oder Abgange, welcher sodann im strengen Sinne nicht ein Kurrentüberschuß oder Kurrentabgang zu nennen ist, gleich seyn kann, weil bei dieser Einstellung im Präliminarsysteme auch der im Inventar enthaltene Aktiv- und Passivstand nicht mehr mit den nämlichen Summen angenommen werden darf, wie er dort ausgewiesen worden ist, damit durch eine doppelte Verrechnung solcher Posten, die einmahl im Inventar, und das zweite Mahl im Präliminarsysteme vorkommen, das in der Vermögensbilanz darzustellende Resultat nicht unrichtig ausfalle.

§. 3.

Das reine Aktivvermögen mit Ende des Jahres zeiget das Inventar aus welchem dasselbe in die Bilanz, wo es heißt: »Mit Schluße der Rechnung vom Jahre 1824 bestand das reine Aktivvermögen in« zu stellen ist.

§. 4.

Das für das folgende Jahr anzuhoffende reine Aktivvermögen wird gefunden, wenn zu dem im Inven-

tar des verflossenen Jahres ausgewiesenen Aktivstande die präliminirten Kurrenteneinkünfte, und zu dem Passivstande die präliminirten Kurrentauslagen addirt, und diese beiden Summen mit einander verglichen werden.

Der Unterschied zeiget das nach dem Präliminarsysteme für das künftige Jahr zu erwartende reine Aktivvermögen, welches dem in der Bilanz nach § 3 ausgenach §. 3. ausgewiesenen Aktivvermögen gegen über zu stellen ist.

§. 5.

Wird sodann die Bilanz gezogen, so muß sich entweder eine Vermögensvermehrung oder Vermögensverminderung ergeben.

Die erstere ist zu dem in der Bilanz nach dem Inventar ausgewiesenen, die letztere hingegen zu dem nach dem Präliminarsysteme anzuhoffenden reinen Vermögen zu addiren, wonach sich sowohl durch die gegenseitige Bilanzirung dieser beiden Summen, als auch durch die Uebereinstimmung der dargestellten Vermögensvermehrung oder Verminderung mit dem präliminirten Kurrentüberschuße oder Kurrentabgange die dießfällige Rechnungsrichtigkeit vollkommen bewähren muß.

§. 6.

Sollte aber der Fall eintreten, daß sich nach dem Inventar in einer oder der andern Währung ein höherer Passivstand gezeigt hätte, so müßte es in der Bilanz heißen:

»Mit Schluße der Rechnung vom Jahre 1824, bestand das reine Aktivvermögen in — z. B. C. M. dagegen zeigte sich ein Passivvermögen von W. W.« in welchem Falle aber auch auf der entgegengesetzten Seite der Bilanz die für das folgende Jahr auf die §. 4 angezeigte Art zu erhebenden Vermögensresultate eingestellt, und die hiernach auszuweisende Vermögensvermehrung oder Verminderung, welche immer dem präliminirten Kurrentüberschuße oder Kurrentabgange gleich seyn muß, richtig gestellt werden müßte.

Post-Nro.	Empfangsrubriken.
	Uebertrag . . .
10	An Maaß- und Waggeldern . . .
11	" Gerichtstaxen . . . . . .
12	" Bürgerrechtstaxen . . . . .
13	" Polizey-Gewerbsgebühr . .
14	" sonstige Polizeystrafgeldern . .
15	" Waldnutzen . . . . . .
16	" Nutzen von der städtischen Jagdbarkeit . . . .
17	" Wirthschaftsnutzen . . . .
18	" Interessen von Aktivkapitalien .
19	" zurückbezahlten Aktivkapitalien .
20	" aufgenommenen Passivkapitalien
	Fürtrag . . .

Schließlich muß noch bemerket werden, daß die sämmtlichen Rechnungsstücke jederzeit in triplo zu verfassen, von dem Magistrate und Bürgerausschuße zu unterfertigen, und zu gleicher Zeit mit den zu legenden Stadt- oder Marktkasse oder den sogenannten Kammeramtsrechnungen aus welchen dieselben verfaßt wurden, und mit welchen sie genau übereinstimmen müssen, binnen sechs Wochen nach Verlauf eines jeden Verwaltungsjahres dem k. k. Kreisamte zur Einbeförderung an die Landesstelle zu überreichen sind.

5.

Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters.

Durch die endliche Erledigung der im Wege der Reklamazionen in dem Grundsteuer-Provisorium vorgenommenen Nachbesserungen, wird es möglich, das ganze Kataster ehestens abzuschließen, und es bis zur Einführung des stabilen Katasters in seinen Grundlagen fix zu erhalten. —

Mit diesem Abschlusse tritt der Zeitpunkt ein, wo auf jene Aenderungen vorgedacht werden muß, die sich im Laufe der Zeit fortwährend ergeben, und von welchen, so wie sie eintreten, Notiz zu nehmen ist, weil sonst die Administrazion des Katasters in Verwirrung käme, die eben so viele Nachtheile für die Finanz-Verwaltung, als für die einzelnen Steuerpflichtigen zur Folge hätte.

Die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche diesen Aenderungen vorgedacht wird, werden in dem Systeme der Grundsteuer unter der Benennung: »der Evidenzhaltung des Steuer-Katasters« begriffen, und sie zerfällt nach den Hauptabtheilungen der Grundsteuer im ausgedehnten Verstande, in die Evidenzhaltung:

a) der eigentlichen Grundsteuer,
b) der Gebäudesteuer, und
c) der Urbarial- und Zehendsteuer. —

ad a und b.) Die Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer und der Gebäude-Klassensteuer liegt den Steuerbezirksobrigkeiten ob, welche dieselbe in Folge der hohen Hofkanzleydekrete vom 12. August und 8. Dezember 1824 Zahlen 1464—881. und 3313—1999. nach den in der anliegenden Belehrung vorgezeichneten Bestimmungen zu führen haben. —

Diese Belehrung wird den k. Kreisämtern mit dem Auftrage zugefertigt:

1tens. Damit, unter Rückbehalt der überzähligen Exemplare zum Amtsgebrauche, sämtliche Steuerbezirksobrigkeiten mit der Weisung zu betheilen, alle vor dem Eintritte des Verwaltungs-Jahres 1825 vorkommenden, zur Evidenzhaltung geeigneten Veränderungen, in der vorgezeichneten Art aufzunehmen, und zu behandeln;

2tens. Für die genaue Beobachtung des vorgezeichneten Verfahrens unausgesetzt Sorge zu tragen,

3tens. die darin in dem 6ten Abschnitte angeordneten jährlichen Ausweise der Evidenzhaltungs-Resultate genau zu verfassen, und mit den einzelnen Eingaben der St. B. Obrigkeiten belegt, sammt den allfälligen Bemerkungen in dem festgesetzten Termine hieher einzusenden.

ad c) Was die Evidenzhaltung der Urbarial- und Zehentsteuer betrifft, so wird es zwar möglich, nach den zu Stande gebrachten Fassionen der Urbarial- und Zehentbezüge, dieselben in Evidenz zu halten: da aber dieser Evidenzhaltung in so lange in Beziehung auf Zu- und Abschreibungen keine Folge gegeben werden kann, als diese Bezüge ein selbstständiges Objekt der Besteuerung bilden, so muß bis zur eintretenden allgemeinen Regulirung dieses Abgaben-Zweiges, die von diesem Objekte entfallende Steuer fortan von demjenigen entrichtet werden, der in der Fassion als der dazu Berechtigte erscheint.

Verordnung der Grundsteuer-Provinzial-Kommission vom 19ten Jänner 1825 Zahl 28165.

Ad Postzahl 5.

Belehrung
für die
Steuerbezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuer-Katasters.

Erster Abschnitt.
Von der Evidenzhaltung im Allgemeinen.

§. 1.

Unter der Evidenzhaltung des Katasters wird die Aufnahme und Berücksichtigung der im Laufe der Zeit sich fortwährend ergebenden Veränderungen im Objekte der Besteuerung und in der Person des Besitzers verstanden.

§. 2.

Sie hat zum Zwecke, die Entrichtung der Steuern nach den von Zeit zu Zeit vorkommenden Aenderungen zu ordnen, und in einzelnen Fällen nach den vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen die Steuerabschreibung zu veranlassen.

§. 3.

Die Evidenzhaltung liegt den Steuerbezirksobrigkeiten für den Umfang ihres Steuerbezirkes ob, und zerfällt nach den Hauptabtheilungen der ihnen zur Einhebung zugewiesenen Grundsteuer im ausgedehnten Verstande: in die Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer, und in die Evidenzhaltung der Gebäudesteuer.

Zweiter Abschnitt.
Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer.

§. 4.

Bei der eigentlichen Grundsteuer kommen Aenderungen:

I. im Objekte derselbe,
II. in der Person des Besitzers vor.

§. 5.

I. Die Aenderung im Objekte treten ein.

a) Wenn dasselbe ganz zu Grunde geht, wenn es durch Erderschütterungen oder Wasserströme vernichtet wird, und aufhört nutzbringend zu seyn.

b) Wenn das Objekt außer kulturfähigen Stand kömmt; nämlich: Grundstücke versandet, verschlämmt, mit Steinen überzogen, sohin in diesem Zustande keines Ertrages fähig werden.

c) Wenn Grundstücke aus einer Cultur-Gattung in eine andere gebracht, z. B. aus Aecker Gärten, aus Gärten Aecker, Wiesen aus Aeckern oder aus Waldungen u. dgl. gemacht werden.

d) Bei Aenderungen der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke, bei der Umstaltung von Dominikal- in Rustikal- oder freye Grundstücke, und umgekehrt.

e) Wenn ganz neue Objekte entstehen. Durch den veränderten Lauf von Flüssen kommen produktive Oberflächen zum Vorscheine, die als Flußbeete kein Objekt des Katasters waren. Anspülungen bringen fruchtbares Erdreich auf Flächen, die vorher unbenutzbar waren.

§. 6.

In den unter a) und b) bemerkten Fällen, wenn das Objekt ganz zu Grunde geht, oder wenn es außer kulturfähigen Stand kömmt, wird die Steuer von dem Verwaltungsjahre angefangen, welches auf jenes, folgt, in welchem das Grundstück zu Grunde gegangen ist, gänzlich abgeschrieben. Werden aber außer kulturfähigen Stand gesetzte Grundstücke in der Folge wieder in Cultur gebracht, so tritt mit diesem Zeitpunkte auch wieder die Steuerverbindlichkeit ein. Die wirkliche Zahlung der Steuer wird aber erst dann gefordert, wenn die Reihe der Jahre um ist, die zur Aufmunte-

rung der Cultur oder Gründe als steuerfreue Jahre nach den bestehenden positiven Verordnungen bestimmt sind.

§. 7.

Die zu c) und d) erwähnten Aenderungen der Cultur-Gattung und der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke werden bei der Besteuerung während der Dauer des provisorischen Katasters nicht berücksichtiget, und sind daher auch kein Gegenstand der Evidenzhaltung.

§. 8.

In dem unter e) angedeuteten Falle der Aenderung durch das Entstehen ganz neuer Objekte muß unterschieden werden, ob dasselbe sogleich fruchtbringend ist, oder ob es nur durch die Verwendung eines besonderen Cultur-Aufwandes kann fruchtbringend gemacht werden.

Im ersten Falle wird es sogleich in die Besteuerung gezogen, im zweiten Falle aber wird die Steuerzahlung erst dann gefordert, wenn der gesetzliche Termin der Steuerfreiheit um ist.

§. 9.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

a) Wenn ganze Besitzkörper, ganze Bauerngüter oder Höfe von einem Besitzer an einen anderen übertragen werden;

b) wenn eine oder mehrere ganze Parzellen von ihrem dermaligen Besitzer an einen anderen gelangen;

c) wenn von einer Parzelle nur ein Theil an einen andern Besitzer übergeht.

§. 10.

Da die Person des Besitzers auf die Steuerschuldigkeit des Objektes keinen Einfluß nimmt; so findet zwar bei diesen Aenderungen keine Aenderung in der Steuerbemessung Statt; sie sind aber für die Einhebung der Steuer von dem höchsten Interesse, und müssen daher nach den im dritten Abschnitte folgenden Bestimmungen fortwährend in der genauesten Evidenz gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Veränderungen im Grundsteuer-Kataster.

§. 11.

Jede Aenderung in dem Objekte oder in der Person des Besitzers muß von dem Steuerpflichtigen bei der Steuerbezirksobrigkeit längstens bei dem Eintritte der auf die Aenderung zunächst folgenden Zahlungsrate angemeldet werden.

§. 12.

Die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen muß in den §. 6 und 8 bemerkten Fällen der Aenderung im Objekte auf die nämliche Art untersucht und nachgewiesen werden, welche für Elementar-Unfälle vorgeschrieben ist. In den §. 9 bemerkten Fällen der Aenderung in der Person des Besitzers hingegen muß die Angabe der Besitzveränderung immer durch den Besitzextrakt aus dem Grundbuche oder der Landtafel erwiesen werden; wo aber keine geordneten Grundbücher bestehen, ist die Veränderung entweder durch ein hierüber bestehendes legales Dokument, oder durch das persönliche Erscheinen des austretenden und des eintretenden Besitzers und deren Bestätigung der vor sich gegangenen Aenderung zu erweisen.

§. 13.

Zur Controlle der Anmeldung der Aenderungen und der Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben hat sich die Steuerbezirksobrigkeit mit allen Grundobrigkeiten, die in ihrem Bezirke Unterthanen haben, in das Einvernehmen zu setzen, und sich periodisch die Auszüge der vorgekommenen Besitzveränderungen zu verschaffen.

§. 14.

Die Steuerbezirksobrigkeit führt für jede Steuergemeinde ein nach dem beiliegenden Formular A A. eingerichtetes Evidenzhaltungs-Register.

§. 15.

Wird eine Aenderung angemeldet, ist die Richtigkeit derselben nachgewiesen, und ist sie nach den §. 6, 8 und 9, ertheilten Bestimmungen zur Berücksichtigung geeignet, so wird in den §. 6 und 9, bemerkten Fällen die togographische Zahl des betreffenden Grundstückes in der Grundertrags-Matrikel der Gemeinde nachgeschlagen, und dasselbe mit seinem bisherigen Ansatze in das Evidenzhaltungs-Register übertragen, der Nahme des Eigenthümers in der Ertrags-Matrikel mit rother Dinte unterstrichen, und in der Anmerkung die Postenzahl, unter welcher diese Uebertragung in dem Register vorkommt, auf folgende Art gesetzt: Siehe E. R. Post Nro.

§. 16.

Betrifft die Aenderung einen der im §. 6 bemerkten Fälle der Steuerabschreibung, so wird die Aenderung in dem Evidenzhaltungs-Register mit Beifügung des Zeitpunktes, in welchem dieselbe Statt hatte, angedeutet, die darauf folgenden Rubriken »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« durchpunktirt, und endlich in der Rubrik »Abfall« dieser ausgewiesen, mit der Steuereinhebung und Löschung des Grundstückes in dem Grundertragsbogen des bisherigen Besitzers aber in so lange inne gehalten, bis die völlige Abschreibung nach den unten im sechsten Abschnitte folgenden Bestimmungen geschehen kann.

§. 17.

Tritt dagegen nach dem §. 8. ein Zuwachs ein, oder kömmt ein durch längere Zeit außer kulturfähigen Stand gekommenes Grundstück wieder in die Cultur; so werden die ersten Rubriken des Evidenzhaltungs-Registers »bisheriger Ansatz in der Ertrags-Matrikel,« da das Grundstück keinen solchen hatte, durchpunktirt, die eingetretene Aenderung und ihr Zeitpunkt angedeutet, dem Grundstücke eine neue topographische Numer gegeben, und sowohl die Rubriken »An-

satz nach der eingetretenen Aenderung« als »Zuwachs« mit Berücksichtigung der Cultur-Gattung ausgewiesen.

Solche Grundstücke sind übrigens sogleich in die Grundertrags-Matrikel mit einer neuen, nach der letzten Numer derselben fortlaufenden Zahl, und mit dieser Zahl auch in den individuellen Grundertragsbogen ihres Besitzers einzutragen, und in der Rubrik »Anmerkung« der Grundertrags-Matrikel und des individuellen Bogens mit Berufung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers der Zeitpunkt auszusetzen, in welchem ein solches Grundstück nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Steuerzahlungsverpflichtung kömmt. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn der Besitzer, dem ein solches Grundstück zuwächst, noch nicht in der Grundertrags-Matrikel erscheint, für denselben ein eigener individueller Bogen verlegt werden müsse.

§. 18.

Bei Veränderungen in der Person des Besitzers, bei welchen ganze Besitzungen an einen anderen Besitzer gelangen, werden zwar alle zu denselben gehörige topographische Numern, jedoch ohne die §. 15 vorgeschriebene Vereinzelung in das Evidenzhaltungs-Register übertragen; die ganze Aenderung erhält in demselben nur eine Postenzahl, die topographischen Numern, welche das ganze übertragene Besitzthum konstituiren, werden neben einander aufgeführt, wie es das Beispiel im Formulare zeigt, der neue Besitzer wird in die dazu in der »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« bestimmten Rubrik aufgeführt, die Beziehung auf die vorstehenden topographischen Numern angesetzt, und die Rubriken »Abfall« und »Zuwachs« durchpunktirt. Zugleich wird dem neuen Besitzer ein neuer individueller Grundertragsbogen mit Beziehung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers ausgefertigt, und der Grundertragsbogen des alten Besitzers vernichtet. In der Grundertrags-Matrikel hingegen muß bei

jeder einzelnen topographischen Nummer eines solchen Besitzthumes die Beziehung auf das Evidenzhaltungs-Register angesetzt werden.

§. 19.

Bei Besitzveränderungen, wo nur einzelne Parzellen von einem Besitzer an einen anderen gelangen, wird hinsichtlich der Uebertragung aus der Grundertrags-Matrikel in das Evidenzhaltungs-Register nach den Bestimmungen des §. 15 vorgegangen, und das Grundstück, bei welchem die Aenderung eingetreten ist, durch alle Rubriken in das Register übertragen; zugleich aber die abgetretene Parzelle in dem Grundertragsbogen des alten Besitzers gelöscht, und die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers beigefügt; dagegen aber dem Grundertragsbogen des neuen Besitzers unter gleicher Beifügung der Postenzahl eingeschaltet.

Besitzt derselbe noch keinen Grundertragsbogen aus dieser Steuergemeinde, so wird ihm für diese Parzelle ein besonderer Bogen unter den gleichen Bestimmungen ausgefertiget.

§. 20.

Bei Theilungen von Parzellen geschieht die Untertheilung nach dem für die faktische Berichtigung bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgezeichneten Normen, und wird gleichfalls durch Buchstaben in der Rubrik »Grundzertheilungs-Litt.« ersichtlich gemacht. Die Uebertragung aus der Grundertrags-Matrikel in das Evidenzhaltungs-Register und in die individuellen Grundertragsbogen der Theilnehmer aber geschieht nach den in den vorstehenden §§. ertheilten Bestimmungen.

§. 21.

Fällt mit einer bereits in das Evidenzhaltungs-Register übertragenen Besitzung oder topographischen Numer eine neue Aenderung vor; so wird sie in demselben, wie bei der ersten Aenderung, in eine neue Postenzahl übertragen; die alte mit rother Dinte unter-

strichen, und in der Rubrik »Anmerkung« der gelöschten Post die neue Zahl, in der gleichen Rubrik der neuen Post aber die gelöschte Zahl eingetragen.

Zugleich wird die neue Postenzahl in der Grundertrags-Matrikel bei allen topographischen Numern, auf welche sie Bezug hat, in der Anmerkung beigesetzt, und die dort von der früheren Uebertragung angesetzte ältere Zahl mit rother Dinte unterstrichen.

Vierter Abschnitt.

Evidenzhaltung der Gebäude-Classensteuer.

§. 22.

Auch bei der Gebäude-Classensteuer fallen die Aenderungen entweder

I. in dem Objekte, oder
II. in der Person des Besitzers vor.

§. 23.

In dem Objekte treten Aenderungen ein:

a) wenn das Gebäude ganz, oder zum Theile zu Grunde geht;
b) wenn neue Gebäude errichtet, oder
c) schon bestehende erweitert werden.

§. 24.

In dem unter a) bemerkten Falle verschwindet das steuerbare Objekt ganz oder zum Theile; es muß daher auch die auf demselben angelegte Steuer ganz oder zum Theile, und in so lange abgeschrieben werden, bis das Gebäude nach seiner allenfälligen Wiedererbauung und nach Ablauf der gesetzlich zugestandenen Baufreijahre in die Steuerzahlungsverbindlichkeit wieder eintritt.

§. 25.

In den unter b) und c) angedeuteten Fällen vermehrt sich das Objekt der Häuser-Classensteuer.

Die entstandene Vermehrung kann aber gleichfalls erst nach Ablauf der gesetzlichen Baufreijahre in die Versteuerung gezogen werden.

§. 26.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

a) wenn ein Gebäude von einem Besitzer auf einen anderen, oder

b) wenn es von einem steuerpflichtigen Besitzer in das öffentliche Eigenthum zu öffentlichen Zwecken übergeht.

§. 27.

Die Evidenzhaltung der ersten dieser Aenderungen ist für die Einbringlichkeit der Steuer von höchstem Interesse; die der zweite aber zur Abschreibung des Steuerbetrages, in so lange das Gebäude in dem Besitze des Staates bleibt, wichtig.

Fünfter Abschnitt.

Aufnahme der Veränderungen im Gebäude-Classensteuer-Kataster

§. 28.

Die Aenderungen in dem Objekte der Gebäude-Classensteuer sind, so wie jene in dem der eigentlichen Grundsteuer, bei der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden, welche zur Bestätigung ihrer Richtigkeit und zu ihrer Controlle nach den §. 12 und 13 angedeuteten Bestimmungen zu verfahren hat.

§. 29.

B. Die Steuerbezirksobrigkeit hält für diese Aenderungen ein eigenes Evidenzhaltungs-Register des bestehenden Verzeichnisses der Häuser jeder Steuergemeinde nach dem beiliegenden Formulare B.

§. 30.

Die angemeldete und richtig befundene Veränderungen wird in der Art aufgenommen, daß das Gebäude aus dem Verzeichnisse der Häuser mit seinem bisherigen Ansatze in das Evidenzhaltungs-Register über-

tragen, der Name des Eigenthümers in dem Verzeichnisse mit rother Dinte unterstrichen, und in der Rubrik »Anmerkung« des Verzeichnisses die Postenzahl gesetzt wird, unter welcher es in dem Register erscheint. Z. B. Sieh H. E. R. Post Nr.

§. 31.

Begründet die vorgefallene Aenderung eine gänzliche oder theilweise Nachsicht an der Gebäudesteuer; so wird die eingetretene Aenderung mit Beifügung des Zeitpunktes angedeutet, die darauf folgende Rubrik: »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« aber in dem Falle, als die Steuer ganz abgeschrieben werden soll, durchpunktirt; wenn diese Abschreibung aber nur theilweise geschieht, d. h. das Haus in Folge der Statt gehabten Aenderung nur eine geringere Classe zu setzen kömmt, hiernach ausgefüllt, der Abfall ausgewiesen, die Löschung oder Verminderung der in dem Steuerbüchel des Besitzers eingetragenen Classensteuer oder Abschreibung des entfallenden Betrages, so wie die Einhebung desselben aber, bis zur bewilligten endlichen Abschreibung von der hierzu berufenen Behörde, einstweilen verschoben.

Wird ein Gebäude, welches ganz oder theilweise aus der ursprünglichen Versteuerung gebracht worden ist, wieder aufgebaut, oder erhält es die vorige, oder eine noch größere Ausdehnung wieder; so wird diese Wiederherstellung als eine neue Aenderung nach den in den folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen behandelt.

§. 32.

Tritt durch ein neuerbautes Haus ein Zuwachs ein, so werden in dem Evidenzhaltungs-Register die Rubriken »bisheriger Ansatz« durchpunktirt, in der Rubrik »eingetretene Aenderung« der neue Bau und der Zeitpunkt seiner Vollendung angedeutet, und hiernach die folgenden Rubriken nach dem wirklichen Befunde ausgefüllt, endlich der Zuwachs, die An-

zahl der steuerfreien Jahre, und das Jahr, in welchem das Haus in die Besteuerung tritt, nachgewiesen. Zugleich wird ein solches Gebäude unter der fortlaufenden Numer in das Verzeichniß der Häuser eingetragen.

§. 33.

Bei Vergrößerung der Gebäude wird der bisherige Ansatz aus dem Häuserverzeichnisse aufgenommen, die eingetretene Aenderung und der Zeitpunkt ihrer Vollendung angedeutet, im Uebrigen aber bei Ausfüllung der folgenden Rubriken nach den obigen Bestimmungen mit dem Unterschiede vorgegangen, daß in dem Falle, wo das Gebäude nur vergrößert wird, in dem Verzeichnisse für die Vergrößerung nicht eine neue Numer, sondern nur unter der alten ein Untertheilungsbuchstabe eröffnet wird, unter welchem die Vergrößerung erscheint.

§. 34.

Die Veränderungen in der Person des Besitzers, in so fern sie zwischen Privat-Personen Statt finden, haben lediglich die Folge, daß der neue Hausbesitzer in dem »Ansatze nach der eingetretenen Aenderung« erscheint.

Geht aber das Gebäude in das Eigenthum des Staates oder zu solchen öffentlichen Zwecken über, durch welche die Steuerfreiheit begründet ist; so wird dieses in der Rubrik »eingetretene Aenderung« angedeutet, und hiernach der Abfall ausgewiesen.

§. 35.

Jede mit einem bereits in dem Evidenzhaltungs-Register erscheinenden Gebäude vorfallende weitere Aenderung wird unter einer neuen Postenzahl ersichtlich gemacht, und dabei nach den §. 21. ertheilten Bestimmungen vorgegangen.

Sechster Abschnitt.

Einsendung der Evidenzhaltungs-Resultate.

§. 36.

Die Aenderungen, welche nach den obigen Bestimmungen einen Abfall oder Zuwachs an der Grund- oder Gebäude-Classensteuer zur Folge haben, müssen sechs Wochen vor dem Ablaufe jedes Verwaltungsjahres aus dem Evidenzhaltungs-Register der betreffenden Steuergemeinde ausgezogen, und von der Steuerbezirksobrigkeit in einem eigenen Ausweise dem vorgesetzten Kreisamte in dem oben festgesetzten Termine bei Vermeidung eines Pönfalles von 10 fl. M. M. vorgelegt werden.

§. 37.

C. Der nach dem beiliegenden Formulare C. zu verfassende Ausweis der Evidenzhaltungs-Resultate der Grundsteuer enthält: die Posten-Nr. und den Namen der Steuergemeinde, die Postenzahl, unter welcher die Aenderung in dem Evidenzhaltungs-Register erscheinet, die topographische Nr. und die übrige Qualifikazion des Grundstückes, die eingetretene Aenderung und ihren Zeitpunkt, und endlich bei dem Abfalle den Betrag, welcher für das Jahr, in welchem die Aenderung in dem Kataster berücksichtiget wird, abzuschreiben kömmt.

§. 38.

D. Der Ausweis der Evidenzhaltungs-Resultate der Gebäude-Classensteuer wird nach dem anliegenden Formulare D. verfaßt, und in demselben gleichfalls jede einzelne, Abfall oder Zuwachs begründende Post des Evidenzhaltungs-Registers aufgenommen und durchgeführt.

§. 39.

Die Steuerbezirksobrigkeiten, bei welchen keine Veränderungen, die einen Abfall oder Zuwachs an der Steuer zur Folge haben, vorgekommen sind, haben die

negative Anzeige in dem §. 36 festgesetzten Termine zu erstatten.

§. 40.

Das Kreisamt verfaßt aus den eingelangten Ausweisen der Steuerbezirksobrigkeiten die Hauptausweise über die Evidenzhaltungs-Resultate abgesondert für die Grundsteuer und die Gebäude-Classensteuer für den ganzen Kreis, und begleitet beide mit den einzelnen Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten belegt, und mit seinen allfälligen Bemerkungen längstens binnen vierzehn Tagen an die Provinzial-Commission, welche dieselben richtig stellt, und hiernach die Steuer-Repartizion für das eintretende Verwaltungsjahr errichtet.

§. 41.

Die nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des provisorischen Katasters entfallenden oder zuwachsenden Steuerbeträge haben nur individuellen Einfluß auf die einzelnen, im Falle der Veränderung befindlichen Contribuenten, keineswegs aber auf die Repartizion der Postulat-Summe im Ganzen; es werden sohin die Abfälle eben so wenig auf das Concretum repartirt, als die Zuwächse eine Veränderung im Concreto zur Folge haben; sondern die ersteren werden von den Finanzen als Einbuße getragen, und die letzteren kommen ihnen als Ueberschüsse der Postulat-Summe zu Gute.

§. 42.

Nachdem die Ausweise der Evidenzhaltungs-Resultate von der Provinzial-Commission geprüft, und nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Paragraphes bei der Repartizion berücksichtiget worden sind, gelangen sie von derselben an die Behörde, welche die Ausschreibung der Steuer bekannt gibt, und durch diese mittelst des Kreisamtes an die Steuerbezirksobrigkeit. Die Steuerbezirksobrigkeit hat hiernach die individuellen Ab- und Zuschreibungen zu veranlassen, und die berichtigten Steuerbeträge sowohl in dem individuellen

Grundertragsbogen, als auch in dem Steuerbüchel vorzumerken.

§. 43.

Die Aenderungen, welche nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des Katasters eine Aenderung in der Steuer zur Folge haben, werden immer erst im nächsten darauf folgenden Verwaltungsjahre bei der Ausmaß berücksichtigt; im Laufe des Jahres findet in dieser Beziehung, jedoch unbeschadet der Bestimmung bei Elementar-Unfällen, keine Aenderung im Kataster Statt.

§. 44.

Die Steuerbezirksobrigkeiten sind nicht berechtigt, für die Aufnahme einer Veränderung, für die dadurch nothwendig gewordene Ausfertigung eines neuen Grundertragsbogens, oder für die Abschreibung des Steuerbetrages eine Gebühr von den Steuerpflichtigen zu verlangen; sondern sie müssen sämmtliche Kosten der Evidenzhaltung aus den ihnen für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer bewilligten 2 Perzenten bestreiten.

Siebenter Abschnitt.

Controlle der Evidenzhaltung.

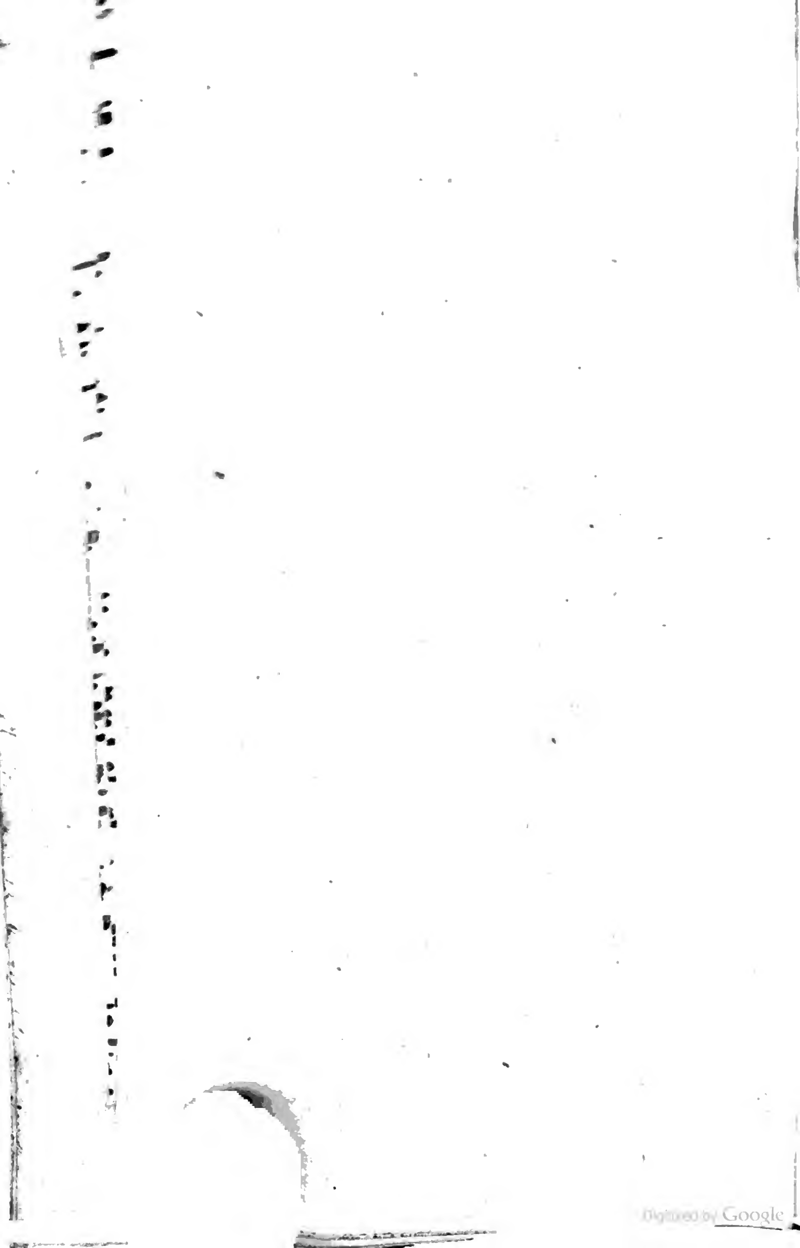
§. 45.

Die Controlle der Evidenzhaltung liegt dem Kreisamte ob, welches sich bei Gelegenheit der Kreis- und anderen ämtlichen Bereisungen, oder in besonderen Fällen durch eine eigens abzusendende Kommission die Ueberzeugung verschaffen wird, ob die Evidenzhaltungs-Register, der vorstehenden Belehrung gemäß, geführt werden.

§. 46.

Bei Entdeckung von Nachlässigkeit, Saumseligkeit im Eintragen der zur Kenntniß der Steuerbezirksobrig-

keit gelangten Veränderungen oder absichtlichen Unrichtigkeiten, wird gegen den schuldtragenden steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten nach dem §. 32 der Instrukzion für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgegangen werden.



6.

Das Militär darf bei theatralischen Vorstellungen nur in so ferne verwendet werden, als es nicht zu Tänzen gebraucht wird, und in europäischen Armee-Uniformen und Monturen erscheint.

Mittels Kabinetsschreibens vom 5ten Dezember v. J. haben allerhöchst Seine Majestät dem k. k. Hofkriegsrath zn erinnern geruhet, daß wenn Allerhöchst Dieselben zwar, wie es bisher geschehen ist; gestatten, daß die Militär-Mannschaft znr Aushülfe bei theatralischen Vorstellungen verwendet werde, dennoch nicht zuzugeben sey, daß solche in Uniformen und Montour, wie diese im Allerhöchstderselben, und andern europäischen Armeen eingeführt sind, erscheinen, noch weniger aber, daß die Soldaten auf dem Theater zu Tänzen verwendet werden, es wäre dann, daß solche ganz verkleidet, und ohne Gewähre und Rüstungen erscheinen.

Diese vom k. k. General-Militär-Kommando hieher mitgetheilte allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft, und weitern Verfügung bekannt gemacht.

Gubernial-Dekret vom 18ten Jänner 1825. Gub. Zahl 271.

7.

Hebammen sollen mittels der Ortsobrigkeit zur Einholung des Unterrichts über die Noth-Taufe bei dem betreffenden Seelsorger verhalten werden.

Schon unter dem 28ten October 1817 Zahl 36832. wurde von dieser Landesstelle angeordnet, daß die Hebammen von den Seelsorgern über die Noth-Taufe zu unterrichten sind, und ihnen nur dann die Befugniß zur

Ausübung der Hebammenkunst zu ertheilen ist, wenn sie sich über diesen erhaltenen Unterricht mit einem Zeugniß des betreffenden Seelsorgers ausgewiesen haben.

Da aber bemerkt wird, daß die Wehmütter diesen Unterricht einzuhohlen unterlassen, so wird den k. Kreisämtern diese Weisung in Erinnerung gebracht, und es sind die Hebammen im Kreise mittels der Ortsobrigkeit zur Einhohlung dieses Unterrichts bei dem betreffenden Seelsorger unter strenger Ahndung zu verhalten, worauf auch der Kreisphysikus zu sehen hat.

Gubernial = Verordnung vom 25ten Jänner 1825. Gub. Zahl 4156.

8.

Vorschrift zur Bemessung der Pfarrverleihungstaxen.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 28ten Dezember v. J. Zahl 48611. wurde, zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens bei Bemessung der Pfarr-Verleihungstaxen folgendes bedeutet.

1.) Die Erträgnisse geistlicher Pfründen sind zum Behufe der Taxberechnung jederzeit in Conv. Münze auszuweisen, dergestalt, daß die ursprünglich in Papiergeld vorkommenden Einnahmsposten nach dem Kursverhältnisse 250—100 auf Conv Münze reduzirt werden müssen. Nur die in dieser letzten Valuta sich darstellende Summe der reinen Einkünfte giebt der Maaßstab für die Verleihungstaxe.

2.) Wenn das jährliche reine Erträgniß der Pfarre nicht 300 fl. M. M. erreicht, so ist keine Verleihungstaxe, sondern nur die Expedizionstaxe mit 3 fl. vorzuschreiben.

3.) Beträgt das reine Einkommen dem auf die unter 1. angedeutete Art ausgemittelten Ziffer nach 300 fl. oder mehr, jedoch nicht 600 fl. M.M. so sind 10 Prozent desselben als Verleihungstaxe abzunehmen.

4.) In Fällen, wo die Pfarrpfründe einen Ertrag

von jährlich 600 fl. M. M. oder mehr abwirft, kömmt die 25. perzentige Verleihungstaxe zu entrichten.

5.) Versteht es sich von selbst, daß die akatholische Geistlichkeit der katholischen gleich gehalten sey, und sonach auch die Pastoren, nach dem Unterschiede: ob ihre reine Jahreseinkünfte a) unter 300 fl. zurückbleiben; b) sich auf 300 fl. oder höher bis exclusive 600 fl. belaufen; c) 600 fl. M. M. oder mehr betragen? ad a) nur die Expeditstaxe; ad b) die 10 perzentige, und ad c) die 25 perzentige Verleihungstaxe zu bezahlen haben.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung verständigt werden.

Gubernial-Verordnung vom 21ten Jänner 1825. Gub. Zahl 2284.

9.

Der Nachlaß eines in Verrechnung stehenden Staatsbeamten darf nur mit vorlaufiger Bewilligung der Kammeralbehörde ausgefolgt werden.

In Gemäßheit einem an das k. k. Appellazionsgericht gelangten Beschluße des k. k. obersten Gerichtshofes vom 3ten Dezember 1824, Zahl 7704. wird angeordnet, daß künftig der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten außer dem Exekuzionswege, auch nicht jure crediti Jemanden einzuantworten sey, ohne vorläufig die Zustimmung der Kammeralbehörde, die es betrifft, beigebracht zu haben.

Wornach alle Verlassenschafts-Abhandlungbehörden sich genau zu benehmen haben.

Gubernial-Kundmachung vom 27ten Jänner 1825. Gub. Zahl 3636.

10.

Maßregeln zur Verhütung der Unglücksfälle beim Abfeuern der Pöller, Geschütz und übrigen Gattungen von Feuergewehren.

Es sind zur höchsten Kenntniß die Nachrichten von Unglücksfällen gekommen, welche sich beim Abfeuern von Pöllern in festlichen Angelegenheiten ereignet haben.

Den k. Kreisämtern wird daher zu Folge a. h. Kabinetsschreibens v. 31ten Dezember v. J. und des hiernach der Landesstelle zugekommenen h. Hofkanzley-dekrets vom 6ten Jänner 1725 Zahl 878 — 60 aufgetragen, darüber zu wachen, und das Erforderliche zu verfügen, daß nur solche Pöller, Geschütz von was immer für einer Gattung der Feuergewehr gebraucht werden, die man ohne Gefahr laden oder abfeuern könne, daß zur Ladung und Abfeuerung aller Gattungen von Feuergewehren und Pöllern rc. rc. bloß solche Individuen verwendet werden, welche der dießfälligen Manipulazion ganz kundig sind, und daß dabei alle nur mögliche Vorsicht beobachtet werde, um weder das Eigenthum noch das Leben eines Menschen der Gefahr irgend einer Verletzung oder Beschädigung auszusetzen, welche Anordnung und deren Handhabung um so nothwendiger ist, als sich öfters Unglücke dabei ergeben.

Gubernial = Dekret vom 27ten Jänner 1825. Gub. Zahl 3372.

11.

Theilbare ständische, Aerarial= und Domestikal=Obligazionen dürfen zum Behuf der hievon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrag von 25 fl. um= und auseinander geschrieben werden, die unter 25 fl. entfallenden Erbsteuerbeträge sind nach dem Kurse zu berichtigen.

Es ist wahrgenommen worden, daß sich bei Abnahme der Erbsteuer von theilbaren Obligazionen in den Provinzen, sowohl in Hinsicht auf die Entrichtung der Erbsteuer selbst, vorzüglich aber in Betreff der Summen verschiedenartig benommen werde, wodurch die fernere Untheilbarkeit solcher Obligazionen bedingt wird.

Um nun dießfalls ein gleichmässiges Verfahren eintreten zu lassen, wird demnach die Weisung ertheilt, daß in Zukunft, ständische, Aerarial- und Domestikal Obligazionen, die zu Folge der bestehenden Grundsätze theilbar sind; zum Behufe der hievon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrage von 25 fl. um, und auseinander geschrieben werden dürfen, die unter 25 fl. von dergleichen Obligazionen entfallenden Erbsteuerbeträge aber, nach dem Kurse zu berichtigen seyn, wo die Schuldigkeit der Erbsteuer-Entrichtung eintritt.

Durch diese Anordnung hat es demnach von dem h. Hofkanzleydekrete dd. 16ten März 1816 kundgemacht durch die Gub. Verordnung v. 19. April 1816. Z. 15245 abzukommen, mittelst dessen bestimmt wurde, daß die von Obligazionen zu berichtigende Erbsteuer bei Beträgen unter 25 fl. baar in W. W zu erlegen sey.

Wovon die k. Kreisämter zu Folge h. Hofkammerdekrets vom 1ten Dezember 1824 Zahl 46375—3429. zu dem Ende in Kenntniß gesetzt wird, um die unterstehenden Magisträte und Dominien hievon zu verständigen.

Gubernial=Verordnung vom 28ten Jänner 1825. Gub. Zahl 832.

12.

Nachträgliche Bestimmungen in Absicht auf Strassen=Erhaltung — rücksichtlich der Schneeausschauflung und Verbreitung des Deckstoffes auf der Strasse.

Die h Hofkanzley hat mit dem Dekrete vom 30ten v. M. Zahl 38370 die zur Sicherung der Strassen-Erforderniß am 19ten Oktober v. J. Zahl 59113. getroffenen Einleitungen genehmigt.

Im Nachhange zu dieser hierortigen Verordnung wird den Kreisämtern noch Folgendes bedeutet:

1tens. Jede Gemeinde ist verpflichtet im Innern der Ortschaft, so weit ihre Häuser reichen, die Schnee-Ausschauflung zur Frey-Erhaltung der Verbindung jedesmal sogleich unentgeltlich zu bewirken, da diese Maßregel einen Theil der Orts-Polizey bildet, und es in dieser Beziehung ganz gleichgültig ist, ob der abzuräumende Weg chausseemäßig hergestellt ward oder nicht.

2tens. Außer dem Umfange der Ortschaften ist es Pflicht der Strassen-Einräumer die Schnee-Ausschaufelung zu vollziehen, so weit ihre Kräfte zureichen.

3tens. Für den Fall jedoch, wenn die verwehte Strecke außer dem Umfange der Ortschaft so ausgedehnt wäre, daß der Einräumer nicht im Stande ist, die freye Kommunikazion herzustellen, sind die der Strasse nächst gelegenen Gemeinden gehalten, auf die jedesmalige Aufforderung des Strassenkommissärs oder Wegmeisters die zur augenblicklichen Hinwegräumung des Schnees erforderlichen Hilfs-Arbeiten sogleich zu stellen.

Dem Strassenbaukommissariate, in dessen Bezirke sich ein solches außerordentliches Erforderniß ergab, liegt für den Fall, als die Gemeinden eine Vergütung für die geleistete Aushilfe ansprechen sollten, ob, jedesmal längstens binnen 48 Stunden, nachdem diese Arbeit vollzogen wurde, dem Kreisamte darüber die Anzeige zu erstatten. Die Kreisämter werden im Grunde dieser

Anzeigen schleunigst sowohl über die Nothwendigkeit einer solchen Beihilfe als auch über die Zahl der verwendeten Arbeiten die Erhebung gelegenheitlich pflegen.

Da die h. Hofkanzley über die Frage ob für ähnliche Leistungen eine Vergütung zu erfolgen sey, noch nicht definitiv absprach, so kann zwar dieselbe im Allgemeinen noch nicht zugesichert werden. Jedoch ist jeder ähnliche Erhebungsakt gutächtlich hieher einzubefördern, wo man sich sodann vorbehält, die eintretenden Verhältnisse gehörig zu würdigen.

Die Kreisämter haben die an, und in der Nähe der Strasse liegenden Dominien und Gemeinden von der ihren obliegenden Verpflichtung zu verständigen, und darüber zu wachen, daß den Strassenbeamten immer sogleich die nöthige Hilfe geleistet werde.

Sollte sich dagegen bei der Erhebung zeigen, daß das Bedürfniß dieser außerordentlichen Maßregel nicht vorhanden war, so darf der Antrag zur strengen Ahndung dieses Unfuges nicht unterlassen werden.

4tens. »Da die Verbreitung des Deckstoffes auf der Strasse einen wichtigen Theil der den Strassen-Einräumern obliegenden Verpflichtung so weit ihre Kräfte zulangen, ausmacht, so ist den Verhandlungsprotokollen der bis itzt noch nicht abgehaltenen Versteigerungen folgende Bedingungen nachträglich einzuschalten:

Der Strassenfond behält sich vor, zur Verbreitung des Deckstoffes auf der Strasse die Strassen-Einräumer, und die allenfalls vorhandenen Frohnreste zu verwenden Die Materialmenge, auf welche hier die Versteigerung gehalten wird, ist demnach, für diese Gattung Arbeit, als das Höchste zu betrachten, zu dem der Unternehmer verpflichtet ist. Dagegen kann derselbe gegen den Strassenfond keinen Anspruch stellen, wenn die Verbreitung einer geringeren Menge Deckstoffes in diesem Baujahre von ihm gefordert werden sollte.«

Es versteht sich, daß diese Bedingung auch in den Kontrakt übertragen werden muß.

Gub. Dekret vom 28. Jänner 1825. Gub. Zahl 3622.

13.

Herabsetzung des Ausgangs-Zolles für die Branntweingattungen, sowohl in der Ausfuhr nach dem Auslande, als nach den Provinzen des Königreichs Ungarn.

Die k. k. allgemeine Hofkammer, hat im Einverständnisse mit der k. k vereinten Hofkanzley zur Beförderung der Ausfuhr des Branntweins beschlossen, den Ausgangszoll für die unter der Post-Nro. 12. des mit dem Kreisschreiben vom 4ten Oktober 1818 Zahl 51319. bekannt gemachten Zolltariffes genannten Artikel: Brandwein, Brandweingeist und Franzbrandwein, so wie auch Lager-Brandwein und ausgebranntes Brandweinlager von achtzehn Kreutzer auf sieben Kreutzer vom Wiener Sporko-Zentner sowohl in der Ausfuhr nach dem Auslande, als nach den Provinzen des Königreichs Ungarn herabzusetzen.

Eben dieser Betrag ist von den genannten Gegenständen bei der Ausfuhr aus Ungarn nach den deutschen Provinzen, am Essito-Dreyßigst zu entrichten; bei der Einfuhr nach den letztern aber die Hälfte des gegen das Ausland bestehenden Eingangszolles am österreichischen Consumo-Zoll, so wie bisher einzuheben. Der ungarische Consumo-Dreyßigst bei der Einfuhr der gedachten Artikel, aus den deutschen Provinzen endlich, ist noch fortan nach der ersten Rubrik, des Tariffs vom Jahre 1795 zu berechnen und abzunehmen.

Dieses wird im Grunde vom 18ten Jänner l. J. Zahl 1385—11 mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit dieses neuen Zolles vom Tage der öffentlichen Kundmachung dieses Kreisschreibens eintrete.

Gubernial-Kundmachung vom 30. Jänner 1825. Gub. Zahl 5227.

14.

Dominien und unregulirte Magistrate werden zur genauen Beobachtung der Stempelvorschriften angewiesen.

In Folge der Normalweisung vom 13ten Juny 1824 Gub. Zahl 32409. ist die Stempelgefällsverwaltung ermächtiget, Untersuchungen bei Dominien und unregulirten Magistråten, durch einen höheren Gefällsbeamten in Gegenwart eines Appellazionsraths und eines Kreiskommissärs, selbst ohne vorläufige Anzeige, (Denuntiation) vorzunehmen.

Von dieser Normalweisung haben die k. Kreisämter sogleich alle Dominien und unregulirte Magistråte im gehörigen Wege mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß es der Gefällsverwaltung gewiß nicht um die Bemessung vieler und großer Stempelstrafen, sondern nur um eine genaue Befolgung der Vorschriften des a. h Stempelpatents zu thun sey, und daß daher die Dominien, und unregulirte Magistråte hievon darum in Kenntniß gesetzet werden, damit dieselben bei dem Bevorstehen dieser Revisionen, die Stempelvorschriften von nun an desto genauer beobachten.

Gubernial-Verordnung vom 2ten Hornung 1825. Gub. Zahl 5518.

15.

Aufhebung des Militärquartier-Beitrages, dann Uibertragung der Bequartirungs- und aller aus diesem Fond bestrittenen Auslagen auf das Militär.

Vermöge hohen Hofkanzleydekres vom 21ten Jänner 1825 Zahl 2040 haben Seine Majestät die besondere Militärquartier-Beiträge, welche zur innern Ausgleichung eingehoben werden, vom Militärjahre 1825 an,

aufzuheben, und zu befehlen geruhet: daß der zur Befriedigung der Quartiersträger erforderliche Aufwand, vom Militär = Aerar bestritten werden müsse.

Das Gubernium wurde daher zur Verfügung angewiesen: »daß die für das Militärjahr 1825,« bereits angeordnete Einzahlung des besondern Militärquartier-Beitrags sogleich eingestellt, und in so fern auf diesen für das laufende Militärjahr bereits Zahlungen geleistet worden seyen, diese seiner Zeit, und nach den darüber nachträglich erfolgenden Bestimmungen, den betreffenden Kontribuenten, bei der Schuldigkeit an Grund- und Gebäudesteuer für das Jahr 1825 zu Guten gerechnet werden.

»Diesemnach sey bis auf weitere Anordnung, die Verwaltung des Landes in der bisherigen Anordnung fortzuführen, und werden zur ungehinderten Fortsetzung derselben, die erforderlichen präliminarmässigen Mittel demnächst zugewiesen werden.«

»Jedenfalls sey aber itzt schon mit Genauigkeit darauf hinzuwirken, daß die, die früheren Verwaltungsjahre betreffenden Auslagen, welche im Militärj 1825. liquidirt und angewiesen wurden, genau ausgeschieden werden, damit bei Uebertragung der Quartiersauslagen an das Militär-Aerar, die Verwendung des für das Jahr 1825 Eingeflossenen, genau ausgewiesen werden können.«

»Uebrigens sey mit Nachdruck auf die Einbringung der Rückstände für die früheren Jahre zu dringen, die darauf eingehenden Beträge, besonders zu konsigniren, und ein vollständiger Ausweis dieser Rückstände vorzulegen.«

Dieses wird, in Erwartung der zugesicherten näherer Bestimmungen, zur vorläufigen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht: daß, indem man der Provinzial-Staats-Buchhaltung aufträgt: die, die früheren Verwaltungsjahre betreffenden Auslagen, welche im Militärjahre 1825 liquidirt, und angewiesen werden, nicht nur hinsichtlich der Militär-

quartierzinse, sondern auch hinsichtlich aller den Militärquartierbeitragsfond sistemmässig treffenden Auslagen, als Militär-Streustrohvergütungen, Militär-Stallbeleuchtungs- und Stallrequisitenauslagen, Reparaturen der Aerarial-Militärquartiere, und Kontrakzionsstallungen, sonstige Baulichkeitskosten dieser Kathegorie, Reiseauslagen und dergleichen zu dem abgesehenen Ende in Evidenz zu stellen, die Kreiskassen den Auftrag erhielten alle vorerwähnten Rückstände bis Ende Oktober 1824 auf der Stelle den Kreisämtern zur ungesäumten Beitreibung auszuweisen, zugleich aber auch ein nach Jahren verfaßtes summarisches Pare dieses Ausweises zur Einsendung nach Hof, bis zum 20ten d. M. sicher anher einzubefördern.

Gubernial-Dekret vom 4ten Februar 1825. Gub. Zahl 6223.

16.

Von den von Erzbischöfen oder Bischöfen anzunehmenden Wappen muß der Entwurf vorläufig der Hofkanzley vorgelegt werden.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 15ten v. M. Zahl 89. wurde anher bedeutet, daß um bei den Wappen der Erzbischöfe und Bischöfe eine den heraldischen Grundregeln angemessene Gleichheit, welche dermahl nicht beobachtet wird, für die Hinkunft einzuführen; so oft sich der Fall ergiebt, daß ein neuer Erzbischof oder Bischof, das Wappen, welches er führen will, zur Genehmigung anher vorgelegt werden solle, oder dieses von Seite eines schon bestehenden Erzbischofes oder Bischofes geschieht, immer vorläufig der Entwurf desselben zur weiteren Verfügung der Hofkanzley unterlegt werden.

Wovon die Ordinariate zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 5. Februar 1825. Gub.Z. 5026.

17.

Bestimmung wegen Einhebung der Stand- und Marktgelder in den Landstädten.

Die in den Landstädten zur Einhebung des Gefälls der Markt- und Stand-Gelder eingeführten Tariffen zerfallen hinsichtlich der Zahlungsverbindlichkeit in 3 Abtheilungen.

1tens. In die Gebühren, welche an Jahrmärkten, und

2tens. in jene welche an Wochenmärkten, zu entrichten kommen.

Bei jeder dieser Abtheilungen ist sodann noch insbesondere bestimmt, ob die Gebühr für die Dauer der ganzen Marktzeit, oder täglich, das heißt: jeden Tag, so lange der Markt dauert, zu entrichten sey.

Die 3te Abtheilung betrift und weiset die Standgelder aus, welche jährlich entrichtet werden.

Dann kömmt darinn die Befreyung von der Entrichtung der Markt- und Standgelder von allen Waaren und Feilschaften vor, welche auf dem Rücken herbeigetragen, und auf freyer Erde oder aus der Hand verkauft werden.

Hieraus ergiebt sich, daß die nach den Tarifsätzen ad 1. und 2., ausgewiesenen Marktgäste nur an Jahr- und Wochenmärkten zu erscheinen, und das Marktgeld auch nur an diesen Tagen zu entrichten haben, — daß aber die Bauersleute mit Viktualien die nichts zu zahlen haben — ihre Feilschaften die ganze Woche hindurch ausbiethen dürfen.

Da hervorgekommen ist, daß in einigen Städten, die Gewohnheit eingeschlichen sey, die Marktgelder ohne diese Unterscheidung die ganze Woche hindurch tag täglich einzuheben, so haben die k. Kreisämter diesen Unfug, so weit er dortkeises bestehet, sogleich abzustellen, und zur Hintanhaltung einer weiteren Schmälerung des

Erwerbs der einheimischen Gewerbsleute die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß die mit Markt- und Standgeldern belegten Waaren an keinen andern, als den zu Jahr- und Wochenmärkten bestimmten Tagen in die Stadt zur öffentlichen Feilbiethung gebracht werden, weshalb auch falls in einer oder der anderen Stadt die Wochenmärkte nicht gehörig regulirt wären, wegen dießfälliger Regulirung ohne Verzug das Amt zu handeln ist.

Gubernial-Verordnung vom 11ten Februar 1825. Gub. Zahl 2533.

18.

Wie sich bei gerichtlichen Vergleichen rücksichtlich des Stempels und deren Fertigung zu benehmen sey:

Zu Folge des unterm 27ten August v. J. Zahl 48530 bekannt gegebenen hohen Hofkammerdekretes vom 9ten Juny v. J. Zahl 5091—872 müssen alle gerichtlichen Vergleiche ohne Rücksicht auf ihre Form mit dem Stempel von 15 kr. versehen werden.

Um jedem Zweifel in der Anwendung dieser auf dem §. 22. Litt. Q. des a. h. Stempelpatents beruhenden Vorschrift zu begegnen, und ein gleichförmiges Benehmen der Gerichtsbehörden zu erzielen, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle verordnet:

1tens. Jeder bei Gericht geschlossene Vergleich er möge über eine mündlich angebrachte Klage, oder über ein schriftliches Gesuch zu Stande gekommen seyn, soll nach geschehener Aufnahme in das Gerichtsprotokoll auf zwei (entweder vom Gerichte, oder wo ein förmliches Taxamt besteht, von demselben vorzuschießenden, oder von den Partheyen mitgebrachten) Stempelbogen a 15 Kreutzer ausgefertigt werden, wovon das eine Exemplar der Kläger und das andere der Geklagte zu erhalten hat.

2tens. Wenn nach Umständen, oder auf Verlangen der Mitinteressenten die Ausfertigung mehrerer Ver-

gleichs-Exemplarien nothwendig ist, so hat auch diese für jede Parthey auf einem 15 kr. Stempel zu geschehen

3tens. Im Falle eine schriftliche Eingabe vorliegt, ist der den Vergleich enthaltende 15 kr. Stempelbogen derselben anzuheften; wobei es sich von selbst versteht, daß die in Ansehung des Stempelindorsirens überhaupt gebothenen Vorsichten zu beobachten seyn werden.

4tens. Jedes Exemplar der auf solche Art ausgefertigten Vergleiche muß von dem Gerichtssekretär, oder wo keine Sekretäre angestellt sind, von dem Gerichtsverwalter eigenhändig unterschrieben werden.

Hievon werden die k. k. Kreisämter, in Gemäßheit des hohen Hofkammerdekrets vom 29ten Dezember v. J. Zahl 49131. zur Wissenschaft und weitern Bekanntmachung an die Dominien und Magistrate verständigt.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Feb. 1825 Gub. Zahl 1718.

19.

Bestimmung der Grundsätze, wie sich bei Verhandlungen über Wasserbauten, welche in der Konkurenz mehrerer Interessenten auszuführen sind, zu benehmen sey.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 13ten v M. Zahl 989. sind die mit a. h. Entschliessung vom 4ten Jänner d. J. festgesetzten Direktiven in Betreff der, bei Vornahme von Wasserbaulichkeiten, dann wegen Ausmittlung und Repartirung der aus diesem Anlasse entspringenden Baukosten zu beobachtenden Modalitäten herabgelangt, und werden den k. Kreisämtern in der beiliegenden Abschrift zur Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Dekret vom 14ten Februar 1825. Gub. Zahl 7590.

Hofkanzleydekret dd. 13. Jänner 1825 Hof-Zahl 989—53.

Bei den bisherigen Verhandlungen über Wasserbauten, welche in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführen waren, hat man schon öfters in dem Verfahren der Behörden mehrere wesentliche Gebrechen, vorzüglich in einer dreifachen Beziehung wahrgenommen:

1tens. Daß Bauten ohne zureichende Vorerörterung ihrer Nützlichkeit begonnen werden, welche doch nicht nur in Ansehung des Zweckes, sondern auch in Ansehung des lohnenden Verhältnisses der dazu erforderlichen Mittel eher ganz außer Zweifel gesetzt werden sollte, und wobei sich dann öfters erst im Laufe der unvermeidlichen Fortsetzung schon weit gediehener Bauten das Mißverhältniß des Kostenaufwandes immer deutlicher darstellt.

2tens. Daß die Kostenvertheilung nicht nach dem wahren in einzelnen Fällen sehr verschiedenen Grössenverhältnisse, in welchem der für einzelne Interessenten bezielte Vortheil unter sich steht, sondern nach einer schon in den bisherigen Verordnungen nicht unbedingt vorgeschriebenen gleichen dreitheiligen Konkurrenz geschieht, welche für einzelne Fälle sehr unpassend und unbillig wird, und sowohl dem Staatsschatze als der ständischen Kasse im Ganzen nur eine ungebührliche zu große Last verursacht.

3tens. Daß der hiernach die Anrainer treffende Kostenantheil denselben beim wirklichen Anfange des Baues auferlegt wird, ohne daß in Absicht auf dessen Einbringlichkeit die nöthigen Vorerörterungen über die nähere Modalität der Bereitwilligkeit und Fähigkeit der Anrainer zu Beiträgen gehörig gepflogen worden sind, die Uneinbringlichkeit sich dann zu spät erst offenbaret, und entweder Stockungen des Baues, und dadurch vergrößerte Kosten, oder ungebührliche größere Leistungen der öffentlichen Fonde zur Folge hat.

Diese Gebrechen rühren theils von einem Mangel an zureichenden, theils von einer unrichtigen Deutung und Anwendung der schon bestehenden Vorschriften her, und machen daher neue und genauere gesetzliche Bestimmungen hierüber nothwendig.

Um den nachtheiligen Folgen, welche aus jenen Gebrechen entstehen, für die Zukunft sicherer vorzubeugen, werden in Folge einer a. h. Entschließung vom 4ten Jänner d. J. nun allen Länderstellen, mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen folgende Grundsätze zur Richtschnur ihres Benehmens bei Wasserbauangelegenheiten vorgezeichnet:

1tens. Die erste Vorbedingung zur Unternehmung eines Wasserbaues so wie auch jedes anderen Baues überhaupt ist die erwiesene Nützlichkeit desselben. Es genügt aber hiebei noch keineswegs die wenn auch noch so entschiedene, jedoch bloße absolute Nützlichkeit in Beziehung auf den Zweck, nämlich die bezielte Abwendung gewisser sonst eintretender Uibel oder die Erlangung gewisser dadurch erreichbarer Vortheile und daß daher der Bau für seine Bestimmung so zweckmässig und wirthschaftlich als möglich eingerichtet werde. Es muß nicht minder auch die relative Nützlichkeit des Baues, nämlich: das lohnende Verhältniß, in welchem der bezielte Nutzen zu den erforderlichen Kosten steht, vollkommen dargethan werden. Hierauf sind daher die ersten schon dem Beschluße eines Baues nothwendig vorhergehenden Vorerörterungen zu richten. Es müssen sonach vor Allem die Vortheile und Kosten genau erwogen werden, und in so ferne hier über Hoffnungen und Besorgniße doch immer einige Ungewißheit schwebt, so muß um sich gegen Täuschungen und voreilige Bauunternehmungen noch mehr sicher zu stellen, sich bei der Ziehung der Bilanz zwischen beiden an jenen Betrag gehalten werden, welcher bei den Vortheilen als der geringste und bei den Kosten als der höchste mit einiger Zuversicht angenommen werden kann. Wenn gleich die Entscheidung dieser ersten Vorfrage, ob ein Bau in der

angetragenen Art wirklich nützlich und daher zu unternehmen ist, blos dem Ausspruche der Behörden vorbehalten bleibt, welcher sich dabei vorzüglich auf das Urtheil von Kunstverständigen stützen muß, so sind dennoch die Anrainer auch zu diesen ersten Vorerörterungen schon beizuziehen, und über die in Verhandlug gekommenen Bauanträge zu vernehmen, um dabei auch ihre aus der genauesten Lokalkenntniß und langjähriger Erfahrung geschöpften Ansichten zu benützen, und Einwendungen gegen die Zweckmässigkeit, die Wirthschaftlichkeit oder selbst gegen die relative Nützlichkeit des angetragenen Baues im Ganzen sicherer za begegnen, welches sie sonst zu spät erst nach dessen wirklicher Ausführung erheben könnten.

2tens. Die Kosten eines für entschieden nützlich erkannten und daher beschlossenen Wasserbaues haben jenen zur Last zu fallen, welchen sie zum Vortheile gereichen, und müssen daher da, wo sie verschiedenartige Vortheile beziehen, unter die verschiedenen Interessenten nach dem Verhältnisse der Größe des Nutzens, der einzelnen derselben vertheilt werden.

In dieser Absicht muß auch der Grad des Nutzens für Einzelne dabei befangenene öffentliche und Privatzwecke so genau als möglich erörtert werden, um daraus schon die erste Hauptabtheilung der Kosten und die Bestimmung des allgemeinen Beitragsverhältnisses zwischen einzelnen dabei interessirten öffentlichen Fonden und den Anrainern richtig abzuleiten, und wohl begründete Vorschläge hierüber der Entscheidung der Hofbehörden zu unterziehen

Die weitere Untertheilung des die Anrainer im Ganzen treffenden Beitrags aber hat nach dem Flächeninhalte, dem Werthe und der mehr oder weniger gefährlichen Lage der einzelnen Grndstücke des mit Wasserschaden bedrohten Umkreises zu geschehen, und darf nie auch auf außerhalb gelegene Grundstücke, aber muß innerhalb desselben nebst den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf Grund und Zehendobrigkeiten nach dem

Verhältnisse ihres Nutzantheils an dem Grunderträgniße ausgedehnt werden.

Auch über den hiernach auszumittelnden Maßstab der Kostenvertheilung müssen die in die Konkurrenz zu ziehenden Privaten wegen ihrer allenfällig dagegen zu machenden gegründeten Einsprüche schon bei Zeiten vernommen werden. Dieses hat in Ansehung des allgemeinen Beitragsverhältnisses zwischen Privaten und öffentlichen Fonden noch vor der ersten Vorlegung des ämtlichen Vorschlages darüber an die höhere Behörde, in Ansehung der Untertheilung unter die einzelnen Anrainer aber vor der Berechnung der individuellen Repartizion zu geschehen.

3tens. Bei dem Umstande, daß die durch einen Wasserbau bezielten Vortheile meistens erst in einer längeren Reihe von Jahren wirklich eintreffen und fühlbar werden, die zum Baue erforderlichen Kosten aber dagegen sogleich und in einer kurzen Frist herbeigeschaft werden müssen, tritt hier leicht der Fall ein, daß der für einzelne Anrainer nach einem im Allgemeinen noch so billigen Vertheilungsmaßstabe entfallende Konkurrenzbetrag, doch von ihnen ohne eine wirkliche Härte zwangsweise nicht gleich auf einmal, sondern nur nach und nach in kleinere Beträge und mehrjährige Fristen abgetheilt eingefordert werden kann. Besonders ist dieser Fall bei solchen Anrainern zu besorgen, von welchen der größte Theil ihres Grundbesitzthums sich gerade in dem bedroheten Umkreise und zu dem in einer gefährlicheren Lage befindet, und welche sonst auch kein zureichenderes Privatvermögen besitzen, um außer ihren ordentlichen Lasten noch eine solche außerordentliche Auflage sogleich abzutragen. Um daher weder die Privatbilligkeit zu verletzen, noch einen angefangenen Bau nachmaligen Stockungen oder die öffentlichen Fonde-Ueberbürdungen auszusetzen, wird es daher nothwendig, sowohl bei der wirklichen Auflage der Konkurrenzbeträge als bei dem wirklichen Anfange des Baues mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen.

In der ersten Beziehung darf man sich mit bloßen Mittheilungen über die Bauanträge und den zu wählenden Vertheilungsmaßstab an die Anrainer, so wie mit bloß allgemeinen und unbestimmten Erklärungen der letzteren, daß sie zu den Kosten ebenfalls beitragen wollen, keineswegs beginnen, sondern es muß ihnen auch noch der nach dem festgesetzten Maßstab berechnete und auf jeden Einzelnen entfallende Betrag bekannt gemacht, und in Ansehung der Leistung desselben ihre Willfährigkeit und Beitragsfähigkeit näher erörtert werden, bevor zur wirklichen Auflage und Eintreibung jener Beträge geschritten wird.

In der zweiten Beziehung aber ist es nicht genug, daß die Nützlichkeit des angetragenen Baues ganz entschieden, der Vertheilungsmaßstab festgestellt, der die öffentlichen Fonde betreffende Beitrag verwilliget und die Art der Einbringung des Beitrags der Anrainer vollkommen erörtert ist; sondern es muß auch in Ansehung der nicht sogleich, sondern nur in einer längeren Reihe von Jahren einbringlichen Konkurrenzbeträge die erforderliche Vorschußleistung aus einem öffentlichen Fonde vollkommen sichergestellt seyn, bevor zur wirklichen Ausführung des Baues geschritten werden darf.

In dieser letzteren Beziehung sind insbesondere zwei Fälle wohl zu unterscheiden:

a) Wenn bei einem auf verschiedenartige öffentliche und Privatvortheile gerichteten Wasserbaue die ersten so bedeutend erscheinen, daß sie für sich allein schon die Gesammtkosten des Baues vollkommen lohnen, und dessen Bestreitung aus öffentlichen Fonden rechtfertigen würden, so kann die wirkliche Ausführung des Baues, besonders wenn dieser zu dem noch dringend ist, ohne weiters begonnen werden, wenn auch die Vorerörterung über die Beiträge der Anrainer noch nicht beendigt wäre, indem, wenn auch aus diesem in der Folge noch die Nothwendigkeit hervorgehen sollte, weiter hinaus gerückte Zahlungsfristen zuzugestehen, es hier

doch in keinem Falle einem Anstande unterliegt, hierauf den Vorschuß auf die öffentlichen Fonde zu übernehmen.

b) Wenn aber ein Wasserbau ganz oder größtentheils nur auf den Privatvortheil der Anrainer gerichtet ist, und die dabei zugleich befangenen öffentlichen Interessen nicht so bedeutend sind, um für sich allein schon die Kosten des ganzen Baues oder auch nur eine solche Mehrauslage über den, ihnen zugewiesenen Beitragsantheil zu rechtfertigen, als ihnen die einstweilige Uibernahme auch der nicht gleich einbringlichen Konkurrenzbeträge der Anrainer verursachen würde, so bleibt es den Behörden zwar immerhin vorbehalten, im Falle sie die baldige Ausführung des Baues für sehr wichtig und wünschenswerth erkennen, höheren Orts die Vorschußleistung aus einem hierzu besonders geeignet scheinenden öffentlichen Fonde in Anspruch zu nehmen. Allein so lange die höhere Bewilligung nicht erfolgt ist, muß mit dem wirklichen Anfange des Baues immer noch inne gehalten werden.

Hiernach hat sich nun die Landesstelle unter strenger Verantwortung für die Zukunft sowohl selbst zu achten, als auch die Unterbehörden die es betrifft, hiezu anzuweisen.

20.

Vorschrift in Ansehung der minderen Reparaturen an Kirchen, geistlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

Um die Kreis-Ingenieurs in den Stand zu setzen, die ihnen übertragenen wichtigeren Bauoperate in der gehörigen Zeit zu bearbeiten, und hieran durch Aufnahme und Entwerfung kleinerer Reparaturen an geistlichen Gebäuden nicht gehindert zu werden, zugleich aber den

Kirchenpatronen die bei letzteren auflaufenden Reise- und Zehrungskosten zu ersparen, die bei einem von der Kreisstadt etwas entfernteren Bauorte zuweilen die Hälfte der baaren Auslagen ausmachen, hat man im Nachhange der hierortigen Anordnung vom 11ten April 1806 Zahl 6919 anzuordnen befunden, daß derlei Reparaturen und kleinere Baulichkeiten, zu welchen die Verfassung von eigenen Plänen nicht erforderlich ist, von den betreffenden Dominien und Patronen auch ohne besonderer Einwirkung des Kreis-Ingenieurs vorzunehmen seyen, wenn von dem Patronats-Dominium mit dem konkurenzpflichtigen Partheyen über die Herstellungsart ein gütliches Uibereinkommen getroffen wird. Hierüber ist jedoch stets dem k. Kreisamt die vorläufige Anzeige zu erstatten, welches über derlei Anträge das Gutachten des Kreis-Ingenieurs abverlangen, und hiernach dieselben begnehmigen oder berichtigen wird.

Wenn der Kreis-Ingenieur auf eine Lokalerhebung antragen sollte, so wird es dem Ermessen des Herren Amtsvorstehers überlassen, in wie fern derselbe diese für wirklich unvermeidlich nothwendig oder entbehrlich zur Vermeidung der so lästigen Kommissionskosten erachtet.

Findet jedoch dieses gütliche Uebereinkommen nicht Statt, oder wird gegen den gemachten Entwurf von den konkurrenzpflichtigen Partheyen bei dem k. Kreisamte Beschwerde geführt, so muß nach den bestehenden geistlichen Bauvorschriften und insbesondere nach jener vom 23ten Juny 1815 Zahl 24077. das Amt gehandelt werden.

Von dieser Verfügung werden unter einem sämmtliche Konsistorien mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem gesammten Kuratklerus die Weisung zu ertheilen, die Nothwendigkeit der bei ihren Kirchen- Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sich ergebenden Baulichkeiten immer in Zeiten dem Kirchenpatron und nöthigen Falles dem k. Kreisamte anzuzeigen, welches entweder eine kommissionelle Verhandlung einleiten, oder das Patronats-Dominium zur dießfälligen Amtshandlung unter

Bestimmung eines angemessenen Termines nach Maßgabe der minderen oder größeren Dringlichkeit beauftragen, und den Kuraten hievon verständigen wird. Wenn sodann nicht zur Ausführung der nothwendigen Herstellung geschritten werden sollte; hat der Pfarrer hierüber dem k. Kreisamte die weitere Anzeige zu erstatten, welches hiernach das Amt zu handeln hat Dieses hat auch der Seelsolger bei der nächsten jährlichen Dekanatsvisitazion anzugeben.

Von dieser Verfügung sind sämmtliche Dominien und auch die Kreis-Ingenieure verständiget worden.

Gubernial-Dekret vom 15ten Februar 1825. Gub. Zahl. 1690.

21.

Von österreichischen Unterthanen jüdischer Religion wird von Seite der preusischen Regierung fernerhin kein Geleitzoll mehr erhoben.

Nach einer von dem Herrn Minister des Innern am 21ten v. M. Zahl 2129. bekannt gemachten Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzley wird die königl. preußische Regierung fernerhin von den kaiserlich-österreischen Unterthanen jüdischer Religion keinen Geleitzoll erheben lassen.

Diese zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs erwirkte Bestimmung wird hiemit kund gemacht.

Präsidial-Verordnung von 19ten Februar 1825. Präs. Zahl 1080.

22.

Mit keinem Bürgerrechte versehenen Gewerbs- und Handelsleute sind, in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaften gestempelt werden muß, als Bürger zu betrachten.

Zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 26. v. M. Z.

2478—182 ist jeder wirkliche Gewerbs- und Handelsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerbe oder Handlung ausübt, nicht das Bürgerrecht besitzt, in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eingenschaft gestempelt werden muß, als Bürger derselben zu betrachten.

Welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten Hornung 1825. Gub. Zahl 901.

23.

Keinem Zögling der Neustädter Militär-Akademie wird mehr ein Urlaub für die Zeit der akademischen Ferien bewilliget.

Laut Eröffnung des k. k. Hofkriegsraths vom 14ten v. M. haben Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Johann als General-Direktor der Neustädter Militär-Akademie beschlossen, von nun an keinem Zöglinge, der gedachten Akademie mehr einen Urlaub für die akademischen Ferien zu bewilligen.

Gubernial-Verordnung vom 24ten Feb. 1825. Gub. Zahl 8352.

24.

Eheaufgebothe sollen immer von der Kanzel verkündet werden. Die Trauung kann zwar am Tage des dritten Aufgeboths vorgenommen werden, jedoch muß zwischen beiden Handlungen ein angemessener Zeitraum übrig bleiben.

Man ist in die Kenntniß gesetzt worden, daß bei mehreren Pfarreyen die 3ten Verkündigungen unmittelbar vor der Trauung und gewöhnlich nur vor dem Altare

geschehen. Da bei diesem Vorgange der Zweck der Verkündigung dem §. 70. des B. G. B. zu wider nicht erreicht werden kann, indem zwischen der Verkündigung und der Trauung fast gar keine Zeit erübriget, in welcher dem Seelsorger das etwa wahrgenommene Ehehinderniß angezeigt werden könnte; bei der Verkündigung vor einem Altare aber der Seelsorger von allen in der Kirche anwesenden Gläubigen nicht so vollkommen als von der Kanzel vernommen werden kann, so wird den Konsistorien aufgetragen, hiernach der unterstehenden Kuratgeistlichkeit die nöthigen Weisungen zu ertheilen, damit die Aufgebothe immer von der Kanzel verkündet, und die Trauung zwar am nämlichen Tage an welchem das 3te Aufgeboth geschah, vorgenommen werden könne, jedoch zwischen beiden Handlungen immer ein angemessener Zeitraum bleiben müsse.

Da ferner bemerkt worden, daß, wenn derlei Hochzeiten an Sonn- oder Feyertagen Statt finden, ein bedeutender Theil des Volkes von der Beiwohnung des nachmittägigen Gottesdienstes abgezogen werde, so ist den Seelsorgern aufzutragen, durch wirksame Belehrungen die Abstellung dieses Mißbrauches zu bewirken.

Gubernial-Dekret vom 25ten Hornung 1825. Gub. Zahl 9446.

25.

Zur Erlangung der Auswanderungsbewilligung muß die Aufnahmsurkunde der fremden Regierung beigebracht werden.

In Folge höchsten Hofkanzleydekrete vom 3ten Februar 1817 Zahl 2428. und 3ten Februar 1825 Zahl 3248. wird demselben zur Nachachtung bedeutet: daß jeder Auswanderungswerber eine Aufnahmsurkunde jener Regierung, wohin derselbe auszuwandern gedenket, vorläufig beizubringen habe, damit man die Ueberzeugung erlange, daß dem Auswanderer aus Mangel einer sol-

chen Urkunde vor der fremden Regierung nicht etwa die Niederlassung alldort versagt, oder derselbe wieder zurückgewiesen werde, und vielleicht in einem verarmten Zustande wiederkehre.

Hiernach ist jedes künftig vorkommende Gesuch um Bewilligung zur Auswanderung zu behandeln, und nur in jenen Fällen, wo die Sicherheit der Aufnahme, und einer zureichenden Subsistenz im Auslande, auf eine andere Art nachgewiesen werden kann, von der Abforderung der Aufnahmsurkunden abzugehen.

Gubernial-Verordnung vom 26. Hornung 1825. Gub. Zahl 9883.

26.

Erneuerung der Vorschrift, vermög welcher mit der Lustseuche behaftete Urlauber an das nächste Militärspital abzugeben sind:

Da ungeachtet der den k. Kreisämtern zur Kundmachung an die Dominien und Ortsobrigkeiten vom 11ten Hornung und 27ten May 1817. Zahl 5873 und 23173 bekannt gemachten im Einverständniß mit dem k. k. Militär-General-Kommando getroffenen Einleitungen, damit die Urlauber sowohl bei den betreffenden Werbbezirkskommanden, als auch bei den Dominien, in deren Bezirk sie sich als solche aufhalten, in Absicht auf ihre Gesundheit untersuchet, und wenn sie besonders mit der Lustseuche befallen gefunden wurden, in das nächste Militär-Spital zur Heilung abgesendet werden, dennoch es sich noch immer häufig ereignet, daß solche Urlauber dieses Uibel auf dem flachen Lande verbreiten, so haben die k. Kreisämter den Dominien und Ortsobrigkeiten diese Anordnungen in das Gedächtniß zurückzuruffen, und selben die Gefahr, welche aus der Unterlassung einer solchen Anordnung für ihre Unterthanen und Insassen entspringt, an das Herz zu legen.

Gubernial-Dekret vom 27ten Februar 1825. Gub. Zahl 10329.

27.

Den in das Ausland zurückreisenden Fremden und Handwerkspurschen sollen die für die Rückreise vidirten Pässe = Kundschaften u. d. g. zurückgestellt werden.

Vermöge Eröffnung der k. k. ob der ensischen Regierung vom 26ten Jänner d. J. Zahl 1669 sind dortlandes viele im Auslande geborne Handwerkspursche betretten werden, welche nur mit österreichischen Kundschaften versehen waren, und welche auf Befragen, warum sie keinen Paß ihrer ausländischen Domizills-Behörde vorzuweisen haben? einstimmig angaben, daß ihnen die Päße von österreichischen Behörden aus dem Grunde abgenommen wurden, weil sie zur Wanderschaft im Innlande nicht taugen.

Nun ist zwar mit der Cirkular-Verordnung vom 22ten Jänner 1818 Zahl 2761 das Herumreisen der Handwerkspurschen mit blossen Kundschaften allerdings bestimmt untersagt; jedoch keineswegs angeordnet worden, denselben letztern für immer abzunehmen, und solche oder ihre früheren Pässe aus dem Auslaud zurückzubehalten.

Zur Vorbeugung der aus dieser Behandlung entstehenden Inkonvenienzen für die Handwerkspurschen in Ansehung der Nachweisung ihrer legalen Heimathsrechte und zur Herstellung des Beweises über die Umstände: daß ein Individuum im Auslande sey, findet man den k. Kreisämtern mit Bezug auf die mit der Präsidial-Verordnung vom 9ten April 1801 Zahl 673 mitgetheilte a. h. Vorschrift für die Behandlung der reisenden Fremden vom 25ten May 1801. aufzutragen, die Einleitung zu treffen, daß nach Anordnung des §. 8., den in das Ausland zurückreisenden Fremden, und Handwerkspurschen, den für den allenfälligen abgenommener Paß ausgehändigten gedruckten Schein, oder die mittlerweilige Geleits-Urkunde wieder zurückzunehmen, und ihnen

dafür den für die Rückreise vidirten Paß, Kundschaft u. d. gl. zurückzustellen.

Bei dieser Gelegenheit wird den k. Kreisämtern zugleich die genaue Befolgung der hierortigen Verordnung vom 3ten Dezember 1823 Zahl 54183. in Betref der Uebernahme der Vagabunden von Seite der k. bayrischen Regierung gebracht, nachdem sich, durch den Eingangs erwähnten Irrthum, in der Anwendung derselben mehrere unangenehme Anstände ergeben habe.

Gubernial = Dekret vom 6ten März 1825. Gub. Zahl 10179.

28.

Kontrahenten der Strassenbaumaterialienzufuhr sind von Entrichtung der Mauthgebühr befreiet.

Ueber die Anfrage ob bei dem Umstande, daß mit 1ten November 1824 die Strassenroboth in Galizien aufgehört habe, und die Zufuhr der Strassen und Brückenbaumaterialien seit jenem Zeitpunkte verpachtet worden sey, die Kontrahenten dieser Zufuhr Weg = und Brückenmauth frey zu behandeln seyn? ist mit hohem Hofkammerdekret vom 19ten v. M. Zahl 557 bedeutet worden: daß nach dem klaren Sinne der mit dem Kreisschreiben vom 15ten Juny 1821 bekannt gemachten Wegmauthdirektiven §. 4 Litt. p alle Fuhren, welche die zur Erhaltung oder zum Baue der Strassen erforderlichen Materialien liefern, gegen Legitimazion mittelst ordentlicher Zertifikate der Strassenbau = Direkzion von der Entrichtung der Weg = und Brückenmauth befreyt seyn mithin auch die Kontrahenten der Strassenbaumaterialienzufuhr, der Entrichtung der Mauthgebühr unter gehöriger Beachtung der angeordneten Vorsichtsmaaßregeln nicht unterliegen.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und ungesäumten Kundmachung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial = Verordnung vom 6ten März 1825. Gub. Zahl 11116.

29.

In dem von einem delegirten Gerichte geschöpften Urtheile ist zugleich die Delegazion und dasjenige Gericht anzuzeigen, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre.

Damit aus den Civil-Urtheilen alle Umstände entnommen werden können, die in Bezug auf vorausgegangene und nachfolgende Verhandlungen von Erheblichkeit sind, wurde mit hohem Dekret der k. k. obersten Justizstelle vom 15ten Jänner 1825 Zahl 142 verordnet, in den von einem delegirten Gerichte geschöpften Urtheilen nicht nur das Dekret der Delegazion, und die Behörde, von welcher es erfloß, sondern auch dasjenige Gericht ausdrücklich anzuzeigen, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 29. Jänner 1825 Zahl 3354 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 9ten März 1825. Gub. Zahl 7464.

30.

Ackersjuden sind nicht bloß auf den Ackerbau beschränkt, sie dürfen nebstbei auch den Juden erlaubte Beschäftigungen treiben, verlieren jedoch hiebei die den Ackersjuden zugestandene Judensteuer-Befreyung.

Die hochlöbliche k. k. Hofkanzley geruhte zu bemerken, daß der im hierortigen Bericht ad 2690. aufgestellte Satz, als müsse ein auf einem Dominikalgrund angesiedelten Jude sich bloß mit dem Ackerbau beschäftigen, weder in den bestehenden Vorschriften gegründet, noch

in anderen Fällen angewendet, sondern bloß als Grundsatz angenommen worden ist, daß Ackersjuden mit erlaubten Nebenbeschäftigungen zwar geduldet werden, daß sie aber in diesem Falle auf die den jüdischen Ackersleuten zustehenden Steuer-Befreyung keinen Anspruch haben sollen.

Gubernial-Verordnung vom 9ten März 1825. Gub. Zahl 13103.

31.

Abstellung des Unfugs, daß Militär Exequenten für die Exequentengebühren Partheyen pfänden.

Laut Hofkanzleydekrets vom 25ten Jänner d. J. Zahl 3395 haben Seine Majestät über einen zur a. h. Kenntniß gelangten speziellen Fall, daß von der zur Einbringung rückständiger Steuerbeträge eingelegten Exekuzionsmannschaft den Steuer-Restanten Habseligkeiten abgenommen, und für die ihr gebührende Zahlung eigenmächtig Pfändungen vorgenommen wurden, ohne daß gegen diesen Unfug eine Vorkehrung getroffen ward — zu befehlen geruht, daß diese Unfüge abgestellt, und diejenigen Behörden, welche sie gegen ihre Pflicht geschehen ließen, dafür gehörig angesehen werden sollen.

Es wurden bereits unterm 11ten Hornung 1798 Z. 4318 den Kreisämtern verordnet darauf aufmerksam zu seyn, daß die Militärexequenten wegen rückständiger Exekuzionsgebühren den Parteyen keine Pfänder nehmen.

Dieser nunmehr von Seiner Majestät verschärfte Verbot, welchen man zugleich dem k. k. General-Militär-Kommando zur weiteren Verfügung an das Militär bekannt giebt, wird daher dem Kreisamte mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht — hievon alle Ortsobrigkeiten mit dem Beisatze in die Kenntniß zu setzen, daß sie unter sonstigen strengen Verantwortung jeden vorkommenden Fall: wo sich die auf Exekuzion abgesen-

dete Militärmannschaft einen solchen Unfug beigehen lassen sollte — auf der Stelle dem Kreisamte anzuzeigen haben, dessen Pflicht es dann seyn wird, bei dem betreffenden Kommando auf Rückstellung des Pfändes und auf Bestrafung des Uebertreters zu dringen.

Eben so ist auch diejenige Obrigkeit, welche einen solchen Unfug wissentlich dulden, oder gar veranlassen sollte — sobald sich das Kreisamt, sey es über eine Klage der Parthey, oder auf was immer für einem Wege — die Ueberzeugung hievon verschafft haben wird, strenge zu ahnden.

Gubernial-Dekret vom 15ten März 1825. Gub. Zahl 8449.

32.

Maßregeln wegen Eruirung der abwesenden Reservemänner.

Was das k. k. General-Kommando in Hinsicht der Eruirung der abwesenden Reserve-Männer an sämmtliche Werbbezirks-Kommanden erlassen hat, wird dem .|. Kreisamte in beiliegender Abschrift mit dem Bedeuten mitgetheilt, bei Ausführung dieser Einleitungen thätigst mitzuwirken, und die unterstehenden Dominien und Magistrate zur genauen Befolgung der, hinsichtlich der Fremden und Paßlosen bestehenden Anordnungen, so wie auch zur Vorstellung bei der jahrlichen Konskripzions-Revision der hiezu nach dem Systeme verpflichteten Einwohner jedes Ortes zu verhalten, weil nur hiedurch allein das beabsichtigte Resultat der getroffenen Einleitung erwartet werden kann.

Gubernial-Verordnung vom 16ten März 1825. Gub. Zahl 11867.

.|.

Verordnung des General-Kommando an sämmtliche hierländige Werbbezirks-Kommanden.

Aus dem Anlasse des dem hohen k. k. Hofkriegsrathe unter 19ten November v. J. R. 10890. mittels eines Total-Summariums eingesendeten Ausweises des Werbbezirks-Kommando über den Stand der Reserve vom Jahre 1818 bis inclusive 1824 und der sich während dieses Zeitraums gezeigten bedeutenden Anzahl, der unbewußt wohin gekommenen, mithin entwichenen Reserve-Männer, hat die belebte hohe Hofstelle nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley mit Reskript v. 26. Jänner 1825 K. 282. die Vermuthung geäußert, daß vielleicht nicht alle diese Leute im Auslande sich befinden, sondern hie und da unter fremden Namen in Galizien selbst verborgen seyn dürften, und daher befohlen, deren sorgfältige Nachforschung und Ausfindigmachung durch die hierländigen Werbbezirks-Revisoriate gehörig einzuleiten.

Da es nicht zu bezweifeln ist, daß die strenge bereits vorlängst im Gesetze gegründete Nichtduldung paßloser Fremden, so wie die vorschriftsmäßige Vorstellung aller in einem Orte befindlichen Individuen bei der jährlichen Konskripzions-Revision, verbunden mit der genauen Prüfung der in den Händen aller vorkommenden Fremden vorgefunden werdenden Zeugnisse Wander- und Aufenthaltspässe oder Konsense im kürzesten Wege zum Ziele führen, und alle vermeintlich ausgewanderten. jedoch noch hierlandes verborgenen Reserve-Männer zuverlässig in Vorschein bringen werde, so wird das hierländige k. Gubernium, unter Einem erneuert angegangen, die politischen Behörden zur strengen Einhaltung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und vorzüglich zur genauen Vollzugleistung das unterm 16ten November 1815 Zahl 47602 an sämmtliche k. Kreisämter

E 2

erlassenen Dekrets ernstlich verhalten zu machen, das Werbbezirks-Kommando aber wird zugleich angewiesen, sowohl den Werbbezirksrevisor, als auch alle konskribirenden Offiziere unter eigener Verantwortung ernstlich zu verhalten, daß dieselben, bei den jährlichen Konskripzions-Revision.

a) Alle ohne Paß betretenen fremden Individuen in ein besonderes Verzeichniß, in welchen nebst dem Namen und angeblichen Nazionale als Geburtsland, Ort, Alter, Stand und Beschäftigung auch ihre Qualifikazion und das Haus Nro. Ort und Herrschaft ihres gegenwärtigen Aufenthaltes, dann Namen und Karakter des Unterstandgebers, endlich die Auskunft, ob und wo selbe noch Eltern haben, und wie lang sie vom Hause entfernt seyn, enthalten seyn muß, aufnehmen; und

b) die Reise-, Wander- oder Aufenthaltspässe oder Konsense der vorkommenden Fremden genau untersuchen, ob sie wirklich von der Obrigkeit der Eigenthümer und auf das wahre mit der Aussage übereinstimmende Nazionale ausgestellt sind; wobei dieselben zugleich aufmerksam zu machen sind, daß Dienst- oder Sittenzeugnisse eben so wenig wie eine Kundschaft ein legaler obrigkeitlicher Konsens zum Aufenthalte in einem fremden, von der Behörde nicht benannten Orte sey, und fremdherrschaftliche Unterthanen oder Familien, nur nach Beibringung eines von der vorigen Obrigkeit ausgestellten Entlaßscheines zur Ansässigwerdung in einem anderen Orte zugelassen werden sollen.

c) Alle vorgefunden werdenden zweifelhaften Dokumente, von deren Eigenthümer mit der Zusicherung abnehmen, daß dieselben diese andere Pässe binnen 6 oder 8 Wochen wieder zurück erhalten werden, wo sodann diese Dokumente nach beendigter Konskribirung der betreffenden Sekzion mittels eines namentlichen Verzeichnisses, in welchem nebst dem Namen und Geburtsorte der Eigenthü-

mer auch die Namen des Orts und Hausnumern ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes angesetzt werden müssen, den Werbbezirks-Kommanden schleunigst zuzusenden kommen, welches solche nach genommener Abschrift des Verzeichnisses ohne den geringsten Aufenthalt dem betreffenden k. Kreisamte zur Prüfung der Legalität und weiteren Verfügung zuzustellen hat. Ferners

d) die Verzeichnisse über die ohne Paß betretten werdenden Individuen, wie solche unter Litt. A. vorgeschrieben sind, und

e) auch die Verzeichnisse über alle vorkommenden fremden herrschaftlichen Familien, welche ohne Beibringung einer obrigkeitlichen Bewilligung zur Ansässigwerdung zugelassen worden sind, wie es bereits mit dem unterm 4ten Dezember 1822. R. 10919. allgemein bekannt gegebenen hofkriegsräthlichen Reskripte vom 2ten November 1822. K. 3710. befohlen wurde, ebenfalls auf der Stelle dem Werbbezirks-Kommando einsenden, welches dieselben nicht nur dem betreffenden Kreisamte zur vorschriftsmässigen Amtshandlung, und hinsichtlich der unter e) bemerkten Familien zur Erwirkung der Entlaßscheine von ihren Geburts-Dominien zuzustellen, sondern solche auch dem gemeinschaftlichen Konzertazions-Protokolle über die Konskripzions-Gebrechen bei dem darauf Bezug nehmenden Paragraphe-Beilagen zu machen, und anbei den Bedacht zu nehmen hat, daß die Anzahl dieser Individuen und Familien an Christen und Juden in dem erwähnten Konzertazions-Protokolle summarisch aufgeführt, und mit der vorigen Jahrs zur Sprache gebrachten Anzahl gehörig verglichen werde — welcher dem Werbbezirks-Kommando überhaupt für die Zukunft bei allen Gebrechen die in dem Konzertazions-Protokolle nicht spezifisch aufgeführt, sondern mittelst namentlichen dem betreffenden Kreisamte zugestellten Verzeichnisse be-

kannt gegeben werden, als Richtschnur zu dienen hat.

Da die k. Kreisämter durch diese Einleitung in die vollständige Kenntniß aller fremden oder paßlosen Individuen gelangen, so kann auch aus denen hierüber gepflogenen Amtshandlungen mit Recht ein entsprechendes Resultat erwartet werden, nur hat das Werbbezirks-Kommando die gehörige Sorge zu tragen, daß die mit Ende Juli v. J. in Folge hierortiger Verordnung vom 26ten April 1824. R. 3746. an die Konskripzions-Direkzion als abwesend unbewußt wo, ausgewiesene Reserve-Männer, falls solche dem k Kreisamte noch nicht sämmtlich bekannt gemacht worden wären, sogleich namentlich zur vorgeschriebenen Ediktal-Citazion dahin angezeigt, künftighin aber alle neu vorkommenden unbefugten Absentirungen der Reserve-Männer von Fall zu Fall, mittelst eines 1/1 namentlichen Verzeichnisses nach den unter Nr. 1. beiliegenden Formulare demselben bekannt gemacht, und zugleich um die Mittheilung der Resultate der dießfälligen Verhandlungen ersuchet werde. Um jedoch auch hierorts von dem Resultate die unbefugt abwesenden Reserve-Männer gepflogenen Verhandlungen die möglichst erschöpfende Kenntniß zu erlangen, hat das Werbbezirkskommando mit Ende eines jeden Militär-Jahrs über die Reserve-Männer einen summarischen Ausweis nach 2/2 dem beiliegenden Formulare 2. zu verfassen und zur weiteren Gebrauchnahme längstens bis letzten November jeden Jahres directe an die hierländige Konskripzions-Direkzion einzusenden. Welches dem W. B. Kommando in Verfolg der hierortigen Verordnungen vom 19. Dezember 1821. und 22. August 1821. R. 12334 und 7907. zur genauesten Darnachachtung und weiteren Verfügung hiemit bekannt gegeben wird.

33.

Empfangsbestättigungen des Schreibens unkündiger Empfänger müssen von zwei Zeugen gefertiget werden.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein in Verrechnung gestandener Kreisamtsbeamter die Empfangsbestättigungen der in der Rechnung angeführten Perzipienten, ohne ihren Vorwissen und Zustimmung, theils selbst beisetzte, theils durch andere Individuen beisetzen ließ.

Zur Vermeidung aller ähnlichen Unzukömmlichkeiten, haben die k. Kreisämter sämmtlichen untergeordneten Beamten die Vorschrift des §. 185. der allgemeinen Gerichtsordnung in Erinnerung zu bringen, nach welcher alle Quittungen über Empfänge jeder Art, in den Fällen, wo die Aussteller derselben nicht fähig sind, jene zu unterschreiben, von zweien Zeugen, wovon einer den Vor- und Zunahmen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget, und von dem Aussteller diese Unterfertigung, mit Beirückung eines Handzeichens bestättiget werden muß.

In Zukunft darf durchaus keine Empfangsbestättigung von des Schreibens unkündigen Personen beigebracht werden, die nicht in dieser gesetzlich vorgeschriebenen Art ausgefertigt worden ist. Alle Rechnungen ohne Unterschied, die mit einigen gegen diese Vorschrift, ausgefertigten Empfangsbestättigungen belegt sind, haben die k. Kreisämter den Rechnungslegern ohne weitern zurückzustellen.

Gubernial-Dekret vom 22. März 1825. Gub. Z. 15564.

…illigung unbewußt wohin sich entfernten

…ienen			Ohne Ediktal-Citazion zurückgekehrt.							Dahero bleiben annoch mit Ende Oktober 1825 ediktaliter zu zitiren oder reklamiren.						
…rtra …nsche			Inf. und Jäger		Extra Bransche					Inf. und Jäger		Extra Bransche				
…pionier	Pontonier	Summa	Christen	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa	Christen	Juden	Artillerie	Kavallerie	Pionier	Pontonier	Summa

33.

Empfangsbestättigungen des Schreibens unkündiger Empfänger müssen von zwei Zeugen gefertiget werden.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein in Verrechnung gestandener Kreisamtsbeamter die Empfangsbestättigungen der in der Rechnung angeführten Perzipienten, ohne ihren Vorwissen und Zustimmung, theils selbst beisetzte, theils durch andere Individuen beisetzen ließ.

Zur Vermeidung aller ähnlichen Unzukömmlichkeiten, haben die k. Kreisämter sämmtlichen untergeordneten Beamten die Vorschrift des §. 185. der allgemeinen Gerichtsordnung in Erinnerung zu bringen, nach welcher alle Quittungen über Empfänge jeder Art, in den Fällen, wo die Aussteller derselben nicht fähig sind, jene zu unterschreiben, von zweien Zeugen, wovon einer den Vor- und Zunahmen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget, und von dem Aussteller diese Untersertigung, mit Beirückung eines Handzeichens bestättiget werden muß.

In Zukunft darf durchaus keine Empfangsbestättigung von des Schreibens unkündigen Personen beigebracht werden, die nicht in dieser gesetzlich vorgeschriebenen Art ausgefertigt worden ist. Alle Rechnungen ohne Unterschied, die mit einigen gegen diese Vorschrift, ausgefertigten Empfangsbestättigungen belegt sind, haben die k. Kreisämter den Rechnungslegern ohne weitern zurückzustellen.

Gubernial-Dekret vom 22. März 1825. Gub.Z. 15564.

34.

Kothabkrukung auf der durch größere Ortschaften führenden Komerzialstrasse, Reinigung der Strassengräben, und Verführung des Unraths; von wem selbe zu bewirken.

Die Kothabkrukung, welche in dem Umfange grösserer Ortschaften auf den Komerzialstrassen nothwendig ist, wurde bisher mit Hilfe der Strassenfrohnen bewirkt.

Nach der Aufhebung der Letzteren tritt die Nothwendigkeit ein, diese Verrichtung auf ihre wesentliche Bestimmung zurückzuführen.

Dieselbe fließt nämlich nicht so sehr aus dem Erfordernisse der Strassen-Anstalt, als vielmehr aus den Verpflichtungen der Ortspolizey, welcher die Reinhaltung der öffentlichen Plätze und Wege obliegt, und der es gleichgiltig seyn muß, ob die Strasse, die gereinigt wird, kunstmäßig gebaut sey, oder blos landartig erhalten werde.

Aus diesem Grunde muß diese Arbeit, im Innern der bemerkten größeren Ortschaften, soweit die Häuser reichen, von denjenigen besorgt werden, welche in denselben überhaupt zur Handhabung der Ortspolizey insbesondere aber zur Aufsicht über die öffentlichen Plätze und Ortswege verpflichtet sind Unterthänige Gemeinde haben dabei in demselben Maaße, als sie zur Erhaltung der Ortswege und ähnlichen Polizey-Anstalten nach den bestehenden Vorschriften überhaupt beizutragen gehalten sind, mitzuwirken.

In Ortschaften, welche die Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Ortspolizey selbstständig ausüben, muß der Aufwand auf die Kothabkrukung unter die Komunal-Auslagen eingereiht, und vereint mit denselben bedeckt werden, daher eine besondere Umlegung auf die einzelne Gemeindglieder aus diesem Anlasse nicht Statt zu finden hat.

Da übrigens die Verrichtung der Kothabkrukung von dem Aerarium in so fern angesprochen wird, als dieselbe in dem Erfordernisse der Ortspolizey liegt, so ist dieselbe bei den Ortschaften, wo diese Rücksicht nicht eintritt, und, insbesondere in der Regel in Dörfern, nicht zu fordern. Sollte an einzelnen Stellen solcher geringeren Ortschaften zur Strassen-Erhaltung die Hinwegräumung des Kothes nothwendig seyn, so wird es nicht wohl einem Anstande unterliegen, dieselbe durch die Einräumer ohne fremde Beihilfe verrichten zu lassen, zumal da mehrere Einräumer eines Kommissariates von der Stelle, wo ein größerer Kraftaufwand nothwendig ist, vereinigt werden können.

Endlich versteht es sich, daß unter die Kothabkrukung in dem Innern größeren Ortschaften nicht blos die Reinigung der Strassenbahn, sondern auch der, ebenfalls in Polizey-Rücksichten rein zu haltenden Strassengräben und die Verführung des Unrathes begriffen sey.

Hiernach darf eine besondere Auslage auf die Kothabkrukung aus dem Strassenfonde durchaus nicht Statt finden, und es wird sich auch der Voranschlag für die Gräbenreinigung wesentlich vermindern.

Die gegenwärtigen Bestimmungen haben in solange in Kraft zu bleiben, als die hohe Hofbehörde, welcher dieser Gegenstand unter Einem vorgetragen wird, nicht etwas Anders verfügt.

Das Kreisamt hat sogleich im Einvernehmen mit den Strässenbaukommissariaten die Ortschaften zu bestimmen, im Umfange deren die Ortspolizey die Kothabkrukung fordert, und die Einleitung zu treffen, daß diese Verrichtung gehörig vollzogen, übrigens aber dabei die obige Vorschrift beobachtet werde.

Die Versteigerungen, welche über die Kothabkrukung ohne vorläufige hierortige Weisung eigenmächtig abgehalten wurden, können nicht genehmigt werden.

Gubernial-Dekret vom 22ten März 1825. Gub. Zahl 15775.

35.

Verfügungen gegen das Herumwandern der Zigeuner.

In verschiedenen Gegenden des Landes, werden seit einiger Zeit, Zigeuner, theils in einzelnen Familien, theils in ganzen Banden herumwandern bemerkt. Fast immer ist der Bezirk, in welchen sie ihren Zug oder Aufenthalt nehmen, durch Feueranlegung Diebstähle aller Gattung selbst durch Räubereyen bezeichnet, nicht selten benehmen sie sich aber an den Orte ihres temporären Aufenthalts ruhig, während einzelne Mitglieder Streifereyen in entfernte Gegenden vornehmen, auf Schleich- und Nebenwegen stets in größter Eile zurückkehren, und sonach die Entdeckung begangener Diebstähle beinahe unmöglich machen.

Nur der gänzlichen Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften ist es beizumessen, daß dieses gemeinschädliche Uebel, auf eine so auffallende Art über Hand nehmen konnte; und die früheren so wohl thätigen Einleitungen, nach welchen schon vor 40 Jahren die Ansiedlung der Zigeuner selbst mit bedeutenden Kosten zu Stande gebracht wurde, vereitelt wurden.

Um nun sowohl das Einschleichen der Zigeuner, als das Umherirren derselben, mit ergiebigen Maaßregeln hindanzuhalten, wird den k. Kreisämtern mit Rücksicht auf die über diesen Gegenstand erflossenen höchsten Anordnungen folgende Weisung ertheilt.

1tens. Das k. k General-Militär=Kommando und die Zollgefällen Administrazion werden unter einem angegangen, zur Verhütung des Einschleichens der Zigeuner den Gränzkordons=Posten und den sowohl gegen das Ausland als auch gegen Ungarn und Siebenbürgen aufgestellten Zollämter die Weisung zu ertheilen, damit allen Zigeunern ohne Unterschied, der Eintritt aus frem-

den Staaten verwehrt, und selbe von den dießseitigen Gränzen mit Nachdruck abgehalten werden.

2tens. Sämmtliche Ortsobrigkeiten, und Ortsgerichte sind verpflichtet, jeden in ihrem Gebiete vorkommenden Zigeuner — mit oder ohne Familie — anzuhalten, selbe, falls sie nicht mit ordentlichen Pässen versehen wären, zur weiteren Verhandlung ans Kreisamt zu stellen. Insbesondere haben die Dominien, welche entweder unmittelbar an der Gränze, oder doch in der Nähe gelegen sind, ihre volle Aufmerksamkeit auf derley Zigeuner zu richten, weil es leicht geschehen kann: daß letztere mit Umgehung der Zoll- und Militär-Posten sich auf Nebenwegen ins Land schleichen dürften, welcher in allen Wegen begegnet werden muß.

3tens. Auch die aus Ungarn, Siebenbürgen oder anderen österreichischen Provinzen nach Galizien hereinkommenden Zigeuner falls sie dennoch über die Gränzen dringen sollten, sind, sie mögen mit oder ohne Pässen im Kreise betretten werden; stäts an das Kreisamt zu senden; welches mit der Rücksicht gegen selbe das Amt zu handeln hat; daß diejenigen Zigeuner, welche weder nach ihren Geburts- noch früheren Aufenthaltsorte einem giltigen Anspruch auf das hierländige Domizil haben; auch keineswegs zu dulden, sondern im kürzesten Wege zurückzuschieben seyen; die Angaben über ihren hierländigen Geburts- und Aufenthaltsort sind auf das strengste zu prüfen, und nach Umständen das weitere zu verfügen.

4tens. Alle unbefugt in dieses Land getrettene, oder aufgegriffene Zigeuner sind bei ihrer Abschiebung auf das nachdrücklichste zu warnen, daß sie unter strenger Ahndung sich nicht mehr auf den hierländigen Gebieth betretten lassen dürfen, indem selbe im Wieder-Erscheinungsfalle, nach der Strenge des §. 82. des G. B. über schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden würden; was sonach auch zu geschehen hat.

Den früheren Verfügungen zu Folge, sind eine nicht unbedeutende Zahl Zigeuner im Lande, theils als

Grundwirthe, theils als Häusler und Innleute angesiedelt worden, und theils beschäftigen sich einzelne Familien mit Gewerben auf dem flachen Lande.

Nach den gemachten Erfahrungen sind es vorzüglich diese, welche ihre Wirthschaften und Aufenthalt verlassen, im einzeln oder zufällig gebildeten Banden, ihren Hang zum unbeschränkten Herumziehen ungehindert nachleben, und auf die Eingangs bezeichnete Art nicht nur die öffentliche Sicherheit auffallend gefährden, sondern auch durch die von den Weibern betriebene Wahrsagerey, durch Verleitung mancher Unterthanen zur Verhehlung gestohlene Sachen, höchst nachtheilig auf die Moralität der Unterthanen und anderen Einwohnern werden.

Um nun diesen eben so unbefugten als in allen Beziehungen unzulässigen Herumtreiben der Zigeuner Schranken zu setzen, haben:

5tens. sämmtliche Dominien, die in ihren Bezirken wohnhaften Zigeuner Familien einer vorzüglichen Aufsicht zu unterziehen, selbe bei der jährlichen Konskripzion, in der genauesten Evidenz, und sich fortan in der Kenntniß ihrer Beschäftigung, Nahrungserwerbe, und des Aufenthalts zu erhalten. Es ist denselben jede Entfernung aus den Dominikalbezirken ohne vorläufige Anmeldung bei der Obrigkeit zu untersagen, und die dagegen handlenden, nach der Vorschrift des Unterthanspatents zu ahnden; jene aber, welche sich bereits wiederhohlt heimliche Reisen erlaubt haben, welche öfter Besuche von fremden Zigeunern erhalten sollten, welche entweder selbst als ihre nahen Anverwandte, im strafgerichtlicher Verhandlung standen, oder etwa noch stehen, sind unter die spezielle Aufsicht der Ortsrichter, oder sonst vertrauungswürdigen Unterthanen zu stellen; und insbesondere darüber wachen zu lassen, ob bei ihnen nicht verdächtige Sachen oder sonstige Umstände wahrgenommen, welche auf einen Zusammenhang mit Diebstählen udgl hindeuten. Nach dem Ergebniß der Unternehmungen haben die Dominien, entweder selbst das

Amt zu handeln, oder dem Kreisamt die Anzeige zu erstatten.

6tens. Zu jeder weitern Reise im Kreise — wozu jedoch der gewohnte Besuch der Wochen und Jahrmärkte oder der nächsten Städte und Märkte nicht gezählt wird — hat der Zigeuner das Certifikat bei der Obrigkeit, zu jeder Reise ausser den Kreis aber den Paß beim Kreisamt anzusuchen.

Diese Certifikate und Pässe kommen stets nur nach vollkommener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Reise ertheilt, und es müssen in selbe alle Mitreisenden, aufgeführt, so wie der Reiseort — die Dauerzeit nach den gehörig zu beschränkenden Termin nebst der genauen Reise-Route aufgeführt; und die letztern möglichst genau überwacht werden.

Jenen Zigeunern welche sich schon widerholt, heimliche Entfernungen haben zu Schulden kommen lassen, oder sonst verdächtig gemacht haben, sind ohne evidenter Nothwendigkeit keine Reisebewilligungen zu ertheilen.

Die Dominien bleiben für die Richtigkeit der diesfälligen Angaben verantwortlich.

Es kann bei diesem Anlaß nicht unbemerkt belassen werden; daß bereits wiederholt Zigeuner angehalten werden, welche mit Pässen galizischer Kreisämter zu Reisen auf 4 bis 6 Monate in Galizien um ihre Geschäfte (ohne nähere Bestimmung) zu besorgen, um sich Verdienst zu suchen u. d. g. versehen waren, wodurch sie mit einer oft zahlreichen Familie vorschriftswidrig zum unbeschränkten Herumziehen berechtigt wurden.

Eine Unzukömmlichkeit, welche künftig durchaus vermieden werden muß.

7tens. Da diesen Weisungen ungeachtet, einzelne Zigeuner sich der angeordneten Aufsicht entziehen, oder wohl gar in Banden vereinigen konnten, um herum zu vagiren, so sind die Obrigkeiten anzuweisen, derlei herumziehende Zigeuner stets anzuhalten, und wo sie sich mit keinen vorschriftsgewissen Dokumente ausweisen

konnte, oder wenn solche veraltet, oder der Route nicht anpassend wären, an das Kreisamt abzusenden.

8tens. Es wird hiemit nach den Inhalt des Kreisschreiben vom 26ten September 1785. ausdrücklich untersagt, den aus dem Ausland eintrettenden oder sonst herumvagirenden Zigeunern, ohne einen vorschriftsmäßigen Ausweis, einzeln oder in grösserer Zahl irgend den Aufenthalt zu gestatten, und werden die Obrigkeiten nach jener Vorschrift mit 1 Duk. pr. Kopf, — andere Partheyen aber welche diese Anordnung übertretten, mit angemessenen Geld, oder Leibesstrafen geahndet werden.

9tens. Sollte das Erscheinen grösserer Zigeunerbanden oder der Aufenthalt derselben in abseitigen Gegenden das Anhalten derselben, einzelnen Obrigkeiten unmöglich machen, so haben dieselben nicht nur sogleich mittels reitenden Bothen dem Kreisamt, sondern auch den nächsten Militär-Kommanden die Anzeige zu machen, und auch die angränzenden Dominien zur Mitwirkung bei der Aufsicht und Verfolgung derley Banden aufzufordern und in jeden Fall dafür zu sorgen, damit die Richtung welche solche Banden nehmen, beobachtet und dadurch die Habhaftwerdung derselben erleichtert werde. Das Kreisamt selbst hat in einem solchen Falle allsogleich einen hiezu vollkommen geeigneten Beamten abzusenden, und ihm die erforderliche Militär-Assistenz beizugeben, so wie die nächsten Kreisämter zur Mitwirkung aufzufordern, damit derley Banden entweder im ganzen oder wenigstens einzelne Glieder aufgehoben und zerstreut werden, was nur durch ununterbrochene gehörig berechnete Verfolgung derselben geschehen kann.

10tens. Die, auf welche Art immer an das Kreisamt gelangenden Zigeuner sind stets über ihren Geburts-, Aufenthaltsort und Erwerbsort zu vernehmen; und ihnen hiebei die Aussage der getreuen Wahrheit mit dem Beisatz zur Pflicht zu machen, daß sie sich die nachtheiligen Folgen des Gegentheils nur selbst zuzuschreiben haben werden. Nach dem Erfolg dieser Vernehmung sind derley Zigeuner entweder einzeln, oder wenn eine grös-

sere Anzahl beisammen ist, in einzelne Parthien; stets unter der entsprechenden im Schub-Patente vorgeschriebenen Begleitung, bei bedenklichen oder gefährlichen Individuen unter der Aufsicht eines Kreisdragoners in der Art ihrer Bestimmung abzusenden; und den betreffenden Kreisamt das Erhebungsprotokoll mit Bekanntmachung der bemerkenswerthen Umstände unmittelbar zuzusenden.

Bei derley Abschiebungen ist besonders Sorge zu tragen, damit die Abzuschiebenden nicht entweichen, für ihre Verpflegung gesorgt, und selbe nicht hart oder gar unmenschlich behandelt, oder bei theilweisen Absendungen, zusammen gehörende Familien getrennt werden.

11tens. Diejenigen Zigeuner, welche bisher eine Wirthschaft, Häuslergrund oder ein Gewerbe und einen bestimmten Aufenthalt hatten, sind bei ihrer Rückkehr mit Rücksicht auf die ihnen zur Last fallende Uebertretung der bestehenden Vorschriften, oder der ihnen ertheilten besonderen Weisungen, zu ahnden, und unter Androhung strengerer Strafen zum ferneren stabilen Aufenthalt und Fortbetriebe ihrer Wirthschaften zu verhalten.

Jene welche keinen bestimmten Wohn- und Geburtsort zu haben, oder zu wissen vorgeben, sind, und zwar die hiezu geeigneten Individuen männlichen Geschlechts einverständlich mit dem betreffenden Werbbezirkskommando zum Militär zu stellen, die einzelnen derley Weibspersonen in den Städten oder anderen Orten in Dienste zu unterbringen, Familien aber zur ordentlichen Niederlassung und Betrieb eines Gewerbes anzuhalten. Bei der sehr bedeutenden Anzahl von verlassenen unterthänigen Wirthschaften und öden Gründe, welche sich noch in Galizien befördern, kann eine solche Unterbringung keinen bedeutenden Anständen unterliegen, besonders wenn das Kreisamt schon vorläufig im geeigneten Wege, daher mit Vermeidung aller abschiebenden Aufforderungen hiezu die Einleitung treffen wird.

Das Kreisamt hat hiebei die Rücksicht zu nehmen; daß nach der demselben am 17ten November 1785 Zahl 28964. bekannt gemachten a. h. Entschliessung, die Zigeuner selbst mit Zwang zur Ansiedelung und Arbeit verhalten werden sollen

12tens. So wie nun die Obrigkeiten hiernach diese Zigeuner mit den erforderlichen Mitteln zur Arbeit und einen ordentlichen Leben zu verhalten; und besonders bei den an ihren Gebiets oder Aufenthaltsort zurückgeschobenen, die erforderliche Aufsicht einzuleiten haben, damit sie nicht abermal entweichen; und damit sie sich durch Feldarbeit oder ihr Gewerb ihren Lebensunterhalt erwerben, so ist denselben auch zu erinnern, daß sie gegen solche Zigeuner, welche sich bisher ordentlich und fleißig benommen haben, und keinen Anlaß zur Unzufriedenheit, oder Bedenken gegeben haben, mit aller Schonung und Milde verfahren, und alles vermeiden sollen, damit die gegen die Zigeuner im allgemeinen nothwendig gewordenen Maaßregeln denselben nicht lästig oder gar drückend werden; so wie die den Obrigkeiten angeordnete Aufsicht und Ueberwachung derselben, selbst bei bedenklichen Individuen nie in einen lästigen Zwang oder Härte ausarten darf.

Bei einer zweckmässigen Vollziehung dieser Weisungen darf man eine baldige Beseitigung der bisher durch das regellose Herumwandern dieser Menschen-Race entstandenen Uebel mit allen Rechte erwarten, und es ist weder den Einstreuungen der Dominien, welche ihre Nachlässigkeit in Erstattung der Anzeigen über das Erscheinen der Zigeuner mit den Besorgnissen vor der Rache derselben entschuldigen wollen, noch den Ausflüchten der Zigeuner, die das Verlassen der ihnen zugewiesenen Ansiedlungsorte, und ihre Arbeitsscheue mit den in ihrer Natur liegenden Hang zum Hereinwandern, und zum Nomadenleben beschönigen wollen, irgend eine Rücksicht oder Folge zu geben.

Gubernial-Verordnung vom 22ten März 1825. Gub. Zahl 15956.

36.

Erläuterung des unterm 6ten August 1822 Zahl 42296 wegen Mauthbefreyung der Bewohner jener Orte, wo ein Mauthschranken besteht, erflossenen Kreisschreibens.

Nachträglich zu dem Kreisschreiben vom 6ten August 1822 Zahl 42296. mit welchem die von Seiner Majestät genehmigten näheren Bestimmungen in Ansehung der in der Wegmauthdirektiven vom Jahre 1821 §. 4. Litt. O. ausgedrückten Mauthbefreyungen der Bewohner jener Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, bekannt gemacht wurden, wird zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 10. Februar l. J. bekannt gemacht, daß die in diesem Kreisschreiben angeführten näheren Bestimmungen nur in Ansehung der in den Wegmauthdirektiven vom Jahre 1821 §. 4. Litt. O. unter den Zahlen 1, 2 und 3, ausgedrückten Mauthbefreyungen zu gelten haben.

Gubernial-Kundmachung vom 26ten März 1825. Gub. Zahl 11112.

37.

Die für die Einhebung der Erwerbsteueu bemessene 1/2 perzentige Renumerazio- wird auch von der abgeführten Erwerbr steuer jüdischer Gewerbsleute bewilliget.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 10ten August 1824 Zahl 44170. wird den k. Kreisämtern zur Verständigung der Ortsobrigkeiten bedeutet, daß die vermöge des 6ten Punktes der Verordnung vom 10ten März 1813 Zahl 3361. bewilligte halbperzentige Remunerazion auch von der abgeführten Erwerbsteuer der

jüdischen Gewerbsleute werde verabfolget werden, und hierüber das Nöthige unter Einem an sämmtliche Kreiskassen verfüget werde.

Gubernial-Verordnung vom 26ten März 1825. Gub. Zahl 15045.

37.

Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit dem Villacher.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 24. Jänner l. J. anzuordnen geruhet, daß die Vereinigung, des Klagenfurter Kreises mit dem Villacher, sohin dessen Zutheilung zu dem Laybacher-Gouvernements-Gebiethe und die Zuweisung des ganzen Landes Kärnthen zu Illyrien, im Laufe des Jahres vor sich zu gehen habe.

Diese Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 12. d. M. Zahl 8179 mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, mit welchem diese Vereinigung in Wirksamkeit zu treten hat, auf den 1ten May l. J. festgesetzt worden sey.

Gubernial-Kundmachung vom 28. März 1825. Gub. Zahl 16733.

39.

Vereheligungen und Sterbfälle der Pensionisten sollen die Pfarrer und Seelsorger sogleich anzeigen.

Ungeachtet erst unterm 27ten November 1818 Zahl 60207, allgemein anbefohlen wurde, daß die Pfarrer, und Seelsorger die Verehelichung, oder den Sterbefall einer mit einem Pension- Provision- Erziehungsbeitrage, oder Gnadengabe betheilten Parthey sogleich anzeigen

sollen, so haben sich doch neuerlich Fälle ergeben, wo dieser Normalvorschrift nicht nachgekommen wurde.

Man findet daher den k. Kreisämtern aufzutragen, sämmtliche Seelsorger zur genauesten Befolgung dieser Vorschrift unter ihrer eigenen Dafürhaftung mit dem Beisatze anzuweisen, daß hierunter, wie es sich von selbst versteht, auch Militär-Pensionisten verstanden werden.

Gubernial-Dekret vom 29ten März 1825. Gub. Zahl 17282.

40.

Herabsetzung der Brückenmauth bei Manasterzyska von der 2ten in die 1te Klasse.

Da in der Länge der über den Bach Koropiec bei Manasterzyska gebauten Brücke eine Aenderung veranlaßt worden ist, so wird die für dieselbe mit dem Kreisschreiben vom 7ten März 1823 Zahl 11370. bestimmte Mauthgebühr der 2ten Klasse nach den Bestimmungen des Kreisschreibens vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269. auf die Gebühr der 1ten Klasse herabgesetzt, und diese Anordnung mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1ten May d. J. in Wirksamkeit zu tretten habe.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten März 1825 Gub. Zahl 16434.

41.

Einführung der Eil-Postfahrt und Verbindung der Briefpostbeförderung mit selber.

Se. Majestät haben in Erwägung der Gemeinnützigkeit der Eilpostfahrten, und um dem Wunsche des Publikums für deren Vermehrung zu entsprechen, allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Briefpostbeför-

derung so viel möglich mit der Eilpostfahrt in Verbindung gebracht werde, um letztere auf Strassen, wo sie schon besteht, zu vermehren, auf Strassen aber wo sie noch nicht besteht, allmählig einzuführen, und dadurch die Briefpost schneller und mit größerer Sicherheit zu befördern.

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die dießfälligen Einrichtungen immer vorläufig durch die Zeitungen werden angekündigt werden.

Uebrigens wird Jedem, der sich der Eilpost bedient, empfohlen, sich an dasjenige, was in dem ämtlichen Vormerkscheine für die Fahrt vorgeschrieben ist, genau zu halten, und sich vor Mißbrauch und Beeinträchtigung dieser Postanstalt durch Mitnahme von Briefen oder Paketen unter Addresse an andere Personen unter den darin enthaltenen Bestimmungen sorgfältig zu hüten.

Gubernial-Kundmachung vom 4ten April 1825. Gub. Zahl 17795.

42.

Vorschriften gegen das Agenziren der Beamten, und zur Hindanhaltung der Winkelschreibereyen.

Aus Anlaß eines sich ereigneten Falles, daß ein in wirklichen landesfürstlichen Diensten stehender Beamte, sich mit Privatagenzien, Nebendiensten, dann Arbeiten für Private und Unterthanen befaßt hat, werden den k. k. Kreisämtern anliegend die von der hohen Hofkanzley anher mitgetheilten dießfalls bestehenden älteren Vorschriften, durch welche dieses Agenziren der Beamten allgemein untersagt, abschriftlich zur Wissenschaft und Bekanntmachung an das unterstehende Personale zugestellt wird, und wird zugleich verordnet, die für die verschiedenen Dienstkathegorien allda vorhandenen Eidesformeln genau durchzugehen, und im Falle das

Verboth des Privatagenzirens und der Nebendienste, in denselben nicht enthalten seyn sollte, solches in selbe mit den Worten:

»nicht minder auch in keine Privatagenzie oder Nebendienste einlassen«

aufzunehmen, damit die landesfürstlichen Beamten auch durch die Heiligkeit des Diensteides davon abgehalten werden.

Da übrigens den Militärindividuen, und namentlich den Unteroffizieren laut hohen Hofkanzleydekrets vom 27ten Februar 1786, welches den k. Kreisämtern mit hierortiger Verordnung vom 11ten März 1786 Zahl 7130. bekannt gemacht wurde, das Bittschriftenverfassen für Unterthanen untersagt ist, so wird den k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 3ten Februar l. J. Zahl 4023—223. zur Hindanhaltung der Winkelschreiber, die sich das Verfassen von Bittschriften zum Geschäfte machen, folgendes bedeutet:

Da in Galizien keine eigene Agenten bestehen, zur Vertrettung der Partheyen bei den politischen Behörden, so kann zwar keinem Privaten verwehret werden, für andere Privaten, und folglich auch für Unterthanen Bittschriften zu schreiben, und dafür eine seiner Mühe angemessene Belohnung zu verlangen, und die Sorgfalt der Staatsverwaltung für die Klassen der Unterthanen, kann sich nur darauf beschränken.

1.) Dieser Klasse andere Wege zu eröffnen, auf welchen sie ihren Zweck ohne Beihilfe von Schriftverfassung erreichen kann.

2) Im Falle, wo die Unterthanen gleichwohl von den ihnen dargebothenen Mitteln keinen Gebrauch machen, doch dem Uebermaße des Aufwandes auf Beschwerdführungen so viel möglich Schranken zu setzen, und

3.) die Verleitung der Unterthanen zu grundlosen Beschwerdführungen hindanzuhalten.

Für alle diese drei Zwecke ist bereits gesorgt.

In der ersten Beziehung ist den Unterthanen durch

das Patent am 1ten September 1781 nicht nur gestattet, ihre Beschwerden bei ihren Obrigkeiten, bei den Kreisamtern und bei den Unterthansadvokaten mündlich anzubringen, sondern es ist auch das k. Kreisamt mit hierortiger Verordnung vom 4ten Oktober 1784. Z. 23328 aufgefordert worden, ihnen dieses bei jeder Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, und ihnen hiezu die Hand zu biethen. An solchen Gelegenheiten kann es keinem Kreisamte fehlen, diejenigen welche die Fassungskraft des Unterthans am empfänglichsten seyn dürfte, sind

a) wenn eine so unverständliche oder verworrene Klagschrift vorkömmt, daß der klagführende Unterthan erst vernommen werden muß, worüber er eigentlich Klage führe, und was sein Begehren sey? wobei ihm bedeutet werden kann, und soll, daß seine zum Protokoll gegebene Aussage eigentlich die Klage vorstelle, und daß die Klagschrift unnütz, und das was er dafür bezahlt habe? eine ganz überflüßige Ausgabe sey.

b) Wenn einzelne Kläger oder Gemeindbevollmächtigte mit Berechnungen von Prozeßkösten auftretten, worunter die Ausgaben für Klagschriften die wichtigste Post ausmachen, und deren Erstattung sie von der Obrigkeit fordern; dergleichen Forderungen sind nicht etwa an den Civilrichter zu weisen, von dem sie unfehlbar wieder an die politische Behörde zurückgewiesen werden müßte, sondern es ist dem Kläger zugleich zu bedeuten, daß die Grundherrschaft wenn sie auch sachfällig befunden werden sollte; doch niemals zum Ersatze der Auslagen auf Klagschriften würde verhalten werden können, da das Patent vom 1ten September 1781 den Unterthanen die mündliche Anbringung ihrer Beschwerden und Beruffungen verstatte, und es also nicht die Schuld der Grundherrschaft, sondern der Kläger selbst seyn, wenn sie von der Wohlthat des Gesetzes keinen Gebrauch gemacht haben. Die

übrigen Prozeßköſten hingegen ſind, wenn die Grundherrſchaft ſachfällig befunden wird, in die Verhandlung zu nehmen, und nach Erwägung der Erforderniß, welche das Kreisamt leichter als der Civilrichter zu beurtheilen vermag, zu mäſſigen.

Zur Erreichung des zweiten Zweckes liegt ſchon in dem am 17ten Juny 1786 erfloſſenen Verbothe der Geldſammlungen ein ſehr wirkſammes Mittel, da es das eigene Intereſſe der Dominien mit ſich bringt, die Kreisämter zeitig genug von der im Werke begriffenen Uebertretung des Verbothes in die Kenntniß zu ſetzen, ſo ſollte man eben keine großen Schwierigkeiten bei der Aufrechthaltung deſſelben vermuthen.

Bei gehöriger Wachſamkeit über die Aufrechthaltung des Geldſammlungsverbothes, müſſen die unnützen Auslagen aus Klagführungen überhaupt und auf Bittſchriften insbeſondere, in ſo fern ſie ganze Gemeinden betreffen, von ſelbſt wegfallen.

Aber auch bei einzelnen Unterthanen werden ſich dieſe Ausgaben ſehr vermindern, wenn die Unterthanen nicht nur in jenen Fällen wo in den Klagſchriften Ausfälle gegen öffentliche Behörden vorkommen, ſondern auch bei den oben ad a) und b) angedeuteten Gelegenheiten nur die Verfaſſer ihrer Klagſchriften befragt werden, da ſie dann am geneigteſten ſeyn dürften, dieſelben nahmhaft zu machen, und wo dann jenen Schriftverfaſſer die durch verworrene Klagſchriften oder durch unnütze Wiederholungen derſelben Klagen, oder durch andere falſche Schritte, es ſey nur aus Unwiſſenheit oder aus Gewinnſucht der Unterthanen offenbar ganz zwecklose Ausgaben verurſachen, das Verfaſſen von Bittſchriften für Unterthanen unter einer angemeſſenen Arreſtſtrafe unterſagt wird.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß den Schriftverfaſſern zur Einbringung der ihnen von den Unterthanen angeblich oder wirklich verſprochenen Bezahlung keine Aſſiſtenz zu geben iſt.

Für den dritten Zweck endlich wurde schon durch den §. 71. des Strafgesetzes über schwere Polizeyübertrettungen vorgesehen.

Hiernach haben sich die k. Kreisämter bei vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Gubernial - Dekret vom 5ten April 1825. Gub. Zahl 10090.

I.

Ad Prot. Cammerale Nro. 74.

detto 19. Junii 1756.

Normale.

Nachdem sehr mißfällig vorgekommen, daß einige in Ihro kais. kön. Majestät wirklichen Diensten und Jurament sich befindende Offizianten und Bediente unterfangen, ein und andern Partheyen als Agenten zu dienen, derselben Angelegenheit nicht nur zu solizitiren, sondern auch für selbe die betreffende Expediziones zu erheben, und die Gelder einzukassiren.

Derley sträfliche Anmassung aber Ihro k. k. Majestät allerhöchst erschöpften Resoluzion der allergnädigst ertheilten Instrukzionen, und den abgelegten Jurament der Offizianten schnurgrad zuwider seyen.

Als haben Allerhöchst Ihro kais. königl. Majestät wiederholt und ernstgemessen zu resolviren geruhet, daß wann einer von Dero in wirklichen Dienst und Pflicht stehenden Offiziant und Bedienter wegen einer Agentie betretten werden sollte, dieser ipso facto kassirt seyn solle.

II.

Nro. 342. Wien den 25ten Julius 1772.

Da Ihro Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß in Folge des allschon bestehenden Verbots allen landesfürstlichen Beamten das Agenziren bei scharfer Ahndung, und unter Strafe der Cassation neuerdings untersaget werden solle, so hat die Regierung hierwegen nicht nur bei ihr das Nöthige zu veranlassen, sondern auch von dieser allerhöchsten Anordnung dem niederösterreichischen Landrechte zu seinem gleichmässigen Nachverhalt Nachricht zu geben.

III.

Nro. $\frac{1053}{213}$ Wien den 21. Hornung 1799.

An sämmtliche Länderstellen und Appellazionsgerichte.

Aus Anlaß der von den ob der ennsischen Ständen dem letzt verstorbenen dortigen Regierungs- und Hofrathe Baron Pockstein für die Bearbeitung der ständischen Beschwerdschrift zugesagten und bewilligten Remunerazion haben Seine Majestät auch zu entschliessen geruhet: Es seye unanständig, unschicklich, und selbst der guten Ordnung entgegen, daß ein in unmittelbaren landesfürstlichen Diensten stehende Rath und Beamter, der die landesfürstlichen Befehle aufrecht zu erhalten hat, sich zur Ausarbeitungen bei den Ständen, oder von wem immer gebrauchen lasse, indem selbe dann oft in dem Falle sind, über derley Gegenstände mit ihrer Beurtheilung eingehen zu müssen, wobei sie ihrer Pflicht gemäß ganz unbefangen, und unpartheyisch handeln, auch nie dieserwegen ausgesetzt seyn sollen, von einer Berathschlagung oder ihrer eigentlichen Amtsverrichtung ausgeschlossen werden zu müssen. Durch genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird auch zugleich den mit derley Arbeiten gewöhnlich verbundenen Remune-

razionen, deren Annahme den Beamten ohnehin in jedem Falle verbothen ist, und nun neuerdings untersaget wird, um so sicherer vorgebeugt werden können.

Der Regierung, Landeshauptmannschaft, dem Gubernium, Appellazionsgericht, wird dieser höchste Befehl zur eigenen Nachachtung und Verständigung der unterstehenden landesfürstlichen Behörden und Individuen hiemit erinnert.

43.

Erneuerung des Verboths der Priavatagenzien für Beamte insbesondere bei Fiskalämtern.

Das Verboth der Privat-Agenzien für k. k. Beamten, ist in dem ältesten Vorschriften, namentlich in dem Gesetze vom 19ten Juny 1756 enthalten, und seither bei verschiedenen Gelegenheiten erneuert worden, wenn es gleich nicht ausdrücklich in die hierorts bekannten Eidesformeln eingeschaltet ist.

Was insbesondere die Fiskalämter betrifft, so enthält der 55. §. der allgemeinen Instrukzion von 1783 für alle fiskalämtlichen Individuen, und der 146te §. der galizischen Instrukzion vom 1801 für die Fiskaladjunkten, das Verbot der Einwendung in Privatgeschäfte, und der Vertretung von Partheyen in nicht zum Fiskalamte gehörigen Angelegenheiten.

Gubernial-Verordnung vom 6ten April 1825. Gub. Zahl 17788.

44.

Gleichstellung des Holzausfuhrszolls auf der Elbe mit den von den übrigen Gränzpunkten diesfalls gesetzten Zollsatz.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 16ten Februar d.

Z. Zahl 4791. haben Seine Majestät mittels allerhöchsten Entschließung, vom 27ten Dezember 1824 die Gleichstellung, des Holzausfuhrszolls auf der Elbe, mit den von den übrigen Gränzpunkten dießfalls gesetzten Zollsatze anzuordnen, zugleich aber den Länderstellen zur Pflicht zu machen geruht, daß sowohl die bestehenden allgemeinen Forstgesetze als die besondern Vorschriften hinsichtlich der Defensionswaldungen, oder anderer gesetzlichen Widmungen (wo erstere oder letztere bestehen) genau beobachtet werden.

Wovon die Kreisämter zur genauen Darnachachtung verständiget werden.

Gubernial-Verordnung vom 12ten April 1825. Gub. Zahl 11573.

45.

Erneuerung der Vorschriften wegen Einbringung der Deserteurs und Bestrafung der Deserteursverhehler.

Aus Anlaß eines neuerlich vorgekommenen Falles, daß einige Deserteure durch längere Zeit bei einem Dominium unter den Augen der Dorfrichter und Dominikalbeamten Aufenthalt fanden, ohne an das nächste Militär-Kommando abgegeben, oder auch nur der jährlichen Konskripzions-Revision vorgestellt worden zu seyn, findet man sich bewogen, den Kreisämtern die zur Hindanhaltung der so sehr über Hand nehmenden Deserteurs-Verhehlung seit dem Jahre 1775 ergangenen, und vielfältig erneuerten Vorschriften und insbesondere die Kreisschreiben vom 27ten Hornung 1808 Z. 8226. und vom 8ten März 1811 Z. 3896. mit Hinweisung auf die §. 199 und 200. des Strafgesetzbuches, dann die in dieser Beziehung mit den hierortigen Verordnungen vom 5ten Hornung 1816 Z. 3862. und vom 7ten Juny 1816 Z. 27157. erflossenen Weisungen mit dem Beisatze in das Gedächtniß zurückzuführen.

a) Den Militärbehörden bei den Untersuchungen vorkommender Fälle jederzeit und unverzüglich hülfreiche Hand zu leisten, und gegen die der Deserzions-Verhehlung Beschuldigten (mögen die k. k. Kreisämter auf was immer für eine Art zur Kenntniß eines solchen Vergehens gelangen) unter Mitwirkung der betreffenden Militärbehörden unverschieblich um längstens binnen 8 Tagen die Voruntersuchung vorzunehmen, und nach Befund den Erhebungsakt dem kompetenten Kriminalgerichte zur weiteren Amtshandlung abzutretten.

b) Für den Fall, als die Untersuchung mit dem Beschuldigten wegen wirklich gegründeter Ursachen nicht auf der Stelle vorgenommen werden könnte, ist hievon sogleich dem betreffenden Militär-Kommando die Anzeige zu machen, damit dasselbe dem Deserteur — welcher jederzeit, und auf der Stelle in strenge Verwahrung zu nehmen ist, in der Absicht der mit dem Beschuldigten vorzunehmenden Confrontation nicht etwa zum Nachtheile der Gerechtigkeitspflege, des Dienstes und oft sogar des Aerars an dem Orte seiner Ergreifung oder Uebergabe durch lange Zeit zwecklos zurückhalten, sondern zur gerichtlichenUntersuchung und Aburtheilung an seine kompetente Gerichtsbehörde abschicken könne. Nebstbei werden die k. Kreisämter in einem solchen Falle über die Ursache der nicht gepflogenen Erhebung der Deserteurs-Verhehlung anher die Anzeige zu erstatten haben, damit die angebliche Verhehlung wenigstens gleich nach erfolgter gerichtlicher Aburtheilung des Deserteurs durch Mittheilung der betreffenden Deserzions-Verhandlungsakten untersucht werden könne.

Für die genaue Befolgung dieser Anordnung werden die Herrn Kreisamtsvorsteher verantwortlich bleiben, auch haben die k. k. Kreisämter selbe sämmtlichen Unterbehörden mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß auch die Militärbehörden und nsbesondere die Werb-

bezirks = Kommanden zur entsprechenden Mitwirkung von Seite des k. k. General = Militär = Kommando angewiesen werden.

Gubernial = Dekret vom 13ten April 1825. Gub. Zahl 13518.

46.

Entschädigung der Kuratgeistlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Grundsteuer = Provisoriums geschmälert wurden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 8ten März 1825 Zahl 552. wegen Schadloshaltung der Kuratgeistlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Grundsteuer = Provisoriums geschmällert wurde, folgendes verordnet:

Durch Einführung des Grundsteuer = Provisoriums soll der Kuratklerus in der bisherigen üblichen Congrua nicht geschmällert werden. Der Kuratpfründner, welcher daher

1tens. vor der Einführung des Grundsteuer=Provisoriums aus Mangel eines Ueberschußes an der Congrua keine Steuer gezahlt hat, hat auch nach der Einführung desselben keine zu entrichten.

2tens. Jener, welcher vor der Einführung des Grundsteuer = Provisoriums mehr an der Steuer gezahlt hat, als er nach der Einführung des Grundsteuer=Provisoriums an Steuer zu entrichten hat, hat diesen nunmehr geringer entfallenden Steuerbetrag zu bezahlen.

3tens. Derjenige, welcher nach der Einführung des Grundsteuer = Provisoriums an der Steuer mehr zu zahlen hatte, als er vor der Einführung des Grundsteuer = Provisoriums zu berichtigen hatte, ist verbunden dieser Mehrbetrag nur in soweit zu bezahlen, als dadurch die dermal gesetzlich bestehende Congrua nicht verlegt wird.

4tens. Der Beweis, daß in diesem 3ten Falle eine Verletzung eintrete, und in welchem Grade sie eintrete,

liegt dem Pfründner ob. Dieser Beweis darf jedoch nicht durch eine neue Fassion geführt werden, sondern die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme dient zum Anhaltspunkte, damit wird die vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums und die nach der Einführung des Provisoriums angelegten Steuer verglichen, und zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß die nunmehr höher entfallende Steuer das früher verbliebene Einkommen in dem Grade schmälert, daß diese Schmälerung in die Congrua greift, so wird der Betrag der zur Aufrechthaltung der Congrua fehlt, aus dem Religionsfonde ersetzt.

5tens. Der Curatgeistliche, welcher sich in dem ad 3. bemerkten Falle befindet, hat sein Gesuch um einen Zuschuß zur Steuer aus dem Religionsfonde bei dem Kreisamte zu überreichen, welches solches hierorts vorlegen wird.

6tens. Die Kreisämter sind befugt bei Ueberreichung solcher Gesuche, die Exekuzion in Ansehung jenes Betrages, welcher als Ersatz aus dem Religionsfonde angesprochen wird, so lange zu suspendiren, bis diese Beträge angewiesen sind, oder die Unstatthaftigkeit der dießfälligen Ansprüche erwiesen ist.

7tens. Dagegen sind die Kreisämter verpflichtet, die rückständigen und kurrenten Steuerbeträge der Curatgeistlichen, welche sich in dem zu 2. bemerkten Falle befinden, so wie derjenigen in dem zu 3. festgesetzten Falle, so weit die Congrua nicht verletzt wird, mit allem Ernste hereinzubringen, und dabei nöthigen Falls auch die Exekuzionsmittel anzuwenden.

8tens. In Ansehung jener eigentlichen Grundsteuerbeträge, mit welchen Curatgeistliche betheilt sind, die wegen Mangel der Congrua vor der Einführung des Grundsteuerprovisoriums keine Steuer zu entrichten hatten, haben die Steuerbezirksobrigkeiten den individuellen Ausweis dieser Beträge den Kreisämtern, und diese die bezirksweisen Ausweise hierorts vorzulegen.

Hievon verständiget man sämmtliche Konsistorien, die Kuratgeistlichkeit zu belehren, daß diejenigen, welche nach solchen zur Steuerzahlung verpflichtet sind, dieser Verbindlichkeit ungesäumt nachkommen; diejenigen aber, welche nach dem Inhalte derselben, Ansprüche auf einen Zuschuß aus dem Religionsfonde stellen zu dürfen glauben, ihre Gesuche längstens binnen 6 Wochen mit der gehörigen Nachweisung den k. Kreisämtern zu überreichen haben.

Die k. Kreisämter werden selbe hierorts vorlegen.

Gubernial-Verordnung vom 14ten April 1825 Gub. Zahl 17286.

47.

Geistliche Krankeninstitute mit Einschluß der barmherzigen Schwester sollen zu einem jährlichen Ausweis über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen verhalten werden.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 17. März l. J. Z. 8223—807. wurde bedeutet, daß die geistlichen Krankeninstitute mit Einfluß der barmherzigen Schwester, wenn auch nicht zu einer dokumentirten Rechnungslegung über ihre sämmtlichen Zuflüsse, doch allerdings zu einem jährlichen Ausweise über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen zu verhalten seyen.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Verständigung der im Kreise befindlichen Konvente mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, diese Konvente zur Vorlegung eines jährlichen Ausweises über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen vom 1ten November 1824 zu verhalten, und diesen künftig nach dem Schluße des Militärjahrs im November jedes Jahr anher einzubegleiten.

Gubernial-Dekret vom 14ten April 1825. Gub. Zahl 19084.

48.

Grundsätze, wie sich bei Auslichtungen der Waldungen an der Strasse zu benehmen sey. —

Es ist hierorts die Frage vorgekommen, wie sich bei den Auslichtungen der Waldungen an der Strasse zu benehmen sey, und in wie ferne dem Strassenfonde die Bewirkung derselben obliege.

Die Waldauslichtung kann entweder aus Polizeyrücksichten, oder zur Trockenlegung und besseren Erhaltung der Strasse verfügt werden.

In dem erstern Falle gehört dieselbe in die Reihe der allgemeinen Sicherheits-Maßregeln, und muß von der Obrigkeit, welcher die Wachsamkeit über die öffentliche Sicherheit und die Erhaltung der dießfälligen Anstalten überhaupt obliegt, besorgt werden.

Da es in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob die Strasse gebaut oder blos landartig hergestellt sey, so kann wegen des gefälligen, und untergeordneten Vortheiles, den die bessere Erhaltung der Strasse dadurch erlangen dürfte, nie aus dem Strassenfonde zu leistende Beitrag nicht Statt finden.

Wo dagegen Polizey-Rücksichten die Waldauslichtung nicht erheischen sollten, und dieselbe blos als Maaßregel zur besseren Pflege der Strassen eingeleitet wird, tritt der Fall ein, daß man wegen einer öffentlichen Anstalt dem Privateigenthümer eine Beschränkung auferlegt, daher im Geiste des §. 365. A. b. G. B. dem Eigenthümer eine angemessene Schadloshaltung von dem genannten Fonde geleistet werden muß. In jedem solchen Falle ist die Erhebung mit Zuziehung des Eigenthümers von dem Kreisamte zu pflegen, und zu erörtern, ob die Maßregel in der That nothwendig sey, und für den Zustand der Strasse einen überwiegenden Vortheil verspreche, ob, und in welchem Maße das Einkommen durch die Versetzung des Waldbodens an

der Strasse in eine andere Kultursgattung geschmälert werde, oder welche andere Nachtheile daraus für den Eigenthümer hervorgehen, wornach sodann die von Seite des Wasserfondes allenfalls gebührende Vergütung durch zwei Oekonomieverständige auszumitteln seyn wird.

Die k. k. Kreisämter haben nicht blos von Amtswegen darüber zu wachen, damit diejenigen Waldaushauungen, welche Polizeyrücksichten fordern, vollzogen, und gehörig erhalten werden, sondern auch über das Einschreiten der Strassenbaukommissariate, jedesmal in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht die öffentliche Sicherheit dieselbe nothwendig mache, und nur, wenn dieses nicht der Fall wäre, der Eigenthümer hingegen dieselbe freiwillig zu bewirken verweigert, die Erörterung wegen Bestimmung einer Leistung aus dem Strassenfonde zu pflegen.

Gubernial-Dekret vom 15ten April 1825. Gub. Zahl 16092.

49.

Wie bei chemischen Untersuchungen von beigebrachten Giften fürzugehen.

Den k. k. Kreisämtern wird in Folge hoher Anordnung zur Darnachachtung und Verständigung sämmtlicher Obrigkeiten und Dominien, so wie des sämmtlichen Sanitätspersonals und der Apotheker im Kreise bedeutet, daß von nun an chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Ort der That vorgenommen werden müssen, mit Beiziehung eines Apothekers, und in einer Apotheke von der delegirten Untersuchungskommission vorgenommen werden sollen.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß die Untersuchung eben so gemeinsam und mit Führung eines Protokolls über den Fürgang in der Untersuchung und Resultat derselben geschehen muß, wie es das Kreis-

schreiben vom 16ten Juny 1815 Zahl 21256 bei dem gerichtlichen Leichenbeschaue vorschreibt.

Gubernial-Verordnung vom 17ten April 1825. Gub. Zahl 19191.

50.

Einführung einer neuen Gottesdienstordnung.

Da in Folge allerhöchster Entschliessung Seiner Majestät nach dem unter dem 23ten v. M. herabgelangten hohen Hofkanzleydekret eine neue von Seiner Majestät sankzionirte Gottesdienstordnung des Ehestens eingeführt werden soll, so wird sämmtlichen Konsistorien des lateinischen Ritus aufgetragen, die k. Kreisämter unter Mittheilung eines Abdruckes oder einer Abschrift dieser Gottesdienstordnung von dem Tage der feyerlichen Einführung zur eigenen Nachachtung und Anweisung der Magisträte und Ortsobrigkeiten in Kenntniß zu setzen, worüber dieselben dann zu diesem Zwecke das Nöthige zu veranlassen haben werden.

Gubernial-Dekret vom 22ten April 1825. Gub. Zahl 18827.

51.

Vertrag wegen erneuerter Aufhebung des Heimfalls-Rechtes und Einführung der Vermögens-Freyzügigkeit zwischen den den kaiserlich Oesterreichischen und den königlich Sardinischen Staaten.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, in der Absicht die wohlthätigen Wirkungen des zwischen beiden Höfen am 21ten August 1763, rücksichtlich der Aufhebung des Heimfalls-Rechtes geschlossenen Vertrages auf jene Provinzen und Länder auszudehnen, welche seither der

Oesterreichischen und Sardinischen Monarchie einverleibt worden sind, und in der Absicht ferner, dem zwischen den beiderseitigen Staaten glücklich bestehenden engen Freundschaftsverhältnisse gemäß, ihrer respektiven Unterthanen die Vortheile eines freyen Abzuges des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen zu gewähren, haben Bevollmächtigte ernannt, um dasjenige festzusetzen, was auf die Ausführung dieser wohlwollenden Zwecke Bezug hat, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella ꝛc. ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungarischen St Stephans-Ordens, des Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Ritter des hohen Ordens der Annunciade, Großkreuz und Ritter mehrerer anderer Orden, Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister und geheimen Haus-Hof- und Staatskanzler;

Und Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Carl Franz Grafen von Pralorme, Großkreuz des geistlichen und militärischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des Ordens der eisernen Krone und des Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät;

Welche Bevollmächtigte über folgende Artikel übereingekommen sind:

I. Artikel.

Der am 31ten August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfalls-Rechtes zwischen den Oesterreichischen und Sardinischen Staaten wird, mit den nachfolgenden Zusätzen

und näheren Bestimmungen, ausdrücklich bestätiget, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beide Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

II. Artikel.

Außer der hierdurch in Gemäßheit der Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreiche und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit, soll in Zukunf zwischen den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freyzügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen dergestalt Statt finden: daß kein Abschoßgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder den anderen Staate bei Vermögens-Exportazionen üblich wäre, eingefordert werden könne, in so fern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind.

III. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indeß weder die Emigrazionstaxe, welche mit den Auswanderungsgesetzen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bei Antritt einer Erbschaft, wenn dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportazion auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beiden hohen kontrahirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrazions-Taxe und der Erbsteuer dasjenige festzusetzen, was ihnen angemessen scheinen wird.

IV. Artikel.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zufolge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist;

so ändert gegenwärtiger Vertrag Nichts an den Gesetzen und Verordnungen, welche jedem Unterthane unter Konfiskazions- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

V. Artikel.

Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freyzügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe dennoch in allen Fällen Statt finden könne, wo die Auswanderungsbewilligung einem Individuum ertheilet wird, das nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

VI. Artikel.

In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Konfiskazions-Strafe nur in jenem Falle anwendbar seyn, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Gesetze im Auslande ansässig gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauth-Verordnungen, welche dermahl in den beiderseitigen Staaten in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerley Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Taxen, welche bisher im Falle einer Ver-

mögens-Exportazion an die landesfürstlichen Kassen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben, so soll doch jenen Provinzial-Ständen und Corporazionen, die bei Erbschafts-Exportazionen zur Erhebung einer Abgabe berechtiget wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten seyn.

IX. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, die Ratifikazion aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Er soll von beiden Seiten vom Tage der Ratifikazions-Auswechselung in volle Kraft und Gültigkeit treten.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien den 19ten November 1824.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Graf von Pralorme.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten April 1825. Gub. Zahl 18688.

52.

Bestimmung wie die Apotheken rücksichtlich der Erwerbsteuer zu behandeln sind.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 17ten März l. J. Z. 8212. ist über die, aus Anlaß eines besonderen Falles vorgekommene Anfrage, ob die Apotheker bei Bemessung der Erwerbsteuer als Handels- oder Gewerbsleute zu behandeln seyen, anher bedeutet worden: daß es den Grundsätzen des Erwerbsteuersystems vollkommen entspreche, Gewerbe, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit nicht minder ausgedehnt ist, als jene der Handlungen und Fabriken den höher klassifizirten Unternehmungen von bedeutender Gattung gleich zu halten, und dieselbe auch einer höheren Steuerklasse zu unterziehen.

Hiernach sey sich daher rücksichtlich der Apotheker, welche unbezweifelt, zu den ausgezeichnetsten, und den meisten Gewinn bringenden Gewerbsunternehmungen gehören, zu benehmen.

Die k. Kreisämter haben diese höchste Entscheidung den betreffenden Ortsobrigkeiten zur genauen Richtschnur sogleich bekannt zu machen, und die dießfälligen neuerlichen Steueranträge für das 5te Trienium 1825, 1826, und 1827 ohne den geringsten Verzug hieher vorzulegen.

Gubernial-Verordnung vom 25ten April 1825. Gub. Zahl 18566.

53.

Gewerbsleuten und Handwerkern wird an Sonn= und Feyertägen zu arbeiten vorbothen.

Es ist zur allerhöchster Kenntniß Seiner Majestät gelangt, daß mehrere Gewerbsleute und Handwerker die Sonn- und Feyertage nicht heiligen sondern ihre Arbeit fortsetzen, da a. h. dieselben die hierwegen bestehenden Vorschriften genau beobachtet wissen wollen, so wird den k. Kreisäm'ern aufgetragen, sämmtlichen im Kreise befindlichen Magistraten und Ortsobrigkeiten die a. h. Vorschrift vom 10ten November 1773 vorzüglich in Erinnerung zu bringen, und die Weisung zu ertheilen, über die Befolgung dieser a h. Anordnung zu wachen, und die dawider handelnden Handwerker und Gewerbsleute nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen, damit die dießfalls bestehenden höchsten Vorschriften genau beobachtet werden.

Gubernial-Dekret vom 26ten April 1825. Gub. Zahl. 18564.

54.

Czernowizer Spezereyhändlern wird der Ausschank der in österreichischen Staaten erzeugten Weine gegen Entrichtung der entfallenden Gebühren gestattet. Diese Begünstigung erstreckt sich aber nicht auf Liqueurs, Rosoglio und Brandwein.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 7ten April l. J. Zahl 10152. die hierortige an das k. Kreisamt unterm 28ten Oktober 1815 Zahl 39562. erlassene Verfügung hinsichtlich des Czernowizer Spezereyhändlern untersagten Weinausschankes dahin abzuändern befunden, daß denselben der Ausschank der in den österreichischen Staaten mit Einfluß Hungarns und Siebenbürgens erzeugten Weine gegen dem zu bewilligen sey, daß sie darum ordentlich anzusuchen, und die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten haben. Wornach daher der Ausschank der gewöhnlichen Moldauer Weine von dieser Bewilligung ausgeschlossen bleibt.

Uebrigens ist mit dem obbezogenem hohen Dekret bedeutet worden, daß diese Begünstigung sich auf Rosoglio, Liqueurs und Brandwein nicht zu erstrecken habe.

Das k. Kreisamt hat daher sowohl die Czernowizer Schänker-Innung als auch die Gewürzhändler davon verständigen zu lassen, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen. Da übrigens aus den hier rückfolgenden Beilagen des Berichts vom 20ten Jänner l. J. Zahl 1513 hervorgeht, daß sich mehere Czernowizer Spezereyhändler und insbesondere hierunter Juden den Kleinverkauf verschiedener Rosogliogattungen und unter diesen Vorwand selbst jene des gemeinen Brandweins angemaßt haben; so hat das k. Kreisamt wegen Abstellung dieses Unfugs um so mehr das Amt mit allem Nachdruck zu handeln, als denjenigen Juden, welche

nicht in die Klasse der alten befugten Schänker gehören, der Rosoglio-Schank als ein bloßer verkappter Schank in keinem Falle bewilligt werden darf.

Gubernial-Verordnung vom 30ten April 1825. Gub. Zahl 21610.

55.

Bestimmung in wie ferne obrigkeitliche Heurathslizenzen für Unterthanen, dann Interzessionen (Erklärungen der obrigkeitlichen Aufnahme) von Stempel befreyt sind.

Ueber eine höchsten Orts vorgekommene Frage a) ob unter den stempelfrey erklärten Meldzetteln auch jene Heurathslizenzen zu verstehen seyen, welche von der Personal-Herrschaft den Unterthanen bei ihrer Verehelichung zu dem Behufe ausgefertiget werden, um bei dem betreffenden Pfarrer das Aufgeboth und die Trauung zu erwirken? b) ob bei der erklärten Stempelfreyheit der Entlaßschein nicht auch die Interzession als der 1te Theil des Entlassungs-Dekrets auf die Stempelbefreyung Anspruch hätten? wurde mit k. k. Hofkammer Entschließung vom 31ten März l. J. Zahl 11994. entschieden:

ad a) Wenn die Ausfertigung der obrigkeitlichen Heurathslizenzen auf das im Patente wegen Aufhebung der Leibeigenschaft oder auf das Werbbezirkssystem sich gründe, so unterliege die stempelfreye Behandlung derselben keinem Anstande, weil sie eigentlich als jene von den Herrschaften den Unterthanen bei Verehelingungen ertheilte Meldzettel zu betrachten sind, wie das Patent vom 5ten Oktober 1802 §. 9. Lit. aa. von der Stempelpflicht loszählt. In Fällen aber wo, wie z. B. bei Minderjährigen die Nachweisung der Verehelingungs-Bewilligung durch andere zunächst den eigenen Vortheil der Partheyen bezielende gesetzliche Rücksichten gebothen

ist, müssen derley Heurathslizenzen mit dem für die persönliche Eigenschaft desjenigen, zu dessen Gunsten die Ausstellung erfolgt, vorgeschriebenen Stempel versehen seye.

ad b) Da die Entlassung eines Unterthans von einer Herrschaft zur andern immer erst dann erfolgen könne, wenn er von der letztern die Interzession (die Erklärung der obrigkeitlichen Aufnahme) beigebracht hat, so gelten für die Stempelfreyheit dieser Interzession dieselben Gründe, wie für jene der obrigkeitlichen Entlaßscheine, mit welchen sie auf derselben gesetzlichen Veranlassung brauchen. Es würde daher der 3te Absatz des Hofdekrets vom 10ten Februar 1803 Nro. 8517—550. mittelst welchem die Interzessionen der Stempelklasse mit 6 kr zugewiesen sind, aufgehoben.

Wovon dieselben in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 11ten April l. J. Zahl 10925. im Nachhange der dadurch erläuterten hierortigen Weisung vom 17. Jänner 1825 Zahl 71982. zur Verständigung der unterstehenden Obrigkeiten in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 7ten May 1825. Gub. Zahl 22171.

56.

Die Beimischung der Fischkörner (Coculskörner) und deren Verkauf mit Lorberbeeren und englischen oder Neugewürz wird verboten.

In Denysow Tarnopoler Kreises hat sich der traurige Fall ereignet: daß eilf Personen durch unvorsichtige Beimischung der sogenannten Fischkörner, (Kokulskörner) Menispermum coculus unter die bei einem Krämmer eingekauften Lorberbeere zum Küchengebrauche vergiftet wurden, und zwei an den Folgen dieser Vergiftung gestorben sind.

Da nun diese wirklich giftigen Körner, deren freyer Verkauf nach dem Kreisschreiben vom 11ten Jänner

1820. Zahl 58796. verboten ist, den Lorberbeeren und sogenannten englischen oder Neugewürz im Ankaufe beigemischt, und von unkündigen unvorsichtigen Verkäufern wieder hindangegeben werden können, so ist allen Ortsobrigkeiten aufzutragen, sämmtliche Kaufleute und Krämmer auf die gefährlich und für sie selbst so verantwortliche Beimischung, bei dem Ankaufe der Lorberbeeren und des englischen Gewürzes aufmerksam zu machen, damit sie selbe genau untersuchen, und im Falle einer solchen Beimischung diese angekaufte Lebensgefährliche Waare vertilgen. Da aber gewöhnlich aus Lemberg und bei größeren Städten auch Spezereywaaren an Kaufleute und Krämmer in den kleinern Städten verkaufet werden, so ist diese Untersuchung in der Kreisstadt durch den Kreisphysikus allsogleich bei sämmtlichen Gewürzkrämern, wie auch in jedem Orte, wo sich ein Sanitäts-Individuum befindet, unter obrigkeitlicher Assistenz vorzunehmen, damit diese so vermischt gefundene Waare alsogleich vertilget, oder wenn der Eigenthümer dagegen Einspruch machet, unter doppelten Siegel hieher einbefördert wurde Zugleich sind sämmtliche Kaufleute erneuert zur genauesten Befolgung des angeführten Kreisschreibens unter Androhung der darin festgesetzen Strafen anzuhalten.

Gubernial = Verordnung vom 9ten May 1825. Gub. Zahl 25782.

57.

Trauungs= und Sterbfälle der Militärpensionisten sollen die Pfarrer sogleich den Kreisämtern anzeigen.

Sämmtlichen Konsistorien aller ritus wird unter einem verordnet, mit Nachdruck dahin zu wirken, damit die vorfallenden Trauungs = und Sterbe = Fälle von Militärpensionisten durch die betreffenden Pfarren sogleich dem k. Kreisamte berichtet werden.

Den k. Kreisämtern hingegen wird aufgetragen, die an dieselben gelangenden dießfälligen Anzeigen unverzüglich den betreffenden Werbbezirkskommanden bekannt zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 10ten May 1825. Gub. Zahl 23835.

58.

Invaliden, soll von Ortsobrigkeiten keine Heurathsbewilligung eigenmächtig ertheilt, die vorgeschossenen Patental-Gehalte in gehöriger Zeit erhoben, und das erfolgte Ableben eines jeden Invaliden, angezeigt werden.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 20ten April l. J. Zahl 12091.—1002. hat die Militär-Verwaltung bemerkt, daß seit einiger Zeit, mehreren außer den Invalidenhäußern lebenden Patental- und Reservazions-Invaliden die Heurathsbewilligung von den Dominien und Magisträten eigenmächtig ertheilt, ferner, daß dem Patental-Invaliden, die sich auf solche Bewilligungen verehelichten, fortan die Invaliden-Löhnung ausgefolgt, und daß endlich der Rückersatz auch der ordnungsmässig von den Dominien und Magisträten vorgeschossenen Patentalgehalte nicht in rechter Zeit erhoben worden sey.

Dieß hatte zur Folge, daß die betreffenden Invaliden zum Theil ohne ihr Verschulden als Emansoren behandelt worden sind, zum Theil aber auch bei den Invalidenhäusern gar nicht in Abgang gebracht wurden:

Obschon jede Patental- und Reservazions-Urkunde die Strafbestimmung wegen der ohne Vorwissen und Bewilligung des General-Kommando erfolgten Vereheligung sowohl, als auch wegen unterlassener Behebung des Patentalgehaltes ausdrücklich beigefügt ist, so kann doch die Außerachtlassung der hierüberbestehenden Vorschriften, nicht soviel den Invaliden selbst, in soweit sie

des Lesens und Schreibens unkündig sind, sondern hauptsächlich nur den Dominien und Magistraten, welche sich der Eigenmächtigkeit oder des Aufschubes in der Erhebung der vorgeschossenen Beträge schuldig machen, zur Last gelegt werden.

Die Kreisämter haben daher die Dominien und Magistrate zur pünktlichen Erfüllung der dießfalls bestehenden Verordnungen wiederholt anzuweisen, und ihnen zugleich zu bedeuten, daß sie den Rückersatz des vorgeschossenen Patentalgehaltes für alle Vierteljahre erheben, vorzüglich aber von dem von Zeit zu Zeit erfolgenden Ableben der Invaliden jedesmal das General-Kommando mittels des Kreisamts und dieser Landesstelle in Kenntniß setzen sollen.

Gubernial-Dekret vom 14. May 1825. Gub. Z. 26254.

59.

Der besondern Geflügelzins für den Genuß herrschaftlicher Hutweiden wird nur dort als ungebührlich abgestellt, wo vorhin der Genuß unentgeldlich bestand.

Aus dem Cirkular vom 17ten Jänner 1784 Gub. Zahl 567. geht hervor, daß bei der Erlassung desselben die Absicht keineswegs dahin gegangen war, den Genuß der herrschaftlichen Hutweiden für die Unterthanen unbedingt für unentgeldlich zu erklären, sondern nur die Entziehung dieses Genußes, und die Auferlegung eines Entgeltes dort, wo ihn vorhin die Unterthanen unentgeldlich hatten zu verbiethen.

Die im §. 67. des Patentes vom 16ten Juny 1786 enthaltene Aufhebung des besonderen Geflügelzinses für den Genuß der herrschaftlichen Hutweiden kann daher auch nur in dem Sinne des Cirkulars vom 15. Jänner 1784 d. i. dahin verstanden werden, daß ein solcher Zins (so wie überhaupt jedes andere Entgelt) dort als ungebührlich abzustellen sey, wo vorhin der Genuß unentgeldlich bestand.

Wovon die k. k. Kreisämter zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 21ten April d. J. Z. 11716. zur Wissenschaft und Nachachtung bei vorkommenden Fällen, in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial = Verordnung vom 17ten May 1825. Gub. Zahl 25261.

60.

Aufhebung des Einfuhrs = Verbothes des baumwollenen weißen Mule = Garnes bis Nro 50, und Beibelassung desselben bis einschlüßig Nro. 30.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammerdekrets vom 28ten April d. J. aus allergnädigster landesväterlicher Fürsorge für das bessere Gedeihen der einheimischen Baumwoll - Fabrikazion mit allerhöchster Entschließung vom 11ten April d. J. zu genehmigen geruhet, daß das in Ansehung des baumwollenen weißen Mule-Garnes (Mule-Twist), worunter auch das sogenannte Medio-Twist und das weißtürkische Garn gehört, bisher bestandene Einfuhrs = Verboth bis Nro. 50 in der Art aufgehoben werde, daß es in der Zukunft nur mehr für diese Garne bis einschlüßig Nr. 30 zu gelten habe, und daß also in der Folge gestattet seyn solle, die erstgenannten Garne von Nro. 31 angefangen, und darüber, gegen den schon bestehenden Zoll von dreißig Gulden für den Wiener Centner Netto einzuführen.

Alle übrigen in Ansehung der Verzollung der Baumwollgarne gegenwärtig bestehenden Tariffssätze und sonstigen Vorschriften bleiben in voller Kraft.

Die Wirksamkeit dieser allerhöchsten Anordnung hat mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

Gubernial = Kundmachung vom 19ten May 1825. Gub. Zahl 25269.

61.

Besetzung verlassener Bauerngründe und Theilung zu großer Ansässigkeiten.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 18ten März l. J. Zahl 2242. wird den k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 5ten May l. J. Z. 13141. bemerkt, daß die Hauptursachen wegen welchen, die schon bei der Revindikazion Galiziens vorgefundene beträchtliche Anzahl unbesetzter Bauerngründe sich noch nicht bedeutend vermindert hat, darin zu suchen seyn dürften.

a) daß die Besitzer kleiner Ansässigkeiten deren Frohndienste schon zur Zeit der Revindikazion nicht über drei Tage in der Woche betragen haben, durch die allgemeinen Verbote nicht merklich erleichtert worden sind, und

b) daß es in einigen, und besonders in den minder bevölkerten östlichen Kreisen sehr ausgedehnte Bauerngründe giebt, die wegen der Beschränktheit des Viehstandes nicht gehörig bewirthschaftet werden können.

Darunter verdient vorzüglich die letztere Ursache die Aufmerksamkeit der Landesstelle, weil derselben die Macht eingeräumt ist, die Theilung allzugroßer Ansässigkeiten mit der gehörigen Vorsicht, daß dergleichen Theilungen von den Dominien nicht zu einer Erhöhung der Urbarial-Prästazionen benützt werden, zuzulassen, und weil die Dominien auch zur vorschußweisen Unterstützung der Unterthanen, welche leer stehende Bauerngründe übernehmen wollen, verhalten werden können.

Es wird demnach den k. Kreisämtern verordnet, den Kreiskommissären zur Pflicht zu machen, daß sie bei Gelegenheit anderer Untersuchungen, die sie bei einem Dominio vornehmen, auch die Erkundigung einziehen, ob alle Rustikalgründe, und Ansässigkeiten mit

eigenen Wirthen besetzt sind, und daß sie, wenn dieses nicht der Fall wäre, die Fragen:

Wer die verlassenen Gründe benützt, versteuert, und die Gemeindlasten davon trägt? dann ob, und wer sich um dieselben beworben habe? oder unter welchen Bedingungen auf Bewerber zu rechnen wäre? nicht nur den Dominien, sondern auch den Gemeindvorständen, und den ältesten Wirthen aus den Gemeinden vorzüglich denjenigen, die zwei oder mehrere erwachsene Söhne zu Hause haben, stellen sollen. Man hat nämlich aus verschiedenen Verhandlungen entnommen, daß mehrere Kreisämter sich darauf beschränken, den Dominien die baldige Besetzung solcher Gründe aufzutragen, was selten von einigem Erfolge seyn dürfte, weil den Dominien immer die Entschuldigung offen bleibt, daß sich keine tauglichen Bewerber dazu gefunden haben: Wenn aber kommissionell erhoben ist, daß sich Individuen finden, welche allenfalls mit Beihülfe einer vorschußweisen Unterstützung von Seiten des Dominiums zur Uebernahme eines unbesetzten Rustikalgrundes geneigt, und hierzu nach der Bestättigung des Gemeindvorstandes auch geeignet sind, so kann in der Amtshandlung wegen der Besetzung eines solchen Grundes mit desto mehr Bestimmtheit und Nachdruck vorgegangen werden, und die dießfällige Anordnung wird bei gehöriger Wachsamkeit über deren Befolgung, dann auch gewiß zum Vollzuge kommen.

Eben so werden die k. Kreisämter durch dergleichen Erhebungen in den Stand gesetzt werden, auf die Theilung zu großer Ansässigkeiten bei der Landesstelle die gehörig begründeten Anträge zu machen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wo unbesetzte Rustikalgründe gefunden, und in Rücksicht der darauf haftenden Steuern und Gemeindelasten, Unregelmässigkeiten wahrgenommen werden, dießfalls auch wegen der Entschädigung der Gemeinden für das Vergangene das Amt gehandelt werden muß, die erwähnten Untersuchungen aber wie gesagt stets blos gelegen-

heitlich vorzunehmen sind, um weder andere wichtige Geschäfte dadurch zu verzögern, noch Veranlassung zu eigenen Reisekösten und Aufrechnungen zu geben.

Gubernial=Dekret vom 26ten May 1825. Gub. Zahl 28424.

62.

Juden, welche ein Privilegium erlangen, sind nicht befugt zum Betrieb desselben sich außer ihrem Wohnorte aufzuhalten.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 29ten April d. J. Zahl 12722. wurde folgendes bedeutet:

Diejenigen Israeliten, welche durch Verleihung oder spätere Erwerbung in dem ganzen oder theilweisen Besitz eines Privilegiums gelangen, oder welche bei der Ausübung der Privilegien eines dritten wie immer beschäftiget werden wollen, haben nach dem a. h. Privilegienpatente vom 8ten Dezember 1820 und nach der zur Ausführung des Patents erlassenen Instrukzion keinen gesetzlichen Anspruch auf einen zeitlichen Aufenthalt, außer ihrem bestimmten Wohnorte für die Dauer der in Frage stehenden Privilegien, und es werde einvernehmlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in dem Privilegiensysteme keine Veranlassung gefunden, wodurch eine Aenderung in der Judenverfassung gerechtfertiget erscheinen dürfte.

In so ferne daher Gesuche eingebracht werden, wodurch der zeitliche Aufenthalt von Israeliten aus dem Titel von Privilegien begründet werden will, ist sich genau nach den wegen der Israeliten bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Es bleibt übrigens der Landesstelle unbenommen, ausnahmsweise für Israeliten auf die Bewilligung eines längeren Aufenthalts bei der Hofstelle einzuschreiten, wenn nachgewiesen werden könnte, daß dieser Aufenthalt zum Betriebe von Privilegien auf neue wirklich nützlich befundenen Unternehmungen nothwendig erscheint, und

daß außer dem der Bestand oder die Fortdauer solcher Unternehmungen wesentlich gefährdet seyn würden.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft verständigt werden.

Gubernial-Verordnung vom 29ten May 1825. Gub. Zahl 29186.

63.

Die Verfertigung und der Verkauf der Kammerherren-Schlüssel werden verboten.

Da nach der bestehenden Vorschrift die k. k. Kämmerer den Schlüssel aus den Händen des jeweiligen k. k. Oberst-Kämmerers erhalten; auch der Verlust eines Kammerherren-Schlüssels bei demselben angezeigt, nnd der Ersatz dafür bei ihm angesucht, so wie nach dem Absterben eines k k. Kämmerers der Schlüssel an das Oberstkämmerer-Amt abgeliefert werden muß; so ist zur Vermeidung aller Mißbräuche für zweckmäßig befunden worden, sowohl die Verfertigung als den Verkauf von Kammerherren-Schlüsseln mit dem Bedeuten zu verbiethen, daß nur derjenige Handwerker solche Arbeiten vornehmen dürfe, bei welchem von den k. k. Kammerfourieren nach dem dazu erhaltenen Modelle eine Bestellung gemacht werden würde.

Welches Verboth in Folge Dekrets der höchsten Hofkanzley vom 13ten d. M. Zahl 14310. zur genauen Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten May 1825. Gub. Zahl 29881.

64.

Kreiseintheilung, neue, des illyrischen Küstenlandes.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15ten April laufenden Jahrs anzuordnen

geruhet, das illyrische Küstenland habe künftig, außer dem Kommerzial-Gebiethe der Stadt Triest, nur aus zwei Kreisen, dem Görzer und dem Istrianer, zu bestehen, und das Istrianer Kreisamt seinen Sitz in Mitterburg zu nehmen.

Welche allerhöchste Verfügung in Folge Dekrets der höchsten Hofkanzley vom 29ten April laufenden Jahrs Zahl 12824. mit dem Beisatze kund gemacht wird, daß diese neue Kreiseintheilung mit 1ten August laufenden Jahrs in Wirksamkeit treten werde.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten May 1825. Gub. Zahl 29882.

65.

Vereinigung der Illyrischen mit der Steyrisch-Kärntnerischen Zollgefällen Administrazion.

Die allerhöchst angeordnete Vereinigung der Illyrischen mit der Steyrisch-Kärntnerischen Zollgefällen-Administrazion in Grätz wird am 1ten August 1825 in Ausführung gebracht, und es werden von diesem Zeitpunkte an, alle Zoll-Administrazions-Geschäfte des Laibacher und Triestiner Gouvernements-Bezirks bei der vereinigten Administrazion in Grätz verhandelt werden, und nur rücksichtlich der Aufforderungsklagen in Zollkontraband-Streitigkeiten es bei der bisherigen Beobachtung verbleiben, gemäß welcher die nozionirten und im Laibacher Gouvernements-Bezirke domizilirenden Partheyen ihre Aufforderungsklage gegen das Fiskalamt zu Laibach bei dem dortigen Stadt- und Landrechte jene des küstenländischen Gouvernements-Bezirks aber, gegen das Fiskalamt zu Triest bei dem Triester Stadt- und Landrechte binnen der gesetzmässig bestimmten Frist einzureichen haben.

Die Kreisämter haben in Folge des herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 10ten May 1825 Zahl

16448. die allgemeine Kundmachung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Gubernial-Dekret vom 8ten Juny 1825. Gub. Zahl 29111.

66.

Amtshandlung der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in Erledigungen der Streitsachen außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzen Willens, und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden.

Ueber die Frage: ob und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden von den Amtshandlungen, welche das allgemeine B. G. B. einem Gerichte zuweiset, nach der auf dem Lande bestehenden Justizverfassung auszuschließen seyen? wurde mit Dekret der k. k. Obersten Justizstelle vom 24ten März l. J. Zahl 1896—110 bedeutet. Es erübrige bei der bestehenden Justizverfassung nichts anders, als den Dominien zu überlassen, unter der ihnen ohnehin obliegenden Häftung dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Streitsachen durch eine zum Civil-Richteramte berechtigte Gerichtsperson oder den delegirten Magistrat bewirket, und eben so, wo es sich um gerichtliche Aufnahme eines letzten Willens handelt, oder die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden zum Behuf einer Verlassenschaftsabhandlung angesucht wird, die §§. 589 und 277. des allgemeinen B. G. B. beobachtet werden, daß hingegen die übrigen Geschäfte außer Streitsachen, die nach dem Hofdekrete vom 21. August 1788. Zahl 879. der J. G. S. von dem Wirthschaftsamte behandelt werden können, und in Ansehung welcher das Wirthschaftsamt die Ge-

richtsbehörde zu vertreten hat, an welche das allgemeine B. G. B. solche Geschäfte verweiset, durch einen Beamten erledigt werden, der die Fähigkeit besitzt, die darüber in dem allgemeinen B. G. B. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, da das obrigkeitliche Amt jedes Dominius, ohne Unterschied durch welche Organe dasselbe seine Gerichtsbarkeit in, oder außer Streitsachen ausüben läßt, als das einzige Ortsgericht zu betrachten ist, an welches sowohl die Partheien als das Obergericht sich zu halten haben.

Welche höchste Vorschrift zur Nachachtung kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 10ten Juny 1825. Gub. Zahl 25914.

67.

Wie sich in Absicht auf die bei den Unternehmern der Strassenerfordernisse rückständigen Leistungen zu benehmen sey.

Um das Verfahren, das in Hinsicht der rückständigen Strassenerfordernisse und ihrer Ausweisung zu beobachten ist, auf gleichmässige Grundsätze zurückzuführen, hat man die in der Beilage enthaltene Anordnungen an die Strassenbau-Direkzion erlassen.

Die k. Kreisämter haben:

1tens. über die gehörige Beobachtung zu wachen, wenn sich Unregelmäßigkeiten ergeben sollten, diese zu rügen, und wenn dieselben erheblich sind, hieher anzuzeigen.

2tens. Ueber die einlangenden Ausweise jedesmahl ohne Verzug das Erforderliche zu verfügen, jedoch dabei sich immer den Wortlaut des Vertrages gegenwärtig zu halten, und die zu treffenden Einleitungen im Einklange mit dem Letztern nach dem Erforderniße der Strassenanstalt einzurichten.

3tens. Von der denselben eingeräumten Befugniß zum Erweitern der Fristen nur mäßig mit Vorsicht und

mit genauer Erwägung der Jahrszeit, dann des Zustandes der Strassen Gebrauch zu machen. Insbesondere sind zu den im Herbste fälligen Leistungen nur aus ganz besonderen Rücksichten und sehr beschränkte Zufristungen zu ertheilen, da die in dieser Jahreszeit gewöhnlich auf der Strasse zunehmende Nässe einen Aufschub in der Zufuhr und Verbreitung des Deckstoffes nicht gestattet. Auf keinen Fall darf aber den Unternehmern Nachsicht zugestanden werden, wenn das Strassenbaukommissariat erklärt, daß das Bedürfniß der Strasse die strenge Erfüllung des Vertrages erheischt.

4tens. In die zur längsten Erweiterung dem Kreisamte eingeräumte Befugniß von 30 Tagen sind die dem Kommissariate zur Ausweisung zugestandenen 8 Tage nicht einzurechnen.

5tens. Die Wahl der Zwangsmaßregeln die gegen den Unternehmer zu ergreifen sind, muß sich nach den jedesmahligen Verhältnißen richten.

In den meisten Fällen, wo es sich nicht um sehr geringe Gegenstände handelt, oder wo die Unternehmer nicht unterthänige Gemeinden sind, wird es dem Zwecke am nächsten zusagen, wenn neben der unmittelbar gegen den Unternehmer gerichteten Exekuzion zur Gewinnung der Zeit auf seine Gefahr die Versteigerung ausgeschrieben wird.

Erfolgt in der Zwischenzeit die Erfüllung des Vertrages als Wirkung der unmittelbaren Exekuzions-Maßregel, so kann es immer von der Versteigerung abkommen.

Die letztere ist auch immer vorzukehren, wenn das Kreisamt nach Verlauf eines Monats nach dem vertragsmässigen Termine eine noch ausgedehntere Frist hierorts antragen zu können glaubt.

6tens. Bei den Versteigerungen auf Gefahr der Unternehmer ist die hierortge Bestättigung nur für den Fall, wenn der Mehrboth über die bedungene Gebühr, und der durch die unzweckmäßige Herstellung des Gegenstandes der Unternehmung verursachte Schade durch

die erlegte Kauzion nicht gedeckt seyn sollte, vorzubehalten.

Gubernial=Verordnung vom 14ten Juny 1825. Gub. Zahl 28259.

.|.

Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß die Strassenbaukommissariate in der Ausweisung der bei den Unternehmern der Strassenerfordernisse rückständig gebliebenen Leistungen, und in den an die Kreisämter gerichteten Eingaben um Anwendung der Zwangsmittel sich nicht auf die dem Zwecke entsprechende Art benehmen, indem sie Arbeiten als rückständig angeben, die nach dem Vertrage noch nicht fällig sind, die erforderlichen Aufklärungen über den Sachverhalt beizufügen unterlassen, und die Maßregeln nicht angeben, die das Bedürfniß der Strasse erheischt.

Um diesen Unregelmäßigkeiten Schranken zu setzen, wird folgendes festgesetzt:

1tens. Die bei den Unternehmern der Strassenerfordernisse rückstndig gebliebenen Leistungen sind den k. Kreisämtern von den Strassenbaukommissariaten in der unter .| beiliegenden Form auszuweisen. .|.

Um vollständige Gleichförmigkeit zu erzielen, und die Geschäftsverhandlung möglichst zu erleichtern, sind die erforderlichen Ausweise mit Ausnahme der äußeren Aufschriften in Druck zu legen, und die Kommissariate hirmit zu betheilen.

2tens. Die einzelnen Abtheilungen dieses Ausweises müssen genau ausgefüllt werden. Insbesondere ist der Gegenstand und der Umfang der Unternehmung in Uebereinstimmung mit dem Vertrage anzusetzen und sich von den Letztern keine willkührliche Abweichung zu erlauben.

3tens. In den Vertragsbedingungen wurden beinahe bei allen Arbeit und Materialerfordernissen die Leistung nach bestimmten Abtheilungen in ausdrücklich festgesetzten Fristen bedungen, und ausgesprochen, bis zu welchem Zeitpunkte die Hälfte, ein Dritttheil u. s. f. der ganzen Vertragspflicht zu erfüllen sey.

Zur Erhaltung der Ordnung und zur Erzielung einer entsprechenden Pflege der Strassen ist es unerläßlich, diese Fristen pünktlich zu überwachen und in der Einförderung der gebührenden Leistung sich die vertragsmässigen Abtheilungen stets gegenwärtig zu halten. Diese Sorgfalt bildet eine der wesentlichsten Pflichten der Strassenbaukommissariate. die für jede ihnen in dieser Beziehung zur Last fallende Vernachlässigung und ihre nachtheiligen Folgen verantwortlich sind.

4tens. Längstens binnen 8 Tagen nach Verlauf dieser vertragmässigen Fristen und wenn Gefahr am Verzuge haftet, sogleich mit dem Ablaufe des Termins, sind die Kommissariate gehalten, den rückständig gebliebenen Theil der Leistung dem Kreisamte auszuweisen, und um die Einleitung der erforderlichen Maßregeln einzuschreiten.

5tens. Zu diesem Ende muß in den Ausweis nicht bloß die ganze kontraktmäßige Gebühr, sondern auch in die dazu vorgesehenen Rubriken der Theil der Schuldigkeit, der nach dem Vertrage fällig ward, und der Zeitpunkt wenn dieses Statt fand, ersichtlich gemacht werden. Als Rückstand ist in der hiezu bestimmten Abtheilung nicht der Rest, welcher von der vertragsmässigen ganzen Unternehmung noch zu leisten ist, sondern nur derjenige Theil, welcher an der bis zum Tage der

Ausweisung fällig gewordenen Schuldigkeit unerfüllt blieb.

6tens. Das Kommissariat darf den Unternehmern aus eigenem Ansehen keine längene Zuwartung als acht Tage von der vertragsmässigen Fallfrist an gerechnet, gestatten.

Sollte dasselbe eine weitere Ausdehnung zulässig finden, und den Unternehmer darum bitten, so ist dieses dem Kreisamte anzuzeigen, und bei dem letztern der bestimmte Antrag, welcher Zeitraum zugestanden werden könne, zustellen.

Es versteht sich, daß dabei schlechterdings keine andere Rücksicht als auf dasjenige, was das Bedürfniß der Strasse erfordert, als entscheidend betrachtet werden darf. Die Kreisämter sind ermächtigt, eine Erstreckung von höchstens 30 Taven zu bewilligen. Alle ausgedehntere Zufristungen behält man sich vor, dieselben müssen jedesmal durch das Kreisamt hierorts angesucht werden.

7tens. In der letzten Abtheilung des dem Kreisamte vorzulegenden Rückstandsausweises hat das Kommissariat, wie auch die Aufschrift lehrt, immer den bestimmten Vorschlag zu stellen, welche Einleitungen nothwendig seyen, und dabey aufzuklären, in welchem Zustande sich die Strasse oder das herzustellende Bauobjekt befinde. Deßwegen bedarf es auch bei der Vorlegung des Rückstandsausweises an das Kreisamt keiner besonderen Einbeförderung sondern es genügt, wenn bloß auf der Rückseite die Aufschrift an das Kreisamt, und der Inhalt angesetzt wird. Alles übrige, muß in dem Ausweise selbst erschöpfend dargestellt erscheinen.

8tens. Sollte dem Kommissariate vierzehn Tage nach der Ueberreichung des Rückstandsausweises die Erledigung von Seite des Kreisamtes nicht zukommen, so ist das Einschreiten bei demselben zu erneuern, und wenn wider Vermuthen auch das wiederhollte Einschreiten 8 Tage hiedurch ohne Erfolg bleibe, mittels der Direkzion hierorts um Abhilfe zu bitten. Es braucht

nicht bemerkt zu werden, daß bei dringenden Gegenständen, nicht bis zum Ablaufe dieser Fristen zuzuwarten, sondern nach der Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse auch früher bei dem Kreisamte und mittels der Direkzion hierorts um die Beschleunigung der Verhandlung einzuschreiten ist.

9tens. In den Fällen, wo Arbeiten auf jedesmalige Aufforderung des Kommissariats bedungen sind, muß der Beweis über die vollzogene Aufforderung durch die schriftliche Bestätigung des Unternehmers oder die Obrigkeit, an welche die Aufforderung geschah, bekräftigt werden.

Die Direkzion hat hiernach die Kommissariate zur genauen Nachachtung anzuweisen, dieselben mit dem erforderlichen Druckpapiere zu betheilen, und sowohl bei den Bereisungen als auch in den übrigen vorkommenden Verhandlungen über die pünktliche Vollziehung dieser Anordnungen feste Hand zu halten, Abweichungen von denselben hingegen an den Schuldtragenden strenge zu ahnden.

Posten-Zahl	Name des Kontrahenten	Straßenstrecke	
		ganze	viert
		Meile	

Löbliches k. k. Kreisamt
zu N.

k. k. Strassenbau = Kommissariat.

überreicht den Ausweis der rückständigen Strassenerfordernisse zum Behufe des vertragsmässigen Verfahrens.

68.

Erneuerung des Verboths des Viehweidens an öffentlichen Strassen.

Das Vieh, welches in den Dörfern gehalten wird, pflegt wegen Mangel an Aufsicht durch das Weiden an der Strasse, und in den Strassengräben dieselbe inner der Ortschaften beträchtlich zu beschädigen.

Da durch das gedruckte Kreisschreiben vom 5ten Steptember 1787 das Weiden des Viehes an den Strassen die der Staat erhält, untersagt ist, so haben die Kreisämter diese Vorschrift in allen an der Strasse gelegenen Orten mit dem Beisatze neuerdings kundmachen zu lassen, daß für alle Beschädigungen, die auf die gedachte Art an der Strasse im Umfange der Ortschaften verübt werden dürften, nicht blos die in der bezogenen Vorschrift festgesetzte Strafe verhängt, sondern Falls der Eigenthümer des Viehes nicht auszumitteln ist, auch der Ersatz des verursachten Schadens gegen diejenigen, denen die öffentliche Aufsicht, und die Handhabung der Ortspolizey obliegt, werde gesucht werden.

Den Kreisämtern wird obliegen, bei vorkommenden ähnlichen Fällen hiernach das Amt zu handeln.

Gubernial = Verordnung von 14ten Juny 1825. Gub. Zahl 28765.

69.

Bestimmungen in Ansehung der Verrechnung der Kircheneinkünfte durch Spiritualien = Administratoren.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Verrechnung der Kircheneinkünfte durch Spiritualien = Administratoren findet man Folgendes festzusetzen.

1tens. Jede solche Rechnung muß genau nach dem mit der Verordnung vom 2ten Jänner 1807. Zahl 47059. hinausgegebenen Formulare gelegt werden.

2tens. Jede Quittung, die dieser Rechnung angeschlossen wird, muß von dem Empfänger, eigenhändig unterschrieben und klassenmässig gestempelt seyn.

Ist der Empfänger des Schreibens unkündig, so muß derselbe eine solche Quittung von zwei Zeugen unterfertigen lassen, wovon einer den Vor- und Zunamen des Ausstellers zu unterfertigen, der Aussteller dagegen seine Unterschrift durch Beisetzung seines Handzeichens zu bestättigen hat.

3tens. Bei Verrechnung der Interessen von den Kirchenkapitalien muß in der Rechnuug der Schuldner und die Hypothek, dann die Zeitperiode, für welche die Interessenzahlung zu gelten hat, genau angegeben, der Ausdruck für das Jahr aber ganz vermieden werden, weil bei den verschiedenen Jahresepochen, nach welchen die Kapitalsinteressen fällig sind, hiedurch die wirkliche Zahlungsepoche nicht gehörig bestimmt wird.

4tens. Muß der Rechnung ein getreuer individueller Auszug aus den Trauungs- und Sterbbücher angeschlossen werden.

Wenn in dem Verzeichnisse der Verstorbenen sich Individuen befinden. Die Armuthshalber unentgeldlich beerdigt wurden, so muß der Beweis der Armuth durch Zeugnisse von der Ortsobrigkeit und dem Ortsvorstande hergestellt werden.

5tens. Außer den kleinen Ausbesserungen der Kirchenwäsche darf weder auf Reparaturen der Kirchensachen noch auf neue Anschaffungen etwas verrechnet werden.

Wenn der Fall der Nothwendigkeit zu solchen Herstellungen eintritt, so hat sich der Spiritualien-Administrator durch den betreffenden Dechant wegen Bewirkung solcher Herstellungen an das Kreisamt oder den Patron zu wenden.

6tens. Dürften die Spiritualien-Administratoren für die Bewirthung von Geistlichen bei Abläßen, und andern Festen keine Beträge in Anrechnung bringen.

7tens. Darf den Bothen zur Vertragung der Kurrenden kein höherer Lohn als jene Gebühr, die vom k. Kreisamt gezahlt wird, erfolgt und verrechnet werden.

Der ausgelegte Betrag muß in einer besondern Konsignazion, in welcher der Tag der Absendung, der Ort wohin, der Name an wen die Kurrenden geschickt wurden, die Meilenentfernung, der Name des Bothens ersichtlich zu machen ist, aufgenommen, und diese der Rechnung beigelegt werden.

8tens. Außer einigen Büchern ordinäres Papier dürfen die Spiritualien-Administratoren kein anderes Schreibmateriale verrechnen. Wenn der Fall der Verlegung neuer Kirchenbücher eintrit, so haben sie deshalb sich an den Dechant zu wenden, welcher bei seiner vorgesetzten Behörde wegen Beischaffung derlei Büchern einzuschreiten hat.

9tens. Der verrechnete Wäscherlohn muß durch den von der Wäscherinn bestättigten Waschzettel belegt, und in demselben der für jedes einzelne Stück bezahlte Wäscherlohn angesetzt werden.

10tens. In der Rechnung dürfen jene Beträge welche etwa das Kirchenpersonale oder andere Partheien baar zu empfangen, jedoch noch zu Guten haben, nicht als bezahlt in Aufrechnung gebracht, sondern müssen blos in einer der Kolonen als noch rückständig angegeben, und die Zeit, für welche sie eigentlich gehören, bestimmt ausgedrückt werden.

11ten. Dürfen die für Cooperatoren ausgeschriebenen Erbsteuer-Aequivalenz-Beträge für die Zeit ihres wirklichen Bestandes in Aufrechnung gebracht werden, indem die Cooperatoren diese Steuern aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben.

12tens. Ist der betroffene Dechant verbunden, die vom Spiritualien-Administrator gelegte Rechnung genau durchzugehen, sich von der Richtigkeit der Ausgaben zu überzeugen, und wenn kein Anstand obwaltet, diese Rechnung so wie ihre Belege zu koramisiren.

13tens. Die auf diese Art zu legende Rechnung hat das k. Kreisamt der Landesstelle einzusenden, vor der Einsendung sich aber zu überzeugen: ob die Bestimmungen dieser Verordnung genau erfüllt wurden, und der Rechnungsleger sich nicht etwa eine unrichtige Verrechnung erlaubt habe.

Welches den Kreisämtern zur Darnachachtung und Verständigung der Spiritualien-Administratoren bekannt gemacht wird.

Gubernial - Dekret vom 14ten Juny 1825. Gub. Zahl 30967.

70.

Dominien sollen keinen Urlauber ohne in dem Urlaubspaß beigesetzter Bewilligung der Ortsobrigkeit, in deren Bezirk er eigentlich beurlaubt worden, dulden.

Nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando hat sich bei der eingetretenen Beurlaubung mehrerer Mannschaft auf 2 Jahre der Fall ergeben, daß mehrere dieser Leute nicht in die von ihnen angezeigten Urlaubsörter, sondern in ganz andere, ja sogar in andern Provinzen sich begaben, und von den Ortsobrigkeiten in diesen von ihnen selbst gewählten Aufenthalts-Oertern, ohngeachtet doch die Marschroute für jeden Urlauber auf dem Paße deutlich bis in sein Urlaubort angesetzt ist, geduldet werden.

Da nun hiedurch die Evidenzhaltung der Urlauber sehr erschwert wird, auch wohl ganz verloren gehen kann, weil die betreffenden Civil-Behörden und Dominien, wohin die Leute eigentlich beurlaubt worden sind, dem Regimente bei vorkommenden Nachfragen über selbe keine Auskunft geben können; so wird den k. k. Kreisämtern mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 10ten May 1823 Zahl 23893. aufgetragen, sämmtliche Dominien anzuweisen, daß sie derlei Urlauber in

den von ihnen selbst gewählten Urlaubsörtern ohne ihrem Urlaubspasse von der Ortsobrigkeit beigerückter Bewilligung, in deren Bezirk sie eigentlich beurlaubt wurden, keinesfalls dulden, sondern sie verhalten, sich zuvor in jenem Ort zu begeben, wohin ihr Urlaubspaß ausgestellt ist, um dieselben dadurch zuzwingen, von dieser Ortsobrigkeit die Bewilligung einzuholen, wenn sie ihren Urlaubsort verändern wollen, wodurch nur allein die gehörige Evidenz der Urlauber erhalten werden kann, weil nemlich diese Obrigkeit, nur hindurch in die Lage gesetzt wird, über dieselben nöthigen Falls sogleich Auskunft geben zu können.

Gubernial = Verordnung vom 15ten Juny 1825. Gub. Zahl 24768.

71.

Erneuerung der §§. 9. 12. und 33. des Tabakpatents wegen Verhinderung der Tabakschwärzungen.

Ueber Ansuchen der k. k. Tabakgefällen Administrazion wird den k. Kreisämtern aufgetragen, sogleich die geschärfte Aufforderung im gehörigen Wege zu erlassen, daß die Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate und Geschworne in Gemäßheit der §. §. 9. 12. 33. des Tabakpatents vom 22ten April 1784 verpflichtet seyen:

1tens. Den Tabakbeamten auf Anruffen allen verlangten Beistand zu leisten,

2tens. herumwandernde Tababsverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anzuhalten, und davon dem nächsten Tabakbeamten Nachricht zu geben;

3tens. die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden, und handelnden offenbaren Schwärzer selbst aufzuheben; indem

4tens. dieselben im widrigen Falle zu Folge §. 33. nach Umständen, entweder als Schwärzer behandelt, oder

mit einer Geldstrafe pr. 50 fl. C. M. belegt werden würden.

Uebrigens wird auch den k. Kreisämtern empfohlen, jederzeit den Tabakbeamten den erforderlichen Beistand vorschriftmässig zu leisten.

Gubernal-Verordnung vom 16ten Juny 1825. Gub. 30154.

72.

Behandlung der in Ungarn paßlos oder mit erloschenen Pässen betretenen galizischen Unterthanen.

Zu Folge h. Hofkanzleydekrets vom 9ten May 1823 Z. 10782. ist den k. Kreisämtern am 9ten Juny 1823 Z. 29230. die allerhöchste Entschliessung Seiner Majestät bekannt gemacht worden, daß die in Hungarn paßlos, oder mit erloschenen Pässen betretenen Unterthanen der konskribirten Provinzen an die Militär-Behörden übergeben, und von selben, falls sie zur wirklichen Assentirung nicht geeignet befunden werden, die Rücksendung in ihre Heimath bewirkt werden soll.

Da Seine Majestät ferner anzuordnen geruhet haben, daß die Kosten solcher Rücksendung dem Militär stets zu vergüten seyen, so ist man nach der Weisung der hohen Hofkanzley vom 4ten Hornung l. J. Z. 38004. mit dem k. k. General-Commando über folgende derlei Rücksendungen, und die hiebei eintretenden Kosten betreffenden Bestimmungen übereingekommen.

1tens. Wird jeder in Ungarn als paßlos angehaltene Galizier hinsichtlich des Nazionales des Geburts- und letzteren Aufenthaltorts (bei jenen deren Paßdauer ausgegangen ist, giebt ersterer ohnehin die nähere Bestimmung) mit aller Genauigkeit, und besonders in Absicht auf Namen des Ortes, des Kreises und des Dominiums mit der größten Verläßlichkeit konstituirt werden, weil wegen der Gleichheit und Aehnlichkeit der Namen sonst leicht Irrungen entstehen könnten. Ins-

besondere wird ein solcher Angehaltener über seine Verhältniße, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung und die Nähe der größern oder bekannteren Ortschaften seiner Heimath befragt werden, um wenn spätere Erhebungen nothwendig werden sollten, in diesen Daten die erforderlichen Hilfsmittel zu erhalten.

2tens. Werden derlei Vagabunden vom Militär bis an den angegebenen Ort ihrer Bestimmung d. i. den Geburts- oder letzten Aufenthaltsort abgeliefert werden.

3tens. Werden von Seite der Militär-Behörden denselben, während des Transports an Verpflegung täglich nebst einer Brodporzion 4 kr. C. M gegen Verrechnung a Conto der betreffenden politischen Behörden erfolgt, für dieselben der Schlafkreutzer, da wo derselbe zu bezahlen ist, auf dieselbe Art berichtigt, an Montoursstücken aber nur dasjenige verabreicht werden, was sie mit Rücksicht auf die Witterung und die Jahreszeit zur Bedeckung und Zurücklangung in ihre Heimath unumgänglich benöthigen.

4tens. Der Ersatz der für die Transportirung derley Vaganten vom Militär liquidirt werdenden Kostenbeträge wird aus dem Vermögen des nach Hause Transportirten eingebracht, oder so ferne er noch unter väterlicher Gewalt steht, von den Aeltern als jenen, denen die Aufsicht auf ihn übertragen ist, oder auf deren Ansuchen er mit einem Passe betheilt wurde, geleistet werden.

So fern die Kosten auf diese Weise nicht eingebracht werden könnten, geht die Verpflichtung ihres Ersatzes auf die betreffende Obrigkeit, jedoch nur in jenen Fällen über, wenn sie den Zurücktransportirten entweder nach ausgelaufener Paßzeit, oder wegen seines Nichterscheinens bei der Konskripzions-Revision, oder wegen seiner Flüchtung vor der Rekrutirung oder Landwehrstellung nicht nach den bestehenden Vorschriften einberuffen hätte.

Fiele der Obrigkeit in keiner dieser Beziehung Etwas zur Last, **worüber die Kreisämter zu ent-**

scheiden haben, dann werden die Kösten vom Staatsschatze getragen

5tens. Da diese Vagabunden ohnehin mit ordentlichen Marschrouten versehen werden müssen, in welche alle bemerkten wesentlichen Daten, genau und verläßlich aufzunehmen kommen; so ist die Einleitung getroffen worden, daß dasjenige, was derlei Vagabunden von jedem Transports-Kommandanten an Geld, Naturale, Schlafkreutzer oder Montour unmitterbar oder während des Marsches verabfolget wird, rubrikenweise und zwar unter Anführung des Zeitpunktes, für welchen der Vorschuß geleistet wurde, bei dem Brode mit Beisetzung des jeweilig vorgeschriebenen Reluizionspreises, bei den Montoursstücken aber unter Beifügung des Anschaffungspreises mit Regie-Kosten nach der letzten Montourstaxe auf den Marschrouten ersichtlich gemacht, und von jedem Transportskommandanten die Summe des sogestaltig geleisteten Vorschusses unter dessen Namensfertigung und Beisetzung der Charge und des Regiments aufgeführt werde.

6tes. Jeder solche an seinen Bestimmungsort gelangte wird dem Dominium, dem Mandatar oder Justiziär, (niemahls aber dem Dorfsrichter oder den Gemeinden) nebst der Marschroute übergeben, welches eine besondere, alle wesentlichen Daten der Marschroute auch die Effekten oder Kleidungsstücken umfassende Bestättigung der Uebernahme auszufertigen, und der Transport-Mannschaft zu übergeben hat.

Ohne einer solchen Bestättigung wird keine, wenn immer später in Anspruch genommene Vergütung geleistet werden.

7tens. Die Dominien haben auf der Stelle im kürzesten Wege den Anstand, ob der dahin Gebrachte auch wirklich als ein dort Geborner oder Domizilirender anzusehen sey, oder nicht? zu erheben, und hinsichtlich des einen oder des andern die Bemerkung auf der Uebernahms-Urkunde beizufügen: falls sie hinreichende Gründe zn haben glauben sollten, daß Ersterer nicht zu selben

gehöre, so haben sie denselben zwar nichts destoweniger zu übernehmen, jedoch unfehlbar nach 24 Stunden mit Vorlegung der Marschroute dem Kreisamte mit Darstellung der Gründe welche die Verweigerung der Aufnahme rechtfertigen, die Anzeige zu erstatten, welches sonach einverständlich mit dem betreffenden Werbbezirkskommando die weitere Erhebung über das Nazionale eines solchen Vaganten und wohin derselbe eigentlich gehöre, zu führen, und dießfalls nach den oben aufgestellten Grundsätzen in erster Instanz abzusprechen hat.

8tens. Die Rechnung über die Kosten, welche ein derley gehörig und anstandslos übernommener Transportirter verursacht hat, werden stets zur Gewinnung der Zeit von den Werbbezirkskommanden den Kreisämtern unmittelbar mitgetheilt werden, welche nach vorläufiger schleuniger Erhebung, wenn die dießfälligen Kosten zur Last fallen, selbe der Landesstelle vorzulegen haben.

Wornach das Weitere erfolgen wird.

Die k. k. Kreisämter werden hiernach zur genauen Nachachtung und Bekanntmachung an die unterstehenden Dominien in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial = Dekret vom 17ten Juny 1825. Gub. Zahl 25988.

73.

Errichtung neuer Weg = und Brückenmäuthe in Limanowa, Neu = Sandec und Grybow.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 31ten May d. J. Zahl 21164, ist die Errichtung der Weg = und Brückenmauth in Limanowa und Neu-Sandec, dann der Brückenmauth in Grybow angeordnet worden.

Dem zu Folge wird

a) in Limanowa die Wegmauth für 3 Meilen und die Brückenmauth nach der 3ten Klasse,

b) in Neu-Sandec die Wegmauth für zwei Meilen, die Brückenmauth nach der 3ten Klasse, und

c) in Grybow die Brückenmauth nach der 3ten Klasse vom 1ten September d. J. angefangen nach den Grundsätzen des Kreisschreibens vom 15. Juny 1821 Z. 31269. eingehoben werden.

Gubernial-Kundmachung vom 21ten Juny 1825 Gub. Zahl 34971.

74.

Befreyung der k. pohlnischen Unterthanen von der Entrichtung des Abfahrtsgeldes in den k. k. österreichischen Staaten.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 3ten Juni l. J. Zahl 16437. wird im Nachhange des Kreisschreibens vom 24ten November 1824 Z. 66943. allgemein kund gemacht, daß vermög der zwischen dem k. k. Gesandten am St. Petersburger Hofe, und dem kais. russischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, ausgewechselten, ministeriellen Erklärungen die Befreyung von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes der beiderseitigen Unterthanen auch auf das Königreich Pohlen ausgedehnt, und der Anfangstermin vom 16/4. April d. J. an, als dem Tage der Unterfertigung der oben erwähnten offiziellen Erklärungen mit dem Beisatze bestimmt festgesetzt worden sey, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf jene erstrecke, wo bis zum 4. April alten, oder 16. April neuen Styls 1825. als dem Tage der Unterfertigung der gedachten offiziellen wechselseitigen Erklärungen die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat.

Gubernial-Kundmachung vom 21. Juny 1825. Gub. Zahl 34545.

75.
Aufhebung des jüdischen Ostermehlaufschlags, und Bestimmung der Art, wie arme Juden mit Ostermehl zu versehen sind.

Ueber einen von hieraus der hohen k. k. Hofkanzley erstatteten Bericht in Rücksicht der bei einigen Judengemeinden eingeführten Arten der Versehung ihrer Armen mit dem Ostermehle ist mit hohem Hofkanzleydekrete vom 16. l. M. Zahl 18322—1008. anher bedeutet worden:

Nach dem §. 39. des Patents vom 7ten May 1789 habe jede jüdische Gemeinde für die Verpflegung ihrer Armen, eben so zu sorgen, wie es bei den christlichen Gemeinden üblich ist. Dieses könne also durch freywillige Beiträge, oder durch einen in den Gemeind-Erforderniß ausweis aufzunehmenden, und nach dem §. 22. desselben Patents zu repartirenden Betrag geschehen.

Die auf die eine oder die andere Art eingehenden Armen Unterstützungs-Beiträge, können zwar dazu verwendet werden, die Armen entweder mit Geld zum Ankauf des Ostermehls oder mit diesem in Natura zu betheilen, aber die Einführung eines eigenen Aufschlags auf das Ostermehl, um durch dessen Ertrag die Armen zu unterstützen, oder die Verleihung eines Monopols mit diesem Artikel gegen dem, daß der Unternehmer eine gewisse Anzahl der Armen umsonst, damit betheile, dürfe nicht nur wegen der Mißbräuche, welche mit dem vorgeblichen guten Zwecke bemäntelt werden können, sondern schon deßwegen nicht zugegeben werden, weil alle Beiträge, welche einer Gemeinde von ihren Vorstehern auferlegt werden, der Behörde nummerisch bekannt sein sollen, ehe sie von derselben die Genehmigung erhalten, dieses aber bei Verzehrungsaufschlägen oder Monopolen schon niemahl der Fall sein kann.

Diese hohe Entscheidung wird demnach den kön. Kreisämtern zur eigener Darnachachtung und Verstän-

digung der unterstehenden Judengemeinden mit dem Bedeuten bekannt gegeben, hiernach auch die betreffenden Ortsobrigkeiten anzuweisen, strenge darüber zu wachen, damit die Versehung der armen Judengemeinden mit Ostermehle in keiner andern Art, als in jener ferner geschehe, die mit diesem hohen Hofdekrete vorgezeichnet worden ist, nemlich: entweder durch freywillige Beiträge, oder durch einen in den Gemeinderforderniß-Aufsatz aufzunehmenden, gesetzmäßig zu repartirenden Betrag. In beiden Fällen wird aber von Seiten der Obrigkeiten und der Kreisämter darüber zu wachen seyn, daß über die Verwendung der in einer oder der andern Art eingehenden Beträge gehörig Rechnung gelegt, und jedem Unterschleife oder Bevortheilung von Seite der mit Verwendung dieser Gelder beauftragten Gemeindglieder soviel als möglich vorgebeugt werde.

Gubernial-Verordnung vom 28ten Juny 1825. Gub. Zahl 37208.

76.

Erhebung der Elementarschäden auf den vom Kreisorte entfernten Strassenstrecken.

Welche Weisung man der Strassenbau-Direkzion über die Behandlung der Fälle ertheilt, wo die Dringlichkeit der Gefahr bei Elementarschäden die zeitliche Dazwischenkunft des Kreisamtes unmöglich macht, werden dieselben aus der Beilage entnehmen.

Den k. Kreisämtern wird verordnet:

1tens. Den ohnehin bereits ertheilten Aufträgen gemäß die Amtshandlung über Elementarschäden die auf der Strasse Statt fanden, jedesmal ohne Aufschub vorzunehmen, und nie durch Zögerung den Strassenbau-Kommissariaten einen Vorwand zu Eigenmächtigkeiten zu gewähren.

2tens. Die Magisträte und Dominien anzuweisen, daß sie in Fällen dringender Gefahr auf jedesmalige

Aufforderung der Strassenbau-Kommissariate über das Elementar-Ereigniß den ämtlichen Befund aufnehmen, und die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Hilfe leisten.

3tens. Die Erhebung der Fälle wo die Kommissariate von diesem Hilfsmittel Gebrauch machten, ist mit verdoppelter Strenge zu pflegen, und dabei die Nothwendigkeit der ergriffenen Maßregeln, die Zweckmässigkeit derselben, und die gebührende Vergütung genau zu erheben.

Gubernial-Dekret vom 30ten Juny 1825. Gub. Zahl 35018.

Gubernial-Verordnung an die Strassenbau-Direkzion,

Die Beilagen des Berichtees vom 13. d. M. Z. 2968 folgen mit dem Bedeuten zurück, daß der Antrag auf den mehr als drei Meilen von der Kreisstadt entfernten Strassenstrecken die nächsten Magisträte und Dominien zur Erhebung der Elementarschäden, und zur Anweisung der erforderlichen Geldmittel zu ermächtigen, nicht Statt finden könne.

Wenn die Kommissariate ihrer Pflicht gemäß jedesmal sogleich die Anzeige an das k. Kreisamt erstatten, und falls wider Erwarten von Seite des letztern eine Zögerung Statt finden sollte, solche zur Abhilfe anzeigen, so kann sich nicht wohl der Fall ergeben, daß die kreisämtliche Amtshandlung beseitiget werden müßte. Für den Fall jedoch, wenn die Gefahr so dringend wäre, daß die Anzeige an das k. Kreisamt, und die Absendung einer Kommission nicht mehr in der erforderlichen Zeit erfolgen könnte, liegt den Kommissariaten ob, zugleich mit der an das k. Kreisamt zu erstattenden Anzeige sich genau nach der Vorschrift vom 8.

April d. J. Zahl 11104. zu benehmen, daher den Befund über das Elementarereigniß durch die Obrigkeit, auf deren Gebiethe dasselbe sich ereignete ämtlich aufnehmen zu lassen, und bei derselben, dann den nächsten Obrigkeiten, die zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr unumgänglich erforderliche Hülfe anzusprechen.

Das Kommissariat wird sich in solchen Fällen, die aber nur selten eintreten können, sowohl bei der kreisämtlichen Kommission als auch bei der durch die Strassenbau- Oberbeamten zu pflegenden Bereisung über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der ergriffenen Maßregel genau auszuweisen haben.

Die Kreisämter werden unter einem angewiesen, ähnliche Erhebungen jedesmal ohne Verzug und mit Strenge zu pflegen, indem die Kommissariate für jeden Mißbrauch, den sie sich unter dem Vorwande von Elementarschäden erlauben würden, verantwortlich bleiben.

77.

Bestimmung der Gränzlinie zwischen Aquavit und Schankbrandwein.

In Erledigung der Berichte vom 27ten Hornung und 29ten Oktober v. J. Z. 1003 und 26849. wird dem Magistrat unter Rückschluß der Beilagen bedeutet: daß zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 16ten l. M. Z. 17900 die Gränzlinie zwischen Aquavit und Schankbrandwein mit 20 Grad des Beaume'schen Aerometers festgesetzt worden sey.

Nach dieser hohen Bestimmung ist die städtische Getränks- Aufschlags-Gefällen-Pachtung über ihre hierwegen bereits vom Jahre 1823 gemachten Einschreiten zu verständigen, und der Stadt-Magistrat hat sich nach solchen bei Streitigkeiten über die Qualität des eingeführten Brandweins in der Art zu benehmen, daß je-

der die bemerkten 20 Grade übersteigende stärkere Brandwein schon als Aquavit zu behandeln sey.

Zu diesem Zwecke hat der Stadt-Magistrat einen Beaume'schen Aerometer, und einen Reaumier'schen Thermometer bei den hierortigen Universitäts-Mechanikus verfertigen, und beide bei einer eigenen Kommission mit Zuziehung des, um seinen Beitritt anzugehenden Professors der Physik und der Apothekenvorsteher genau prüfen zu lassen, und beiden in dem Bureau des betreffenden Magistrats-Refferenten verschlossen aufzubewahren

Da die Vornahme der Proben sehr einfach ist, und eine wenige mechanische Geschicklichkeit erfordert, so ist ein Markt- oder Grundrichter durch die Vorsteher der Apotheker hierin unterrichten zu lassen, in zweifelhaften Fällen, aber ein kündiges Apotheker-Individuum beizuziehen.

Die Getränks-Gefällen-Pachtung ist anzuweisen, einen Beaume'schen Aerometer ebenfalls zur obigen Probe beizubringen, damit selber gleichmässig richtig gestellt, und bei denselben als Muster-Messer, somit nicht zum gewöhnlichen Gebrauche aufbewahrt werde; um in strittigen Fällen zur Richtschnur zu dienen.

Gubernial-Verordnung vom 30ten Juny 1825 Gub. Zahl 37203.

78.

Hinwegräumung der Sandwehen von der Strassenbahn.

Im Anschluße erhalten die Kreisämter zur genauen Nachachtung eine Abschrift der Weisung, welche man unter einem über die Hinwegräumung der Sandwehen von der Strasse an die Strassenbau-Direkzion erläßt.

Gubernial-Dekret 1ten July 1825. Gub. Zahl 36503.

Die Hinwegräumung der Sandwehen von der Strassenbahn ist in der Wesenheit der Schneeausschaufelung ähnlich, blos mit dem Unterschiede, daß dieselbe in der Regel nicht so dringend Abhilfe erheischt, als die letztere, da die Verwehung mit Sand nur allmälig zu erfolgen pflegt, daher auch nach und nach beseitigt, und die Fahrbahn bei gehöriger Aufsicht frey erhalten werden kann.

In dieser Betrachtung wird der Direkzion auf den Bericht vom 16ten v. M. Zahl 3094. erwiedert:

1tens. In dem Umfange größerer Ortschaften macht die Hinwegräumung der Sandwehen einen Theil der Strassensäuberung aus, und ist nach der hierortigen Weisung vom 22ten März d. J. Zahl 15775. zu behandeln.

2tens. Den Wegeinräumern liegt ob, ganz in derselben Art, als sie das Wasserablassen, das Geleiseeinräumen u. d. g. zu besorgen haben, auch so oft das Erforderniß eintritt, den Sand, der die Befahrung der Strasse außer dem Umfange größerer Ortschaften hindert, hinwegzuräumen, und dieselbe frey zu erhalten.

3tens. Sollte durch anhaltende Winde die Verwehung einen so hohen Grad erreicht haben, daß die Kräfte der Einräumer zu ihrer Beseitigung nicht zureichen würden, so ist sich wegen der Erlangung und Verwendung einer außerordentlichen Beihilfe genau nach der Vorschrift vom 8ten April d. J. Zahl 11104. zu benehmen.

Insbesondere muß die Anzeige an das Kreisamt erstattet, und von demselben nicht bloß die Nothwendigkeit der angesprochenen Beihilfe und ihr Umfang, sondern auch der Umstand daß die Einräumer ihrer Pflicht vollkommen entsprachen, erörtert werden.

4tens. Hiernach hat dieselbe das Erforderliche rücksichtlich der Sandwehen auf der Kommerzialstrasse vor Brody einzuleiten, und übrigens darauf zu sehen, daß aus diesem Anlaße keine ungebührliche Aufrechnung Statt finde. Auch ist in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht durch die Bepflanzung der angränzenden Grundstücke diesem Uebelstande dauernd abgeholfen werden könne. Man erwartet darüber binnen 6 Wochen die entsprechenden Anträge und die Anzeige, ob und welche Versuche bereits in dieser Beziehung gemacht wurden.

79.

Bestimmung, ob im Falle, wenn ein zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtnisse beruffener für seine Person erbsteuerpflichtiger Erbe oder Legatar auf seine Erbschaft oder Legat, zu Gunsten eines für seine Person erbsteuerfreyen gesetzlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbsteuer unterliege.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 9ten v. M. Zahl 10506—849. folgendes bedeutet:

Es ist die Frage vorgekommen, ob im Falle, wenn ein zu einer Erbschaft, oder zu einem Vermächtnisse Beruffener, für seine Person erbsteuerpflichtiger Erbe oder Legatar auf seine Erbschaft oder sein Legat zu Gunsten eines, für seine Person erbsteuerfreyen gesetzlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbsteuer unterliege?

Bei der Beurtheilung dieser Frage kömmt es auf den Unterschied an, ob die Verzichtleistung durch Zession zu Gunsten eines dritten, oder durch eine unbe-

dingte Verzichtleistung des Erben und Legatars geschieht. Im ersten Falle ist der für seine Person erbsteuerfreye Verwandte, nicht der vom Erblasser oder dem Gesetze berufene Erbe oder Legatar, er gelangt erst durch Zession des Erben zum Besitze der Erbschaft oder des Legates, der berufene Erbe hat von seinem Erbrechte bereits Gebrauch gemacht, die Erbsteuerforderung bleibt daher in ungeschmälerter Kraft

Im zweiten Falle ist der Erbsteuerfreye Verwandte eigentlich Erbe oder Legatar, und genießt die im 4ten § des Erbsteuerpatents ausgesprochene Befreyung.

Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

Gubernial-Verordnung vom 3ten July 1825. Gub. Zahl 36244.

80.

Die Vertauschung unterthäniger gegen Dominikalgründe, kann nur in jenem Falle Statt finden, wenn der größere Theil der Gemeindglieder in diese Austauschung willigt.

Seine Majestät haben mit dem eigends für Galizien erlassenen, und in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 1ten August 1805 Zahl 15194—760. dem k. Krisamt mit hierortiger Verordnung vom 22ten November 1805 Zahl 48023. intimirten a. h. Entschließung ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß der Vertauschung unterthäniger gegen Dominikalgründe wider den Willen einiger Gemeindglieder, nur in jenem Falle Statt zu geben sey, wenn der größere Theil in diese Austauschung williget, hiemit hat die allerhöchste Entschließung vom Jahre 1787 die nähere Bestimmung erhalten, und es kan folglich von einem Unterschiede zwischen eingekauften, und uneingekauften Gründen in Beziehung auf dergleichen Austauschungen keine Rede seyn.

Gubernial-Dekret vom 3ten Julius 1825. Gub. Zahl 37611.

81.
Bestimmungen in Absicht auf die Verpflegung der Tabakschwärzer.

In Gemäßheit des h. Hofkammerdekretes vom 28. Jänner 1812 welches in Folge h. Hofkanzleydekrets vom 26. Nov. 1812, am 28. Dezember 1812 G. Z. 46330. sämmtlichen k. k. Kreisämtern bekannt gemacht wurde, dann zu Folge der h. Hofkammerdekrete vom 10. November 1812 H. Z. 30044., vom 30. Juny 1824 H. Z. 24629, und vom 15. August 1824. H. Z. 31723. haben die Dominien und Magisträte die Rechnungen über die Verpflegung der Tabakschwärzer zu legen, dieselben den Gefällsbeamten zur Einbegleitung an die Administrazion zu übergeben, von welcher dieselben an die k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangen, und sodann nach erfolgten buchhalterischen Richtigstellung die liquiden Beträge von der Administrazion mittelst des Gefällsbeamten den Dominien und Magisträten bei dem betreffenden Tabakverleger angewiesen werden.

Hieraus fließt, daß die Dominien und Magisträte die Verpflegskosten vorzuschüßen haben.

Indessen hat die k. k. Tabak- und Stempelgefällen-Administrazion, im Falle ein Magistrat die Unzulänglichkeit des städtischen Fondes mittelst des k. k. Kreisamtes bei dem Gefällsbeamten nachweiset, sich zur Leistung von Vorschüßen in der Art herbeigelassen, daß die buchhalterische Adjustirung der Atzungsrechnung nicht abgewartet, sondern dem Magistrate gleich nach gelegter Rechnung mit Ende des Monats, im Nothfalle auch von 15 zu 15 Tagen, der Ersatz hiefür nämlich der hierin verrechnete Geldbetrag vom Gefällsbeamten bei dem Tabakverleger angewiesen werde.

Hiedurch wird der auf einem von der k. k. Tabakgefällen-Administrazion begangenen Versehen beruhende 5te Absatz der hierortigen Verordnung vom 5. Dezember 1824 Z. 64920. abgeändert.

Dies den Kreisämtern zur Wissenschaft und Verständigung der Dominien und Magisträte.

Gubernial-Verordnung vom 7ten July 1825. Gub. Zahl 37259.

82.

Nur mit ordentlichen Reisepässen versehenen Individuen wird der Uebertritt nach Hungarn gestattet.

Da laut Eröffnung der k. hungarischen Statthalterey sich Fälle ereignen, daß hierländige Partheyen, ohne mit einem vorgeschriebenen Passe versehen, gegen bloße Bolleten der Zoll- und Dreyßigstämter nach Ungarn reisen, so hat die k. k. Zollgefällen-Administrazion unterm 9ten Juny d. J. Z. 4515. dem Zollgefällen Inspektorate zu Homonau und Neu-Sandec aufgetragen, die unterstehenden Gränzzollämter anzuweisen, strengstens darauf zu sehen, daß nur den mit ordentlichen zur Reise nach Ungarn lautenden Pässen versehenen Individuen der Uebertritt nach Ungarn gestattet werde, jene aber welche damit nicht versehen sind, zurückgewiesen, und in keinem Falle mit zollämtlichen Bolleten allein zu solchen Reisen versehen werden.

Wovon die k. Kreisämter zur weiteren Verfügung verständigt werden.

Gubernial-Verordnung vom 8ten July 1825. Gub. Zahl 33723.

83.

Gleichstellung der Salzpreise für das In- und Ausland.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 23ten v. M. die Gleichstellung der Salzpreise in Galizien für das In- und Ausland zu genehmigen geruhet.

Es hat daher künftig der für das Inland bestehende Verschleißpreis des Sudsalzes von 3 fl. 18 kr. pr. Centner, oder von 4 fl. 38 kr. zu Schatzfaß auch für das zum Absatze nach Rußland bei den Kokturen erkaufte Salz zu gelten.

Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese allerhöchste Entschließung mit 1ten August l. J. in Wirksamkeit tritt.

Präsidial-Kundmachung vom 9ten July 1825. Präs. Zahl 8102.

84.

Erneuerung der Vorschriften wegen Vorbeugung der Feuersgefahr, Tilgung entstandener Feuersbrünste, und der Vorsichten nach den Bränden.

Ungeachtet man den Kreisämtern mit der hierortigen ausführlichen Verordnung vom 28. Dezember 1823 Z. 63189. alle jene Vorschriften gegenwärtig gehalten hat, welche die Vorbeugung der Feuersgefahr, die Tilgung entstandener Feuersbrünste, und die Vorsichten nach den Bränden betreffen, so hat man doch bei allen seither im Lande statt gehabten größern Feuersbrünsten stets die Ueberzeugung erhalten, daß der gänzliche Mangel an allen vorgeschriebenen Vorsichten und Anstalten, die Ursache des Entstehens und des Umsichgreifens derselben war.

Man findet sich daher veranlaßt jene Anordnung mit dem Beisatz hiemit zu erneuern, daß dasselbe in deren Gemäßheit allsogleich die Dominien und Magistrate zu deren genauesten Befolgung wiederholt anzuweisen, und selbst darüber zu wachen habe, indem man dasselbe bei eintretenden Unglücksfällen für eine in dieser Rücksicht zur Last fallende Vernachläßigung strenge verantwortlich erklärt.

Da man bei diesen Anlaß wahrgenommen hat, daß

den Kreisämtern die bezohene Verordnung mangelhaft bekannt gemacht worden sey, so werden denselben die ausgelassenen Punkte hier nachträglich beigefügt.

9. Für die Befolgung der gegenwärtigen Anordnung werden nicht nur die Magisträte und die Obrigkeiten strenge verantwortlich gemacht (G. 8. November 1792. 32728 und G. 19. Oktober 1804. 41298.) sondern auch die Kreisämter hiemit verpflichtet, durch die Kreiskommissäre, den Kreisingenieur, und die anderen in Geschäften in den Kreis abgesendeten Beamten auf die Erfüllung derselben wachen zu lassen, hierüber auch von ersteren periodische Anzeigen abzuverlangen, und nach Befund das Amt zu handeln. Den Kreisämtern kann die Nothwendigkeit in dieser Abtheilung der öffentlichen Polizey unmittelbar eingreifend zu wirken, um so minder entgehen, als es nicht der Mangel an Vorschriften und Anordnungen, sondern die unterlassene Befolgung derselben ist, durch welche dieses Uebel im Lande fortbestehet; und a. h. Se. Majestät den erwähnten Anlaß zum gerechten Mißfallen gegeben hat.

10. Da weder in dem Patente vom 28ten July 1786. noch in den bezohenen einzelnen Vorschriften die §§. des G. B. über schwere Polizeyübertretungen ausgenommen — besondere Strafen als Sankzion auf die Uebertrettung derselben festgesetzt sind, so bleibt es doch den Krrisämtern unbenommen, die eingetrettenen Ausseracht lassungen der erstern nach Maß der Umstände der größern oder mindern Nachläßigkeit, und des entstandenen Schadens, mit angemessenen Strafen zu ahnden. (G. 5. Hornung 1789. 2181.)

Gubernial-Verordnung vom 11ten July 1825. Gub. Zahl 32219.

85.

Wie sich bei Repartirung der gemeindweisen Beiträgen zum Bau der Pfarrkircheu zu benehmen sey.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 18ten Juny 1813

Zahl 10052. ist über den hierortigen Antrag aus Anlaß des lateinischen Kirchenbaues zu Bollechow Stryer Kreises genehmigt worden, daß die den Gemeinden arrepartirten Beiträge zur Erbauung einer Pfarrkirche in sofern unter der Seelenanzahl der Gemeinden, landesfürstliche, Salinen und Privatbeamte, oder die Dienerschaft derselben begriffen sind, den Dominikal-Beiträgen, und zwar nicht nach den Inventarial- sondern nach den Lokalpreisen zugeschlagen werden.

Vorgekommene Beschwerden derlei konkurrenzpflichtigen Gemeinden unter deren Seelenanzahl besagte Beamten und ihre Dienerschaft einbegriffen sind, für welche die Gemeinden die in concreto nach der Seelenzahl arepartirten Gemeindbeiträge an Zug und Handfrohnen leisten müssen, veranlassen diese Landesstelle, Eingangs bezohene hohe Schlußfassung zur allgemeinen Richtschur in derlei vorkommenden Fällen bei allen kirchlichen und Pfarrlichen Baulichkeiten sämmtlichen Kreisämtern und Konsistorien bekannt zu geben, und letztere anzuweisen, daß sie zum Behuf der Handhabung dieser hohen Anordnung sämmtlicher Kuratgeistlichkeit aufzutragen haben, bei Ausfertigung der Ausweise über die eingepfarrten Ortschaften und darin bestehende Seelenanzahl für die Vertheilungsausweise der Bauköſten — jederzeit die in den Ortschaften ihrer Pfarrsprengel bestehenden landesfürstlichen und Privatbeamten, und deren Familien und Dienerschaft namentlich mit Angabe der sie betreffenden Seelenanzahl am Schluße des Ausweises aufzuführen, und von der Totalsumme der Seelenanzahl abzuschlagen.

Gubernial-Verordnung vom 11ten July 1825. Gub. Zahl 40061.

86.

Diensttaxen der städtischen Beamten müssen von den Magisträten an das Generaltaxamt auf einmal vorhinein abgeführt werden.

Durch das mittelst hierämlichen Erlasses vom 13ten Februar 1795 Zahl 3793. kundgemachte hohe Hofdekret vom 3ten Jänner 1795 Z. 13. wurde angeordnet, daß die bei Anstellungen oder Vorrückungen der städtischen Beamten fürgeschriebenen Karenz- und Karakteurstaxen von der städtischen Kasse unmittelbar und auf einmahl zur Kreiskasse, und durch diese zum Generaltaxamte gegen dem abzuführen sind, daß die städtische Kasse den geleisteten Vorschuß den Beamten in den bestimmten Fristen von der Besoldung abzuziehen, und in Rechnung zu bringen habe, und daß der Stadtkasse der Anspruch auf die Zurückstellung des Betrages vorbehalten werde, welcher bei unrechter Taxenausmaß, bei Absterben, Beförderung und Dienstverlust, binnen einem Quartal oder einem Jahre dem Beamten selbst zu Statten kommen dürfte.

Da diese hohe Verfügung nach der Anzeige des k. Generaltaxamtes von den hierländigen Magisträten nicht gehörig beobachtet wird; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die obberührte hohe Vorschrift zur unerläßlichen Befolgung und Darnachachtung den dortkreisigen Magisträten mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß dieselben die unter dem Titel der Diensttaxen aus ihren Mitteln entrichtete Beträge als Vorschüße gegen Ersatz von den betreffenden Beamten zu beausgaben, bei jeder monatlichen Besoldungszahlung aber die entfallende Raten abzuziehen, und auf Berichtigung des geleisteten Vorschusses in Empfang zu nehmen haben.

Ueberdieß haben die k. Kreisämter den benannten Magisträten zu bedeuten, daß es von der am Schluße

der hierortigen Anordnung vom 26ten November 1823 Zahl 67479. gemachten Bemerkung abzukommen habe, wornach die Stadtkassen die Diensttaxen der Magistratsbeamten erst nach deren Einbringung, d. i. nach Verstreichung von zwölf Monaten an die Kreiskasse für das Genaraltaxamt abzuführen haben.

Gubernial-Dekret vom 16ten July 1825. Gub. Zahl 33371.

87.

Aufhebung der den Viehhandel zu Ollmütz beschränkenden Vorschriften.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 25ten v. M. über die Erschwernisse, welche dem Viehhandel durch die zu Ollmütz bestehende Marktkontrolle verursacht wurden, Folgendes zu bestimmen geruht:

1tens. Alle den Viehhandel auf dem Ollmützer Markte selbst beschränkenden Vorschriften werden aufgehoben, und nur die zur Erhebung der Viehpreise bestehende Anstalt ist in der Art beizubehalten, daß jeder Verkäufer bei dem Auftriebe die Zahl und Gattung des aufgetriebenen, so wie jeder Käufer die Zahl, Gattung, das Gewicht und den Preis des gekauften Viehes bei der Marktkontrolle ordentlich anzeigen, und bevor dieses nicht in das Marktprotokoll eingetragen, und das verkaufte Vieh von dem Marktschätzmeister in Ansehung des Gewichtes geschätzt ist, von dem Markte nicht abtreiben soll.

2tens. Den Viehhändlern soll gestattet seyn, auch auf dem Triebe von der galizischen Gränze bis Ollmütz einzelne oder mehrere Stücke zu verkaufen.

3tens. Der Eigenthümer des am Markttage unverkauft gebliebenen Viehes ist künftig nicht mehr zur Anzeige verbunden, ob er das Vieh bis zum nächsten Markttage in Ollmütz belassen, oder wohin er dasselbe

K 2

treiben wolle, ferner soll das Vieh zwar nur an Markttagen auf dem Marktplatze verkauft werden dürfen, in sofern aber ein Besitzer mit dem an einem Markttage nicht angebrachten Vieh bis zum nächsten Markttage zuzuwarten gesonnen ist, und er unter dieser Zeit Gelegenheit fände, einen vortheilhaften Kauf abzuschließen, soll ihm solches gegen dem gestattet seyn, daß hiebei jene Förmlichkeiten beobachtet werden, welche für den Verkauf des auf dem Markte hindangegebenen Viehes vorgeschrieben sind.

4tens. Die bisherige Bezeichnung des gekauften Viehes von Seite der Marktkontrolle hat als zwecklos zu unterbleiben.

5tens. Sind dem allerhöchsten Beschluße ad 2. zur Folge auch ausländische Viehkäufer auf dem Ollmützer Markte zuzulassen.

6. Die Marktaufsicht wird an den Ollmützer Magistrat übertragen.

Die k. Kreisämter haben diese allerstöchste Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Präsidial-Verordnung vom 17ten July 1825. Präs. Zahl 5423.

88.

Vorschrift wegen Uebergabe der mit militärischen Laufpässen entlassenen an die Polizeybehörden.

Aus Anlaß einer dem Herrn Präsidenten der Polizeyhofstelle von der k. k. vereinigten Hofkanzley zugekommenen Eröffnung, daß in Folge wiederholter Wahrnehmungen, die öffentliche Sicherheit auf dem flachen Lande durch das unstätte Herumvagiren der, mit militärischen Laufpässen entlassenen Individuen wesentlich gefährdet werde, hat der Herr Präsident der Polizeyhofstelle dem gleichzeitig geäußerten Wunsche der hohen Hofkanzley gemäß, mit dem k. k. Hofkriegsrathe zur Be-

seitigung jener Gebrechen die geeignete Rücksprache gepflogen, welche das Resultat herbeiführte, daß bereits sämmtlichen Länder, und Generalkommanden die Weisung ertheilt wurde, alle mit Laufpässen aus dem k. k. Militärdienste, oder aus der Militärhaft nach ihrer Heimath gewiesenen Individuen, sie mögen k. k. Unterthanen oder Fremde seyn, an die nächste politische oder Polizeybehörde abzugeben, damit deren Außerlandschaffung oder Absendung in den Geburtsort unter Beobachtung der zweckmässigsten Sicherheitmaßregeln bewerkstelliget werde.

Wovon die k Kreisämter mit der Weisung verständigt werden, derlei Leute, sobald sie ihnen von Seite der k. k. Militär-Behörden übergeben werden, ohne Weigerung zu übernehmen, sohin für deren sichere Absendung nach Maßgabe der Umstände an den, in ihren Laufpaß bezeichneten Geburtsort, wenn sie Innländer sind, oder über die Gränze, wenn sie Ausländer sind, gehörige Sorge zu tragen.

Gubernial-Dekret vom 17. July 1825. Gub. Z. 38767.

89.

Elementarschaden-Erhebungen müssen unentgeltlich vorgenommen werden.

Aus Anlaß der in die Verhandlungen gekommenen Frage — wegen Vergütung der Kosten rücksichtlich der Amtshandlungen bei Erhebung der Feuer- Wetter und Wasserschäden zum Behufe der Steuernachlässe, hat die hohe Hofkanzley einverständlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium und der k. k. Hofkammer als Grundsatz festzusetzen befunden: daß die Erhebung von derlei Elementarbeschädigungen auf Rustikal- und Dominikal-Grundbesitzungen eine offiziose Amtshandlung sey; daß daher den Kreiskommissären wie bei andern offiziosen Reisen nur die Aufrechnung der Vorspannsauslagen zu gestatten sey, und daß bloß ausnahmsweise, wenn im äußersten Nothfalle mindere Kreisbeamte zu jen[illegible]

schäfte verwendet werden müssen, solchen sodann nebst der Vorspann auch das systemmäßige Taggeld aus dem Kammeralfonde zu vergüten komme — wogegen die obrigkeitlichen Wirthschafts- oder die Steuerbezirksbeamten ohne Ausnahme gehalten sind — die Elementarschaden-Erhebungen unentgeltlich vorzunehmen, und für Diäten- oder Reise- und Zehrungsauslagen — weder von den beschädigten Grundbesitzern, noch aus Gemeinde städtischen, ständischen, oder Aerarial-Kassen eine Vergütung in Anspruch zu nehmen.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 25. v. M. Zahl 2240. den Kreisämtern zur Darnachachtung und weitern Verfügung hiemit bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 19ten July 1825. Gub. Zahl 40086.

90.

Zollbestimmung, neue, in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchen-Haare, des Flachses und Hanfes so wie der hieraus erzeugten Waaren und der Thierknochen.

Nach Inhalt eines Hofkammerdekrets vom 6ten July dieses Jahres, Zahl 26908—174. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15ten Juny dieses Jahres das bisher bestandene Ausfuhrsverboth in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchenhaare, dann des ungehechelten Flachses und Hanfes aufzuheben, und hiefür, so wie für mehrere, aus letzleren Stoffen erzeugte Waaren, neue Zoll-Bestimmungen zu genehmigen geruhet. Auch hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständniße mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, bestimmt gefunden, den Ausgangszoll für die Thierknochen herab zu setzen.

Diesem gemäß wird hiemit verordnet:

1tens. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung

Nro.	Gegenständ
14	Leinwaaren, gestrickte und gewirkte aller G
15	Leinwaaren gewebte als Batist **) .
16	Leinwaaren - Schleyer . . . . .
17	Leinwaaren, Bänder, Lanquetten, Zwirn Unterschied mit Einschluß des Papieres Brettchen . . . . .
18	Leinwand feine ***) dergleichen Tücheln ler Art . . . .
19	Leiwand, dergleichen Ungarische . . ****) Alle übrige ungebleichte und gebl gestreifte, als: Bettleinwand, Strohs leinwand, Sack- Bett- und Zeltzwilich ohne Seide, und andere dergleichen te Drilliche u. s. w. . . .
	Leinwand dergleichen ungarische . .
20	Wachsleinwand aller Farben ohne Untersc
21	Segeltücher, Schläuche und Feuerlöschrin
22	Gälsengarn, (Fliegengitter) und dergleiche
23	Leinwaaren, gedrehte oder Seilerarbeiten, a Gurten, Bindfaden . . . .
24	Netze, Jäger- und Fischer-Netze . .
25	Spitzen (Kanten) aller Art, ohne Untersc
26	Haderlumpen (Strazzen) wenn sie auch braucht werden . . .
	Ha derlumpen nach Ungarn . . .

Anmerkung. 1) Reisenden Handl andern vorkom

treten für die in dem beiliegenden Tariffe enthaltenen Gegenstände die hierin ausgedrückten Ein- und Ausgangszölle im Umfange der ganzen Monarchie gegen das Ausland in Wirksamkeit.

2tens. Dagegen werden die im Verkehre mit dem Auslande bisher bestandenen Zollbestimmungen dieser Artikel, und somit auch die Statt gehabte Erschwerung der Ausfuhr der ungebleichten Leinwanden ausser Kraft gesetzt.

3tens. Im Verkehre der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen kommen, in so fern in dem gegenwärtigen Tariffe keine eigenen Zölle ausgesprochen sind, die für diesen Verkehr bestehenden allgemeinen Grundsätze, dann die nachgefolgten besonderen Verordnungen in Anwendung.

4tens. Alle jene Artikel, deren Zollsätze unterstrichen sind, werden im Umfange des ganzen, innerhalb des Zollverbandes gelegenen Staatsgebiethes als außer Handel gesetzt erklärt, so, daß deren Ein- und Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hierüber zu lösenden Ein- und Ausfuhrs-Paß, und Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren geschehen kann.

5tens. Nur in Ansehung des Battistes, der bloß aus Leinfäden besteht, wird, so wie bisher gestattet, daß solcher zum eigenen angemessenen Privatgebrauche, gegen Bewilligung der Landesstelle und Bezahlung des Zolles von Sechs Gulden pr. Pfund, ohne Paß eingeführt weeden kann.

Diese besonderen Bewilligungen werden jedoch von der Landesstelle den Privaten nur mittelst eigener, gehörig gefertigter, und mit dem Amtssiegel zu versehender Bescheide zu ertheilen, und von den Zollämtern auch nur die in dieser Form ausgestellten Bewilligungen, womit die Waare bis zum Bezugsorte begleitet werden muß, zu respektiren seyn.

Gubernial-Kundmachung vom 21ten July 1825. Gub. Zahl 42061.

91.

Vermehrung der Briefpostkurse zwischen Lemberg und Brody.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10ten May d. J. zu genehmigen geruht, daß der bisherige wöchentlich dreimalige Briefpostenlauf zwischen Lemberg und Brody um zwei Briefpostkurse in jeder Woche vermehrt werde, wornach die Briefpost fünfmal in der Woche von Lemberg nach Brody abgehen, und eben so oft von da ankommen wird.

Diese neue Bestimmung wird in Gemäßheit des hohen Hofkammerdekrets vom 16ten May d. J. Zahl 19741. mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom 1ten August d. J. an, in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernial-Kundmachung vom 22ten July 1825. Gub. Zahl 89677.

92.

Installazionsreverse der Geistlichkeit sind stempelfrey.

Man hat wahrgenommen, daß mehrere Pfarrer ihre Installazionsreverse auf einem Stempelbogen ausgefertigt beigebracht haben.

Nachdem jedoch die von der Geistlichkeit auszufertigenden Installazionsreverse, nach dem Stempelpatente vom Jahre 1802. §. 9. Lit. f. stempelfrey sind, so haben die Kreisämter sämmtliche in ihren Territorio befindlichen Dechante zur künftigen Benehmung hiernach zu belehren.

Gubernial-Verordnung vom 22ten July 1825. Gub. Zahl 39782.

93.

Ein verbothener Umgang zwischen verwandten oder verschwägerten Personen kann nicht als ein giltiger Grund zur Erlangung der Ehedispens — vielmehr als ein vollgiltiger Grund zu deren Zurückweisung und Bestrafung der Schuldigen angesehen werden.

Man hat mehrmalen wahrgenommen, daß verwandte verschwägerte Personen, die sich zu eheligen wünschen, in den in dieser Absicht angebrachten Dispensgesuchen, als Grund der gegenwärtigen Verleihung anführen, daß zwischen den Bittstellern bereits ein verbothener Umgang Statt gefunden habe.

Die Vermuthung, daß diese oft unwahre Angabe, auf der irrigen Vorstellung der Bittwerber beruhe, die ihnen beigebracht wird, daß nämlich solche Fehltritte, ein wesentliches Mittel zur Erreichung der angesuchten Dispens seyen, wurde durch einen neuerlichen Fall zur Gewißheit erhoben, indem nemlich ein derlei Dispenswerber zur Begründung seines Gesuches angab, daß seine Braut von ihm geschwängert wurde, bei näherer Nachforschung sich jedoch diese Angabe nicht nur als unwahr bewährte, sondern jener Bittsteller freymüthig angab, daß er diese, wie er meinte, unschädliche Bemäntlung blos deswegen gewagt habe, weil ihm mehrere Menschen, ja selbst Geistliche gerathen hätten, sie hier in Anwendung zu bringen, weil er hiedurch am schnellsten und sichersten zu seinem Ziele kommen würde.

Die Verbreitung dieser irrigen Meinung unter dem Volke, wurde für die Sittlichkeit von den bedenklichsten Folgen seyn.

Die Gesetzgebung wollte durch die Vereitelung aller Hoffnung zu einer künftigen Ehe, Blutsverwandte und verschwägerte Personen gerade von solchen Ausschweifun-

gen verwahren, die sonst eine nur zu häufige Folge ihres täglichen vertrauten Umgangs seyn würden, und erklärten einen ähnlichen verbotenen Umgang zwischen Verwandten in dem Strafgesetzbuche als eine besonders strafwürdige Handlung, und bestimmte genau, wie selbe von der vorgesetzten Behörde zu ahnden seyn. Der Zweck der Gesetzgebung wird demnach ganz verkannt, wenn einige erachten, ob derlei Ausschweifungen von den Behörden je als ein giltiges Motiv einer anzusuchenden Dispens angesehen würden: dieß wäre die verkehrteste Maßregel um dasjenige gerade zu befördern was zu verhindern die Gesetze beabsichtigen.

Die Konsistorien werden demnach aufgefordert, den unterstehenden Klerus hiernach zu belehren, und selben anzuweisen, nicht nur seiner Seits zur Bestärkung dieser irrigen und für die Sittlichkeit höchst schädlichen Meinung durch ähnliche Rathschläge in keinem Falle beizutragen, sondern vielmehr auf eine zweckmäßige Berichtigung der Meinungen des Volkes und dessen Belehrung einzuwirken, daß Ausschweifungen dieser Art, deren sich Blutsverwandte oder verschwägerte Personen schuldig machen sollten, nicht nur in keinem Falle als ein giltiger Grund zur Bewilligung der anzusuchenden Dispensen, sondern vielmehr gegentheilig als ein vollgiltiger Grund angesehen werden würde, nicht nur derlei Dispensgesuche unnachsichtlich hindanzuweisen, sondern auch noch überdieß die Schuldigen hiefür nach den Gesetzen strenge zu bestrafen.

Gubernial = Verordnung vom 22ten July 1825. Gub. Zahl 41624.

94.

Mauthämtliche Behandlung der in den ihnen zugetheilten Forstbezirken reisenden Kammeral = Forstbeamten.

Im Anschluße wird den Kreisämtern eine Abschrift der, mit hohen Hofkammerdekret vom 6ten Julius 1825

Zahl 25792. herabgelangten Verordnung über die Mauthämtliche Behandlung der, in den ihnen zugetheilten Forstbezirken reisenden Kammeral - Forsteamten zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernial - Verordnung von 25ten July 1825. Gub. Zahl 42757.

.|.

Verordnung an die k. k. Zollgefällen-Administrazion vom 6ten July 1825. Zahl 25792.

Auf die mittelst der Berichte vom 5ten Februar und vom 9ten July d. J. unter den Nrm. 876 und 4601 gestellte Anfrage, wie die der Staatsgüterverwaltung untergeordneten Kammeral - Forstbeamten bei Bereisung der ihnen zugewiesenen Forstbezirke in Mauthämtlicher Hinsicht zu behandeln seyn, wird der Administrazion zur eigenen Nachachtung und zur Belehrung der untergeordneten Aemter folgendes bedeutet:

Nach dem 4ten Absatze des kundgemachten Cirkulars vom Jahre 1821 unter d) und e) sind im zusammenhängenden eigentlichen Sinne genommen der Oberst - Hof - und Landjägermeister sammt dem zu ihm gehörigen Gefolge, in allen landesfürstlichen Forst- und Jagd - Bezirken, dann die nicht in seinem Gefolge befindlichen aber ihm untergeordneten Jagd - und Forst-Individuen jedoch nur in jenen Jagd- und Forstbezirken, in welchen jedes derselben einzeln angestellt ist, von Entrichtung der Weg - und Brückenmauth - Gebühren als befreyt anzusehen.

Da nun in diesem von den Mauthbefreyungen handelnden Cirkularsabsatze von den der Staatsgüter - Verwaltung untergeordneten Kammeral - Forstbeamten keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, nach dem 5ten Ab-

saße eben dieses Cirkulars aber alle übrigen bis dahin bestandenen, und im vierten Absaße nicht ausdrücklich nahmhaft gemachten Mauthbefreyungen nicht mehr Statt finden dürfen, so ergiebt sich von selbst, daß die Kammeral-Forstbeamten bei Bereisung der ihnen zugewiesenen Forstbezirke, gleich den andern im Dienste reisenden Staatsbeamten, bei Betretung eines Mauthschrankens die schuldige Mauthgebühr zu entrichten haben.

Dagegen findet man es der Billigkeit angemessen daß diesen Forstbeamten die auf solche Art entrichteten Mauthgebühren, gegen deren ordentliche Nachweisung wie dieses schon bei den andern im Dienste reisenden Staatsbeamten besteht, aus den Herrschaftsrenten vergütet werden. Zu diesem Ende wird auch die Landesstelle zur Verständigung der Staatgüterverwaltung in die Kenntniß gesetzt.

95.

Behandlung der venerischen Kranken, und Erneuerung der Vorschriften zur Vorbeugung der Lustseuche.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 19ten July 1817. Zahl 16067. und vom 31ten May l. J. Z. 16244. wurden wegen Mangel an Civil-Krankenanstalten im Lande die Unterbringung armer mit der Lustseuche behafteten Kranken in den hierlandes befindlichen Militärspitälern und zwar in eigens dazu gewidmeten Zimmern, und mit gehöriger Absonderung der Geschlechter angeordnet:

Die Kreisämter werden daher von dieser hohen Weisung in die Kenntniß gesetzt, und dieselben angewiesen, daß in jenen Fällen wo die Entfernung des Orts, wo der Kranke vorgefunden wurde, von dem nächsten zu dieser Aufnahme geeigneten

Militär-Spital nicht zu groß, oder wo das Sanitäts-Civil-Individuum, welchem die Behandlung solcher Kranken übergeben wird, zu weit entfernt wäre, oder wo bei einigen Kranken und weiter Entfernung des Sanitätsindividuums, oder andern Umständen: als wegen theuerer Verpflegung der Kranken und kostspieligen Unterkunft die Heilung durch ein Civil-Sanitäts-Individuum zu kostspielig wäre, solche Kranke in ein nahes Militärspital unter der nöthigen Vorsicht und Aufsicht schriftlich anzuweisen und abzugeben sind.

Welche Militär-Spitäler zu dieser Aufnahme geeignet sind, wird den Kreisämtern nachträglich bekannt gemacht werden. Auch wird es zweckmäßig seyn, wenn selbes von Zeit zu Zeit nach Umständen durch das betreffende Militär-Kommando in der Kenntniß sich erhalte, ob solche Kranken in eigens für selbe bestimmte Zimmer, wo wie es sich versteht vorzüglich auf die Absonderung der Geschlechter fürgedacht werden muß, aufgenommen und behandelt werden können.

Da die Heil- und Verpflegskosten für solche Kranke gleichfalls mit 2/3 aus dem Staatsschatz, und 1/3 von den Dominien getragen werden, so haben die Kreisämter zur Schonung derselben stets die Art und Weise, wie solche Kranke sowohl zweckmäßig als minder kostspielig in ärztliche Behandlung zu nehmen sind, gehörig zu bedenken.

Uebrigens muß man den Kreisämtern, da die Lustseuche hierlandes so sehr verbreitet ist, alle jene Weisungen, welche zur Beschränkung desselben erflossen sind, besonders jene vom 9. und 30. May 1807. Z. 18576 und 20939. vom 16. April 1808 Z. 15828, vom 18. Dezember 1812 Z. 44132, vom 11. Hornung und 27. May 1817 Z. 5873 und 23173. dann vom 14. November 1823 Z. 58732. in Erinnerung bringen, auch sind den Ortsobrigkeiten die ihnen hiebei zukommenden Pflichten, die Aufmerksamkeit auf liederliche und unterstandslose Weibspersonen besonders in den Brand-

weinschänken, dann in solchen Fällen, wo die Verbreitung dieses Uebels unter Bauernfamilien sich verpflanzet hat, endlich die Aufsicht auf den Gesundheitsstand der Beurlaubten, erneuert in Erinnerung zu bringen.

Gubernial=Verordnung vom 26ten July 1825. Gub. Zahl 35609.

96.

Mit Laufpässen entlassene, oder aus der Militärhaft nach ihrer Heimath gewiesene Militär=Individuen, müssen an die nächste politische oder Polizeybehörde zur weiteren Verfügung abgegeben werden.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Individuum, welches 33 Jahre im österreichischen Militär gedient hatte, und wegen Deserzion und Betrug zu achtjährigen Schanzarbeit in Eisen auf der böhmischen Festung Josephstadt verurtheilt gewesen war, in Folge hofkriegsräthlichen Reskript hinsichtlich der noch übrigen Strafzeit begnädigt, und da dasselbe während der Strafzeit zu Feldkriegsdiensten untauglich geworden war, zur Rückkehr nach seinem Geburtsorte Waschbayern im Königreiche Würtemberg mittelst Laufpasses entlassen wurde.

Anstatt in sein Vaterland sich zu begeben, durchzog dieser Mann nach Ausweis der dem Passe beigefügten Instradirungen vom 3ten August vorigen, bis 22. April dieses Jahrs Böhmen, Steyermark, Oesterreich ob und unter der Ens in allen Richtungen.

Um Unzukömmlichkeiten dieser Art, wodurch die öffentliche Sicherheit wesentlich gefährdet wird, für die Zukunft zu beseitigen, hat die k. k. vereinigte Hofkanzley wegen der vorzukehrenden Abhülfe mit dem k. k. Hofkriegsrathe, und mit der k. k. Polizeyhofstelle sich ins Einvernehmen gesetzt.

Der k. k. Hofkriegsrath hat in dieser Gemäßheit an sämmtliche Länder und Militärkommanden die Weisung

erlassen, solche aus dem k. k. Militärdienste, oder aus dem Militärhafte nach ihrer Heimath gewiesene Individuen, sie mögen k. k Unterthanen oder Fremde seyn, an die nächste politische oder Polizeybehörde zur weiteren Verfügung abzugeben.

Eben so hat der Herr Präsident der Polizeyhofstelle sämmtlichen Polizeybehörden den Auftrag ertheilt, solche mit militärischen Laufpässen ihnen zukommenden Leute gehörig zu übernehmen, und deren Außerlandschaffung oder Absendun in dem Geburtsorte unter Beobachtung der zweckmssigsten Sicherheitsmaaßregeln zu bewerkstelligen.

Den k. Kreisämter wird daher in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 25ten Juny d. J. Z. 19613—2944. aufgetragen, sich nach diesen den Militär- und Polizeybehörden ertheilten Weisungen zu benehmen, zugleich wird denselben als unabweichliche Norm vorgeschrieben, sich in Absicht auf die zu ertheilenden weitern Instradirungen bei solchen Individuen keine Abweichung von den in ihren Pässen vorgezeichnete Bestimmungsorte zu erlauben, sondern dieselben in der kürzesten Richtung unmittelbar dahin befördern zu machen, wobei denselben übrigens bemerket wird, daß die hohe Hofkanzley über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und in jenen Fällen, wo nicht in Uebereinstimmung damit sich benommen werden sollte, die gehörige Ahndung eintreten zu lassen anempfohlen hat.

Gubernial-Dekret vom 10ten August 1825. Gub. Zahl 43684.

97.

Uebersetzung des Okopper Kommerzial-Gränzzollamtes nach Kozaczowka.

Das bisher zu Okopy bestandene k. k. Kommerzial-Gränzzollamt, ist in das neue Amtsgebäude zu Kozaczowka übersetzt worden, welches hiemit allgemein kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 13ten August 1825. Gub. Zahl 40112.

98.

Kreisämter dürfen keine Auflagen auf Judengefälle oder Befreyungen von selben außer jenen, die im Patente begründet sind, genehmigen.

Aus Anlaß eines sich ergebenen Falles wird den k Kreisämtern erinnert, durchaus keine Auflage auf das Koscherfleisch, oder Befreyungen von diesem, oder dem Lichterzündungs-Aufschlage außer jenen, die in den dießfälligen Patenten gegründet sind, die Genehmigung zu ertheilen, in dieser Hinsicht die Kontrakte der Religionsweisern, Gemeindvorsteher u. s. w., genau zu durchgehen, und sich denselben in Duplo vorlegen zu lassen, auch sowohl das beim Amte verbleibende, als das der Gemeinde hinauszugebende Exemplare mit der Vidirung des Herrn Amtsvorstehers zu versehen.

Gubernial-Verordnung vom 13ten August 1825. Gub. Zahl 47042.

99.

Ortsobrigkeiten sollen über die Amtsexpedizionen ordentliche Postjournale führen, und den Poststazionen die Gebühren für selbe mittelst der Litt. B. Scheine mit Ende jeden Quartals abzuquittiren.

Vermöge der Postinstrukzion vom 18ten Oktober 1822 §. 4. haben die portofreyen Behörden und Aemter den Poststazionen die Aufgabe und Abnahme der portofreyen Expedizionen am Schluße eines jeden Quartals mittelst der Litt. B. Scheine zu bestättigen.

Wegen ungesäumter Unterfertigung der erwähnten B. Scheine ist den Kreisämtern in Folge hohen Hofkam-

merdekrets vom 24. Hornung d. J. Z. 46955. bereits unterm 6. April 1825 Z. 12841 die Weisung ertheilt worden.

Da aber nach einer Anzeige der k. Oberpostverwaltung die Dominien und Ortsobrigkeiten diese B. Scheine Monate hindurch zu bestättigen unterlassen, so wird den Kreisämtern aufgetragen, sämmtliche Dominien und Magistrate zu verhalten, daß sie über die Amtsexpedizionen ordentliche Postjournalien führen, und den Poststazionen mit Ende des 3ten Monats eines jeden Quartals die Abquittirung über die Gebühren der portofreyen Amtsexpedizionen mittelst der erwähnten B. Scheine pünktlich zu senden.

Die Poststazionen werden mittelst der Oberpost-Verwaltung angewiesen, sich bei einem eintretenden dießfälligen Zurückbleiben von Seite der Dominien oder Magistrate wegen Abhilfe an das Kreisamt zu wenden, welche ihnen jedesmal zu leisten ist.

Gubernial-Verordnung vom 14ten August 1825. Gub. Zahl 44198.

100.

Errichtung von Pfarr- und Dekanatsbibliotheken.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 9ten July l. J. ist nachstehende a. h. Entschliessung Sr. Majestät vom 1ten July l. J. über die Errichtung von Pfarr- und Dekanatsbibliotheken herabgelangt:

1tens. Zur Errichtung sey es von Dekanal-, sey es von Pfarr-Bibliotheken, soll kein Zwang, also auch kein Befehl eintreten.

2tens. Die Bischöfe sind aufzufordern, daß sie durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Ansehens, sondern bloß mittelst eines ganz freywilligen Uebereinkommens, Bibliotheken für Seelsorger zu kreiren trachten.

3tens. Ob es Pfarr- oder Dekanats-Bibliotheken, wo diese, wo jene seyn, ob beide neben einander bestehen sollen, ist dem klugen Ermessen der Ordinarien mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu überlassen. Wo es bereits gestiftete Pfarrbibliotheken giebt, können diese ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verletzen, in Dekanats-Bibliotheken nicht umgeschaffen werden.

Im allgemeinen sind die Vorzüge, welche Dekanal- vor Pfarr-Bibliotheken durch die Leichtigkeit mit wenigern Kosten eine reichere Büchersammlung herbeizuschaffen, und dieselbe, unter ordentlicher Aufsicht zu halten, bemerkbar, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß auch Pfarr-Bibliotheken ganz wohl durch gegenseitiges Mittheilen der Bücher zum Lesen, zum Nutzen des ganzen Dekanates verwendet werden können.

4tens. Zur Kreirung dieser Bibliotheken soll kein öffentlicher, also auch nicht der Interkalarfond geistlicher Pfründen beitragen.

5tens. In wie ferne diese Bibliotheken durch freywillige Beiträge gegründet werden sollen, können diese bestehen in Büchern, welche per Donationem inter vivos aut mortis causa dazu gewidmet werden; in Geldbeträgen zum Ankaufe der Bücher.

Diese können ein für allemahl geschenket, oder jährlich abgeführt, und in wie ferne sie per donationem mortis causa gegeben werden, können sie nach freyen Belieben bestimmt werden.

6tens. Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen diese Bibliotheken zu bestehen haben, ist theils negativ, theils positiv.

Negativ, in wie ferne in derley Büchersammlungen in der Regel kein von der Staatszensur verbothenes Werk aufgenommen werden soll.

Ausnahmen kann es bei solchen gelehrten Werken geben, welche der Bibliothek geschenkt werden wollen; welche im ganzen zwar vielleicht vom bedeutenden Werthe, jedoch wegen einzelnen anstößigen Stellen nicht

zur Zulassung für das Publikum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lektüre für den Kuratklerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden sind. Für die Annahme solcher Bücher in Kuratbibliotheken ist die Entscheidung der Zensursbehörde einzuholen, und die Hergabe derselben an dieses oder jenes Individuum an eine spezielle Erlaubniß des Ordinariats zu beschränken.

Eine positive Einwirkung auf die Wahl der in diese Bibliotheken anzuschaffenden Bücher, ist nur den Ordinarien zuzugestehen, und sie hat darin zu bestehen, daß es den Ordinarien frey steht, katholische, und was sich von selbst versteht, von der Zensur genehmigte, für das Amt der Seelsorger im weitesten Umfange, wozu auch die Pflichten derselben für öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen und dergleichen gehören, vorzüglich taugliche Bücher zur Anschaffung zu empfehlen:

Geschenke an Büchern für diese Bibliotheken sind an keine andere Bedingung, als die, daß sie dem Berufe des Seelsorgers für katholische Religion, für Sittlichkeit und Landesfürsten und Staat nicht widersprechen und überhaupt nicht werthlos, also des Aufbewahrens; und des Platzes, den sie einnehmen, nicht unwürdig sind zu binden, da überhaupt jede Wissenschaft sich für den Seelsorger ziemt, ihn ehrt, und ihm in manigfaltiger Rücksicht nützlich seyn kann.

7tens. Sobald derley Bibliotheken bestehen, nehmen sie die Eigenschaft gestifteter Inventare für Dekanate oder Pfarreyen an.

Daraus ergiebt sich die Anwendung von selbst, wie sie zu behandeln sind, damit sie erhalten und von Seiten derer, welche das Eigenthum der Pfründen zu schützen berufen sind, gehörig überwacht werden.

8tens. Die Ordinariate sind anzuweisen, sobald der Entwurf zur Organisirung derley Bibliotheken zur Ausführung reif geworden ist, denselben der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen, welche die Anzeige hierüber zu erstatten hat.

L 2

Hiernach haben die Konsistorien den gesammten Säcular- und Regular-Clerus von dieser a. h. Entschließung in Kenntniß zu setzen, und die für diese heilsame Anstalt von dem Clerus während jeden Jahres eingegangenen freywilligen Beiträge an Geld und Büchern mit dem Jahresschluß anher anzuzeigen, um hierüber dem allerhöchsten Befehle gemäß der höchsten Behörde Bericht erstatten zu können.

Gubernial-Dekret vom 14ten August 1825. Gub. Zahl 45032.

101.

Behandlung derjenigen, die sich einen unbefugten Handel mit Medizinalwaaren zu Schulden kommen lassen.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 21. July 1825 Z. 22011. wurde verordnet, daß sich hinsichtlich der Behandlung derjenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medizinalwaaren zu Schulden kommen lassen, nicht nach dem der Arzneytaxordnung vorgedruckten Cirkulare, sondern lediglich nach den dießfälligen Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theils zu benehmen sey.

Wovon die Kreisämter zur Darnachachtung mit dem Auftrag verständigt werden, diese Bestimmung auch den untergeordneten Magisträten und Ortsobrigkeiten bekannt zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 18ten August 1825. Gub. Zahl 47054.

102.

Zollbestimmung (neue) wegen Einfuhr der moldauer und wallachischen Weine, in die Bukowina.

Die allgemeine Hofkammer hat laut Dekret vom 4ten

l. M. Zahl 31664 für zweckmäßig erkannt, den Eingangszoll für die moldauer und wallachischen Weine, deren Einfuhr gegenwärtig in die Bukowina, gegen Entrichtung einer Gebühr von Dreißig Kreutzern für den Zentner Sporko gestattet ist, dergestalt zu erhöhen, daß vom Tage des Eintreffens der Eröffnung über diese Bestimmung bei den Zollämtern, für die moldauer und wallachischen Weine, an der Gränze der Bukowina Ein Gulden für den Zentner Sporko an Konsummo-Gebühr eingehoben werden soll.

Gubernial-Kundmachung vom 18ten August 1825. Gub. Zahl 48034.

103.

Vorschrift zur Hintanhaltung der Verzögerungen in Erledigung öffentlicher Rechnungen und der Saumseligkeit der Rechnungsleger.

Nach einer Eröffnung der h. Hofkammer vom 16ten July l. J. Zahl 27281 und der h. Hofkanzley vom 19ten July l. J. Zahl 20703—1915. hat das h. General-Rechnungs-Direktorium folgendes an sämmtliche Buchhaltungen erlassen.

»Da die Fälle noch immer häufig wiederkehren, wo die Erledigung der Rechnungen dadurch aufgehalten wird, daß die Partheyen, oft auch sogar nach wiederholten Betreibungen noch säumen die Erläuterungen zu erstatten, so wird nicht nur um mehrmalige Betreibungen entbehrlich zu machen, sondern auch jeden vermeidbaren Aufenthalte zu steuern, verordnet, nicht wie bisher erst bei Ausfertigung der Supermängel zu geschehen hätte, sondern schon den auszufertigenden Mängeln sie mögen was immer für eine Rechnung (mit bloßer Ausnahme der Montanistischen) betreffen, von nun an am Schluße beizusetzen: »hierüber ist die Erläuterung binnen einer Frist von — Wochen vom Tage des Empfangs zu erstatten, oder

nöthigen Falls eine weitere Frist zu erwirken, weil wenn dieses versäumt werden sollte, die Erledigung vom Amtswegen erfolgen wird.«

Die Fristen sind den Entfernungen der Rechnungsleger und sonstigen Umständen angemessen zu bestimmen, nach Ablauf der bestimmten Frist mit Zugabe der Zeit, welche der Mängel sowohl als der Erläuterungen bedürfen, um an Ort und Stelle zu gelangen ist, wenn keine Erläuterungen eingelangt wären, mit den Erledigungen ohne weiteren Aufenthalt nach Maßgabe der zugestellten Mängel vorzuschreiten. Weiter ist auch jeder Erledigung nach der ohnehin schon bestehenden Vorschrift beizusetzen.

Wenn jedoch der Rechnungsleger bei einer oder der andern Ersatzposten beschwert zu sein meint, ist dagegen im Wege des Rechtes allein oder zugleich neben dem Wege der Gnade, binnen der gesetzmäßigen Frist von 6 oder 12 Wochen, je nachdem der Rechnungsleger zur Zeit der Zustellung in der Provinz oder außer derselben sich befindet, einzuschreiten, weil nach Verlauf dieser Frist kein Rekurs mehr Statt findet, sondern der Ersatz sogleich zu leisten ist.

Erläuterungen, die dermal noch über Mängel aushaften, welchen die im Eingange erwähnte Erneuerung nicht beigesetzt ist, sind für diesesmal zwar noch zu betreiben, den Betreibungen aber neue Fristbestimmungen in der angeführten Art beizusetzen. In Zukunft hingegen entfallen, hiernach alle Betreibungen ausständiger Erläuterungen von selbst. Diese Verfügung hat auf jene Aemter-Kassen und Partheyen-Anwendung, welche laufende Rechnungen zu legen haben, sollen die allenfälligen Frist- erstreckungen nicht nur auf das strengste Bedürniß beschränket, sondern auch die Buchhaltung, welcher die Rechnungs-

zensur obliegt, jedesmal davon in Kenntniß gesetzt werden.

Dieß wird den Kreisämtern zur Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Magisträte, dann eigenes Darnachachtung eröffnet.

Gubernal-Verordnung vom 24ten August 1825. Gub. Z. 45544.

104.

Der Steindruck ist dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und dem verbothenen Nachdrucke gleich zu behandeln.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27ten Juny laufenden Jahres anzuordnen geruhet, daß der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und gleich dem verbothenen Nachdrucke zu behandeln, dann die Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdruckes der ersten politischen Instanz zuzuweisen sey.

Welche allerhöchste Verfügung in Folge Hofkanzleydekrets vom 4ten July laufenden Jahres, Z. 20563. zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 27ten August 1825 Gub. Zahl 47757.

105.

Zuständigkeit gutsherrlicher Gerichte bei Forderungen entweder einzelner Mündel und Pflegbefohlenen, oder einer gemeinschaftlichen Waisenkasse.

Die hohe k. k. oberste Justizstelle hat unter dem 8 July 1825 Zahl 4085—350. folgende höchste Verordnung erlassen:

Zur näherer Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit für diejenigen Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen oder einer gemeinschaftlichen Waisenkasse gegen Unterthanen oder Gerichtsinsassen des obervormundschaftlichen Gerichtes eingebracht werden sollen, wird hiemit festgesetzt:

Wegen der Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen kann von den Vormündern und Kuratoren derselben bei dem obervormundschaftlichen Gerichte selbst, in so ferne demselben über den Beklagten die Jurisdikzion zusteht, Klage angebracht werden.

Die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisenkassa sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen.

Welche höchste Vorschrift hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 27. August 1825. Gub. Zahl 48862.

106.

Arrestanten-Transporte führenden Kommissären haben die Gemeinden die Vorspann unentgeltlich zu leisten.

Man hat öfters wahrgenommen, daß denjenigen Individuen, welche Arrestantentransporte begleitet haben die Vorspann für die Hin- und Rückreise gegen Bezahlung angewiesen wurde, welches gegen die bestehenden Vorschriften ist; den Kreisämtern wird daher mit Bezug auf die bestehende Verordnung vom 23. May 1806 Zahl 19222 bedeutet, daß die Gemeinden für die transportsführenden Kommissäre in der Hin- und Rückreise die Vorspann unentgeldlich zu leisten haben.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Sept. 1825. Gub. Zahl 45103.

107.

Wie Quittungen ganzer Gemeinden über die ihnen gebührenden Geldbeträge für Strassenarbeiten auszustellen sind.

Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß von Gemeinden, die Strassenerfordernisse übernahmen, Quittungen über die Auszahlung der gebührenden Vergütung angenommen wurden, die von des Schreibens unkündigen Leuten bloß mit Beisetzung des Kreuzzeichens ohne Mitfertigung desjenigen, der die Namen schrieb, unterzeichnet waren, und daß auch in die Ermächtigung der unterschriebenen Gemeindglieder zur Gelderhebung nicht gehörig eingegangen werde.

Um in dieser Beziehung Ansprüchen, und Verwickelungen zu begegnen, wird den Kreisämtern verordnet, keiner im Namen ganzer Gemeinden ausgestellten Quittung die Bestättigung zu ertheilen, welche nicht

1tens. von den ausgewiesenen Bevollmächtigten der Gemeinde ausgestellt.

2tens. Aus der Unterschrift des Namens derselben und ihrem Handzeichen falls sie des Schreibens unkündig sind, zu Folge §. 185 G. O. mit jenen zweien Zeugen, und unter diesen insbesondere des Namensunterfertigers, und

3tens. mit dem Gemeindsiegel versehen ist.

Diese drei Erforderniße müßen genau beobachtet werden. Die Kreisämter haben zu diesem Ende darauf zu sehen, daß in den Vollmachten, welche die Vertreter der Gemeinden bei der Versteigerung beibringen, stets die Befugniß Gelder zu erheben ausdrücklich aufgeführt erscheine. Die Zahlungen werden sodann an diese Bevollmächtigten zu leisten seyn. Sollte die Gemeinde später zur Gelderhebung andere Bevollmächtigte bestellen, so müßten sie mit einer eigenen Vollmacht versehen, ihre Namen bei dem Kreisamte angemerkt, die Vollmacht selbst hingegen der ersten Quittung die von ihnen ausgestellt wird, beigeschlossen werden.

Hiernach haben nicht nur die Kreisämter selbst sich genau zu benehmen, sondern auch die Gemeinden und Obrigkeiten deutlich zu belehren.

Gub. Verordnung vom 13ten September 1825. Gub. Zahl 45866.

108.

Bestimmung welche Gattung Bieres als einfaches, und welche als Doppelbier zu betrachten sey.

In Fällen, wo über die Gattung eines Bieres, ob es nämlich einfaches oder Doppelbier sey? Zweifel entstehen, ist sich zur Richtschnur zu nehmen, daß eine Malzschüttung von sechszehn Garnez, auf ein Faß Bieres von 36 Garnez immer ein Doppelbier liefern.

Diese Bestimmung ist auch in die Versteigerungsprotokolle des städtischen Verzehrungsaufschlags von Bier aufzunehmen.

Gubernial-Verordnung vom 13ten Sept. 1825. Gub. Zahl 49855.

109.

Säuberung der Plätze vor Post- und Wirthshäusern, und Pflasterung der An- und Abfahrten bei Gasthäuser.

Mit dem hierortigen Dekrete vom 8ten Dezember 1815 Z 49230. wurde den Eigenthümern der Wirthshäuser an der Kommerzialhauptstrasse von Biala nach Brody verordnet, binnen Jahresfrist die an dieser Strasse gelegenen Einkehrhäuser mit besteinlagten oder wenigstens mit beschotterten Auffahrtplätzen zu versehen.

Die Betrachtungen, welche die Landesstelle zur Erlassung dieser Vorschriften bestimmten, sind zu wichtig, als daß die Außerachtlassung derselben gestattet, und ihre Wirksamkeit bloß auf den gedachten Strassenzug be-

schränkt gelassen werden konnte. Es darf nemlich weder zur Erhaltung der Strasse, noch aus Polizeyrücksichten geduldet werden, daß sich die Wägen der Reisenden oder Frachtfahrer auf der Strasse aufstellen, daselbst verweilen, dadurch die freye Benützung der Strasse stören, die Fahrbahn beengen, und die Strasse selbst wesentlich benachtheiligen.

Man hat daher Folgendes anzuordnen beschlossen:

1tens. Ist an der genannten Kommerzialhauptstrasse mit Strenge über die Vollziehung der bezogenen Verordnung vom 8ten Dezember 1815 Zahl 49230. zu wachen, und den Eigenthümern von Wirthshäusern, Gasthöfen, und Einkehrhäusern, welche ungeachtet des erhaltenen Auftrages, die Herstellung geräumiger Auffahrtsplätze unterließen, dieselbe neuerdings mit dem Beisatze zu verordnen, daß solche längstens binnen 6 Monaten bewirkt seyn muß.

2tens. Wird die bemerkte Vorschrift auf alle Strassenzüge, die von dem Strassenfonde unterhalten werden, in der Art ausgedehnt, daß den Eigenthümern der Wirthshäuser, Gasthöfe und Einkehrhäuser zur Herstellung besteinlagter oder wenigstens beschotterter geräumiger Auffahrtsplätze an beiden Seiten des Wirthshauses die Frist eines Jahres vorzusetzen sey.

3tens. Mit diesem Auftrage ist die unnachsichtlich in Vollzug zu setzende Drohung zu verbinden, daß wenn die in den beiden ersten Absätzen vorgezeichneten Fristen verstreichen sollten, ohne daß dem erlassenen Auftrage Genüge geschah, die Befugniß der Haltung eines Einkehrhauses oder Gasthofes so lange werde gänzlich gesperrt werden, bis nicht die Auffahrtsplze gehörig hergestellt wurden.

4tens. Außerdem wird den Eigenthümern der Einkehrhäuser gleich itzt obliegen, so lange die Auffahrtplätze nicht hergerichtet wurden, die Strasse von dem Einkehrhause auf eigene Kosten vom Koth und Unrath.

zu reinigen. Die Länge der zu reinigenden Strassenstrecke ist nach der Breite der mit dem Einkehrhause verbundenen Realität, so weit solche an der Strasse liegt, zu bemessen.

5tens. Ist darauf zu sehen, daß die Auffahrtplätze stets im gutem Stande erhalten, und gehörig gereinigt werden. Bei eintretenden Vernachlässigungen sind die Eigenthümer mit eingreifenden Zwangsmitteln zur erforderlichen Leistung zu verhalten.

6tens. Das Füttern des Zugviehes auf der Strasse ist allgemein zu verbiethen, und die Fuhren, bei welchen dieses versucht würde, sind zur Entfernung von der Strasse anzuhalten. Eben so darf auch die Aufstellung derselben, wenn die Fahrbahn dadurch verengt wird, nicht gestattet werden.

7tens. Muß über die genaue Vollziehung der in den §§. 174 und 175. II. Theils des Strafgesetzbuches wegen Verstellen der Strasse enthaltenen Bestimmungen feste Hand gehalten werden.

8tens. Die Aufsicht über die Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift liegt nicht blos den Strassenbeamten und Einräumern, sondern vorzüglich auch den Obrigkeiten ob. Die letzteren sind dafür verantwortlich zu machen, und falls es sich ergeben würde, daß sie dieser Verpflichtung nicht entsprechen, die Wirthshauseigenthümer zur Unterhaltung der Auffahrtsplätze anzuhalten unterließen, den Fuhren das Füttern auf der Strasse ausdrücklich oder stillschweigend gestatteten, das bezogene Strafgesetz nicht anwendeten u. d. g. strenge zu ahnden.

Die Kreisämter haben hiernach die allgemeine Bekanntmachung zu erlassen, selbst aber die Vollstreckung mit Nachdruck zu überwachen, wozu die Reisen der Kreisbeamten die erforderlichen Wahrnehmungen liefern werden, daher auch dem letzteren aufzutragen ist, jede Unregelmäßigkeit, die sie in der Handhabung der Strassenpolizey bemerken, immer sogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß alle sowohl in dem Strafgesetzbuche II. Theils als auch in sonstigen allgemeinen Vorschriften begründeten Anordnungen bezüglich der Strassenpolizey hiedurch nichts an ihrer Wirksamkeit verlieren, sondern im Gegentheile nur fester gestellt werden sollen.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Sept. 1825. Gub. Zahl 47395.

110.

Marktpreistabellen sollen richtig und verläßlich geführt werden.

Bei dem wichtigen Gebrauche, der von den Marktpreistabellen in vielfacher Beziehung gemacht werden muß, kommt alles darauf an, daß dieselben richtig und verläßlich geführt werden.

Die Kreisämter haben den Obrigkeiten und Magistraten, welche die Marktpreise aufzuzeichnen, wiederholt die sorgfältigste Genauigkeit in der Führung dieses Geschäfts zur Pflicht zu machen, und darauf zu sehen, daß dasselbe gehörig vollzogen werde.

Sollten die Kreisämter Unrichtigkeiten oder Unterschleife wahrnehmen, so sind dieselben unnachsichtlich an den Schuldtragenden zu ahnden.

Gubernial-Verordnung vom 15ten Sept. 1825 Gub. Zahl 43759.

111.

Aufhebung der den Viehhandel auf dem olmützer Viehmarkte beschränkenden Vorschriften.

In Beziehung auf die dermalen zu Olmütz bestehende Viehmarktskontrolle haben in Folge herabgelangten Hofkanzley-Präsidialdekrets Sr. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 25. Juny l. J. Nachstehendes anzuordnen geruhet:

a) Alle den Viehhandel auf dem Markte selbst beschränkenden Vorschriften werden aufgehoben, und nur die zur Erhebung der Viehpreise bestehende Anstalt ist in der Art beizubehalten, daß jeder Verkäufer bei dem Austriebe die Zahl und Gattung des aufgetriebenen, so wie jeder Käufer die Zahl und Gattung, das Gewicht, und den Preis des gekauften Viehes bei der Marktkontrolle ordentlich anzeigen, und bevor dieses nicht in das Markt-Protokoll eingetragen, und das verkaufte Vieh von dem Marktschätzmeister in Ansehung des Gewichtes geschätzt ist, von dem Markte nicht abtreiben soll.

b) Den Viehhändlern ist gestattet, auch auf dem Triebe von der galizischen Gränze bis Olmütz einzeln, oder mehrere Stücke zu verkaufen.

c) Der Eigenthümer des am Markttage unverkauft gebliebenen Viehes ist künftig nicht mehr zur Anzeige verbunden, ob er das Vieh bis zum nächsten Markttage in Olmütz belassen, oder wohin er dasselbe treiben wolle. Ferner soll das Vieh zwar nur an Markttägen auf dem Marktplatze verkauft werden dürfen, in so fern aber ein Besitzer mit dem an einem Markttage nicht angebrachten Vieh bis zum nächsten Markttage zuzuwarten gesonnen ist, und er unter der Zeit Gelegenheit fände, einen vortheilhaften Kauf abzuschließen, soll ihm solches gegen dem gestattet seyn, daß hierbei jene Förmlichkeiten beobachtet werden, welche für den Verkauf des auf dem Markte hintangegebenen Viehes vorgeschrieben sind.

d) Die bisherige Bezeichnung des gekauften Viehes von Seite der Marktkontrolle hat zu unterbleiben.

e) Sind dem allerhöchsten Beschluße ad a. zu Folge auch ausländische Vieh-Einkäufer auf dem olmützer Markte zuzulassen.

f) Die Aufstellung von Sensalen für diesen Viehhandel von Seite der Staatsverwaltung findet

nicht Statt, aber es ist jenen Partheyen welche es wünschen, gestattet, von der Marktaufsicht Auszüge aus den Protokollen über die angemeldeten und geschlossenen Käufe und Verkäufe abzuverlangen.

Gubernial-Kundmachung vom 15ten Sept. 1825. Gub. Zahl 49094.

112.

Herabsetzung der Diäten um ein Fünftheil.

Seine Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 22ten August l. J. Zahl 32687—3528. durch eine allerhöchste Entschliessung vom 1ten August d. J. die Diätengebühren vom 1ten November 1825 um ein Fünftheil der gegenwärtigen Ausmaß in allen Klassen herabzusetzen, jedoch das dermalige System der 12 Diätenklassen, das Zahlungsverhältniß in der Abstuffung dieser Klassen und die bisherige Klassifizirung sämmtlicher Dienteskathegorien vor der Hand beizubehalten befunden; durch diese allerhöchste Schlußfassung sind alle von der Diätenbestimmung abhängigen Gebühren, und so fort auch die Zehrungsbeiträge für die 3 Klassen der zum Diätenbezuge nicht geeigneten mindern Beamten und Diener um ein Fünftel der gegenwärtigen Ausmaß herabgesetzt.

Das dießfällige Schema der neuen Diäten und Zehrungsgelder-Ausmaß wird zur Kundmachung an die unterstehenden Aemter und das Dienstpersonale anliegend beigeschlossen.

Gubernial-Dekret vom 15ten Sept. 1825. Gub. Zahl 54067.

I.

Ausweis.

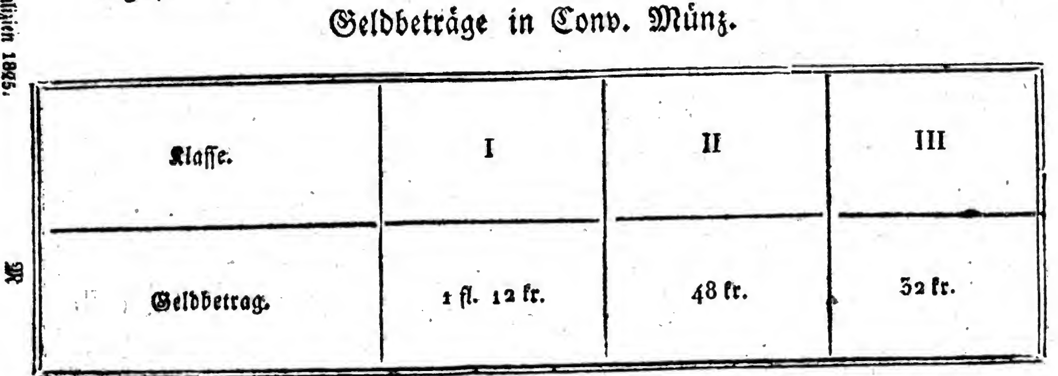
Der für die zwölf Diätenklassen (vermög a. h. Entschließung vom 1ten August 1825, vom 1ten November 1825 angefangen) bestimmten Geldbeträge in Conv. Münz.

Sechs obere Klassen.	I	II	III	IV	V	VI
	20 fl.	17 fl. 36 kr.	15 fl. 12 kr.	12 fl. 48 kr.	10 fl. 24 kr.	8 fl.
Sechs untere Klassen	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	6 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl.	3 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	1 fl. 36 kr.

II.

Ausweis.

Der für die 3 Klassen der Zehrungsgelder (vermög a. h. Entschließung vom 1. August 1825, vom 1ten November d. J. angefangen) bestimmten Geldbeträge in Conv. Münz.



Klasse.	I	II	III
Geldbetrag.	1 fl. 12 kr.	48 kr.	32 kr.

113.
Rearbitrirung der Invaliden mittelst Revidirungen.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 11ten August d. J. Z. 24057 ist eine nähere Weisung herabgelangt, in welcher Art die zur Läuterung des Standes der hierländigen Militär-Invaliden gemeinschaftlich mit den Werbbezirken fürgeschriebene Revision desselben, vorgenommen werden soll.

Den Kreisämtern wird eine Abschrift dieses Hofdekrets mit dem Auftrage zugestellt, bei der mit hierortiger Verordnung vom 6ten September d. J. Z. 49138. eingeleiteten dießfälligen Revision nach den hier vorgezeichneten Bestimmungen fürzugehen.

Gubernial-Verordnung vom 16ten Sept. 1825. Gub. Zahl 49779.

Hofdekret ddo. 11ten August 1825 Hofzahl 24057—1982.

In den verflossenen Kriegsjahren und bis zum Jahre 1817 ließ der Hofkriegsrath die außer den Invalidenhäusern lebenden Militärinvaliden jährlich einmal rearbitriren. Diese Maßregel, welche damals mittelst eigens dazu bestimmten herumreisenden Kommissionen in Vollzug gesetzt wurde, war jedoch mit zu nahmhaften Auslagen verbunden, und es ward daher nöthig, selbe einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Da es jedoch dermalen nach der Versicherung des Hofkriegsraths nöthig wird, auf diese Maßregel jedoch auf eine Art zurückzukommen, die dem Aerar durchaus keine Auslage verursachen darf, so wird dieselbe in Zukunft mittelst Revidirungen Statt finden, entweder an Ort und Stelle, wo sich die Invaliden aufhalten, und wo zugleich schon ein

Militärstazions-Kommando, welches die Revidirung bewirken kann, vorhanden ist, oder in den zunächst dem Aufenthaltsorte liegenden Orte eines Militärstazions-Kommando, vor welchen der Invalide sich mit seiner Urkunde persönlich zur Revidirung zu stellen hat, und dazu eigens vorfordern zu lassen ist.

Nachdem jedoch diese dermalen nothwendig gewordene Vorforderung nur durch die politischen Behörden geschehen kann, indem die außer den Invalidenhäusern lebenden Militärinvaliden der Civil-Jurisdikzion unterstehen, so wird die Landesstelle hiemit beauftragt, durch die Ortsbehörden der Provinz die sämmtlichen in deren Bezirken lebenden Militär-Invaliden auffordern zu lassen, daß sie sich persönlich mit ihren Patental- oder Reservazions-Urkunden vom 1ten September bis längstens Ende Dezember d. J. an den zu ihrer Revidirung bestimmten Plätzen, welche das Regimentskommando des Bezirks den Kreisbehörden namentlich für diesen Zweck bekannt zu geben angewiesen ist, um so gewisser stellen sollen, als sie widrigens nach Verlauf des besagten Termins als Emansores behandelt, somit aus dem Stande der Invaliden gänzlich in Abgang gebracht werden würden.

Der Pflicht sich dermalen persönlich zur Revidirung zu stellen, werden nur diejenigen enthoben:

a) welche in der Provinzial-Versorgung stehen, und dazu ausdrücklich lautende Reservazions-Urkunden besitzen;

b) welche das 70te Lebensjahr erreicht haben;

c) welche durch erlittene schwere Verwundungen oder andere schwere Krankheiten sich persönlich zu stellen verhindert sind, und darüber legale ärztliche Zeugnisse beibringen.

Ueber alle diese von der Stellung Enthobene, müssen jedoch die Ortsobrigkeiten die Original-Patental- oder Reservazionsurkunden und ad c) insbesondere noch die ärztlichen Zeugnisse dem nächsten Militär-Stazions-Kommando um so gewisser zu senden, als

widrigens auch derlei Leute aus Mangel einer Meldung nach Verlauf des erwähnten Termins als Ausgebliebene in Abgang gebracht werden müßten; worüber die Orts-obrigkeiten insbesondere zu belehren seyn werden.

114.

Handwerkern und sonstigen unbemittelten Personen wird der Gränzübertritt in das französische Gebieth nur gegen besondere Erlaubnißscheine ihrer Regierung gestattet.

Nach einer an den Herrn Minister des Innern gelangten Eröffnung der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzley hat der k. französische Gesandte am deutschen Bundestage das Präsidium der Bundes-Versammlung von einer neuerlichen Verfügung der k. französischen Regierung in die Kenntniß gesetzt, wornach allen nach Frankreich reisenden Handwerkern, und sonstigen unbemittelten Personen der Gränzübertritt in das französische Gebieth in Zukunft nur dann gestattet wird, wenn dieselben außer ihren legalen Pässen noch mit einem besondern Erlaubnißscheine ihrer betreffenden Regierung, der ausdrücklich auf die Reise nach Frankreich lautet, versehen sind.

Hievon werden die Kreisämter in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 4ten v. M. Z. 23545. zur Wissenschaft und weitern Bekanntmachung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß die zeitlich nach Frankreich reisenden Unterthanen Galiziens aus der Klasse der zu Fuß reisenden Künstler, Handwerksbursche, und sonst solcher Leute die sich bloß mit Handarbeit ihre Nahrung verschaffen, außer dem vorschriftmässigen Passe auch noch mit einem Zeugnisse versehen werden, welches nebst der ausdrücklichen Be-

willigung zur Reise nach Frankreich auch noch die Versicherung zu enthalten hat, daß ihnen die ungehinderte Rückkehr in ihr Vaterland vorbehalten bleibe.

Gubernial = Verordnung vom 17ten Sept. 1825. Gub. Zahl 51775.

115.

Doktoren der Chyrurgie können als solche mit Ausnahme der Lehrkanzel keine Anstellung mit Gehalt erhalten, wenn sie nicht zugleich geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 25ten v. M. Z. 5629 mit allerhöchster Entschliessung vom 7ten v. M. zu bestimmen geruhet; daß Doktoren der Chyrurgie als solche, mit Ausnahme der Lehrkanzel keine Anstellung mit Gehalt, gleichviel, ob dieser aus dem Staatsschatze, von Instituten, Gemeinden u. s. w. erfolgt wird, erhalten können, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind.

Welche allerhöchste Entschließung genauest zu beachten, und bekannt zu machen ist.

Gubernial = Verordnung vom 17ten Sept. 1825. Gub. Zahl 54511.

116.

Ausschreibung der Erb = Personal = Klassen= und Erwerbsteuer für das Jahr 1826.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 25ten August l. J. zu verordnen geruhet: daß die Erbsteuer, die Klassensteuer, die Personalsteuer und die Erwerbsteuer, so wie dieselben in dem

laufenden Jahre 1825 entrichtet worden sind, auch für das künftige Jahr 1826, ausgeschrieben werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 5. September l. J. Zahl 27769 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 20ten Sept. 1825. Gub. Zahl 54498.

117.

Wie sich wegen Ueberkommung unbeschriebener Stempelbögen zu benehmen sey, wenn Interessen-Quittungen von mittlerweile in die Verlosung gefallenen Obligazionen unbrauchbar geworden sind.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 27ten August l. J. Zahl 31239—3241. folgendes verfügt worden.

Bei der Beibringung von Interessen-Quittungen von Obligazionen, welche in der Zwischenzeit in die Verlosung gefallen sind, können diese Quittungen unbrauchbar seyn, entweder:

a) weil sie den Interessen Bezug im Papiergelde für einen längeren Zeitraum bestättigen, als er wegen der inzwischen eingetretenen Verlosung flüssig gemacht werden kann, oder

b) weil sie ganz auf Papiergeld gestellt sind, während sie aus demselben Grunde schon ganz auf Convenzions-Münze lauten sollen.

In beiden Fällen kann die zur Ueberkommung unbeschriebener Stempelbogen erforderliche Bestättigung »es sey eine andere klassenmässig gestempelte Quittung über denselben Betrag eingeledt werden« von der Liquidatur, die es betrift, auf der unbrauchbaren Quittung nicht beigesetzt werden.

Das k. k. Gubernium erhält daher den Auftrag für solche Fälle die Lemberger Kreditskasse anzuweisen, auf allen wegen Verlosung der Obligazionen bemängel-

ten Interessen-Quittungen den Beisatz zu machen, daß die Quittung wegen Verlosung der Obligazion unbrauchbar geworden sey, wobei die Daten der Verlosung anzugeben sind, und zugleich zu bekräftigen ist, daß eine klassenmässig gestempelte Quittung für den richtigen Interessenbetrag eingelegt wurde.

Dieß wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Gubernial-Verordnung vom 22ten Sept. 1825 Gub. Zahl 54229.

118.

Einführung des allgemeinen Zollsystems gegen die türkische Gränze.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15ten Juny d. J. zu genehmigen geruhet, daß das allgemeine Zollsystem auch gegen die türkische Gränze in jener Art eingeführt werde, wie es gegen die Gränzen anderer Nachbarstaaten bestehet; daß mithin alle in Hinsicht auf Zollsatz und Zollbehandlung zwischen türkischen und nicht türkischen Waaren, dann zwischen den türkischen und den k. k. österreichischen, dann den fremden Unterthanen bisher bestandenen Unterscheidungen aufgehoben, und die türkischen Waaren und Unterthanen nach gleichen Grundsätzen wie jene anderer Nazionen, dann wie die eigenen und fremden Unterthanen bei der Ein- und Ausfuhr belegt werden.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 22ten August l. J. Zahl 25884 zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten Sept. 1825. Gub. Zahl 51185.

119.

Wie sich bei Robothabolizionsverträgen zu benehmen sey.

Aus Anlaß der höchsten Orts gemachten Wahrneh-

mung, daß der in den Robothabolizionsverträgen auf Staatsherrschaften vorkommende Vorbehalt einiger Lohntäge, wofür nur die Zahlung bestimmt die Anzahl der Tage hingegen unbestimmt gelassen ist, nicht nur bei den Erneuerungsversuchen des Radlower Robothabolizionsvertrags sondern auch auf andere seit dem an Private gelangten Gütern, wo dergleichen Verträge bestehen, Streitigkeiten erregen kann, welche durch die Festsetzung eines Maximums, und durch andere nähere Bestimmungen hätten vermieden werden können und sollen, werden die k. Kreisämter zu Folge des hohen Hofkanzleydekrets vom 13 v. M. Zahl 24674. darauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß bei der künftigen Erneuerung von Robothabolizionsverträgen dieser Fehler zu verbessern, und bei Vergleichen, so wie bei Verträgen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen überhaupt die in dem §. 31. des Patents vom 1ten September 1781 über das Verfahren in Unterthanssachen mit weiser Vorsicht vorgeschriebene Deutlichkeit, und Bestimmtheit genau zu beobachten ist.

Diese Weisung ertheilt man unter einem sowohl der Staatgüter-Administrazion, als auch der Kammerprokuratur, damit sie bei den dießfälligen Verhandlungen, deren mehrere itzt eben im Zuge sind, hinsichtlich der Festsetzung eines billigen Maximums von Lohntägen pflichtmäßig mitwirke.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Sept. 1825. Gub. Zahl 52701.

120.

Anmeldung und Liquidirung des Eigenthumsrechtes gegen Konkursmassen.

Ueber die Anmeldung und Liquidazion des Eigenthumsrechtes gegen Konkursmassen wird in Folge allerhöchster Entschliessung vom 21. Julius 1825 mit Aufhebung des Hofdekrets vom 11ten September 1788 Folgendes angeordnet:

Das Eigenthumsrecht ist der Konkursordnung gemäß binnen der Ediktalfrist mittelst einer Anmeldungsklage auszuführen, und darin zugleich für den Fall, daß dem Kläger das Eigenthum nicht zuerkannt würde, die ihm unter dieser Voraussetzung etwa aus andern Rechtsgründen zustehende Forderung anzugeben.

Der Massevertreter soll ohne Vernehmung des Ausschußes der Gläubiger, weder über diese Klage verhandeln, noch über die Ansprüche des Klägers eine Erklärung abgeben.

In dem Liquidazionsurtheile muß dem Kläger das Eigenthum ab- oder zuerkannt, und im ersten Falle zugleich über die allenfalls angemeldeten anderen Rechte entschieden werden.

In beiden Punkten dient das Erkenntniß bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen, und der Klassifikazion zur Richtschnur, und kann in der Folge auch, so viel das dem Kläger zugestandene oder abgesprochene Eigenthumsrecht betrift, durch Vorrechtsklagen nicht bestritten werden.

Jedoch ist dem Kläger das ihm von dem Gerichte zuerkannte Eigenthum vor Verlauf der Ediktal-Anmeldungsfrist nicht zu verabfolgen, wenn er nicht bis zu dieser Zeit der Konkursmasse für den Fall Sicherheit leistet, daß etwa von einem Dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand angemeldet würden.

Vorstehender Inhalt des höchsten Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle vom 19ten August 1825, Zahl 5454/501 wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und insbesondere sämmtlichen galizischen Justizbehörden zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 4. Oktober 1825. Gub. Zahl 55646.

121.

In den Taufbüchern soll jederzeit der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm eingetragen, und ungeprüfte Hebammen nirgends geduldet werden, wo sich eine geprüfte Wehmutter befindet.

In Gemäßheit der durch hohes Hofkanzleydekret vom 2ten July l. J. Zahl 20248 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 25ten Juny l. J. ist bei den Taufen jederzeit der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, in die Taufbücher einzuschalten, und dem öffentlichen Sanitätspersonale ist die Einsicht der Taufbücher nicht nur zugestatten, sondern auch demselben zur Pflicht zu machen, sich von Zeit zu Zeit aus diesen Büchern die Ueberzeugung zu verschaffen, ob unbefugte Hebammen (welche als solche nicht gehörig auf einer inländischen Lehranstalt geprüft, und mit einem Diplom der Lehranstalt versehen sind) bei Geburten gebraucht werden, und hiernach die vorschriftmäßige Anzeige zu erstatten.

Die Strafen solcher unbefugten Hebammen haben das erstemal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweite und die folgenden Male aber ist der §. 98. des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen auch auf diese unbefugte Hebammen anzuwenden, und dieselben hiernach mit Arrest gleich jenen Gesetzübertretern zu bestrafen, welche die Arzney- oder Wundarzneykunst, ohne hiezu berechtiget zu seyn ausüben.

Mit weiters erflossenen hohen Hofkanzleydekret vom 1ten d. M. Zahl 26724 wurde jedoch bedeutet, daß der Zweck dieser allerhöchsten Entschließung keineswegs ist, um die Zulassung der unbefugten Hebammen un-

bedingt unter allen Umständen zu verbieten, sondern die Absicht gehe nur dahin, die Uebertretung der längst bestehenden Vorschrift, zu Folge welcher ungeprüfte Hebammen nirgends geduldet werden sollen, wo sich eine geprüfte Wehmutter befindet, möglichst zu verhindern, und selbe, wenn sie wirklich eintritt, zu verpönen.

Die Kreisämter haben daher bei vorkommenden Fällen mit Berücksichtigung der Umstände, ob eine geprüfte Hebamme sich im Orte befindet, ob auch im Bejahungsfalle selbe ihrem Berufe nachkommen könnte, oder entweder selbst daran gehindert war, oder ob für die Bevölkerung des Orts die nothwendige Anzahl von geprüften Hebammen sich vonfindet, um alle Geburten gehörig zu vollbringen, und den Wöchnerinen beizustehen, das Amt zu handeln, und die Ortsobrigkeiten und Dominien so wie das öffentliche Sanitätspersonale hievon in die Kenntniß zu setzen.

Wegen Einsicht der Taufbücher durch das öffentliche Sanitätspersonale werden, unter Einem, sämmtliche Ordinariate verständiget.

Gubernial-Verordnung vom 4ten Okt. 1825. Gub. Zahl 56295.

122.

Die Entfernung zwischen Ischel und Ebensee wird auf eine und eine Viertel Poststazion erhöht.

Da den Erhebungen zu Folge, die Entfernung zwischen Ischel und Ebensee das für 1 1/4 Post vorgeschriebene Ausmaaß enthält, so wird vom 1ten November d. J. angefangen, die Poststrecke zwischen Ischel und Ebensee von einer einfachen auf eine und eine Viertel-Poststazion sowohl für Estafeten, als für die mit Postpferden Reisenden erhöht.

Welches in Folge hohen Hofkammesdekrets vom

16. v. M. Z. 36279. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 5ten Oktober 1825. Gub. Zahl 57344.

123.

Erbsteuerbemessung von Vermächtnissen auf Messen, Hochämter und Litaneyen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 29ten August l. J. Z. 25422. folgendes eröffnet.

In dem §. 13 a des Erbsteuerpatents vom Jahre 1810 wurden unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreyung von der Erbsteuer zu statten kommt, Vermächtnisse auf Messen, Hochämter, und Litaneyen aufgezählt, wenn der dazu vermachte Betrag ein für allemal, oder an jährlichen Interessen für die Messe 1 fl., für ein Hochamt 3 fl., und für eine Litaney 1 fl. nicht übersteigt.

Durch das Hofdekret vom 18ten May 1821. Zahl 12270 ist zwar mit Berufung auf das Erbsteuerpatent irrigerweise erklärt worden, daß die Meßstiftung in so fern sie den Betrag von 1 fl. 30 kr. M. M. nicht übersteigen die Erbsteuerfreyheit zu genießen hat. Allein das Hofkanzleydekret vom 30ten Dezember 1824 Zahl 38293. enthält den Wiederruf dieser Anordnung und die Weisung, daß sich in dieser Beziehung einzig und allein an die Bestimmungen des Erbsteuerpatents vom 15ten Oktober 1820 zu halten, das ist: diese Vermächtnisse nur dann von der Erbsteuer frey zu lassen seyen, wenn der Betrag auch in C. M. 1 fl. nicht übersteigt.

Gubernial-Verordnung vom 9ten Oktober 1825. Gub. Zahl 53581.

124.

Fuhrkosten aus Anlaß der Lokalkommissionen in Unterthansbedrückungs- und Mißhandlungsangelegenheiten sind nicht von Dominien zu ersetzen, sondern aus dem Staatsschatze zu vergüten.

Zu derlei Lokalkommissionen dürfen keine Kanzleyindividuen verwendet werden.

Im Grunde des unterm 12ten April 1786 Z. 9938. bekannt gegebenen h. Hofkanzleydekrets vom 28ten März desselben Jahres Z. 612. vermög welchen den Dominien, die für verübte Bedrückungen und Mißhandlungen durch die doppelten Ersätze und sonstigen Geldstrafen ohnehin eine hinlängliche Ahndung erleiden, der Ersatz der Reise und Zehrungskosten in keinem Falle auferlegt werden soll, wird den Kreisämtern zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bedeutet: daß die Dominien künftighin die Fuhrkosten aus Anlaß der Lokalkomissionen in Unterthansbedrückungs- und Mißhandlungssachen nicht mehr zu ersetzen haben, sondern daß solche den betreffenden Beamten aus dem Staatsschatze zu vergüten sind, worauf dasselbe bei Fällung der Erkenntniße über Unterthansbedrückungs- und Mißhandlungsklagen die gehörige Rücksicht hat.

Hiebei wird denselben nicht nur der 7te Absatz des unterm 20ten May 1803 Zahl 12972 bekannt gemachten hohen Hofdekrets vom 3ten April desselben Jahrs Nro. 3465 worin die Vorschrift enthalten ist, in welchen Fällen die Lokalkommissionen eingeleitet werden sollen, als auch das bestehende Verboth, Kanzleyindividuen zu offiziosen Lokalkommissionen zu verwenden, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die

Verwendung der Kanzleyindividuen zu derley offiziosen Lokalerhebungen auf keinen Fall zulässig sey, und jene der überzähligen Kreiskommissäre und Konzeptspraktikanten aber hinsichtlich der etwa eingetretenen Nothwendigkeit bei Vorlegung ihrer Reisepartikularien immer grundhältig gerechtfertiget werden muß, indem die Diäten, welche den Beamten beider erwähnten Kathegorien gebühren, dem Staatsschatze zur Last fallen.

Gubernial-Verordnung vom 15ten Okt. 1825. Gub. Zahl 55092.

125.

Vorschrift wegen Hereinbringung der Verpflegsgebühren für die in dem lemberger allgemeinen Krankenhause behandelten armen Kranken.

Indem den Kreisämtern in der Anlage das in Folge allerhöchster Entschließung vom 17ten Juny l. J. zu erlassende Kreisschreiben, wegen Hereinbringung der Verpflegsgebühren für behandelte Kranke in dem hierortigen allgemeinen Krankenhause und andern Versorgungsinstituten dieser Art, in welche diese Verpflegsgebühren zu leisten sind, zugemittelt wird, wird den Kreisämtern bedeutet; daß

1tens. die Kreisämter um ein unnützes Erliegen von Kassa-Baarschaften bei der Kreiskasse zu vermeiden, keine Antizipazion dieser Verpflegsgebühren zu beheben, folglich keine Fondskasse bei den Kreiskassen zu errichten ist.

2tens. Daß um die Forderungen über die Gebühren nicht zu vereinzeln, und zu vervielfältigen, die Krankenhaus-Verwaltung, wie es auch bis nun geschah, angewiesen wird, die Forderungen über die Verpflegsgebühren für unvermögliche Kranke, wofür dem Krankenhaus der Ersatz zu leisten ist, der Landesstelle alle Quartal, Provinz-Kreisweise von der Krankenhaus-Direkzion bestättiget vorzulegen.

Es versteht sich von selbst, daß Forderungen an vermögliche selbst zahlende Kranke keineswegs nach dem Sinn dieses Kreisschreibens zu repartiren und beizutreiben sind, sondern die Verwaltung hat diese Forderungen und Rückstände abgesondert auszuweisen, und beizutreiben.

3tens. Aus dieser Verfügung ergiebt sich von selbst, wie nothwendig es ist, damit der Geburts- oder wenn dieser nicht auszumitteln wäre, der letzte zehnjährige Aufenthaltsort der Kranken bestimmt und gründlich ausgemittelt werde, um Umtriebe und Schreibereyen zu vermeiden.

4tens. In Rücksicht der Verpflegsgebühren für arme Kranke aus der Stadt inner der Linien, bleibt es bei der bisherigen Beobachtung, und die Verpflegsgebühren für Kranke aus dem lemberger Kreise außer den Linien Lembergs sind von jenen für Kranke aus der Stadt Lemberg abgesondert, so wie aus den übrigen Kreisen abgesondert alle Quartale anzuzeigen, es sind also nur die Verpflegsgebühren für arme Kranke aus dem lemberger Kreise mit Ausnahme der Kranken aus Lemberg unter die Gemeinden des lemberger Kreises zu repartiren.

Gubernial-Kundmachung vom 18ten Okt. 1825. Gub. Zahl 60731.

Hereinbringung der Verpflegsgebühren für die in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause behandelten armen Kranken.

Seine k. k Majestät geruheten mit allerhöchster Entschliessung vom 17ten Juny l. J. laut hohen Hofkanzleydekrets vom 15ten July l. J. Zahl 19309 anzuordnen, daß die Hereinbringung von Verpflegsgebühren für arme Kranke im allgemeinen Krankenhause zu Lemberg behandelte Innländer, welche bisher von der Ge-

meinde, zu welcher sie gehörten, entrichtet wurden, vom 1ten November l. J. kreisweise zu geschehen habe, und die gesammten Unterthanen des Kreises dazu in Anspruch genommen werden sollen, sonach die Vertheilung dieser Verpflegsgebühren auf dem flachen Lande nach dem Grund- und Gebäudesteuer-Gulden, in den Städten die der Hauszinssteuer unterliegen, nach dem Hauszinssteuer-Gulden zu geschehen habe.

Bei Vollziehung dieser allerhöchsten Entschliessung sind folgende Maßregeln zu befolgen:

1tens. Die k. Kreisämter haben jede an sie im Wege dieses k. k. Landesguberniums gelangende Forderung an Verpflegsgebühren, ungesäumt unter die Steuerbezirksobrigkeiten zu repartiren,

2tens. Diese Repartizion hat auf dem flachen Lande nach Maßgabe der Grundsteuer, und Haus-Klassensteuer, in den der Hauszinssteuer unterliegenden Städten, unter welche außer Lemberg, hierlandes nur die Stadt Brody gehört, aber nach der Hauszinssteuer auf die Steuerbezirke zu geschehen.

3tens. Die Steuerbezirksobrigkeit muß die Subrepartizion nach dem ad 2. angeführten Maßstabe an die einzelnen Gemeinden verfassen, die repartirten Beträge aus den Gemeind- oder den Stadtkassen, wo diese bestehen, einheben, und an die k. Kreiskasse abführen.

4tens. Wo es an Gemeinde- oder Stadtkassen fehlt, oder diese nicht zureichende Mittel besitzen, ist der an die Gemeinde entfallende Betrag von der Steuerbezirksobrigkeit an die einzelnen Kontribuenten, oder Gemeindeglieder nach der Anordnung §. 3. folglich nach der Grundsteuer auf dem flachen Lande, in den Städten nach der Grund- und Hausklassensteuer, und in Brody nach der Grund- und Hauszinssteuer zu untertheilen, von der Steuerbezirksobrigkeit nach der bei der Steuereinhebung vorgeschriebenen Art einzuheben, und dann an die betreffende Kreiskasse bei Gelegenheit anderer zu leistenden Steuerzahlungen abzuführen.

5tens. Die eingezahlten einzelnen Beträge sind von

der Steuerbezirksobrigkeit mittelst der Steuerbüchel jedem Beitragenden und der von der Steuerbezirksobrigkeit an die k. k. Kreiskasse abgeführte Betrag an diese letztere gehörig zu quittiren.

126.

Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Erhebung der im Jahre 1824 bestandenen Produkten und Arbeitspreise zum Behuf der Bildung der Preißtariffe für den stabilen Kataster.

Die k. k. Grundsteuer-Regulirungshofkommission hat zur Ausführung des 11ten §. des allerhöchsten Patents vom 23. Dezember 1817. nachdem nunmehr die Grundsätze der Katastralschätzungen die a h Genehmigung Seiner Majestät erhalten haben, gleichzeitig in allen Gemeinden der Provinzen, in welchen nach jenem Patente der stabile Kataster eingeführt werden soll, zum Behuf der Bildung der Preistariffe für die Katastral-Schätzungen, die Erhebung der im Jahre 1824 bestandenen Preise der gemeindüblich erzeugten Produkte, und des gemeindüblichen Kultursaufwandes einzuleiten befunden.

Den Zweck dieser Erhebung, die Art wie dieselbe von den Steuerbezirks-Obrigkeiten vorgenommenen, und ihre Resultate zusammengestellt werden sollen, werden die Kreisämter aus der hierneben beifolgenden Belehrung ersehen.

Die Kreisämter haben damit die Steuerbezirks-Obrigkeiten ungesäumt und zwar in Verhinderung der Kreisdragoner mittels eigends aufzunehmenden Bothen zu betheilen, zugleich aber die Behörden, welche in den Orten, in denen regelmäßige Körnermärkte gehalten werden, zur Ausfertigung der Marktpreiszettel berechtiget sind, eigends anzuweisen, daß sie aus den Auf-

zeichnungen über die einzelnen im Jahre 1824 abgehaltenen Körnermärkte, den höchsten, den geringsten und den Mittelpreis, um welchen jede Körnergattung über die sie Aufzeichnungen besitzen, im ganzen Jahre verkauft wurde, auszuziehen, und jenen Steuerbezirksobrigkeiten, deren Gemeinden diesen Körnermarkt befahren, auf ihr Verlangen erfolgen lassen.

Da nach dem 34. §. dieser Belehrung die Steuerbezirks-Obrigkeiten die tabellarischen Zusammensätze der Erhebungsresultate denen Kreisämtern binnen 2 Monaten vom Empfang derselben einzusenden verbunden sind; so haben die Kreisämter die Zustellungstäge aus den zurücklangenden Kurrenden zu erheben, und in der genauesten Evidenz zu halten, und die Einhaltung der hiernach für jede Steuerbezirksobrigkeiten entfallenden Frist strengstens zu überwachen.

Das weitere Verfahren der Kreisämter mit den eingelangten Erhebungsresultaten besteht in Folgenden:

1tens. Die Kreisämter ordnen diese Eingaben nach der topographischen Ordnung zur leichtern Auffindung und Beurtheilung der obwaltengen Differenzen zwischen den Angaben und Durchschnitten benachbarter Gemeinden, und fügen zugleich eine alphabetische Nachweisung der Steuerbezirks-Obrigkeiten bei.

2tens. Hierauf verfassen dieselben die Hauptzusammensätze für den ganzen Kreis, welche in zwei nach dem §. 25. vorgezeichneten Muster verfaßten Tabellen, in welchen für alle im ganzen Kreise vorkommenden Produkte und Gegenstände des Kultursaufwandes vorgedacht seyn muß, mit der einzigen Aenderung bestehen, daß in beiden zwischen die Rubriken »Post-Nro. und Namen der Steuergemeinde« noch die Rubrik »Name der St. B. Obrigkeiten« einzuschalten kommt.

In diese Hauptzusammensätze werden dann die eingelangten Tabellen der Steuerbezirks-Obrigkeiten, so wie sie topographisch geordnet wurden, Gemeinde für Gemeinde, und Rubrike für Rubrike sammt der An-

merkung und den Durchschnitten am Schluße jedes Steuerbezirks übertragen.

3tens. Wo bei einer in der Eingabe der Steuerbezirks-Obrigkeiten offen stehenden Rubrike die Vergleichung mit einer Gemeinde eines benachbarten Steuerbezirks geschah, wird dieselbe von den Kreisämtern ausgefüllt, und zur Prüfung und Würdigung der Eingaben geschritten.

4tens. Diese hat sowohl in einer Würdigung der zwischen den Gemeinden desselben Bezirkes, als zwischen benachbarten Steuerbezirken vorkommenden Differenzen in den Preis-Angaben und Durchschnitten zu bestehen. Die Kreisämter werden diesen Verschiedenheiten näher auf den Grund sehen, wo dieselben auf keine Weise gerechtfertiget finden, die betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeiten mit Festsetzung eines kurzen Termins zur Verantwortung ziehen, und hiernach entweder eine Berichtigung der Eingabe vornehmen, oder wenn die Steuerbezirks-Obrigkeit auf ihrer Angabe beharrt ihre, allenfälligen Bedenken und ihre Anträge sowohl in der Anmerkung mit wenigen Worten, als in denen zu erstattenden Berichten umständlich auseinandersetzen.

5tens. Aus den Durchschnitten der Eingaben sämmtlicher Steuerbezirks-Obrigkeiten wird dann der Hauptdurchschnitt für den ganzen Kreis verfaßt, und am Schluße die Billance zwischen diesem Hauptdurchschnitte der Hauptkörnergattungen, und der sich auf sämmtlichen Marktorten des Kreises im Jahre 1824 ergebenen Marktmitteldurchschnittspreis gezogen, und endlich das ganze Operat sammt den Bemerkungen der Kreisämter binnen einem Monat nach Ablauf des für die Steuerbezirks-Obrigkeiten festgesetzten Termins an die Laandesstelle eingesendet.

Da der für die Steuerbezirksobrigkeiten festgesetzte Termin — in 2 Monaten von jenem Tage ablauft, an welchem die gegenwärtige Belehrung sich in den Händen aller Steuerbezirks-Obrigkeiten des Kreises befinden

wird, so haben die Kreisämter diesen Tag eigens, und zwar gleich nach Zurücklangung sämmtlichen Kurrendebögen anher anzuzeigen.

Sollten übrigens die Kreisämter zur Vollbringung dieses Geschäfts, worin man ihnen auf ausdrückliche höhere Anordnung die vorzüglichste Pünktlichkeit und Genauigkeit zur Pflicht macht, einer außerordentlichen Aushilfe unumgänglich bedürfen, so ist dieses bei Zeiten nachzuweisen, wo man ihnen dann für den Zeitraum eines Monats zur Verfassung der tabellarischen Kreisausweise einen Kalkulanten mit dem Taggelde von 45 kr. und nach Maaßgabe der Umstände von einem Gulden bewilligen würde.

Gubernial-Kundmachung vom 22ten Okt. 1825. Gub. Zahl 60529.

Einleitung.

In dem allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817, mit welchem Seine Majestät den allergnädigsten Entschluß zu erkennen gegeben haben, in sämmtlichen deutschen und italienischen Provinzen der Monarchie ein festes System der Grundsteuer in Ausführung bringen zu lassen, geruheten allerhöchst Dieselben in dem §. 4, 5 und 11, die Bestimmung auszusprechen, daß die Grundsteuer nach dem reinen Ertrage bemessen, daher sowohl die Menge der erzeugten Produkte und der bleibende mittlere Geldwerth derselben, als die Summe des nothwendigen Kultur-Aufwandes und des hiernach erübrigenden Reinertrages ausgemittelt werden soll.

Bei Genehmigung der zur Ausführung dieser a. h. Bestimmungen in Antrag gebrachten Modalitäten befahlen Seine Majestät, daß zur Veranschlagung des Geldwerthes der Produkte und des nothwendigen Kultur-Aufwandes, die wirklich bestandenen Preise jenes Jahres genommen werden sollen, welches in der letzt

verflossenen fünfzigjährigen Periode, d. i. vom Jahre 1774 bis einschlüßig 1824 im Allgemeinen die nidrigsten Preise der landwirthschaftlichen Produkte darstellt.

Nach den von Seite der Grundsteuerregulirungs-Hofkommission gemachten Untersuchungen erscheint das Jahr 1824 als dasjenige, welches in Folge der angeführten a. h. Entschließung zum Normaljahre für die Produkten-Preise anzunehmen ist. Demnach werden jene Produkten-Preise, die im gedachten Jahre wirklich bestanden haben, zur Grundlage der für den stabilen Kataster zu bildenden Preistariffe genommen.

Da jedoch die Operazionen für den stabilen Kataster nur allmählich fortschreiten können, und in manche Theile der Monarchie erst nach Jahren gelangen, wo es schwieriger werden dürfte, die gegenwärtig so nahe liegenden Notizen über die im Jahre 1824 bestandenen Preise mit Verläßlichkeit zu sammeln, und da nur durch das Gegeneinanderstellen dieser Erhebungen und Preisangaben aus sämmtlichen Provinzen, die gleich beim Beginnen der Operazionen so nothwendige Uebereinstimmung in dieses umfassende Geschäft gebracht werden kann; so wird es nothwendig schon jetzt und gleichzeitig in allen Gemeinden zu diesen Preis-Erhebungen zu schreiten.

Die Art, wie diese Erhebungen vorzunehmen sind, ist der Gegenstand der nachfolgenden Belehrung.

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Umfang der einzuleitenden Preis-Erhebungen.

§. 1.

Die Preis-Erhebungen sind in jeder Gemeinde abgesondert vorzunehmen. Als Gemeinden werden in Beziehung auf die Operazionen für die stabilen Kataster

diejenigen Körper erklärt, die gegenwärtig schon als Steuer-Gemeinden bestehen.

Wo mehrere Gemeinden in eine Steuer-Hauptgemeinde vereinigt sind, ist jede Untergemeinde als eine selbstständige Gemeinde zu behandeln.

§. 2.

Die Erhebungen haben sich auf die Preise der gemeindeüblich gebauten Früchte, und auf den gemeindüblichen Kulturaufwand zu beschränken.

§. 3.

Unter den gemeindeüblich gebauten Früchten werden jene verstanden, welche von der Mehrzahl der Grundbesitzer in einer Gemeinde, und in derselben Kultur-Gattung erzeugt werden. Wenn daher die meisten Landwirthe eine Gemeinde in ihr *Winterfeld, eine Nachfrucht zu bauen pflegen z. B. Stoppelrüben, oder Buchweitzen u. d. g.* so ist auch der Ertrag dieser Nachfrucht zu erheben, und der Schätzung einzubeziehen, wenn nur einige es thun, dann ist die Erhebung des Preises dieser Produkte zu unterlassen.

§. 4.

Der gemeindeübliche Kulturaufwand ist jener, welcher zu Folge der von den meisten Landwirthen in dem Umfange der Gemeinde befolgten Art die Gründe jeder Kultur-Gattung zu bewirthschaften, zur Erzeugnng der gemeindeüblich gebauten Früchte nothwendig gemacht werden muß.

Zweiter Abschnitt.

Voreinleitungen zu Preis-Erhebung.

§. 5.

Die Steuer-Bezirks-Obrigkeit hat jede Gemeinde ihres Bezirkes abgesondert von dem Zwecke und dem Umfange der vorzunehmenden Erhebungen vorläufig zu

verständigen und anzuweisen, an einem zu bestimmenden Tage durch den Ortsvorstand und einige zu dem Ende zu bestimmende größere Grundbesitzer in der Gemeinde zu erscheinen, und die in ihren Händen befindlichen Behelfe z. B. Wirthschafts- oder Gemeinde-Rechnungen u. d. g., durch welche sie ihre Angaben zu bewähren im Stande sind, mitzubringen.

Befinden sich in dem Umfange einer Gemeinde auch Dominikalgründe, so sind die Besitzer derselben, oder deren Stellvertreter gleichzeitig beizuziehen. Außerdem ist auch der Ortsvorstand von einer oder zwei benachbarten Gemeinden vorzuladen.

§. 6.

Ferner hat die Steuerbezirksobrigkeit sich vorläufig den Durchschnittspreiszettel der Hauptkörner-Gattungen für das Jahr 1824 von jenen Marktorten zu verschaffen, nach welchen die Gemeinden ihres Bezirkes ihre Produkte zu Markte bringen, oder wenn sie keinen Ueberfluß an Produkten erzeugen, welchem sie am nächsten gelegen sind. Die Behörde, welche diese Marktpreiszetteln auszufertigen berechtiget ist, wird unter einem durch das betreffende Kreisamt angewiesen, dieselben in Bereitschaft zu halten, und den Steuerbezirksobrigkeiten auf Verlangen erfolgen zu lassen.

§. 7.

Vor dem Beginnen der Verhandlung ist den Gemeindegliedern die landesväterliche Absicht Seiner Majestät, welche diesen Erhebungen zum Grunde liegt, auseinander zu setzen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß eines der vorzüglichsten Gebrechen der gegenwärtigen Steuerverfassungen in den Preisansätzen liegt, welche auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mehr passen, und daß sie diesem wichtigen Theile der Operazionen für den stabilen Kataster, welcher allein die möglichste Beförderung der heilsamen Fortschritte der Landeskultur, und keine Erhöhung der Anforderungen zum Zwecke hat, ihre ganze Aufmerksamkeit widmen,

und die Wahrheit mit der strengsten Gewissenhaftigkeit angeben sollen. Zugleich ist ihnen zu bedeuten, daß sie von allen Gegenständen, um deren Preis sie befragt werden, den Lokalpreis, d. i. jenen Preis anzugeben haben, welchen das in der Frage stehende Produkt im Jahr 1824 im Innern der Gemeinde hatte. Die Angaben der Gemeindglieder sind in der nachfolgend vorgezeichneten Ordnung in ein nach dem beiliegenden Muster verfaßtes Protokoll aufzunehmen, welchem eine kurze Skize der Lage der Gemeinde als Einleitung vorauszuschicken ist.

Erscheinen der Steuerbezirks-Obrigkeit einige Angaben der Gemeindeglieder nach den ihr bekannten Verhältnissen nicht ganz in der Wahrheit gegründet, so ist die Gemeinde darauf aufmerksam zu machen. Beharrt sie auf ihrer Angabe, so sind die von ihr angeführten Gründe in das Protokoll aufzunehmen, von der Steuerbezirksobrigkeit aber nach Befund entweder zu bestättigen, oder zu wiederlegen, und die Preisbestimmung des in der Frage stehenden Artikels hat auf die in dem folgenden §. 29. vorgezeichnete Art zu geschehen.

§. 8.

Die in Wiener Währung angegebenen Preise sind auch in dieser Valuta in das Protokoll aufzunehmen, und entweder sogleich, oder bei dem tabellarischen Zusammensatze (§. 27. und 28) auf Konvenzions-Münze nach dem Kurs von 250pCt. zu reduziren.

Bestehen in einem Bezirke ortsübliche, von dem N. Oest. welches das Katastralmaaß ist, abweichende Maaße und Gewichte, und ist die Redukzion derselben auf das N. O. oder Katastralmaaß und Gewicht den Gemeindegliedern nicht geläufig, so sind ihre Angaben in dem ortsüblichen Maaße anzusetzen, am Schluße des Protokolls aber der Schlüssel zur Redukzion auf die Katastralmaaße aufzuführen, die Redukzion selbst aber bei den Zusammensätzen §. 27 und 28 zu benützen.

§. 9.

Die vorzunehmende Verhandlung theilet sich:

I.) In die Erhebung der Produktenpreise.

II.) In die Erhebung der Preise des Kulturaufwandes.

Dritter Abschnitt.

I.) Erhebung der Produktpreise.

§. 10.

Die Erhebung der Produktenpreise geschieht nach der Reihen-Folge der verschiedenen Kultur-Gattungen, auf welchen sie erzeugt werden.

Unter dem Ausdrucke verschiedene Kultur-Gattungen wird verschiedene Benützung der Grundoberflächen nach den verschiedenen Gattungen der landwirthschaftlichen Produkzion verstanden. In diesem Sinne machen:

das Ackerland,

das Wiesenland,

das Weinland,

Die Verbindung zweier verschiedener Kulturen auf einem Grundstücke (gemischte Kulturen) die Forstwirthschaft u. s. w. eigene Kulturgattungen aus, und für jede einzelne derselben sind die Preise der darauf gemeindeüblich erzeugten Produkte abgesondert zu erheben.

Dagegen sind die Produkte von Grund-Oberflächen die keine landwirthschaftlichen sondern einer industriellen Produkzion gewidmet sind, z. B. Torfgruben, Ziegelschläge, Steinbrüche u. d. g. kein Gegenstand der Preiserhebung.

§. 11.

Die verschiedenartigste Produkzion findet auf dem Ackerlande statt. Die Gemeinde hat daher zuerst anzugeben, welche Gattungen von Produkten sie auf dem Ackerlande gemeindeüblich erzeugt.

§. 12.

Ueber die Preise der Hauptfrüchte des Ackerlandes giebt der Marktpreiszettel, welchen die Steuerbezirksobrigkeit zu der Verhandlung nach der Bestimmung des §. 7. mitzubringen hat, den Aufschluß. Die darin aufgeführten Beträge zeigen aber nur den Preis, um welchen das in der Frage stehende Produkt von allen den Marktort befahrenden Gemeinden erkauft wurde; die vorzüglichere oder mindere Qualität des Produktes, so wie die größere oder kleinere Entfernung von dem Marktorte, modifiziren aber den Preis desselben für die einzelnen Gemeinden.

Es ist jedoch bei diesen Verhandlungen nicht an der Zeit, in diese Modifikazion der Marktpreise nach den besondern Gemeinde-Verhältnissen einzugehen; sondern die Berücksichtigung derselben gehört zu den Obliegenheiten des Kommissärs, der seiner Zeit die Schätzungen in der Gemeinde vornehmen wird.

§. 13.

Sind die Preise jener Früchte des Ackerlandes, welche gemeindeüblich gebaut werden, und die in den Marktpreiszettel erscheinen, in das Protokoll aufgenommen, dann wird zur Erhebung der im Jahre 1824 bestandenen Lokalpreise der übrigen gemeindeüblich gebauten Produkte des Ackerlandes z. B. Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Klee, Mengefutter u. d. gl. geschritten.

Wäre der Preis eines dieser Nebenprodukte vom Jahre 1824 aus dem Grunde nicht zu erheben, weil sich in diesem Jahre kein Verkauf dieses Produktes in der Gemeinde ergeben hat, so ist die Gemeinde um den in einem der unmittelbar vorhergegangenen Jahre bestandene Preis zu befragen, und die dießfällige Angabe in dem Protokolle mit Beifügung der Ursache, wegen welcher der Preis des Jahrs 1824 nicht erhoben werden konnte, aufzuführen.

§. 14.

Bei dem Wieslande handelt es sich um Erhebung

des Lokalpreises von Heu und Grummet. Wird in der Gemeinde süßes und saures Heu und Grummet erzeugt, und hat diese Verschiedenheit der Qualität auf den Preis Einfluß so ist der Preis jeder dieser beiden Gattungen des Produktes auszumitteln. Im Falle im Jahre 1824 kein Verkauf dieses Produktes statt gefunden hätte, ist sich nach dem §. 13 vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen, und die Gemeinde zugleich zu befragen, welche der benachbarten sich Gemeinden hinsichtlich der Lage und innern Beschaffenheit ihrer Wiesengründe mit ihr in gleichen Verhältnissen befindet. Wenn der Heupreis in einer Gemeinde aus dem Grunde nicht ausgemittelt werden könnte, weil kein Heu verkauft, sondern das erzeugte bloß verfüttert wird, dann ist diese Ursache in dem Protokolle anzuführen.

§. 15.

Bei dem Weine ist jener Preis auszumitteln, den das Produkt des Jahres 1824 nach vollendeter Gährung hatte. Sollten in der Gemeinde Weine von verschiedener Qualität, und daher von verschiedenen Preisen vorkommen, so sind sie sämmtlich zu erheben, und in das Protokoll aufzunehmen, zugleich aber diejenigen Rieden der Gemeinde zu bezeichnen, in welcher die eine und die andere Qualität erzeugt wird.

§. 16.

Auf den Grundstücken, die gemischten Kulturen gewidmet sind, werden entweder Produkte erzeugt, die einer der übrigen benannten Kulturgattungen angehören, z. B. auf berebten Ackerlande werden Körnerfrüchte und Wein erzeugt, und dann ist für diese Kultur-Gattung keine besondere Preis-Erhebung nothwendig. oder es werden zum Theile Produkte gebaut, die in keiner andern Kultur-Gattung vorkommen, z. B. Wiesen, die ganz mit Obstbäumen zur Erzeugung des Obstmostes besetzt sind, in diesem Falle müssen die Preise dieser besondern Produkte in der vorgezeichneten Art gleichfalls erhoben werden.

§. 17.

Unter die Produkte der in der Urproduktion benützten Grundoberflächen gehöret auch das Schilf oder Rohr in Seen, Teichen, und Morästen. Es kommt daher auch der Preis dieses Produktes, wo es vorkommt, auszumitteln. Da dasselbe in verschiedenen Gegenden nach verschiedenen Maaßen verkauft wird, für welche kein Normalmaaß zur Reduktion im Allgemeinen besteht, so ist die Ausmaaß, nach welcher die Preis-Erhebung geschah, umständlich anzusetzen, z. B. pr Schober von 60 Bünden zu ungefähr 30 Pfund Gewicht. Ferner ist beizufügen, ob bei diesem ausgemittelten Preise das Stossen und Aufbinden des Teichrohres von dem Verkäufer oder dem Käufer bestritten wird, und wie hoch dieses pr. Schober zu stehen kommt.

§. 18.

Bei dem Produkte der Wälder und Auen ist der im Jahr 1824 bestandene Preis des Scheiterholzes nicht nur nach der Untertheilung vom harten und weichen Holze; sondern auch nach Verschiedenheit der in dem Walde vorkommenden Gattungen z. B. Eichen, Buchen, Tannen, Fichten-Holz u s. w. auszumitteln und anzugeben, ob der Verkauf am Stamme Statt findet, daher das Fällen auf Kosten des Käufers geschieht, oder ob dieß, so wie das Ausbringen und Aufrichten von dem Verkäufer bestritten wird. In diesem letztern Falle sind die Kösten des Fällens, Ausbringens und Aufklafterns anzugeben. Zuweilen hat das Holz derselben Gattung in einer Gemeinde verschiedene Preise, weil es in einem Theile des Foestes leichter ausbringlich ist, und daher den Käufern mindere Kosten verursacht, während es in anderen Theilen des Forstes nur mit bedeutenden Kostrn ausgebracht werden kann.

In diesem Falle sind diese Preisverschiedenheiten mit Anführung der Umstände, durch welche sie begründet werden, in das Protokoll aufzunehmen.

Wenn über einen Forst-Abstockungs-Kontrakte d.

h. solche Verträge bestehen, nach welchen das Holz nicht nach einem bestimmten ortsüblichen Maaße, sondern der ganze Holzbestand eines bestimmten Flächenraumes verkauft wird, dann ist der Flächenraum anzugeben, der den Käufern überlassen wurde, und der Preis, um dem sie das darauf stehende Holz übernommen haben.

Im Falle wegen Mangel des Absatzes die Holzpreise des Jahres 1824 nicht angegeben werden könnten, ist sich nach den in den §§. 13 und 14 ertheilten Bestimmungen zu benehmen.

Vierter Abschnitt.

II.) Erhebung der Preise des Kultur-Aufwandes.

§. 19.

Der gemeindeübliche Kulturaufwand theilt sich in den Preis der Arbeiten der Menschen und Thiere, und die baaren Auslagen für nothwendige gemeindübliche Anschaffungen.

§. 20.

Um einen billigen Maaßstab zur Vergütung der Hand- und Zugarbeiten, die der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes fordert, zu finden, sind folgende Erhebungen einzuleiten.

Die Gemeinde hat den im Jahre 1824 bestandenen Preis des Taglohns eines männlichen und eines weiblichen Arbeiters, dann bei schwerer und leichter Arbeit anzugeben.

Wäre sie dieß wegen der in den §§. 13 und 14 bemerkten Fälle nicht im Stande, dann ist sich nach dem dort gegebenen Bestimmungen zu benehmen, und insbesondere anzugeben, mit welchen der benachbarten Gemeinden sich dieselben hinsichtlich der Art die landwirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten, in gleichen Verhältnissen befindet.

§. 21.

So viel die Zugarbeiten betrifft, wird zuerst erhoben, mit welcher Gattung Zugvieh, ob mit Pferden oder Ochsen die Arbeiten von den meisten Grundbesitzern in der Gemeinde bestellt werden.

Dann wird ausgemittelt, was die Anschaffung eines zweispännigen Gespanns dieser Thiere und des dazu erforderlichen Geschirres kostet, wie viel dasselbe jährlich an Futter bedarf, und was für die Abnützung der Thiere und Geschirre zu rechnen sey

Dieses Futter ist nach den vorerhobenen Preisen der betreffenden Produkte zu Gelde anzuschlagen, hierauf sind die Kosten der Erhaltung eines Knechtes für das ganze Jahr mit Berücksichtigung des Taglohn eines Mannes auszumitteln, endlich alle diese Beträge zu summiren, und die Summe mit 300 (als der angenommenen Anzahl der Arbeitstage) zu theilen. Der entfallende Betrag ist als der für die Gemeinde entfallende Preis eines zweispännigen Zugtages anzusetzen.

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten werden bei dieser Erhebung in ihrem Einbegleitungsberichte an das vorgesetzte Kreisamt das Gutachten beifügen, ob ein und welcher geringerer Divident als der von 300 gewählt werden dürfte, damit im Preise des Zugtages auch das Ackerwerkzeug, dem der Zug vorgespannt ist, billigerweise berücksichtigt erscheine.

Gleichzeitig ist zu erheben, wie viel für die Ueberlassung eines Gespannes zu landwirthschaftlichen Verrichtungen überhaupt im Jahr 1824 im Innern der Gemeinde für einen Tag als Miethe bezahlt wurde, und dieser Betrag ist gleichfalls in dem Protokolle aufzuführen.

§. 22.

Sollte endlich der Fall vorkommen, daß die Grundbesitzer die nöthigen Hand- und Zugarbeiten nicht selbst verrichten, sondern die einzelnen landwirthschaftlichen Verrichtungen, z. B. das Ackern, Eggen, Mähen,

Schneiden u. s. w. nach der Jochzahl, oder nach einem von dem gewöhnlichen Taglohne abweichenden Preise bezahlen, dann haben dieselben den für jede einzelne dieser Arbeiten im Jahr 1824 bezahlten Betrag, und wenn dieser nach der Jochzahl entrichtet wird, den Zeitaufwand, der zu ihrer Verrichtung nothwendig ist, auszumitteln und anzugeben.

§. 23.

Unter den Anschaffungen, deren Preise zu erheben sind, werden jene verstanden, die außer den Wirthschafts-Geräthen und dem animalischen Dünger von allen oder den meisten Landwirthen einer Gemeinde erkauft, und um den Ertrag ihrer Kulturen zu erhöhen, verwendet werden, z. B. bei dem Ackerlande die Anschaffung von Klee- oder Rübensaamen, Kalk und Mergel u. dgl. Bei dem Wiesenlande die Anschaffung von Gips, Seifensieder-Asche u. s. w. Bei dem Weinlande die Anschaffung der Weinstöcken oder Pfähle.

Die im Jahr 1824 bestandenen Preise solcher Anschaffungen sind zu erheben und anzugeben.

Fünfter Abschnitt.

Zusammenstellung dieser Erhebungen.

§. 24.

Sind sonach die Preise aller gemeindeüblich gebauten Früchte und des gemeindeüblichen Kultur-Aufwandes erhoben, und findet keines der anwesenden Mitglieder der Verhandlung weiter etwas zu erinnern, dann ist das aufgenomme Protokoll allseitig zu unterfertigen.

§. 25.

Ist dieselbe Verhandlung bei allen Gemeinden des ganzen Steuer-Bezirks gepflogen, dann werden die Resultate derselben gemeindeweise in den nach der beiliegenden Form verfaßten beiden Tabellen zusammengestellt. 2|2 3|3

§. 26.

In die Tabelle für die Produkten - Preise werden die Ansätze der Marktpreiszettel und die Angaben der Gemeinden nur nach der im 8. §. angeordneten Reduk-zion auf das niederösterreichische oder Katastralmaaß eingetragen, daher die ortsüblichen Hohlmaaße auf den n. österr. Metzen, die Gewichtsmaaße auf den n. öst. Zentner, die Flüßigkeitmaaße auf den n. österr. Eimer zu 40 Maaß, und das Längenmaaß auf die n. österr. oder Wiener Klafter, die Scheiterlänge aber auf 30 zöllige Scheiter reduzirt werden.

§. 27.

Hierauf werden die Ansätze der Marktpreiszettel und die Angaben der Gemeinde in der für das Protokoll vorgezeichneten Ordnung in einen Entwurf der Tabelle übertragen.

Von den Ansätzen der Marktpreiszettel wird nur der Mittelpreis in den Tabellen-Entwurf aufgenommen.

Wenn von einem aufgeführten Produkte der im Jahre 1824 bestandene Preis nicht erhoben werden konnte, dann ist die dießfällige Rubrik offen zu lassen, wird dasselbe aber in einer Gemeinde gar nicht erzeugt, dann ist die Rubrike zu durchstreichen. Hat ein Produkt derselben Gattung, und für welches in der Tabelle nur eine Rubrike bestimmt ist, in der Gemeinde zwei Preise, z. B. in dem §. 18 vorgedachten Falle das Holz, dann hat der zweite Preis auf einer zweiten Zeile zu erscheinen.

§. 28.

Derselbe Entwurf der tabellarischen Zusammenstellung ist dann auch aus den erhobenen Preisen des Kultur-Aufwandes zu verfassen.

In dem §. 22. bemerkten Falle, daß die einzelnen landwirthschaftlichen Verrichtungen gemeindeüblich zu verschiedenen Preisen gezahlt würden, sind die dießfälligen Rubricken gleichfalls offen zu lassen.

§. 29.

Sind alle in den Protokollen der sämmtlichen Gemeinden enthaltenen Preis-Angaben in die Entwürfe der Tabellen aufgenommen, dann hat die Steuer-Bezirks-Obrigkeit zur Würdigung und Berichtigung der Gemeinde-Angaben zu schreiten. Kömmt nämlich vor, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden in den Angaben des Preises desselben Gegenstandes wesentlich differiren, und wird diese Differenz weder durch die ortsübliche Lage, noch durch die besondere Güte des Produktes in der einen oder der andern Gemeinde erklärbar, so ist es die Obliegenheit der Steuer-Bezirks-Obrigkeit, diesen Unterschied auszugleichen.

Zu dem Ende hat sie diejenigen Gemeinden, bei welchen nach ihrer Ansicht eine unrichtige Angabe dieser Differenz zum Grunde liegt, nochmals vorzurufen, darüber zu befragen, und zur Zurücknahme ihrer Angabe mit dem Bedeuten zu bewegen, daß zu einer Berichtigung derselben von Amtswegen geschritten werden müßte. Die Aeußerung der Gemeinde ist als ein Nachtrag in das mit ihr früher aufgenommene Protokoll einzuschalten.

Beharret dieselbe auf ihrer Angabe, und sind die vorgebrachten Gründe der Steuer-Bezirks-Obrigkeit nicht genügend, so hat dieselbe, die in den Entwurf der Tabelle aufgenommene Angabe der Gemeinde nach ihren Ansichten zu berichtigen, und den richtiger scheinenden Ziffer anzusetzen. Diese Aenderung ist in der Anmerkung mit den Worten: »Der Preis des....... wurde von Amtswegen von ..... auf ...... gesetzt« zu bemerken.

Auf diese Art sind alle in den Angaben der Gemeinden erscheinenden, und nicht hinlänglich gerechtfertigten grellen Differenzen der Preis-Angaben zwischen Nachbar-Gemeinden, entweder durch freiwillige Zustimmung, oder von Amtswegen zu beseitigen.

§. 30.

Konnte eine Gemeinde den Preis eines Gegenstandes nicht angeben, stellte sich aber hinsichtlich des Preises desselben mit einer Gemeinde des nämlichen Steuer-Bezirks gleich, so hat die Steuer-Bezirks-Obrigkeit die in Folge der im 27. §. ertheilten Bestimmung offen gelassene Rubrik, wenn ihr kein Bedenken gegen diese Gleichstellung vorkömmt, auszufüllen, im Gegentheile aber auf die im vorstehenden §. bemerkte Art vorzugehen.

Eine solche Ausfüllung der Rubrick durch Gleichstellung mit einer Nachbargemeinde ist jedoch gleichfalls in der Rubricke Anmerkung mit den Worten: »Der Preis des ..... wurde gleichgestellt dem Preise in der Gemeinde N.« ersichtlich zu machen.

§. 31.

Geschah die Vergleichung mit einer Gemeinde eines andern Steuer-Bezirkes, so ist die Rubricke fortan offen zu lassen, und in der Rubricke Anmerkung der Name des Steuerbezirkes und der Gemeinde anzusetzen, mit welcher die Gleichstellung geschehen soll.

§. 32.

Sind auf diese Art die Entwürfe der beiden Tabellen richtig gestellt, dann werden die Ansätze summirt, und der Durchschnitt aus derselben für den ganzen Steuer-Bezirk gezogen.

§. 33.

Von diesen berichtigten Entwürfen der Zusammenstellung werden zwei gleichlautende Abschriften von jedem mit der in dem mitgetheilten Formulare §. 25. enthaltenen Ueberschrift verfaßt, die Durchschnitte angesetzt, und von der Steuer-Bezirks-Obrigkeit gefertigt.

Sechster Abschnitt.

Einsendung der Erhebungs-Resultate.

§. 34.

Diese in dupplo verfaßten Tabellen sind binnen 2 Monaten nach Empfang der gegenwärtigen Belehrung dem vorgesetzten k. k. Kreisamte einzusenden, die Protokolle aber und die Entwürfe zu den Tabellen bei der Steuer-Bezirks-Obrigkeit wohl zu verwahren.

§. 35.

In dem Einbegleitungsberichte sind die allfälligen Bemerkungen über die von Amtswegen vorgenommene Berichtigung der Gemeinde-Angaben über die Gleichstellung mit benachbarten Gemeinden, insbesondere aber das im §. 21. abgeforderte Gutachten, über die zu voranschlagende Anzahl der Zugtage aufzunehmen.

Formulare zu §. 7.

Protokoll.

Welches unterm heutigen Tage zur Erhebung der im Jahre 1824 in der Gemeinde Neuberg, Steuerbezirk Hausheim im ...... Kreise bestandenen Preise der Produkte und des Kulturaufwandes aufgenommen wurde.

Gegenwärtige.

Joseph Burg, Steuer-Bezirks-Obrigkeitlicher Ober-Beamte.

Georg Lenz, Amtsschreiber, Aktuar.

Von Seite Herrschaft Decz:

Mathias Ender, Forstbereiter.

Von Seite der Gemeinde Neuberg.

Anton Thaler, Ortsrichter.
Friedrich Gruber, Mitnachbar aus Haus-Nro. 17.
Peter Gerstner, Mitnachbar — — — 33.
Karl Fuchs, Mitnachbar — — — 42.

Von Seite der Nachbargemeinde Ersting.

Joseph Berger, Ortsrichter.
Wenzel Itzig, Mitnachbar aus Haus-Nro. 27.

Die Gemeinde Neuberg ligt an der nördlichen Gränze des Blachfeldes und an dem südlichen Abhange des Kahlengebürges. Sie zählt 60 bestiftete Häuser, und befährt mit ihren Erzeugnissen den Körnermarkt zu Traunberg. Der Weg dahin ist eine durchaus ebene, in ziemlich gutem Stande erhaltene Kommerzialstrasse. Die Entfernung beträgt 2 Meilen.

Die Gemeinde besitzt in ihrem Umfange Aecker,

Wiesen, Weingärten, und die Herrschaft Dolcz die sämmtlichen Waldungen.

Auf dem Ackerlande werden gemeindeüblich Weitzen, Korn, Gerste, Haber, Hirse und Erdäpfel gebaut.

Das angeschlossene Marktpreiszettel weiset:

Für den Weitzen:

Den höchsten Preis	im Jahre 1824	mit		2 fl.	30 kr.
— mittleren	—	—	—	2 —	24 —
— geringsten	—	—	—	2 —	18 —

Für das Korn:

Den höchsten Preis	1 fl.	28 kr.
— mittleren —	1 —	22 —
— geringsten —	1 —	16 —

Für die Gerste:

Den höchsten Preis	— —	56 —
— mittleren —	— —	52 —
— geringsten —	— —	48 —

Für den Haber:

Den höchsten Preis	— —	36 —
— mittleren —	— —	34 —
— geringsten —	— —	32 —

für den n. österr. Metzen nach.

An Hirse wurde zwar im Jahre 1824 kein Verkauf im Innern der Gemeinde gemacht, und auch der Marktpreiszettel weiset den dießfälligen Preis nicht nach. Da aber dieses Produkt in der Gemeinde gewöhnlich doppelt so hoch, als das Korn gehalten wird, oder 2 Metzen Korn für einen Metzen Hirse gegeben werden,

so bringt die Gemeinde diese Frucht mit 2 fl. 40 kr. pr. Metzen in Anschlag.

Erdäpfel wurden im Jahre 1824 von einem in die Gemeinde gekommenen Händler mit 25 kr pr. Metzen bezalht, außerdem aber kein Verkauf in dieser Fruchtgattung gemacht.

Auf dem Wiesenlande erzeugt die Gemeinde nach der Verschiedenheit, der Lage desselben an dem Dorfbache und auf der Höhe gegen Ersting, theils saueres, und theils süßes Heu und Grummet.

Das erstere wurde zum größten Theil nach der Stadt gebracht, und dort verschieden, theils zu 40 kr., theils zu 44 kr., und theils zu 50 kr. pr. Zentner verkauft, wonach der Durchschnitt auf 45 kr. entfiel.

Da jedoch die Transportskosten dahin wenigstens zu 5 kr. pr. Zentner, der größeren Entfernung und der Wegmäuthe wegen, gerechnet werden dürften, so käme es mit 40kr. anzusetzen.

Das süße Heu wird nicht verkauft sondern durchaus an das eigene Vieh der Gemeinde verfüttert. Den besten Aufschluß über den Preis dieses Heues kann die Gemeinde Ersting geben, an welche die Wiesen der Gemeinde Neuberg

gränzen, und wo jährlich mehrere hundert Zentner süßes Heu verkauft werden.

Das Grummet beider Gattungen wird 1/2 wohlfeiler, als das Heu gehalten, daher das sauere zu 27 kr. pr. Zentner.

An Wein erzeugt die Gemeinde zwei Gattungen, die bessere größtentheils rother Farbe, am südlichen Abhange des Kahlenberges in den Rieden, Neusatz und Spitzen, die mindere weiße Gattung am nördlichen Abhange in der Ried Bergen.

Der bessere Wein wurde, nach der mitgebrachten Rechnung der Kirchengründe zu Marting 1824 von dem Wirthe Elser mit 6 fl. 30 kr. pr. Eimer bezahlt, und hiernach die meisten Käufe in der Gemeinde geregelt.

Der Wein der schlechten Gattung wurde laut den Aussagen der Gemeindeglieder im Durchschnitte pr. 4 fl. 15 kr. pr. Eimer verkauft.

Uiber die Holzpreise weiset der Forstbereiter der Herrschaft Dolcz, welche die ausgedehnten Waldungen in der Gemeinde sämmtlich besitzt, durch die Forstrechnungen nach, daß die Klafter 36zöllige Scheiter nach dem am Stamme geschehenen Verkauf berechnet, vom harten Holze, d. i. von Eichen und Buchen, um 4 fl. 36 kr., und das Fichtenholz um 3 fl. 12 kr. verkauft wurde.

Dieß gilt jedoch nur von den zunächst gelegenen Forst-

theilen an der Eiche und im Dorfgraben, in dem entfernteren, und durch die Verwüstungen des Wildbaches beinahe unzugänglichen Forsttheile, an der hohen Wand besteht mit den Köhlern ein Abstockungs-Kontrakt, wonach ihnen das Joch schlagbarer Nadelhölzer um 25 fl. überlassen wird. Da nun von einem solchen Joche ungefähr 100 Klafter 30zöllige Scheiter gewonnen werden können, so kömmt die Klafter ungefähr auf 15 kr. zu stehen.

Die Gemeinde bestättigt diese Angabe.

Was den Arbeitslohn betrifft, so wird der Taglohn für einen männlichen Arbeiter seit mehreren Jahren ohne Verabreichung einer Kost oder Trunk zu 16 kr., eines Weibes hingegen zu 12 kr., oder in Arbeiten bei Hause zu 10 kr. bezahlt.

Die meisten Gemeindeglieder halten eigenes Zugvieh, größtentheils Pferde. Die Anschaffung eines Paares dieser Thiere von dem in der Gegend gewöhnlichen Schlage kostet 160 — 180 bis 200 fl. sammt dem nöthigen Geschirre.

Als Futter erhält ein Paar Pferde im Durchschnitte drei Metzen Haber in jeder Woche (im Sommer mehr, im Winter hingegen weniger) und 72 Zentner Heu saurer Gattung im ganzen Jahre.

Der Knecht kostet jährlich nach dem Taglohn eines Mannes . . . . 97 fl. 20 kr.

Die Gemeinde bringt daher 10 pCt. der Anschaffung mit	18 fl. — kr.
156 Metzen Haber à 35 kr. . . .	91 fl. — kr.
72 Zentner Heu à 40 kr. . . .	47 fl. 20 kr.
Der Lohn des Knechtes	97 fl. 20 kr.
Zusammen	253 fl. 40 kr.

für die ganzjährigen Unterhaltungskosten in Aufrechnung, welche mit 300 getheilt, den Werth eines zweispännigen Zugtages mit Pferden zu 50 3/4 kr., oder mit Hinweglassung des Bruchtheiles zu 51 kr. geben.

Unter den übrigen Anschaffungen kommen allein die Weinstöcke anzusetzen.

Von diesen kostete 1000 Stücke im Durchschnitt auf dem Holzmarkte zu Altdorf 10 fl., der Transport von dort in die Gemeinde für eine Enfernung von 3 1/2 Meilen sammt den Wegmäuthen kann für 1000 Stücke zu 1 fl. 30 kr. angeschlagen werden, wornach das 1000 Weinstöcke mit 11 fl. 30 kr. anzusetzen kömmt.

Da keine anderweitigen Produkte und Kulturaufwandes Gegenstände in der Gemeinde gemeindeüblich

vorkommen, wurde gegenwärtiges Protokoll den Gemeindegliedern nochmals vorgelesen, und hierauf gefertiget.

Amtskanzley Hausheim, den 24. July 1825.

Joseph Burg mp.
Oberbeamte.
Georg Lenz mp.
Aktuar.

Anton Thaler mp.
Ortsrichter der Gemeinde
Neuberg.

Mathias Ender mp.
Forstbereiter der Herrschaft
Dolcz.

Friedrich Gruber mp.
Mitnachbar.

Peter Gastner mp.
Mitnachbar.

Karl Fuchs mp.
Mitnachbar.

Joseph Berger mp.
Ortsrichter von Ersting.

Wenzel Itzig mp.
Mitnachbar.

n st e

ch erzeugten andenen Preises
selben.

1824 bestanden

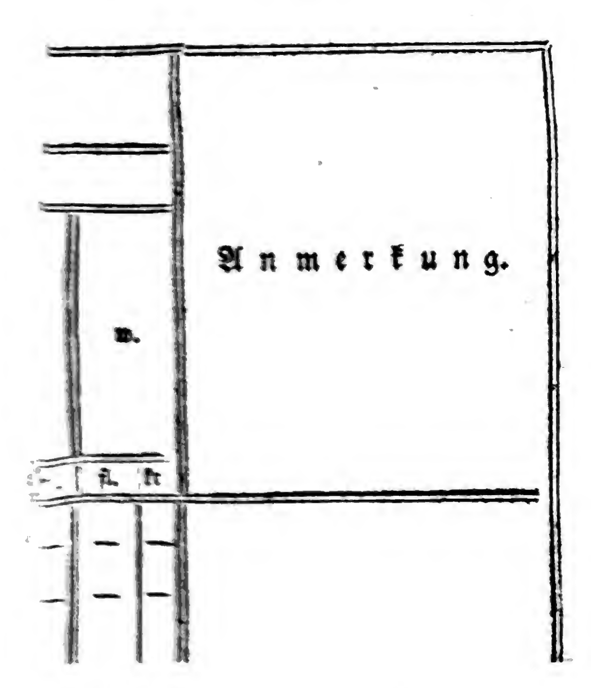
ns

ge

n. f. w.

Kreis

, und des im Jahre 1824 be-



Nachtrag.

Nachdem die Steuerbezirksobrigkeiten die angeordnete Preiserhebung in ihrem Bezirke vollendet hatten, zeigte es sich, daß das Produkt Erdäpfel bei allen die Gemeinde Neuberg umschließenden Gemeinden Sonndorf, Ersting und Gebmanns zu 30 kr. und darüber pr. Metzen angegeben worden war. Die Gemeinde wurde daher nochmals zur Rechtfertigung ihrer Angabe vorgerufen.

Die Gemeinde erklärt, daß sie zwar erkennen müsse, daß die in ihrem Gemeinde-Umfang erzeugten Erdäpfel an der Güte der Qualität nicht unter jenen der übrigen Gemeinde stehen, daß sie aber bei dem Umstande, daß der einzige im Jahre 1824 statt gehabte Verkauf dieses Produktes zu 25 kr. pr. Metzen geschah, auf ihrem Ansatze beharren müsse.

Da die Steuerbezirksobrigkeit diesen Grund nicht genügend fand, so wurde der Gemeinde bedeutet, daß man diese Angabe berichtigen, von Amtswegen den Preis der Erdäpfel auf 32 kr. als den Mittelpreis der übrigen Gemeinden setzen werde. Somit wurde der Nachtrag dieses Protokolls gefertigt.

Amtskanzley Hausheim, den 21. September 1825.

Joseph Burg mp. Oberbeamte.

Georg Lenz mp. Aktuar.

Joseph Berger mp. Ortsrichter in Ersting.

Anton Thaler mp. Ortsrichter von Neuberg.

Friedrich Gruber mp. Mitnachbar.

Peter Gerstner mp Mitnachbar.

Karl Fuchs mp. Mitnachbar.

Wenzel Itzig mp. Mitnachbar.

127.

Bestimmung des Ranges und Titels der mediatisirten vormahls reichsständigen Fürsten-Familien.

Seine k. k. Majestät haben dem Herrn Minister des Innern mittelst allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 9. v. M. den auf allerhöchst Ihren Antrag in der Sitzung des deutschen Bundestages vom 18ten August d. J. einstimmig gefaßten Beschluß zu eröffnen geruhet, daß den in Folge der Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen — vormahls reichsständigen Familien ein, ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Titel gewährt, und den Fürsten das Prädikat »Durchlaucht« ertheilt werde.

Zugleich haben Seine Majestät das Verzeichniß jener Fürsten-Familien, auf deren jedesmahligen Chef dieser Bundesbeschluß seine Wirksamkeit zu äußern haben wird, herabzugeben, und zu befehlen geruht, daß um mit dieser Bestimmung auch ein angemessenes Kanzley-Ceremoniel in Verbindung zu setzen, so wie den souverainen Fürsten in der Anrede der Ausdruck »Durchlauchtiger Fürst« zustehet, den mediatisirten Fürsten von den Stellen in den Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruck »Durchlauchtig hochgeborner Fürst« im Kontexte der Titel »Durchlaucht« gegeben werden soll.

Diese Bestimmungen werden in Folge eines herabgelangten Schreibens des Herrn Ministers des Innern vom 7. Oktober d. J. unter Anschluß des Verzeichnisses der Fürstenhäuser, auf deren jedesmaligen Chef diese Begünstigung ihre Wirksamkeit zu äußern hat, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 13ten Okt. 1825. Gub. Zahl 61071.

Verzeichniß
der mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen Häuser.

I. Mediatisirte Fürsten, welche in der Oesterreichischen Monarchie domilizirt sind:

Auersberg,
Colloredo-Mannsfeld,
Dietrichstein,
Esterhazy,
Kaunitz-Rietberg,
Khevenhüller,
Lobkowicz,
Metternich,
Rosenberg,
Schwarzenberg,
Schönburg,
Starhemberg,
Trauttmansdorff,
Windischgrätz.

II. Mediatisirte Fürsten, welche außerhalb der Oesterreichischen Monarchie domizilirt sind:

Aremberg (Herzog),
Bentheim-Steinfurt,
Bentheim-Teklenburg, oder Rheda,
Croy (Herzog),
Fugger-Babenhausen,
Fürstenberg,
Hohenlohe-Langenburg-Langenburg,
" " Langenburg-Oehringen,
" " Langenburg-Kirchberg,
" " Waldenburg-Bartenstein,
" " Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg,
" " Waldenburg-Schillingsfürst,
Isenburg-Offenbach-Birstein,
Leyen,

Leinigen,
Looz Coswarem (Herzog),
Loewenstein-Wertheim-Rosinberg,
- - Wertheim-Freudenberg,
Oettingen-Spielberg,
- - Wallerstein,
Salm-Salm,
- Kyrburg,
- Reiferscheid-Krautheim,
- Horstmar,
Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
- Wittgenstein-Hohenstein,
Solms-Braunfels,
- Lich- und Hohensolms,
Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
- - Zeil-Trauchburg,
- - Zeil Wurzach,
Wied,
Thurn und Taxis.

128.

Radizirte Schankbefugnisse dürfen nicht mehr statt finden, und nur in besondern Fällen müssen selbe bei der Landesstelle angesucht werden.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Magistrate, gestützt auf das den Obrigkeiten zustehende Befugniß der Schankrechtsverleihung sich beikommen ließen, selbstradizirte Schankbefugnisse zu ertheilen.

Mit der Radizirung eines Schankrechts ist im Grunde der unterm 13ten November 1788 Zahl 26359 an sämmtliche Kreisämter ergangenen Normalweisung — die Begünstigung verbunden, daß der Besitzer eines radizirten Schankbefugnisses befugt ist, das zum Ausschank erforderliche Getränke von den Grundobrigkeiten

oder ihren Propinazions-Pächtern zu nehmen, und ihm freygestellt wird, solches von woher er will, zu beziehen Diese Begünstigung ist offenbar, ein so beträchtlicher Abtrag für das obrigkeitliche Propinazions-Einkommen, daß die Bewilligung der Radizirung der Schankrechte als eine theilweise Alienirung der obrigkeitlichen Propinazions-Gerechtsamen angesehen werden muß.

Da nur die Landesstelle verpflichtet ist, die Integrität der städtischen Gerechtsamen zu überwachen, so kann es auch unverkennbar nur der Landesstelle zustehen, die Radizirung eines Schankrechts zu bewilligen.

Aus diesem Grunde, und weil nach einer weitern den Kreisämtern im Grunde des h. Hofkammerdekrets vom 26ten Oktober 1815 Zahl 18843, unterm 1ten Dezember 1815 Zahl 47928. bekannt gemachten Normalvorschrift, überhaupt gar keine radizirten Gewerbe mehr errichtet werden sollen, wird den Kreisämtern bedeutet, daß in der Regel gar keine Radizirungen der Schankberechtigungen mehr statt finden dürfen, und daß in den äußerst seltenen Fällen, wo besondere Umstände es räthlich machen, eine Radizirung des Schankrechts zuzugestehen, dießfalls stets von Fall zu Fall die gehörig begründeten Anträge an diese Landesstelle zu machen seyen, indem ohne hierortiger Bewilligung keine Radizirung eines Schankrechts als gültig anerkannt, und derjenige der sie verliehen hat, nebst der ihm hiefür bevorstehenden Ahndung auch für jeden hieraus entstehenden Nachtheil verantwortlich erklärt wird.

Die Kreisämter haben alle Magistrate und städtische Kämmereyen hiernach zu belehren, und den Befolg zu überwachen.

Gubernial-Verordnung vom 24ten Oktober 1825. Gub. Zahl 48952.

129.

Beschwerdschriften wider Bescheide oder Verfügungen der untern Richter müssen binnen 14 Tagen an den obern Richter gelangen gemacht werden, wenn jedoch derlei Beschwerden aus Irrthum an andere Behörden gelangen, und von dieser dem Obergericht übermacht werden, sind sie von diesem nicht zurückzuweisen, sondern gehörig zu erledigen.

Zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 20 September 1825 Z. 28663—1536. wurde dem k. k. Appellazionsgericht von der k. k. obersten Justizstelle mit Dekret vom 3ten September l. J. Zahl 4971—333 zur Richtschnur bedeutet, daß zwar in der Regel und nach der bestimmten Weisung der §§. 349 und 350 der gal. G. O. Beschwerdschriften wider Bescheide oder Verfügungen der untere Richter binnen 14 Tagen an den obern Richter zu überreichen, oder an denselben abzuschicken seyen, daß jedoch in Fällen, wo aus Irrthum oder Versehen solche Beschwerdschriften an andere Behörden gelangen, und von dieser nach Weisung des Hofdekrets vom 30ten Jänner 1786 Zahl 532 der Justizgesetzsammlung dem Obergerichte übermacht werden, solche von demselben nicht zurückzuweisen, sondern gehörig zu erledigen seyn.

Indem die Kreisämter hievon in die Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich das untern 9ten Februar 1786 Zahl 3512 bekannt gemachte h. Hofkanzleydekret vom 19ten Jänner 1786 Zahl 102. in Erinnerung gebracht, und verordnet, die aus Irrthum dahin gelangten Beschwerdschriften wider gerichtliche Bescheide und Verfügungen nicht den Landleuten, welche solche überreicht haben, zurückzustellen sondern unmittelbar und sogleich an das k. k. Appellazionsge=

richt abzutreten, und die Partheyen hievon zu verständigen.

Uebrigens haben die Kreisämter die Dominien anzuweisen, die Landleute über den noch nicht geläufig bekannten Zug der Judizialgeschäfte an einem besondern Amtstage durch die Dorfrichter und Geschwornen unter wiederhohlter Kundmachung des Patents vom 31. Oktober 1785 mit dem Bedeuten zu belehren, daß es ihnen keineswegs frey stehe, ihre Beschwerdschriften in Rechtssachen bei andern Behörden als die Gerichtsordnung bestimmt, anzubringen, indem sie sich die nachtheiligen Folgen eines irrigen Umwegs nur selbst zuschreiben müßten.

Gubernal-Verordnung vom 27ten Okt. 1825. Gub. Z. 58653.

130.

Erneuerung der Vorschrift des §. 14 des Robothspatents vom 16. Juny 1786. wornach Frohndienste für jede Woche spätestens Sonntags vorher angesagt werden sollen.

Es ist bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß oft daraus der Anlaß genommen werde, die Unterthanen zu mißhandeln, weil sie bei der ihnen nicht zur gehörigen Zeit angesagten Frohne, entweder gar nicht, oder zu spät erscheinen.

Um nun einem solchen Anlaß zu Unterthansmißhandlungen vorzubeugen, haben die Kreisämter sämmtlichen Dominien die Vorschrift des §. 14. des Robothspatents vom 16ten Juny 1786 wornach die Frohndienste für jede Woche spätest Sonntags vorher angesagt werder sollen — in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf deren Befolgung zu sehen, damit der robothspflichtige Unterthan sich in seiner eigenen Haushaltung und Nahrung zu richten wisse, indem zugleich den Domi-

nien gestattet ist, in Fällen, wo wegen plötzlichen Veränderungen, oder aus andern wichtigen Ursachen gähe eine Abänderung gemacht werden müßte, die Roboth jedesmal wenigstens bei Zeiten Morgens anzusagen.

Gubernial-Verordnung vom 28ten Oktober 1825. Gub. Zahl 59940.

131.

Strafgerichtliches Verfahren, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des Verboths des Waffentragens zusammen trifft.

Seine Majestät haben über die Frage, wie der Kriminalrichter sich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des in dem Patente für das lombardisch-venezianische Königreich und Süd-Tyrol vom 18ten Jänner 1818 enthaltenen Verboths des Waffentragens zusammen trifft, in Folge des von der k. k. obersten Justizstelle im Einverständniße mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen und der k. k. vereinten Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrags durch allerhöchste Entschliessung vom 15ten Juny 1825 zu erklären befunden:

»Nachdem die Uebertretung des Verboths in Tragung unerlaubter Waffen, durch kein ausdrückliches Gesetz für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt worden ist, so können auch die §§. 28 und 29. des Iten Theils des St. G. B. auf derlei Fälle keine Anwendung finden, und ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uebertretung des Gesetzes wegen Tragung verbothener Waffen beinzichtiget erscheint, nach ausgestandener Kriminalstrafe der zur Abstrafung eben genannter Uebertretungen bestimmten Behörde; zur weiteren Untersuchung zu übergeben, welche jedoch in Bemessung der gesetzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, sondern auch die Strenge der von demselben

bereits ausgestandenen Kriminalstrafe zu berücksichtigen haben wird.«

Diese allerhöchste mittelst Dekretes der hohen k. k. obersten Justizstelle vom 2ten September 1825 Zahl 5457/306 anher eröffneten Entschließung wird hiemit zur Nachachtung und allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 2. November 1825. Gub. Zahl 58421.

132.

Die Rückkehr eines aus einem Orte abgeschaften Individuums wird für eine schwere Polizeyübertretung erklärt.

In Erledigung des Berichts vom 23ten August d. J. Zahl 46301—2060. mit welchem das Gubernium die Frage gestellt hat, ob jene Individuen, welche in den Ort wieder zurückkehren, aus den dieselben bloß aus Polizeyrücksichten und nicht wegen einer begangenen schweren Polizeyübertretung abgeschoben wurden, nach dem §. 82 des IIten Theils des Strafgesetzbuches, oder nach den §§. 36 und 39 des Schubpatentes vom 3ten November 1786 zu bestrafen sind? wird dem Gubernium unter Rückschluß der Berichtsbeilagen bedeutet, daß die §§ 81 und 82 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen nicht nur auf solche Individuen, die wegen einer begangenen schweren Polizeyübertretung abgeschaft wurden, sondern überhaupt auf alle jene Personen, deren Abschaffung von der kompetenten Polizeybehörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung finden.

Schon der Inhalt dieser §§. drücket die Willensmeinung des Gesetzgebers mit solcher Bestimmtheit und deutlichkeit aus, daß denselben keine andere Auslegung, als die nach dem Wortlaute derselben gegeben werden kann. — Durch diese §§. wird »die Rückkehr

eines durch die Polizeybehörden aus den sämmtlichen Erbländern abgeschaften (§. 81.) und desjenigen, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschaft worden ist (§ 82.) für eine schwere Polizeyübertretung erklärt« ohne daß auf irgend eine Weise angedeutet worden wäre, daß die Rückkehr erst dann diese gesetzliche Folge haben sollte, wenn diese frühere Abschaffung die Folge einer begangenen schweren Polizeyübertretung war. — Da sich nun das Gesetz in diesen §§. nur im Allgemeinen ausspricht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es alle Fälle der durch die kompetente Polizeybehörde verfügten Abschaffung — folglich auch jene — wegen Paß- Erwerbs- oder Bestimmungslosigkeit u. s. w. in sich begreife.

Aber noch deutlicher erhellet diese Willensmeinung des Gesetzgebers, wenn erwogen wird, daß von demselben die Rückkehr eines Abgeschaften, unter jene Gattungen der schweren Polizeyübertretungen gerechnet wird, welche gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit unternommen werden, zu welchen Anstalten und Vorkehrungen, ohne allen Zweifel auch die durch die Polizeybehörde auch ohne vorausgegangener schweren Polizeyübertretung veranlaßte Abschiebung gehöret.

Gubernial-Dekret vom 4ten Nov. 1825. Gub. Zahl 59179.

133.

Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bei Transportirung der Kriminal-Inquisiten werden aus dem Kriminalfond bestreiten.

Die h. Hofkanzley hat zu Folge herabgelangten Dekret vom 19. v. M. Zahl 31863—1692. den Antra

dieser Landesstelle, die Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bei Transportirung der Kriminalinquisiten aus dem Kriminalfonde zu bestreiten zu genehmigen befunden.

Wovon die Kreisämter in Bezug auf das Kreisschreiben vom 23ten May 1806 Zahl 19222. mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt werden, diese gesetzliche Bestimmung allgemein bekannt zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 7ten Nov. 1825. Gub. Zahl 63754.

134.

Urlauber dürfen sich ohne Paß der Obrigkeit von ihrem Aufenthaltsorte nicht entfernen, deren genaue Evidenzhaltung.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 17ten September l. J. Zahl 28708. ist anher bedeutet worden: daß bei der gemachten Wahrnehmung, daß die in Absicht auf die Evidenzhaltung der Beurlaubten bestehenden Vorschriften nicht überall mit der gewünschten Genauigkeit erfüllt werden, und bei dem Umstande daß dermal wegen der vielfältigen Reduzirungen im Militärstande die Zahl der Urlauber zugenommen hat, die Nothwendigkeit eingetreten sey, daß die gedachten Vorschriften streng gehandhabt werden.

Die Kreisämter haben daher sämmtliche Lokalbehörden anzuweisen, sorgfältig darauf zu wachen, daß die in ihren Bezirken befindlichen Urlauber mit dem Urlaubspasse gehörig versehen sind, daß sich selbe ohne Paß der Obrigkeit von dem Aufenthaltsorte nicht entfernen, und wenn sie auch des Erwerbs wegen in andere Ortschaften ziehen wollen, daß sie nie außer Acht gelassen werden, sondern daß vielmehr ihre willkührliche Entfernung sogleich angezeigt, überhaupt für die stete Evidenzhaltung derselben sorgfältig gewacht werde,

um das zwecklose oft gefährliche Herumwandern der beurlaubten Mannschaft zu verhindern.

Da übrigens eine ähnliche Weisung militärischer Seits an die Militärbehörden erlassen wird, so sind, so oft es erforderlich wird, im Einverständniße mit dem Militär die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen.

Wornach sich genau zu benehmen ist.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Nov. 1825. Gub. Zahl 58652.

135.

Bekanntmachung der Grundsätze, in welchen Fällen das Invaliden-Benefizium verwirkt wird.

In der Beilage werden den Kreisämtern die von dem k. k. Hofkriegsrathe mit Reskript vom 3ten September l. J. Zahl 862. H. zusammengestellten Grundsätze, in welchen Fällen das Invaliden-Benefizium verwirkt wird, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zugestellt.

Gubernial-Verordnung vom 13ten Nov. 1825. Gub. Zahl 61086.

Hofkriegsräthliches Reskript vom 3. September H. 1825 862.

Man hat aus wiederhohlten Anfragen entnommen, daß sich noch immer Zweifel ergeben, in welchen Fällen überhaupt, und in welchen besonders, nach der in Folge einer allerhöchsten Entschliessung vom 31ten Dezember 1821. H. 1331. ergangenen Cirkularverordnung des Invaliden-Benefizium verwirkt wird. Um mehreren derley Anfragen zuvorzukommen, hat man aus den schon bestehenden allerhöchst sanctionirten Vorschriften

folgende Grundsätze zusammen zu stellen, und den betreffenden Behörden zur genauen Beobachtung hinauszugeben befunden.

§. 1.

Das Invaliden-Benefizium wird ertheilt:

a) durch die Versorgung in einem Invalidenhause;
b) durch Verleihung des Patentalgehaltes außer einem Invalidenhause;
c) durch den Vorbehalt nach Erforderniß in eine oder die andere dieser Versorgungsarten wieder einzutreten, oder die sogenannte Reservazions-Urkunde.

§. 2.

Des Genusses dieser Vortheile kann ein Invalide im politischen oder im gerichtlichen Wege verlustigt werden.

§. 3.

Im politischen Wege verliert er diese Wohlthat ipso facto und ohne gerichtlichen Verfahren,

a) Wenn er ohne sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht zu haben, aus dem Invalidenhause in dem er in der Versorgung steht, entweicht. Er wird in diesem Falle als darauf freywillig verzichtend angesehen, dieses wird auch,
b) in Folge des Invalidensystems vom 30. May 1772 vorausgesetzt, wenn ein Patental-Invalide, seinen Gehalt ohne sich über eine legale Hinderungsursache, ausweisen zu können, durch ein ganzes Jahr nicht erhebt.
c) Wenn sich ein Invalide ohne Bewilligung der Militär-Behörden verehliget.
d) Wenn ein mit dem Patental-Gehalte, oder mit Reservazionsurkunde versehener Invalide, sich ohne Erlaubniß aus dem Bezirke entfernt, wohin er mit dieser Urkunde angewiesen ist.
e) Wenn er bei den angeordneten Rearbitrirungen ohne eine gültige Hinderungsursache darthun zu können, in der bestimmten Frist nicht erscheinet.

§. 4.

Im gerichtlichen Wege verwirkt der in einem Invalidenhause versorgte mithin der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Invaliden-Benefizium, wenn er nach der Verordnung vom 31ten Dezember 1821 H. 1331. sich eines Verbrechens schuldig macht, wegen den er durch gerichtliches Urtheil zu öffentlichen Bestrafung in Stockstreichen, mit Gassenlaufen oder zur Schanzarbeit verurtheilt.

§. 5.

Der der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehende, mit dem Patental-Gehalte oder Reservazions-Urkunde versehene Invalide verwirkt diese Wohlthat mit jeder gegen ihm erkannten Kriminalstrafe ohne Unterschied nach der Analogie des Hofdekrets vom 24. Jänner 1816 Nro. 1204. der Justiz-Gesetzsammlung. Das Kriminalgericht nimmt einem solchen Sträfling das Patent- oder die Reservazions-Urkunde ab, und übersendet es mit einer Abschrift des Urtheils dem Landes-Generalkommando.

§. 6.

In allen Fällen, wo ein Invalide des Benefiziums verlustigt wird, verliert er auch alle fernere Ansprüche auf den für den Invaliden bestimmten Betrag aus dem Privatverein, oder aus den Provinzial-Invaliden-Versorgungsfond.

Welches dem Generalkommando zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wird.

136.

Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Fuhrlohn für Baubedürfnisse zu den von der Staatsverwaltung unterhaltenen Strassen.

Mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 1ten April

1814, Zahl 11505 wurden im Grunde des hohen Hofkammerdekrets vom 17ten Hornung 1814 Zahl 3635. alle Quittungen für stämpelfrey erklärt, wodurch die Bezahlung eines Fuhrlohns bestättiget wird, welcher durch die Zufuhr der Baubedürfniße für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Strassen in das Verdienen gebracht wurde.

Mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 17. August l. J. Zahl 31131 wurde aber bedeutet, »daß die gedachten Quittungen mit der früheren Verordnung vom 17ten Hornung 1814 hauptsächlich aus dem Grunde von der Stämpelpflicht losgezählet worden, weil sie anstatt der früher üblich gewesenen ungestämpelten Spannzettel oder Einschreibbüchel eingeführt wurden, wo sonach das Gefäll durch die stämpelfreye Behandlung dieser Quittungen keinen Entgang erlitten hat.«

»Mit den nunmehr zwischen dem Staate, und einzelnen Geschäfts-Uebernehmern in Ansehung der Erzeugung, Zufuhr ꝛc. ꝛc. der Strassenbau-Materialien abgeschlossen werdenden Verträgen, und mit den in solchen Lieferungsgeschäften ausgestellten Quittungen, habe es jedoch ein ganz anderes Bewandniß. Derlei Kontrakte, und auch die Quittungen über Zahlungen für freywillige oder vertragsmäßige Lieferungen und Fuhrlohn, seyen nach den allgemeinen Grundsätzen des Stämpelgesetzes stets für stämpelpflichtig gehalten worden, und es habe auch in Zukunft bei der Anwendung des für jede solche Urkunde vorgeschriebenen Stämpels sein Verbleiben.«

Es erhält demnach von dem Kreisschreiben vom 1. April 1814 sein Abkommen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 16. November 1825. Gub. Zahl 57739.

137.

Behandlung derjenigen Juden, welche in ihren Erwerbsteuer=Erklärungen behaupten kein Gewerb zu treiben, dann der jüdischen Faktoren rücksichtlich der Erwerbsteuer.

In Gemäßheit des hohen Hofkanzleydekretes vom 20. v. M. Zahl 31959. wird zur allgemeinen Kundmachung an die Ortsobrigkeiten und die Judenvorstände und zur künftigen genauen Darnachachtung angeordnet:

1tens. Alle Juden welche in ihren Erwerbsteuererklärungen behaupten, kein Gewerbe zu treiben, sind künftig verpflichtet, zugleich in der Erwerbsteuererklärung selbst die Art und Weise ihres Lebensunterhaltes mit Bestimmtheit näher unter Bestättigung des Dominiums und des Gemeindvorstandes, anzugeben,

2tens. Nachdem aber auch in derlei Zeugnisse ein unbeschränktes Vertrauen nicht immer gesetzt werden kann, so ist die Einleitung zu treffen, damit die Namen jener Juden, welche solche negative Erwerbsteuer-Erklärungen einreichen, oder das Gewerbe zur Erwirkung der Erwerbsteuerabschreibung niedergelegt zu haben behaupten, nach der Analogie des 5ten §. des Lichterzündungsaufschlagspatents in der Synagoge der Gemeinde zu welcher selbe gehören, auf einer Tafel zur allgemeinen Einsicht angeheftet werden, damit dadurch alle zu irgend einem Gewerbbetriebe sich bekennenden Juden zur vollständigen Kenntniß jener Individuen kommen, welche sich zu keinem Gewerbsbetriebe bekennen, mithin keines zu treiben berechtiget sind.

3tens. Den negativen Erwerbsteuerabschreibungsgesuchen ist jederzeit beizusetzen, daß die ad 2tens vorgeschriebene Modalität in Bezug der betreffenden Partheyen statt gefunden habe.

4tens. Haben die Namen auch jener Steuerpflichtigen deren negative Eingaben angenommen, oder

deren Erwerbsteuerabschreibungsgesuche bewilliget worden sind, dennoch auch auf der Tafel zu bleiben, in so lange dieselben keinen Erwerbsteuerschein gelöset haben werden, damit die besteuerten Gewerbsleute eine dauernde Kontrolle hierüber ausüben können, ob nicht einer oder der andere von den befreyten eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung zur Schmälerung des Gewerbsverdienstes der Steuernden unbefugt ergriffen habe.

5tens. Werden die Kreisämter nach dem Wortlaute der h. Verfügung aufmerksam gemacht, daß die unter den galizischen Juden zahlreiche Klasse der sogenannten Faktoren, die unter die Kathegorie der Geschäftsvermittler gehören, bei der Belegung mit der Erwerbsteuer nicht zu übersehen sey.

6tens. Ist dafür zu sorgen, daß die fürgeschriebenen Beträge richtig eingehen, und soviel es an den Kreisämtern liegt, die ganze für das Verwaltungsjahr 1825 auf diesen Zweig des Staatseinkommens prälimirte Summe nach der den Kreisämtern unter dem 20. Jänner l. J. Zahl 1210. gegebenen Weisung auch hereingebracht werde.

Gubernial=Verordnung vom 18ten Nov. 1825. Gub. Zahl 65370.

138.

Interessenquittungen über Gemeindobligazionen müssen mit dem Siegel versehen seyn.

Nach Anzeige des Kammeral-Hauptzahlamtes wird von der Universal=Staats- und Banko-Schuldenkasse gefordert, daß Quittungen von Interessen, die hierlandes für Rechnung der obbenannten Kasse ausgezahlt werden mit dem Siegel der quittirenden Parthey versehen seyn sollen.

Da es nicht zu verkennen ist, daß durch die Beidrückung des Siegels vorzüglich bei Interessen Quittun=

gen über Gemeind-Obligazionen, einem möglichen Unterschleife wirksam vorgebeugt wird, so findet man den k. Kreiskassen zur Vermeidung allenfälliger Beanständigungen von Seite des Kammeral-Hauptzahlamtes bei der Zurechnung von solchen Interessen-Quittungen, die Ausfolgung der Gemeind-Obligazions-Interessen nur gegen die mit dem Siegel der quittirenden Parthey oder Gemeinde versehene Quittung, zu verordnen.

Gubernial-Verordnung vom 19ten Nov. 1825. Gub. Zahl 59835.

139.

Die Stempelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interzessionen wird auch auf Bürger in Städten und Märkten ausgedehnt.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die mit dem unterm 7ten May d. J. Zahl 22171. den Kreisämtern kund gemachten hohen Hofkanzleydekret vom 11ten April dieses Jahrs Zahl 10925 an sämmtliche deutsch erbländische Länderstellen in Betreff der Stempelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interzessionen erlassene Verordnung sich bloß auf Unterthanen im engeren Sinne beschränke, oder ob sie auch die Bürger in Städten und Märkten umfasse?

Im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer ist nun diese Anfrage bejahend entschieden worden, weil die Ausstellung erwähnter Urkunden hauptsächlich aus Polizey-Rücksichten, und insbesondere zur Evidenzhaltung der Bevölkerung Statt findet.

Diese hohe Schlußfassung wird den Kreisämtern nachträglich zu der am Eingange angeführten h. Hofkanzleyverordnung zur Darnachachtung und weitern Verständigung der Unterbehörden in Gemäßheit des hohen Hofkanzleydekrets vom 24. September d. J. Z. 29652—3994. bekannt gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 20ten Nov. 1825 Gub. Zahl 60656.

140.

Einfuhrs-Verboth des mit Farben verzierten sogenannten Oedenburger Obstes.

Es ist wahrgenommen worden, daß das in der Einfuhr aus Ungarn unter der Benennung »Ödenburger Obst« vorkommende, mit Farben verzierte gedörrte Obst, mit Farben bestrichen sey, welche der Gesundheit schädlich sind. Obschon nun aus diesem Anlasse in Ungarn die Bestreichung dergleichen Obstes mit irgend einer Farbe bereits untersagt worden ist, so wurde dennoch mit hohen Hofkammerdekrete vom 14 Oktober d. J. Zahl 38620 die Einfuhr dergleichen Obstes aus Ungarn in die übrigen österreichischen Provinzen mit der Weisung verboten, daß, wenn dessen ungeachtet an der Gränze von Ungarn ein, mit was immer für einer Farbe bestrichenes Obst zur Einfuhr vorkommen sollte, dasselbe ohne weiters zurückgewiesen werden müsse.

Gubernial-Kundmachung vom 24ten Nov. 1825. Gub. Zahl 64606.

141.

Unter dem Ausdruck den Zitronen, Pomeranzen und Feigen ähnliche Fruchtgattungen, deren Handel frey gegeben ist, werden alle jene inländischen Naturprodukte verstanden, die mit dem allgemeinen Gattungsnahmen Obst und Früchte gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen.

Mit hierortigen Erlasse vom 18. Dezember 1824. Z. 72101. wurde den Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 25. November 1824 Z. 34816 die Freigebung des Handels mit Zitronen, Pomeranzen,

Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen zur weitern Kundmachung eröffnet.

Da jedoch inzwischen mehrere Zweifel erhoben wurden, welche Produkte unter dem Ausdrucke: und andere ähnliche Fruchtgattungen begriffen seyen, so wurde mit h. Hofkanzleydekret vom 29. Oktober 1825 Z. 33043. der Grundsatz ausgesprochen, daß hierunter alle jene inländische Naturprodukte zu verstehen sind, die mit dem allgemeinen Gattungsnahmen Obst und Früchte gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen.

Welches gehörig kund zu machen ist.

Gubernial-Verordnung vom 24ten Nov. 1825. Gub. Zahl 66503.

142.

Bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft gehört fortan zur geistlichen Militär-Jurisdikzion; muß in Verehligungsfällen von ihren Militär-Seelsorger verkündet, und darf nur mit dessen Einwilligung von einem auswärtigen Priester getrauet werden. Wie sich wegen Erlangung der Heurathslizenz für die Militär-Fuhrwesensmannschaft zu benehmen sey.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat mittelst des an das hierortige Generalkommando gerichteten Reskripts vom 30. August d. J. Litt. N. Nro. 2368 zu erinnern befunden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft während ihres Urlaubes keineswegs aufhöre, der geistlichen Jurisdikzion des Militärseelsorgers ihres Regiments oder Korps, und wo für letzteres kein eigener Seelsorger aufgestellt ist, jener des Feldsuperiorats der betreffenden Provinz anzugehören, aus welchem Verhältnisse sich die weitere Folgerung ergibt, daß

der bis zur Einberufung beurlaubte Mann, um eine gültige Ehe eingehen zu können, von seinem Militär-Seelsorger mit Beobachtung aller gesetzlichen Formen eben so, wie der in Dienstes-Aktivität stehende verkündet, und nur mit dessen Einwilligung und eigentlich Entlassung (Dimission) von einem auswärtigen Priester getraut werden dürfe, dann daß jeder solche auswärts verrichtete Trauungsakt in das Trauungsbuch des betreffenden Militärseelsorgers und zwar in allen Rubriken vollständig eingetragen werden müsse.

Hievon sind die sämmtliche unterstehende Dechanten und Seelsorger, dann alle Ortsobrigkeiten zur genauesten Darnachachtung zu verständigen.

Ferner ist allen Magistraten und Dominien die Belehrung zu ertheilen, daß sich um Erlangung der Heirathslizenz für einen Militärfuhrwesensmann unmittelbar an das Militär-Fuhrwesens-Korps-Kommando in Wien zu verwenden, und dem Heirathsgesuche der Urlaubspaß und Taufschein des Mannes — der Taufschein, das Vermögenszeugniß, und der Verzichtsrevers auf alle Militärbenefizien der Braut, ferner der Grundbuchs-Extrakt über den Besitz einer eigenen Wirthschaft, oder in deren Ermangelung die Versicherungsurkunde einer lebenslänglichen zinsfreyen Wohnung, endlich für den Fall, daß ein oder der andere, oder auch beide Theile verwittwet wären, nebst dem Taufscheine auch der Todtenschein des verstorbenen Ehegatten verläßlich beizulegen sey.

Gubernial-Verordnung vom 24ten Nov. 1825. Gub. Zahl 66517.

143.

Instrukzion für Dechante und Rechnungsleger in Bezug auf die Zensur der Armeninstituts- und Spitalsrechnungen.

Da mit der hierortigen Verordnung vom 24. Oktober v. J. Zahl 55409 die Zensur der Armeninstituts- und

Spitalsrechnungen vom Mil. J. 1825. angefangen, den Dechanten übertragen worden ist, und an die Prov. Staatsbuchhaltung nunmehr bloße Rechnungs-Extrakte einzusenden sind, so hat man für nöthig befunden, sowohl den Dechanten als auch den Rechnungslegern einen Unterricht nach welchem die Armeninstituts- und Spitalsrechnungen zu verfassen, und den Dechanten zur Zensur vorzulegen sind, zu ihren Nachverhalt hinauszugeben.

Die Kreisämter erhalten daher die nöthige Anzahl Exemplarien zur Vertheilung an die Dechante und Rechnungsleger.

Gubernial-Dekret vom 2ten Dez. 1825. Gub. Zahl 56816.

Unterricht,

nach welchem die Armen-Instituts- und Spitals-Rechnungen für das Mil. Jahr 1825, und zwar vom 1ten November 1824. angefangen von den Rechnungslegern zu verfassen, und den Dechanten bei den Dekanatsbereisungen zur Zensur vorzulegen sind.

Da die Zensur der Armen-Instituts- und Spitals-Rechnungen vom Mil. Jahre 1825 angefangen, den Dechanten übertragen worden ist, und an die Prov. Staatsbuchhaltung nunmehr hinüber bloße Rechnungs-Extrakte einzusenden sind, welche die Einnahms-Quellen, sowohl als die Verwendung derselben summarisch darzustellen haben; so hat man für nöthig gefunden, sowohl den Dechanten als auch den Rechnungslegern gegenwärtigen Unterricht zu ihrem Nachverhalt hinauszugeben.

§. 1.

Welche Rubriken dermalen zur Rechnungslage bei den Armen- und Spitals-Anstalten vorgeschrieben werden, solches ist aus dem beigeschlossenen Schema des Rechnungs-Extrakts Lit. A zu entnehmen, und es wird hier nur bemerkt, daß die Rechnungsleger die eingegangenen und wieder ververwendeten Gelder, Getraide, Naturalien ꝛc. in Metallmünze, und jene Beträge, die in Wiener Währung eingehen, in dieser zu verrechnen haben. A.

Um jedoch auch bei der Prov. Staatsbuchhaltung über die richtige Gebahrung mit den Spitals-Einkünften, und über deren Verwendung eine genaue Evidenz und auf jedesmaliges Verlangen sogleich eine entsprechende Auskunft zu erhalten, wird weiters Folgendes zur unabweichlichen Darnachachtung vorgeschrieben, und zwar:

Beim Empfang.

§. 2.

Ist der Dechant (Zensurant) verpflichtet, aus den bei einer jeden Anstalt vorhandenen Errekzions-Urkunden und vorhergehenden Rechnungen, und anderen Dokumenten, das sämmtliche Vermögen gründlich zu erschöpfen, und in Gegenwart des Dominiums und der Spitals-Provisoren hierüber ein Inventarium zur Evidenz des ganzen Stiftungsvermögens zu entwerfen, in welchem in der Folge auch der sich ergeben mögende Zuwachs oder Abfall immer genau anzumerken, und in der Ansicht zu erhalten ist.

§. 3.

Man setzet zwar voraus, das die Rechnungsleger schon in den früheren Jahren ordentliche Konto-Bücher geführt, und in denselben bei einer jeden vorgeschriebenen Rubrik, die dahin angewiesenen Geldbeträge aufgetragen haben werden; sollte jedoch wider Vermuthen bei der einen oder andern Anstalt die Kon-

trirung vernachläßiget worden seyn, so hat der Dechant über die genaue Führung derselben um so strenger zu wachen, als nur hierdurch alle Einnahmsquellen und Ausgaben mit einem Blicke übersehen, und deren richtige Verrechnungen gehörig beurtheilt werden können.

§. 4.

In diesem Kontobuche haben jedoch die Rechnungsleger aus dem sub A anliegenden Schema nur jene Hauptrubriken aufzunehmen, von welchen bei ihren Anstalten wirkliche Verrechnungen vorkommen, wobei zugleich jedesmal die etwa hiezu erhaltene Verordnung. Das Datum und die Zahl beizusetzen ist, sodann aber mit dem Schluße eines jeden Jahres eine jede Hauptrubrik gehörig abzuschliessen, und hieraus die Rechnung zu verfassen, und zur Zensur vorzulegen seyn wird.

§. 5.

Sobald von dem Rechnungsleger die dokumentirte Rechnung dem als Zensuranten aufgestellten Dechant bei der Dekanats-Visitazion zur Prüfung vorgelegt wird, hat er dieselbe nicht nur rücksichtlich des Empfangs mit dem in dieser Instrukzion §. 2 aufzunehmenden Inventarium, und mit der letzt vorhergehenden Rechnung zu vergleichen, sondern, auch darauf zu sehen, daß eine jede Einnahmspost mit dem Gegenscheine der Parthey welche die Zahlung geleistet hat, legalisirt worden sey.

§. 6.

Bei der Zensur der Rechnung ist bei der Einnahme vorzüglich darauf zu sehen; ob die Interessen von dem sämmtlichen im öffentlichen Fonde und bei Privaten fruchtbringend angelegten Kapitalien, dann die Pachtschillinge, und alle andere dem Spital gehörigen Zinse für die vorgeschriebene Zeit, und richtig eingezahlt, und beempfangt worden seyn; und sollte es sich ergeben, daß entweder von den vorgeliehenen Kapitalien die Interessen, oder von den kontraktmäßigen Pachtschillingen und sonstigen Gefällen die stipulirten Pachtgelder ꝛc. im Rückstande haften, zu deren Berich-

tigung sich die schuldigen Partheyen nicht sogleich im gütlichen Wege herbeilassen wollen, so ist der Dechant als Zensurant verpflichtet, hievon sogleich an das betreffende Kreisamt den Bericht zu erstatten und nach Vorschrift sowohl auf die Kapitals-Aufkündigung als auch auf die Pachtentsetzung anzutragen.

§. 7.

Eben so hat sich der zesurirende Dechant auch zu überzeugen: ob das betreffende Dominium die dem Spitale erekzionsmäßig gebührenden Naturalgiebigkeiten, als Getreide, Zugemüse, Butter, Käse, Brennholz ꝛc. in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität verabfolgt habe, und sollten die Armen nicht nach der bestehenden Verbindlichkeit betheilt worden seyn, so hat derselbe hievon sogleich zur Abhülfe an das Kreisamt die Anzeige zu erstatten, welches sodann das weiters Nöthige einzuleiten haben wird.

§. 8.

Da einige Dominien den Armen-Instituten und Spitälern statt der Naturalgibigkeiten der hiefür entfallenden Reluizions-Geldwerth verabfolgen, so hat sich der Zensurant zu überzeugen, im Grunde, welcher Verordnung oder laut welcher Urkunde, dasselbe hiezu berechtigt worden sey, und wenn sich keine dergleichen Dokumente vorfinden, so ist hievon das Kreisamt in Kenntniß zu setzen, um die Dominien zu ihrer wirklichen Schuldigkeit zurück zu führen, weil eine jede derley Reluizion nur dann Statt findet, wenn dieselbe den Armen einen größeren Vortheil gewähret.

§. 9.

Ueber die durch unbestimmte Zuflüsse beempfangten Beträge, als Strafgelder, Schenkungen, Benefizien ꝛc. hat sich der zensurirende Dechant von dem Rechnungsleger die hierüber erhaltenen Verordnungen oder Weisungen vorlegen zu lassen, um sich mittelst Vergleichung derselben mit der Rechnung von der Richtigkeit der Einnahme die Ueberzeugung zu verschaffen.

Bei der Ausgabe.

§. 10.

Wird sich der Dechant besonders angelegen seyn zu lassen haben, durch öfters Einvernehmen der Stiftlinge sich die Ueberzeugung zu verschaffen: ob denselben die in den Rechnungen verausgabten Verpflegs-Gebühren, sowohl im baaren Gelde als auch in Naturalien, und auf Beschuhung und Bekleidung richtig verabfolgt wurden; wobei derselbe zugleich aufmerksam gemacht wird, daß die Anschaffung der Kleidungsstücke für die Stiftlinge nur dann statt finde, wenn in der Kasse hinlängliche Ueberschüsse vorhanden sind, weil Supererrogata unter keinem Vorwande geduldet werden.

§. 11.

Bei etwa bewirkten Reparaturen an den bestehenden Armen-Instituts- oder Spitalsgebäuden hat sich der zensurirende Dechant in eigener Person zu überzeugen: ob dieselben wirklich nöthig waren, und ob die in der Rechnung hierauf beausgabten Geldbeträge auch wirklich verwendet wurden; wobei demselben zugleich zur Wissenschaft mitgegeben wird, daß er selbst zu diesem Zwecke nur 25 fl. W. W. zu passiren berechtiget sey, und über eine jede diesen Betrag überschreitende Baulichkeit bei dem Kreisamte um die Passirung eingeschritten werden müsse.

§. 12.

Da bei mehreren Armen-Instituten und Spitälern die denselben gehörigen Realitäten, Häuser, Ackergründe, Gärten, Wiesen 2c. verpachtet sind, so hat sich der zensurirende Dechant aus den gegenwärtig schon bestehenden und in der Folge neu errichtet werdenden Pachtkontrakten jedesmal zu überzeugen, ob nicht der Pächter die hierauf haftenden Steuern und sonstigen Abgaben 2c. zu tragen verpflichtet sey, und wenn dieser Fall eintritt, der Rechnungsleger aber dessen ungeachtet dergleichen Beträge auch in seiner Rechnung in Ausgabe

verrechnet hätte, so ist derselbe sogleich zum Ersatze zu verhalten.

§. 13.

Der bestehenden Vorschrift zu Folge sind nur jene Quittungen vom Stempel befreyt, welche die Armen selbst über ihre erhaltene Gebühren ausstellen, und welche von Partheyen über erhaltene Beträge ausgestellt werden, welche 2 fl. nicht übersteigen, alle übrige an Partheyen gezahlte und 2 fl. übersteigende Beträge hingegen müssen auf einem klassenmäßigen Stempelbogen quittirt werden, die zensurirenden Dechanten haben daher die richtige Beobachtung dieser Vorschrift genau zu überwachen, und falls bei den Rechnungen von Partheyen über höhere Geldbeträge ungestempelte, oder nicht klassenmässig gestempelte Quittungen vorgefunden werden sollten, so sind dieselben zu Folge des gedruckten Kreisschreibens vom 17ten May 1823 Zahl 26347, um so sicherer dem Kreisamte zur weitern Einbeförderung an die k. k. Stempelgefällen-Administrazion und zur ordentlichen Amtshandlung zu übergeben, als sonst bei Ausserachtlassung dieser Vorschrift, und Entdeckung eines dergleichen Versehens der Dechante selbst verantwortlich werden würden.

§. 14.

Hat der zensurirende Dechant genau darauf zu sehen. Ob alle Quittungen jeder Art, wo die Aussteller derselben nicht fähig sind sie zu unterschreiben, von zwei Zeugen, wovon einer den Vor- und Zunahmen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget, und von den Ausstellern diese Unterfertigungen mit Beirückung eines Handzeichens bestättiget worden seyn; und sollten der Rechnung-Quittungen bloß von Schreibensunkündigen Partheyen beiliegen, ohne daß diese gesetzlich vorgeschriebene Art beobachtet wurde, so sind dieselben dem Rechnungsleger zurück zu stellen, die berechneten Posten in Suspenso zu belassen, und nicht früher für liquid zu erkennen, als bis das Mangelhafte ergänzt worden ist.

§. 15.

In der Regel sollen alle Armen-Instituts- und Spitals-Geschäfte von den Rechnungslegern unentgeldlich besorgt, und hiefür keine Remunerazionen aufgerechnet werden, sollen daher in den Rechnungen dennoch dergleichen Aufrechnungen vorkommen, und der Rechnungsleger außer Stande seyn, sich hierüber mit einer höheren Passirung auszuweisen, so ist derselbe sogleich zum Ersatze und Empfangsverrechnung in der nächst zu legenden Rechnung zu verhalten.

§. 16.

Wird dem zensurirenden Dechant unter eigener Verantwortung zu besonderen Pflicht gemacht, jede üble Gebahrung mit dem Armen-Instituts- oder Spitalsvermögen zu beseitigen, und keine übertriebenen und unnöthigen Aufrechnungen zu dulden, und wo dergleichen vorkommen, dieselben sogleich zum Ersatze fürzuschreiben.

§. 17.

Da in dem bisher an die Prov. Staatsbuchhaltung eingesendeten Rechnungen öfters hervorgekommen ist, daß die Rechnungsleger entweder zu ihrem eigenen oder des Institutes, Nachtheile die Hauptsummen der Einnahme und Ausgabe unrichtig summirt haben, so hat der zensurirende Dechant nach allen untersuchten Einnahms- und Ausgabsposten, auch deren Hauptsummen zu prüfen, und falls sich hierin Beirrungen zeigen sollten dieselben nach Befund entweder den Rechnungsleger zum Ersatze oder zu Guten zu schreiben.

§. 18.

Wenn die Hauptsummen der Einnahme und Ausgaben richtig befunden oder berichtiget, und der zu Ende des Jahres verbliebene Kassarest ausgemittelt worden ist, so hat der Dechant zur Abzählung der vorhanden seyn sollenden Geldes zu schreiten, und falls sich ein Ueberschuß zeigen sollte, so ist der Rechnungsleger zu verhalten, denselben sogleich in Empfang zu stellen,

bei sich zeigenden Abgang hingegen, ist derselbe zum alsogleichen Ersatze zu verhalten, oder nöthigen Falles auch hievon an das Kreisamt die Anzeige zu erstatten, welches nach Umständen das weiters Nöthige einzuleiten haben wird.

§. 19.

Ist den Rechnungslegern die Vermengung des Armen-Instituts- oder Spitals-Geldes mit anderen Gelde nicht zu dulden, und dasselbe muß um so mehr in einem eigenen Behältnisse aufbewahret werden, als sonst bei der Skontrirung dieser Kassen den Rechnungslegern die Gelegenheit gegeben würde, jeden Kassa-Deffekt oder Ueberschuß mit dem fremden Gelde zu decken, und zu entschuldigen, und die richtige Gebahrung mit dem eigentlichen Vermögen nie genau erhoben werden könnte.

§. 20.

Wenn mit dem Rechnungsschluße ein bedeutender Kassarest vorgefunden wird, wovon ein Theil zur Bedeckung des Erfordernisses entbehrlich ist, so hat der zensurirende Dechant dem Rechnungsleger aufzutragen, daß die entbehrliche Summe sobald als möglich gegen eine hinreichende zu intabulirende Hypothek unter den vorgeschriebenen Vorsichten, und gegen Berichterstattung an das Kreisamt zum Besten des Fondes anzulegen habe, um das Einkommen zu verwahren.

§. 21.

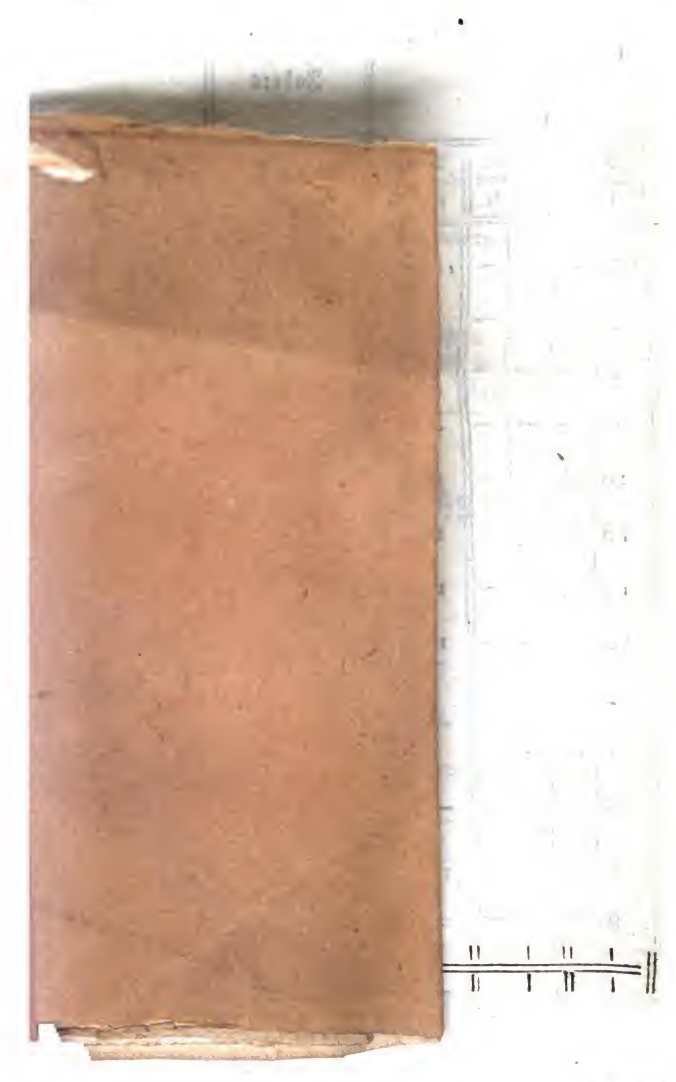
Hat der zensurirende Dechant nach Vollendung der Zensur mit seiner eigenen Namensfertigung auf der Rechnung den richtigen Befund zu bestättigen, oder die etwa entdeckten Mängel dem k. k Kreisamte mittelst eines eigenen Berichtes zur Wissenschaft und weiteren Verfügung bekannt zu geben, wobei zugleich eine jede Rechnung, dieselbe möge mit oder ohne Mängel befunden worden seyn, dahin zur Aufbewahrung vorzulegen seyn wird Schlüßlich wird den Dechanten, Dominien, und Patronen obliegen, sich bei der Zensur der Rechnun-

gen in allen Punkten genau nach dem gegenwärtigen Unterrichte zu achten, und ohne Nachsicht gegen die Rechnungsleger das genaueste Augenmerk mit aller Umsicht auf die gute oder schlechte Verwaltung des Armen-Instituts oder Spitalsvermögens zu richten, um so mehr, als denselben selbst davon gelegen seyn muß, sich vor allem Schaden zu sichern, und man bei entdeckten unverrechneten Empfängen, oder ungebührlich verausgabten Beträgen, aus was immer für einem Titel, welche aus ihrer Zensur entspringen, dieselben selbst verantwortlich machen, und zum Ersatze verhalten müßte.

Lemberg am 2. Dez. 1825.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium,

Rubr. Nro.	E i n n a h m
1	An Interessen von in öffentlichen Fond ang
2	„ Interessen von bei Privaten Fruchtbrin pitalien . . . .
3	„ Pachtschilling von Spitals- Realitäten
4	„ Zinsen . . . . .
5	„ stipulirten baaren Geldbeiträgen .
6	„ Mühlnutzen . . . .
7	„ Propinazionsnutzen . . .
8	„ Getreidnaturalien und Viktualien
9	„ Brennholz . . . .
10	„ Almosengeldern . . .
11	„ Strafbeträgen . . . .
12	„ sonstigen Zuflüssen . . .
13	„ Mängels- Ersätzen . . .



144.

Das fürstliche Haus Schönburg gehört unter die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen Häuser.

Der Herr Haus- Hof- und Staatskanzler Fürst von Metternich hat dem Herrn Minister des Innern unterm 4ten November l. J. eröffnet; daß das fürstliche Haus Schönburg sich in zwei Branchen, nämlich: jene von Waldberg, und von Hartenstein theilet, und daß daher nach dem Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 9ten September l. J. die daselbst für die Chefs der mittelbar gewordenen ehemals reichständischen fürstlichen Häuser angeordnete Courtoisie, für die Branche Schönburg Waldenburg dem Fürsten Otto Viktor von Schönburg Waldenburg, für die Branche Schönburg Hartenstein aber dem Fürsten Alfred v. Schönburg Hartenstein zukomme, und in Anwendung zu bringen sey.

Hievon werden die k. Kreisämter zu Folge der an das k. k. Landes-Präsidium, von dem Herrn Minister des Innern unterm 8ten November l. J. Zahl 34028. gemachten Eröffnung, nachträglich zu dem Kreisschreibens ddo. 23ten Oktober l. J. Zahl 61071. in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 5ten Dez. 1825. Gub. Zahl 68602.

145.

Abänderung des Postenlaufes von Lemberg nach Stry.

Der Postenlauf von Lemberg nach Stry wird vom 1. Jänner 1826 an abgeändert, so daß die Briefpost statt am Sonnabend um 6 Uhr Abends, am Sonntage um 5 Uhr Abends von hier abgefertigt werden wird, und da sie Montags zeitlich früh in Stry eintrifft, so wird sie von dort nach Lemberg am selben Tage um 9 Uhr

Abends wieder abgehen und am Dienstag früh ankommen.

Die rekommandirten Briefe müssen bis 4, und die nicht rekommandirten bis 5 Uhr abgegeben werden.

Diese Anordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Abgang der Post von Lemberg nach Stry am Mittwoch, und ihre Rückkunft Freytags früh unverändert bleibt.

Gubernial-Kundmachung vom 6ten Dez. 1825. Gub. Zahl 67406.

146.

Die Bemessung der Kammeraltaxen für Gewerbsbefugnisse steht der Landesstelle zu, diese Taxen müssen aber jedesmahl vor Ausübung eines solchen Befugnisses von der Parthey entrichtet werden.

Die Bemessung der Kammeral-Taxen für Gewerbsbefugnisse, deren Verleihung möge nun von der Landesstelle unmittelbar ausgehen, oder von einer Hofstelle abhängig seyn, steht dem Landesgubernium zu, und diese Taxen müssen jedesmal vor Ausübung eines solchen Befugnisses von der betreffenden Parthey entrichtet werden.

Um nun dieses in beiden Beziehungen gleich bei der Verhandlung über eine Gewerbsbefugnißertheilung verfügen zu können, wird den k. Kreisämtern zur künftigen genauen Richtschnur vorgezeichnet, von nun an gleich bei Erstattung der Anträge auf Ertheilung von Gewerbsbefugnissen die Erklärung der betreffenden Bewerber, auf welches jährliche reine Erträgniß sie bei ihrer Unternehmung rechnen, vorzulegen, und zugleich das bestimmte Gutachten abzugeben, ob und in wie fern es der Unternehmung und den Lokalverhältnissen angemessen sey.

Gubernial-Dekret vom 6. Dez. 1825. Gub. Zahl 69027.

147.

Erneuerung der Vorschrift, daß Bauführer jede außer dem bewilligten Voranschlage sich zeigende Mehrarbeit oder Gebrechen auf der Stelle anzuzeigen haben.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 25ten Oktober l. J. Zahl 42927 wurde bedeutet, daß die Erfahrung mehrfache Beweise geliefert hat, wienach die Bauvorschrift vom J. 1788, vermög welcher die Bauführer strenge verpflichtet sind (den einzigen Fall ausgenommen, wenn Gefahr im Verzuge ist) jede außer dem bewilligten Voranschlage entweder bei dem Anfange oder während des Baues sich zeigende mehrere Arbeit oder Gebrechen gleich auf der Stelle anzuzeigen und die Bewilligung im ordentlichen Wege sich vorläufig zu erbitten, lau oder doch nicht in dem Umfange, wie es geschehen sollte, beobachtet werde. Indem man daher den Kreisämtern diese Instrukzion ins Gedächtniß zurückführt, wird gleichzeitig bedeutet, die strengste Aufmerksamkeit über alles jene, was in dieser Instrukzion bezüglich auf den Voranschlag die Einleitung, die Führung und Berechnung des Bauwesens überhaupt, als auch von jenem Beamten insbesondere zu beobachten ist, welchem eine Bauführung oder eine diesfällige Aufsicht angeordnet wird, zu handhaben, wie nicht minder den dortkreisigen Ingenieur zur genauesten Befolgung dieser Vorschrift anzuweisen, indem man sonst bei Wahrnehmung vorkommender Fälle auf das strengste fürzugehen und den Schultragenden zur Verantwortung zu ziehen gezwungen wäre.

Gubernial-Verordnung vom 7ten Dezember 1825. Gub. Zahl 66321.

148.

Für die Entdeckung eines guten Beschotterungsmaterials zu den Strassen werden Renumerazionen zugesichert.

Mit dem h. Hofkanzleydekrete vom 10ten v. M. Z. 33013. ist die Landesstelle ermächtigt worden, für die Entdeckung von Schotter, welcher näher zu beziehen, und wenn nicht besser doch wenigstens eben so gut als der gebrauchte ist, oder bei zwar entfernteren Bezuge durch festere und daher dauerhaftere Qualität eine bedeutende Ersparung in der Quantität mit Grund erwarten läßt, den Entdekern Belohnungen jedoch nur nach vorläufigen genauer Würdigung der für das Aerar entspringenden Vortheile in besonders rücksichtswürdigen Fällen und mit Beobachtung jener Mäßigung zu bewilligen, welche überhaupt bei Ertheilung von Remunerazionen vorgeschrieben ist.

Die Kreisämter haben hiernach die allgemeine Kundmachung zu erlassen.

Gubernial-Verordnung von 8ten Dez. 1825. Gub. Zahl 68023.

149.

Konskripzions-Revisionskommissionen dürfen nicht auf Kosten der Gemeinden bewirthet werden, noch die Konskripzions-Summarien für die Dominien verfassen.

Da der Mißbrauch der Konskripzions-Revisionskommission auf Kosten der Gemeinden zu bewirthen wieder vorgekommen ist, so wird den Kreisämtern die hierortige Verordnung vom 8. Jänner 1817. Zahl 341 und von 22. März 1818 Zahl 13185 womit dieser Mißbrach auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. Majestät allgemein abgestellt worden ist, mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, diese Allerhöchste An-

ordnung allen Obrigkeiten und Gemeinden wiederholt bekannt zu machen, und deren strenge Handhabung zu überwachen.

Auch ist vorgekommen, daß ein Konskripzionsoffizier das Summarium für das Dominium verfaßt hat, wofür demselben eine Belohnung im Gelde geleistet wurde.

Nach dem Konskripzionssysteme vom 25ten Oktober 1804 und zwar nach der bei dessen Beilage Litt. P. vorkommenden Anmerkung ist die Ausfertigung der politischen Konskripzionsbücher-Summarien u. s. w dem Militär unter großer Verantwortung verboten, und es ist darin §. 48. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Summarien in jedem Orte durch den konskribirenden Offiziere und den obrigkeitlichen Beamten aber von jedem besonders zu verfassen seyen, weil diese abgesonderte Ausfertigung zur Erreichung der Richtigkeit nothwendig ist, indem am Ende die beiderseitigen Arbeiten verglichen werden, um auf solche Art allenfällige Unrichtigkeiten zu entdecken.

Da in der obbezogenen Anmerkung den Kreisämtern zur Pflicht gemacht ist, besonders darauf zu sehen, daß die Dominien nicht etwa nur kopirte Summarien einsenden, so werden dieselben auch auf diesen Unfug mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, sich die genaueste Handhabung dieser Vorschriften strenge angelegen zu halten.

Uebrigens wird das k. k. Generalkommando ersucht, die Verfügung zu treffen, daß die Konskripzionsrevisoren nach der in jedem Ort beendigten Revision das Summarium auch in jedem Konskripzionsorte selbst vermög §. 48. des Systems verfassen, und nicht wie es nicht selten geschieht, dessen Verfassung bis zu ihrer Rückkehr in den Ort, des Werbbezirks-Kommando verschieben, weil ansonst die in eben diesem §. angeordnete Gleichstellung des politischen und militärischen Summariums unthunlich werden würde.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Dez. 1825. Gub. Zahl 69155.

150.

Obliegenheiten des Sequesters bei Gütersequestrazionen und Wirksamkeit der Kreisämter nach erfolgter Aufstellung des Sequesters.

Man hat wahrgenommen, daß sich bei Sequestrazionen der Güter in Hinsicht auf die Obliegenheiten des Sequesters, und so auch in Hinsicht auf die kreisämtliche Wirksamkeit nach erfolgter Aufstellung eines Sequesters nicht überall gleich benommen werde. Insbesondere pflegt es dem Zweifel unterzogen zu werden, ob der politische Sequester eines Gutes sich auch unmittelbar mit der Verwaltung der verschiedenen Wirthschaftszweige zu befassen habe?

Die Lösung dieses Zweifels und der Umfang der Pflichten eines Gütersequesters liegt in dem Wortlaute des 3. §. der allgemeinen Exekizions- und Sequestrazions-Ordnung vom 2ten August 1786 und in dem natürlichen Sinne des VIII. Abschnitts der Sequestrazionsnorm vom 27ten Dezember 1816 Z. 57585. denn nach dem ersteren hat der Sequester, die Wirthschaft ohne irgend einer Hemmung durch die angestellten Beamten fortzusetzen, und nach dem letzteren sind die mit Beschlag belegten Gutsproventen dem Sequester in die Administrazion zu übergeben.

Da nun unter den Gutsproventen neben den trockenen Gefällen offenbar auch das unmittelbare Einkommen von Grund und Boden verstanden wird, da die Administrazion dieses letzteren Provents sich nicht wohl auf die Dispoſizionen des Absatzes der erzielten Produkte beschränken läßt, sondern nothwendig auf die Dispoſizionen mit den Mitteln zur Erzielung dieser Produkte auszudehnen hat, und da nach dem XII. Abschnitte der neuen Sequestrazions-Ordnung der Einfluß des Eigenthümers des sequestrirten Guts bloß auf die Einsichtsnahme in die Geschäftsführung des Sequesters beschränkt

ist, so ist es, klar daß der politische Gutssequester nichts anders als ein ämtlich angestellter Gutsverwalter und als solcher allerdings berechtiget sey, die Oekonomie des Guts nach seinem besten Wissen und Gewissen zu besorgen, die Wirthschaftsbeamten und Diener zu überwachen, und wenn sie ihren Dienst schlecht verrichten auch zu entlassen, und durch andere zu ersetzen. Eben so verschiedene Ansichten scheinen darüber obzuwalten: was von Seite des Kreisamts in Ansehung derjenigen Güter zu geschehen habe, auf denen schon ein Sequester aufgestellt worden ist.

Es ist zwar durch die oben bezogene hierortige Verordnung vom 27ten Dezember 1816 der Stuffengang des kreisämtlichen Verfahrens in der Art vorgezeichnet, daß die Aufstellung eines förmlichen Gutssequesters als der äußerste Grad der politischen Exekuzion nur dann Platz greife, wenn der Steuerrückstand weder im Wege des Beschlags der Vorräthe, noch im Wege der öffentlichen Pachtlizitazion des Guts selbst gedeckt werden konnte.

Indessen lehrt es die Erfahrung, daß gerade diese äußerste Zwangsmaßregel, wegen der Seltenheit vollkommen geeigneter Individuen zu diesem Geschäfte, und wegen der manigfaltigen Hindernisse, die ihnen von Seite der Parteyen in den Weg gelegt werden, am wenigsten geeignet sey, den Zweck der Sequestrazion zu fördern.

Es dürften daher häufig Fälle vorkommen, wo das vereinte Interesse des Staatsschatzes und des Eigenthümers der sequestrirten Güter erheischt, dahin zu wirken, daß die Güter aus der förmlichen Sequestrazion in die Pachtung übergehen.

In allen solchen Fällen ist es die Pflicht der k. Kreisämter, zur Verpachtung der Güter nach vorläufiger Ausmittlung des Ertrags, welche dann unter Beiziehung des Sequesters und des Gutseigenthümers mit desto größerer Genauigkeit geschehen kann, den Versuch von Zeit zu Zeit erneuern.

Da übrigens die Steuerbeitreibung überhaupt in

dem Wirkungskreise der Kreisämter liegt: so brauchen die Resultate solcher — während der eigentlichen Sequestrazion abgehaltenen Pachtversteigerungen nicht der hierortigen Genehmigung unterzogen zu werden.

Gubernial-Verordnung vom 16ten Dez. 1825. Gub. Zahl 66545.

151.

Partheyen sind über Kommissionskostenersätze genau zu belehren, und da, wo mehrere Partheyen zusammen ersatzpflichtig sind, ist für jede Parthey der auf selbe entfallende Betrag ersichtlich zu machen.

Die hierortige Verordnung vom 4ten Juli 1823 Zahl 35019. enthält die Vorschrift, daß bei jedesmaliger Einsendung der Reise und Zehrungskosten-Aufrechnungen, wenn solche nicht ein öffentlicher Fond zu tragen hat, genau und bestimmt die sachfällige Parthey, und wenn derer mehrere sind, das Verhältniß anzuzeigen sey, in welchem jede derselben zu dem Ersatze der Kommissionskosten beizutragen habe.

In den Vertheilungsausweisen, welche in Folge dieser Anordnung mit den mehrere Partheyen betreffenden Reisepartikularien zugleich vorgelegt zu werden pflegen, werden zwar meistens die einzelnen Gebühren an Fuhrkosten und Diäten nachgewiesen, aus welchen der auf jede Parthey entfallende Beitrag zu dem ganzen Kommissionskosten-Ersatze gebildet wird: allein bei der Verständigung der Partheyen bleibt diese Zergliederung der ihnen zur Zahlung zugewiesenen Beiträge gewöhnlich weg.

Da diese Unkunde der Partheyen über das Detail der an sie in dieser Beziehung gestellten Forderungen, wie es die Erfahrung lehrt, zu häufigen, zum Theile auch grundlosen Beschwerden über das Ausmaaß der von den Beamten bei Lokalkommissionen überhaupt, und

insbesondere bei Sequestrazionskommissionen ins Verdienen gebrachten Reise — und Zehrungskosten, den Anlaß giebt, und da es auch einerseits die Billigkeit erfordert, daß jeder Parthey, welche Kommissionskosten zahlen soll, bekannt gegeben werde, wofür sie eigentlich den geforderten Betrag zu entrichten habe, um die zu ihrem Schutze dienenden Einwendungen anbringen zu können, falls in der Aufrechnung irgend einer Post eine Ueberhaltung, welche die Behörden nicht so leicht entdecken können, Statt gefunden hätte; andrerseits die Auseinandersetzung dieser Art nicht nur zur Beruhigung der Partheien, sondern selbst zur Befestigung des Zutrauens in die Richtigkeit solcher Aufrechnungen gereicht, so haben die k. Kreisämter von nun an genauest dafür zu sorgen:

1.) Daß in den fräglichen Vertheilungsausweisen immer spezifisch angesetzt werde, was jede der betroffenen Partheyen a) an Reisekosten, und zwar: an Vorspanngebühr — für wieviel Pferde und Meilen, an Wagenreparatur, an Schmiergeld, und an Weg- und Brückenmauth; und eben so auch b) an Diäten — und zwar: für wieviel und welche der sowohl mit der Reise, als auch mit der kommissionellen Amtshandlung zugebrachten Täge, zu zahlen habe.

2tens. Daß bei Verständigung der Parthey von der erfolgten Liquidazion und Anweisung irgend eines dieselbe betreffenden Reisepartikulars ihr jedesmal — außer der bestimmten Andeutung des Kommissionsgeschäfts — der auf sie entfallende Kostenersatz in der obigen Zergliederung bekannt gegeben werde.

Es versteht sich, daß dieses auch in jenen Fällen beobachtet werden müsse, wo die Kommissionskosten von einer einzigen Parthey zu zahlen sind, wo es denn bei der Einsendung des Reisepartikulars keines Vertheilungsausweises braucht.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Dez. 1825. Gub. Zahl 74079.

152.

Juden können wegen Pachtung und Aufenthalt auf Mühlen und Wirthshäusern auch mit Arrest statt Stockstreichen bestrafet werden.

Aus Anlaß einer, gegen einem Juden, wegen einer gesetzwidrigen Pachtung ausgesprochene Strafe von Stockstreichen ist mit hohen Hofkanzleydekret vom 9. d. M. Zahl 36683 erinnert worden, daß zwar das Patent vom 7ten May 1789. §. 32. für dergleichen Uebertrettungsfälle die Verhängung einer angemessenen Leibesstrafe anbefiehlt, daß aber darunter nicht eben Stockstreiche, sondern auch Arrest-Strafen verstanden werden, die nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten oder öffentlicher Arbeit verschärft werden können, und daß überhaupt die Züchtigung mit Stockstreichen für jene Uebertrettungen vorzubehalten ist, welche an sich schon eine Entehrung mit sich führen.

Die hohe Weisung wird demnach den k. Kreisämtern zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernial-Dekret vom 23ten Dez. 1825. Gub. Zahl 75008.

153.

Herumziehende Musikanten sind rücksichtlich der Erwerbsteuer den Hausirern gleich zu behandeln.

Mit h. Hofkanzleyentschließung vom 24. November 1825 Z. 35369 ist anher eröffnet worden, daß die sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande mit Bewilligung umherziehenden Musikanten, da sie zu den Künstlern nicht gehören, sich aber einen oft bedeutenden Erwerb verschaffen — allerdings erwerbsteuerpflichtig, und da ihr Erwerb in jeder Beziehung dem Hausierhandel gleich kommt, dießfalls auch mit den Hausierern ganz gleich zu behandeln seyen.

Diesemnach wurde verordnet, daß einem jedem solchen Musikanten alle Jahre ein neuer Erwerbsteuerschein als herumwanderden Musikanten nach der geringsten Steuerklasse seines Wohnortes ausgefertigt werde; dieser Steuerschein habe die Stelle der Lizenz zu vertreten, und wenn sie in eine Provinz ziehen, wo die geringste Steuerklasse einen höhern Betrag erreicht, als in jener ihres Domizils so seyen sie auf dieselbe Art, wie es bei den Hausirern geschieht, bei ihrem Eintritte in eine solche Provinz zum Erlage des abgängigen Mehrbetrags zu verhalten.

Die Kreisämter haben diese hohe Anordnung sogleich gehörig mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß solche vom Jahre 1826 an in Wirksamkeit zu treten habe: sonach von den Dominien und Magisträten, in deren Bezirke sich derlei Musikanten befinden, die vorgeschriebenen, jedoch stets nur auf ein Jahr lautenden Erwerbsteuer-Fassionen und Steuer-Anschlags-Ausweise abzuverlangen, und solche unaufschieblich anher vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit werden den Kreisämtern die in Betreff der Erwerbsteuer-Bemessung für Hausirer bestehenden Normal-Vorschriften vom 7. Oktober und 26ten November 1817 Z. 52965. und 63217. in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die befragte Erwerbsteuer vermög des 16. §. des Patents vom Jahre 1812 ganzjährig im voraus eingehoben werden muß.

Gubernial-Verordnung vom 30ten Dez. 1825. Gub. Zahl 72058.

154.

Jede unbefugt auszuspielende, oder bereits ausgespielte Sache unterliegt der Konfiskazion, wenn sie bei Einleitung der Untersuchung noch als vorhanden betreten wird.

Um jeden Zweifel, welcher in Absicht auf die Konfis-

kazion der Gegenstände unbefugter Ausspielungen erhoben werden könnte, zu begegnen, hat die h Hofkammer mit Erlaß vom 6. d. M. Z. 47956. zur Nachachtung zu erinnern befunden, daß strenge bei dem Wortlaute des 27ten §. des a. h. Lottopatentes vom 13. März 1813 stehen zu bleiben, und demnach die auszuspielende oder bereits ausgespielte Sache in allen Fällen zu konfiszïren sey, wenn sie bei Einleitung der Untersuchung des Straffalles noch als vorhanden betreten wird, d. i. von dem unbefugten Ausspieler dem Gewinner noch nicht übergeben, oder von ihm nicht schon vorher auf was immer für eine Art an einem dritten veräußert worden ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den Patentsübertreter neben der Konfiskazion des Spielobjektes auch die einfache Geldstrafe zu treffen habe, dann aber wenn die Einziehung der Sache nicht mehr Statt finden kann, die Nozion auf den Erlag des doppelten Betrages, dessen Einbringung durch den Absatz sämmtlicher Loose beabsichtigt war, geschöpft werden muß.

Wovon die Kreisämter in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 31ten Dez. 1825. Gub. Zahl 76215.

Alphabetisches Verzeichniß der

in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1825. enthaltenen Verordnungen.

C.

E.

Zahl der Verordn. Seite

S 2

J.

	Zahl der Verord.	Seite

K.

L.

Q.

S.

T.

U.

V.

W.



